



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Verschwindenlassen in Mexiko Aus Perspektive der kritischen Staatstheorie

verfasst von / submitted by

Judith LITSCHAUER, BSc MSc (WU)

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021/ Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft UG

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Brand

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

LITSCHAUER, JUDITH

Nachname, Vorname (in Blockschrift)

07.01.2021

Datum



Unterschrift

Danksagung

Wissenschaft braucht Zeit und Raum. Da dies heutzutage keine Selbstverständlichkeit (mehr) ist, möchte ich einigen Menschen danken, die mir beides zugestanden haben. Den – mit Unterbrechungen – rund sechs Jahre andauernden Forschungsprozess, an dessen Ende die fertige Masterarbeit steht, hat eine Vielzahl an Menschen ermöglicht, begleitet, beeinflusst und unterstützt. Es ist unmöglich alle zu erwähnen, deshalb sei an dieser Stelle auch den Nichtgenannten gedankt.

Ich möchte mich bei meiner Familie, Katharina, Brigitte und Wolfgang, für die Geduld und Unterstützung bedanken, sowie für den immerwährenden Rückhalt – im wissenschaftlichen Arbeiten und allgemein im Leben. Hannah sei gedankt für den Zuspruch in Momenten tiefster Verzweiflung. Adiam möchte ich Danke sagen für ihren Blick von außen und die Korrekturen, die diese Arbeit – hoffentlich – verständlicher gemacht haben.

Mein besonderer Dank gilt Didi Meister, der durch sein genaues Lektorat nicht nur so manche sprachlichen Ungereimtheiten entdeckte, sondern mit wertvollen Anregungen auch sehr zur Präzisierung der Arbeit (in Form der einen oder anderen Fußnote) beigetragen hat. Alle noch vorhandenen Fehler sind meiner Sturheit oder Ungenauigkeit geschuldet.

Ich danke meinem Betreuer Ulrich Brand für seine Geduld, konstruktive Kritik und sein Verständnis, dass gewisse Dinge eben mehr Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bin ich Petra Purkarthofer zu Dank verpflichtet: Unser Gespräch habe ich in angenehmer Erinnerung und es trug sehr zur Konkretisierung meines Forschungsvorhabens bei.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, in den Jahren 2013 und 2014 je ein Auslandssemester in Mexiko-Stadt verbracht haben zu dürfen. Diese Erfahrung hat mein Leben nachhaltig geprägt und war Ausgangspunkt meiner Masterarbeit. In meiner Zeit in Mexiko entstanden Freundschaften, die bis heute fortbestehen. Diesbezüglich möchte ich mich bei Gloria, Mario, Liz, Pablo und Aleyda für die anregenden Gespräche und die eröffneten Perspektiven bedanken. ¡Muchas gracias!

Schließlich bedanke ich mich bei den Müttern der Verschwundenen, deren beharrlicher Kampf für Gerechtigkeit mir Hoffnung in einem trostlos erscheinenden Konflikt vermittelt. ¡La lucha sigue!

Wien, im November 2020

Abstract

Das Gewaltsame Verschwindenlassen ist in Mexiko kein neues Phänomen: Bereits im „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre ging der Staat mit diesem Gewaltmittel repressiv gegen die politische Dissidenz vor. Aktuell gelten zehntausende Menschen als verschwunden, wobei gängige Erklärungen das Verschwindenlassen im Kontext der (Bekämpfung der) Drogenkriminalität verorten. Über diese Ansätze hinausgehend wird das Verschwindenlassen in dieser Arbeit als eine bestimmte Form der (staatlichen) Gewaltausübung analysiert und in Zusammenhang mit struktureller Gewalt bzw. sozialer Ungleichheit und Marginalisierung gesetzt. Ziel war es, die Implikationen des Verschwindenlassens in Mexiko für die Absicherung staatlicher Herrschaft und die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse zu untersuchen.

Dazu wurde ein Staatsverständnis entwickelt, das sich aus historisch-materialistischer Staatstheorie und lateinamerikanischen staatstheoretischen Debatten zusammensetzt. Unter Rückgriff auf methodologische Konzepte der historisch-materialistischen Politikanalyse (Brand 2013, Buckel et al. 2014) wurde das Verschwindenlassen in Mexiko zwischen 2006 und 2018 analysiert.

Die Untersuchung exemplarischer Fälle zeigte, dass das Verschwindenlassen ein Metaphänomen bezeichnet, mit dem eine Strategie der territorialen und sozialen Kontrolle verfolgt wurde. Dies privilegierte systematisch das (transnationale) Kapital und war somit strukturell konstitutiv für die Reproduktion des Kapitals in Mexiko, wobei diskursiv die Verantwortung auf die Drogenkriminalität verschoben und jene des mexikanischen Staates verschleiert wurde.

Über eine dichotomisierende Sicht „Staat vs. Drogenkriminalität“ hinausgehend, veranschaulicht die vorliegende Arbeit die vielfältige Akteurskonstellation beim Verschwindenlassen und kann damit zeigen, dass mit dem Gewaltmittel staatliche Herrschaft in Mexiko abgesichert und die ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse reproduziert wurden.

Resumen

Las desapariciones forzadas no son un fenómeno nuevo en México: en la década de 1970, durante la "Guerra Sucia", el Estado utilizó esta práctica para reprimir la disidencia política. Actualmente, decenas de miles de personas se consideran desaparecidas, con explicaciones comunes que las sitúan en el contexto de (la lucha contra) la delincuencia organizada. Más allá de estos enfoques, esta tesis analiza la desaparición forzada como una forma específica de violencia (estatal), y sobre todo, una violencia estructural resultado de la desigualdad y marginación social. El objetivo es examinar las implicaciones de las desapariciones para el dominio del estado capitalista y la reproducción de las condiciones sociales en México.

Con este fin, se desarrolló una concepción del estado que se compone de la teoría del estado histórico-materialista y de los debates latinoamericanos. Recurriendo a conceptos metodológicos de análisis político histórico-materialista (Brand 2013; Buckel et al. 2014), se estudian las desapariciones en México del 2006 al 2018.

La investigación aborda casos específicos, demostrando que las desapariciones denotan un metafenómeno que se ha utilizado para seguir una estrategia de control territorial y social, la cual privilegia sistemáticamente al capital (transnacional). Por lo tanto, las desapariciones fueron estructuralmente constitutivas para la reproducción del capital en México, aunque discursivamente la responsabilidad se trasladó completamente a la delincuencia organizada, ocultando la incumbencia del Estado mexicano.

Más allá de una visión dicotómica de "Estado versus delincuencia organizada", la presente tesis ilustra la diversa constelación de actores que participaron en las desapariciones forzadas, mostrando que las desapariciones aseguraron el dominio del Estado capitalista en México y permitieron reproducir la estructura desigual en la sociedad mexicana.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	I
Abstract.....	II
Resumen.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangspunkt und Gegenstand der Untersuchung: Verschwindenlassen in Mexiko als staatliches Gewaltmittel.....	1
1.2 Fragestellung.....	4
1.3 Dimensionen der Analyse und Aufbau der Arbeit.....	5
2 Stand der Forschung.....	8
2.1 Verschwindenlassen in Mexiko.....	8
2.2 Failed State.....	9
2.3 Militarisierung.....	9
2.4 Security Failure.....	10
2.5 Kritische (internationale) Politische Ökonomie.....	11
2.6 Zwischenfazit: Kritische Betrachtung und Leerstelle.....	12
3 Forschungsdesign.....	14
3.1 Theoretische Einbettung.....	14
3.1.1 Historisch-materialistische Staatstheorie.....	15
3.1.2 Staatstheoretische Erweiterungen aus Lateinamerika.....	24
3.1.3 Staat und Gewalt.....	30
3.1.4 Staat und Kriminalität.....	35
3.1.5 Zwischenfazit: Staatlichkeit in Lateinamerika.....	37
3.2 Historisch-materialistische Politikanalyse (HMPA).....	38
3.3 Methoden und Quellenkorpus.....	44
4 Kontextanalyse.....	46
4.1 Kurze sozio-politische Geschichte Mexikos.....	46
4.1.1 Mexikanische Revolution und Konsolidierung des Staates (1910-1930).....	46
4.1.2 Binnenorientierter „Entwicklungsstaat“ (1930er-1980er).....	49
4.1.3 „Wettbewerbsstaat“ unter neoliberalen Bedingungen (1982-2000).....	53
4.1.4 „Demokratische Transformation“ und Wende zum „Ausnahmestaat“ (2000-2018).....	56
4.1.5 Zwischenfazit: Transformation von Staatlichkeit.....	60
4.2 Thematischer Kontext: Verschwindenlassen in Mexiko.....	63
4.2.1 Entstehung der staatlichen Strategie (1970er/80er Jahre).....	64
4.2.2 Ausweitung auf Indigene & Frauen (1990er Jahre).....	67
4.2.3 „Krieg gegen die Drogen“ (ab 2006).....	70
4.2.4 Zwischenfazit: Die Praxis des Verschwindenlassens.....	74

5 Akteursanalyse.....	78
5.1 Aktuelle Felder des Verschwindenlassens in Mexiko.....	79
5.1.1 Kontrolle von Migration.....	79
5.1.2 Soziale Kontrolle durch Terror.....	83
5.1.3 Territoriale Ent- / Aneignung.....	90
5.1.4 Zwischenfazit: Das Gewaltmittel Verschwindenlassen.....	93
5.2 Verschwindenlassen in der Sphäre „Staat“.....	93
5.2.1 Gewaltausübung & Transformationen in den Staatsapparaten.....	93
5.2.2 Diskurse zum Verschwindenlassen.....	99
5.2.3 Staatliche Selektivitäten: Gesetze zum Verschwindenlassen.....	101
5.2.4 Zwischenfazit: Beteiligung staatlicher Akteure am Verschwindenlassen.....	106
5.3 Verschwindenlassen in der Sphäre „Ökonomie“.....	107
5.3.1 Verschwindenlassen und il/legale Akkumulationsprozesse.....	108
5.3.2 Trennung Politik und Ökonomie.....	111
5.3.3 Artikulation innerer und äußerer Faktoren.....	112
5.3.4 Verhältnis zwischen kapitalistischen und nicht-kapitalistischen Produktions- und Lebensweisen.....	114
5.3.5 Zwischenfazit: Verschwindenlassen & Reproduktion des Kapitals.....	116
5.4 Verschwindenlassen in der Sphäre „Zivilgesellschaft“.....	116
5.4.1 Auswirkung des Verschwindenlassens auf die Bevölkerung.....	117
5.4.2 Einfluss Subalternen auf die Staatsapparate.....	119
5.4.3 Selektivitäten & Zugang zu Staatsapparaten.....	121
5.4.4 Zwischenfazit: Zivilgesellschaft im Kontext des Verschwindenlassens.....	123
5.5 Zwischenfazit: Akteure beim Verschwindenlassen in Mexiko.....	123
6 Diskussion und Conclusio.....	126
6.1 Kontextspezifische Dynamiken des Verschwindenlassens.....	126
6.2 Hegemonie und die Vermittlungsinstanzen zwischen Staat und Gesellschaft.....	127
6.3 Reproduktion staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Verhältnisse.....	130
6.4 Fazit.....	132
Anhang.....	135
A1 Exkurs: Landfrage in Mexiko.....	135
A2 Exkurs: Drogenkriminalität in Mexiko.....	143
A3 Abkommen und Gesetze zum Gewaltsamen Verschwindenlassen.....	154
A4 Zahlen zu in Mexiko Verschwundenen (2006-2018).....	155
Literaturverzeichnis.....	157

Abkürzungsverzeichnis

AFI	<i>Agencia Federal de Investigación</i> (ähnlich dem US-amerikanischen FBI)
ATF	<i>Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives</i> (US-amerikanisches Amt für Alkohol, Tabak, Schusswaffen und Sprengstoffe)
ASPAN	<i>Alianza para la Seguridad y la Prosperidad de América del Norte</i> (Allianz für Sicherheit und Wohlstand in Nordamerika)
CIDH	<i>Comisión Interamericana de Derechos Humanos</i> (Interamerikanische Menschenrechtskommission)
CISEN	<i>Centro de Investigación y Seguridad Nacional</i> (mexikanischer Geheimdienst)
CNDH	<i>Comisión Nacional de Derechos Humanos</i> (Nationale Menschenrechtskommission)
DEA	<i>Drug Enforcement Administration</i> (US-amerikanische Drogenvollzugsbehörde)
DFS	<i>Dirección Federal de Seguridad</i> (mexikanische Geheimpolizei)
EPR	<i>Ejército Popular Revolucionario</i> (Revolutionäre Volksarmee)
EZLN	<i>Ejército Zapatista de Liberación Nacional</i> (Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung)
Femospp	<i>Fiscalía Especial para Movimientos Sociales y Políticos del Pasado</i> (Sonderstaatsanwaltschaft für vergangene soziale und politische Bewegungen)
GAFE	<i>Grupos Aeromóviles de Fuerzas Especiales</i> (mexikanische Spezialeinheit)
GATE	<i>Grupo de Armas y Tácticas Especiales</i> (Spezialeinheit in Coahuila)
GATT	<i>General Agreement on Tariffs and Trade</i> (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GIEI	<i>Grupo Interdisciplinario de Expertas y Expertos Independientes</i> (Interdisziplinäre Gruppe von ExpertInnen und Unabhängigen Sachverständigen)
HMPA	Historisch-materialistische Politikanalyse
INEGI	<i>Instituto Nacional de Estadística y Geografía</i> (Nationales Institut für Statistik und Geographie)
INM	<i>Instituto Nacional de Migración</i> (Nationales Institut für Migration)
ISI	Importsubstituierende Industrialisierung
IWF	Internationaler Währungsfonds
LC23S	<i>Liga Comunista 23 de Septiembre</i> (Kommunistische Liga 23. September)
MAR	<i>Movimiento de Acción Revolucionaria</i> (Bewegung der Revolutionären Aktion)
NAFTA	<i>North American Free Trade Agreement</i> (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen)
Ninis	Junge Menschen, die weder studieren noch arbeiten; abgeleitet vom Spanischen „ <i>ni ... ni</i> “ (weder ... noch)
PAN	<i>Partido Acción Nacional</i> (Partei der Nationalen Aktion)
Pemex	<i>Petróleos Mexicanos</i> (staatlicher Mineralölkonzern)

PF	<i>Policía Federal</i> (Bundespolizei)
PFP	<i>Policía Federal Preventiva</i> (Föderale Präventivpolizei)
PGR	<i>Procuraduría General de la República</i> (Generalstaatsanwaltschaft)
PNR	<i>Partido Nacional Revolucionario</i> (Nationale Revolutionäre Partei)
PRD	<i>Partido de la Revolución Democrática</i> (Partei der demokratischen Revolution)
PRI	<i>Partido Revolucionario Institucional</i> (Partei der institutionalisierten Revolution)
PROCEDE	<i>Programa de Certificación de Derechos Ejidales y Titulación de Solares</i> (Landzertifizierungsprogramm)
RNPED	<i>Registro Nacional de Datos de Personas Extraviadas o Desaparecidas</i> (Nationales Vermisstenregister)
SEGOB	<i>Secretaría de Gobernación</i> (Innenministerium)
SNTE	<i>Sindicato Nacional de Trabajadores de la Educación</i> (LehrerInnengewerkschaft)
SSP	<i>Secretaría de Seguridad Pública</i> (Ministerium für öffentliche Sicherheit)
UNO	<i>United Nations Organization</i> (Organisation der Vereinten Nationen)

1 Einleitung

Nach Jahrzehnten relativer Ruhe, erfährt Mexiko – das „stabil-autoritär regierte Land“ (Jenss 2016: S. 17) – eine Welle der Gewalt, die sich unter anderem in hohen Mordraten¹ und zehntausenden vermissten Personen äußert. „Das Ausmaß der Unsicherheit wird vorstellbar, wenn eine Frau öffentlich aussagt, innerhalb von drei Jahren in verschiedenen Bundesstaaten vier Söhne verloren zu haben, [...] ohne dass je die Täter[Innen] ermittelt wurden oder staatliche Stellen Unterstützung signalisiert hätten“ (ebd.: S. 372, FN 159, eigene Ergänzung). Spätestens seit dem „Verschwindenlassen“ von 43 Studierenden der pädagogischen Hochschule *Normal Rural Raúl Isidro Burgos* in Ayotzinapa im Jahr 2014 wurde die Gewaltausübung in der mexikanischen und weltweiten Öffentlichkeit publik und markierte einen „point of no return“ (Zagato 2018: S. 55).

1.1 Ausgangspunkt und Gegenstand der Untersuchung: *Verschwindenlassen in Mexiko als staatliches Gewaltmittel*

Ayotzinapa ist kein Einzelfall – aktuell gelten über 60.000 Personen in Mexiko als verschwunden (vgl. CNB 2020: S. 20). Verlässliche Zahlen gibt es allerdings nicht und eine Unterscheidung in „verschwunden“ und „gewaltsam verschwunden“ (*desaparición forzada*) lassen offizielle Zahlen² nicht zu (vgl. CDDHFJL 2017). Während ersteres von Privaten entführte, vermisste oder abgängige Personen sind, bezieht sich letzteres auf die Beteiligung staatlicher Kräfte und meint den „Freiheitsentzug [...] begangen von *staatlichen AkteurInnen* oder von Personen [...], die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des *Staates* handeln“ (OEA 1994: Art. 2, eigene Übersetzung und Hervorhebung).

Bereits für die Periode zwischen 2006 und 2012 beschuldigten mexikanische Menschenrechtsorganisationen das mexikanische Militär und die Polizei am Gewaltsamen Verschwindenlassen von zehntausenden Personen beteiligt gewesen zu sein (vgl. CMDPDH, AFADEM–FEDEFAM et al. 2011, in: Jenss 2018a: S. 307). Doch erst seit Ende 2017, nach Jahren der Vertagung, ist das Gewaltsame Verschwindenlassen laut mexikanischem Gesetz formell illegal und beteiligten Staatsbediensteten drohen bis zu 60 Jahre Haft (vgl. Jenss 2018a: S. 323, FN 6, S. 310). Allerdings beklagen Menschenrechtsorganisationen und Vereinte Nationen (UNO) eine mangelhafte Umsetzung der dazugehörigen Gesetze (vgl. HRW 2019: S. 394f., UNO 2019a). Insofern kann konstatiert werden – und soll in dieser Arbeit gezeigt werden –, dass auch beim Verschwindenlassen „ohne *forzada*“ der Staat eine Rolle spielt, beispielsweise wenn rechtliche Schritte nicht gesetzt werden, oder wenn bestimmten Personengruppen weniger/keine (staatliche)

¹ Allein zwischen 2007 und 2014 wurden an die 164.000 Menschen ermordet (vgl. Zagato 2018: S. 57).

² Weder das (bis 2018 aktive) nationale Vermisstenregister RNPED, noch die seither zuständige *Comisión Nacional de Búsqueda* (Nationale Kommission für Personensuche) unterscheiden bei den veröffentlichten Zahlen zu vermissten Personen, ob staatliche Kräfte am Verschwindenlassen beteiligt waren.

Sicherheit zugesprochen wird.

Die Problematik des Verschwindenlassens ist in Mexiko kein neues Phänomen: María Araceli Ramos, Mutter von Cutberto Ortiz Ramos, einem der 43 verschwundenen Studierenden aus Ayotzinapa, erlebte bereits in den 1970er Jahren, wie ihr Vater gewaltsam verschwunden wurde (vgl. Reveles 2015a: S. 180). Im sogenannten „Schmutzigen Krieg“ (*guerra sucia*) ging der Staat damals gegen Aufständische im ländlichen Süden des Landes vor und hunderte Bauern, Bäuerinnen, Studierende und KämpferInnen wurden verschwunden und ermordet (vgl. CNDH 2001). Insbesondere die *Normales Rurales* Schulen³ wurden von den Regierungen der 1970er Jahre als „Brutstätte der Guerillakämpfer“⁴ angegriffen (vgl. Elortegui Uriarte 2017).

Die *Normales Rurales* Schulen werden noch heute von Studierenden aus ländlichen Gebieten und armen Familien besucht, so auch von den 43 Verschwundenen in Ayotzinapa. Außerdem manifestieren sich in den *Normales Rurales* Schulen die zwei egalitärsten Reformen, die mit der Mexikanischen Revolution 1910 erkämpft wurden: Zugang zu Bildung und zu Land (vgl. Zagato 2018: S. 60f.). Deshalb missfielen die Schulen dem mexikanischen Staat spätestens seit den 1970er Jahren. Seither erfuhren sie staatliche physische Repression (beispielsweise als im Jahr 2011 zwei *normalistas* ermordet wurden, siehe Ocampo Arista 2011b) und Bedrohungen durch Schließungen, wie im Rahmen der neoliberalen Bildungsreform der Regierung Peña Nietos 2012/13. Die staatliche Repression richtete sich gegen den Erhalt kostenloser, selbstbestimmter, kritischer Bildung und gegen ihre starke politische Organisierung, sowie gegen die Vernetzung und Zusammenarbeit der *Normales Rurales* Schulen mit unterschiedlichen sozialen Bewegungen der jeweiligen Regionen, die gegen Vertreibungen, Großprojekte und Ausbeutung der Natur kämpfen. Damit machte der Fall Ayotzinapa auch die Verschränkung verschiedener Formen von Ungleichheit deutlich.

Wenngleich Ayotzinapa das bekannteste Beispiel für das Verschwindenlassen in Mexiko ist, zeigt sich hier auch generell das Ausmaß der Unsicherheitslage in Mexiko: Abgesehen von den 43 verschwundenen Studierenden wurden auch sechs Menschen getötet und mindestens 40 verletzt: einerseits durch staatliche Einsatzkräfte (Polizei, Militär) und andererseits durch in Zivil gekleidete Personen, die mit der „Organisierten Kriminalität“ in Verbindung gebracht werden (*narcos*). Dies wirft, abgesehen vom Verschwindenlassen, auch Licht auf andere Formen der Gewalt, wie Ermordungen – mitunter gezielte Morde an JournalistInnen⁵. Außerdem wurden in der Region innerhalb eines Jahres nach dem Verschwindenlassen 63 Massengräber ausgehoben, in denen 132

3 Die *Normales Rurales* Schulen wurden nach der Revolution von 1910 geschaffen, um ländlichen Gemeinden Bildung zu ermöglichen. Die ursprünglichen Ziele waren landwirtschaftlicher Unterricht sowie LehrerInnen auszubilden, die wiederum in *Normales Rurales* unterrichten. Bis zum Jahr 1939 hatte das Bildungsministerium SEP bereits 36 solcher Schulen eröffnet – einschließlich der *Escuelas Regionales Campesinas* mit landwirtschaftlichem Unterricht. Nach der Ausgliederung letzterer gab es 1941 noch 26 *Normales Rurales*. (siehe Civera Cerecedo 2013)

4 Der Ausdruck *semillero de guerrilleros* hält sich: Elba Esther Gordillo, Ex-Generalsekretärin der PRI und Ex-Präsidentin der LehrerInnengewerkschaft SNTE (*Sindicato Nacional de Trabajadores de la Educación*), wählte 2010 ebendiese Worte (siehe Poy Solano 2010).

5 So kann der Angriff auf die schnell einberufene Pressekonferenz in der Nacht der Geschehnisse von Ayotzinapa 2014 als gezielt gegen JournalistInnen gerichtet gedeutet werden.

Leichen entdeckt wurden (vgl. Zagato 2018: S. 63). Dies verweist zum einen auf die Größenordnung der Problematik des Verschwindenlassens, aber auch auf ihre Ungelöstheit: Die damit verbundene Straflosigkeit⁶ (siehe Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018) wurde somit offensichtlich und verstärkt durch die Lügen und Vernebelungsversuche der Generalstaatsanwaltschaft PGR (*Procuraduría General de la República*) und der Regierung – vom Bundesstaat Guerrero bis zum Präsidenten (siehe GIEI 2016, Hernández 2016). Während die Regierung die scheinbar willkürliche Gewalt⁷ in Zusammenhang mit dem Drogenhandel stellte, war der zentrale Slogan der Protestbewegung, die sich nach dem Verschwindenlassen der 43 Studierenden formierte, „Fue el estado“ („Es war der Staat“).

Dieser Widerspruch – eine Bewegung, die den Staat als Täter sieht, und ein Staat, der die Drogenkriminalität verantwortlich macht – war der Ausgangspunkt meines Forschungsinteresses: Es sollte das Verhältnis von Staat und Kriminalität/Gewalt näher beleuchtet werden, sowie untersucht werden, welche Brüche und Transformationen staatlicher Herrschaft und Gewaltausübung jene Fälle wie Ayotzinapa erst möglich machten.

In gängigen Erklärungen wird häufig unterstellt, dass „Organisierte Kriminalität“ und Korruption „ein strukturelles Problem der 'Entwicklungsländer', sozusagen der postkolonialen Kondition inhärent“ (Jenss 2016: S. 18), seien, und zeichnen ein sehr oberflächliches Bild von entgrenzter Gewalt in einem scheiternden Staat. Der Fokus auf Drogenkriminalität und deren militärische Bekämpfung oder auf „schwache Institutionen“ und Korruption lenkt von der tatsächlichen Rolle des Staates ab. Wie Jenss (2016) aufzeigt, ist die Verquickung von Staat und Kriminalität auf die Transformation von Staatlichkeit in Mexiko zurückzuführen. Dieser staatliche Umbau habe (staatliche) Gewalt, wie das Verschwindenlassen, erst möglich gemacht. Insofern braucht es ein adäquates Verständnis von Staatlichkeit in Lateinamerika, um die Gewaltverhältnisse⁸ analysieren zu können.

Dementsprechend sollen die politischen Dynamiken des Verschwindenlassens in der vorliegenden Arbeit nicht vom Thema „Organisierte Kriminalität“ ausgehend untersucht werden, sondern es soll (Transformation von) Staatlichkeit als Ausgangspunkt der Analyse dienen. Ein solcher Perspektivenwechsel weg vom reinen „Sicherheitsproblem“ im „Krieg gegen die Drogen“ führt zwar ebenfalls unweigerlich zum Thema Kriminalität, aber einerseits nicht ausschließlich und andererseits aus empirischen Gründen (vgl. Jenss 2016: S. 20).

6 UN Hochkommissar für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, sprach 2015 von einer 98 prozentigen Rate der Straflosigkeit in Mexiko (vgl. teleSUR 2015). Die Straflosigkeit sendet eine Nachricht in beide Richtungen (TäterInnen und Opfer) und kann in weiterer Folge als „state cohesion factor“ gesehen werden (vgl. Zagato 2018: S. 72f.).

7 Oftmals wird Gewalt mit Erklärungsmustern wie „zur falschen Zeit am falschen Ort“ als „zufällig“ oder „willkürlich“ dargestellt. Damit wird den komplexen Ursachen der Gewalt nicht auf den Grund gegangen.

8 Der Begriff der „Gewaltverhältnisse“ soll sowohl strukturelle sozioökonomische Ungleichheitsverhältnisse als auch die direkt ausgeübte (politische) Gewalt analytisch greifbar machen (vgl. Jenss 2016: S. 20).

Der Fokus wird in der vorliegenden Arbeit auf ein bestimmtes staatliches Gewaltmittel gelegt: das (Gewaltsame) Verschwindenlassen. Diese Eingrenzung ist aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits hat jede Form von Gewalt, sei es der gezielte Mord an JournalistInnen, (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen (*feminicidios*, Lagarde y de los Ríos 2010; bzw. *femigenocidio*, Segato 2014) oder gewaltsame Landvertreibungen, ihre eigenen historisch-gesellschaftlichen Charakteristika – auch wenn sie alle Teil des großen Politikfeldes „Un-/Sicherheit“ (Jenss 2016) sind und oft parallel auftreten. Ohne Eingrenzung müsste die Analyse zwangsläufig oberflächlicher bleiben und die, eventuell variierende, Beteiligung bestimmter (staatlicher) Akteure⁹ könnte nicht im Detail herausgearbeitet werden. Andererseits ist bei *desaparición forzada* (Gewaltsames Verschwindenlassen) „der Staat“ per (gesetzlicher) Definition handelnder Akteur.

1.2 Fragestellung

Es geht in der vorliegenden Arbeit darum, eine spezifische Form der Gewalt – das Verschwindenlassen – und die daran beteiligten (Gewalt-)Akteure in ihrem historisch spezifischen Verhältnis zum Staat zu bestimmen. Entsprechend ist die zentrale Fragestellung der Arbeit,

wie das Verschwindenlassen in Mexiko dazu beiträgt, staatliche Herrschaft abzusichern bzw. die gesellschaftlichen Verhältnisse zu reproduzieren.

Somit wird das Verschwindenlassen mit Blick auf Herrschaftsverhältnisse analysiert. Es soll die Frage geklärt werden, welche Kräftekonstellationen aktuell hinter dem Verschwindenlassen stehen, wobei sowohl das aktive Handeln als auch das (passive) Unterlassen von Handlungen durch den Staat miteinbezogen wird: Durch eine exemplarische Betrachtung wird untersucht, welche staatlichen und nicht-staatlichen Kräfte am Verschwindenlassen beteiligt sind und wer mit diesem Gewaltmittel begünstigt bzw. benachteiligt wird. Welchen und wessen Interessen entspricht das Verschwindenlassen und welche Verbindungen bestehen in staatliche Apparate? Hierbei gilt es auch die Rolle diskursiver Prozesse und institutioneller Mechanismen, mit denen das Verschwindenlassen de-/legitimiert wird, in die Analyse miteinzubeziehen. Dadurch sollen die heterogenen Strukturen innerhalb des Staates sowie die Bedingungen des Verschwindenlassens untersucht und eventuelle Konstellationen und Brüche in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen ausgemacht werden. Daraus ableitend soll die Bedeutung des Verschwindenlassens für die Reproduktion des Staates und der Gesellschaft in Mexiko analysiert werden.

Um eine eventuelle Änderung der Kräftekonstellationen, die sich in den Staat einschreiben, fassen zu können, wird die staatliche Entwicklung seit der Mexikanischen Revolution 1910 skizzenhaft

⁹ „Akteure“ werden hier als „soziale Kräfte“ verstanden und nicht als einzelne Personen. Außerdem werden Akteure in der vorliegenden Untersuchung nicht auf staatliche Akteure reduziert, denn „Staat als Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse impliziert auch diese Kräfte, die sich mit den im Staat Handelnden [...] verbinden, um bestimmte Ziele zu erreichen“ (Brand 2010a: S. 19).

dargestellt. Daran anschließend gilt es, entscheidende Momente in der Geschichte des Verschwindenlassens in Mexiko herauszuarbeiten: von der Entstehung des Gewaltmittels im „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre über die Entwicklung im Zuge der Revolte der Zapatistas in den 1990er Jahren. Schließlich stieg die Zahl an Verschwundenen im Kontext des „Krieges gegen die Drogen“ (2006-2012) und während der Präsidentschaft Enrique Peña Nietos bis 2018 enorm an – unabhängig vom Regierungswechsel¹⁰. Dementsprechend wurden diese beiden Regierungsperioden (2006-2018) als Zeitrahmen für die Akteursanalyse des Verschwindenlassens in Mexiko gewählt.

1.3 Dimensionen der Analyse und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Theoretisierung von Staatlichkeit in Mexiko leisten und sozial selektive Entgrenzung herrschaftlicher Gewalt, wie sie Zelik (2009b) für Kolumbien feststellt, analysieren. Anknüpfend an Jenss (2016), die veränderte Staatlichkeit in Kolumbien und Mexiko komparativ anhand des Politikfeldes „Un-/Sicherheit“ untersucht, gilt es eine bestimmte Form der (staatlichen) Gewaltausübung in Mexiko – (Gewaltsames) Verschwindenlassen („*desaparición forzada*“) – und ihre Bedeutung für die gesellschaftliche (Re-)Produktion in den Blick zu nehmen.

Manche der in Kapitel 2 dargestellten Forschungsarbeiten erklären staatliche Gewaltausübung in Mexiko mit einem „verlorenen Gewaltmonopol“ oder „failed state“, doch das Verhältnis zwischen Staat und Gewalt ist wesentlich komplexer. Den Staat als rationale, neutrale und „außerhalb“ der Gesellschaft stehende Institution zu begreifen, verunmöglicht die tatsächliche Rolle des Staates beim (Gewaltsamen) Verschwindenlassen zu analysieren. Um eine derart verkürzte Analyse zu vermeiden, müssen die verschiedenen Staatsapparate in den Blick genommen werden. Der Staat und seine Apparate werden „als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses“ (Poulantzas 2002: S. 159) und somit als „soziales Verhältnis“ (Wissel/Wöhl 2008: S. 9) verstanden.

Die historisch-materialistische Staatstheorie soll um lateinamerikanische Ansätze erweitert werden, da Staatlichkeit in gesellschaftlichen Formationen mit einer abhängigen Einbindung in den Weltmarkt anders konzeptionalisiert werden muss. So muss die heterogene Sozialstruktur Beachtung finden, aber auch die Tatsache, dass sowohl kapitalistische als auch subsistenzwirtschaftlich orientierte (noch nicht durchkapitalisierte) Elemente in lateinamerikanischen Staaten koexistieren. (vgl. Heigl 2007, Jenss/Pimmer 2015)

Aus diesen verschiedenen theoretischen Annäherungen gilt es, einen konzeptionellen Rahmen zu entwickeln, der den Besonderheiten lateinamerikanischer Staaten gerecht wird, ohne diese aus einer

¹⁰ Nachdem es im Jahr 2000 erstmalig einen Regierungswechsel von der PRI (*Partido Revolucionario Institucional*) zur PAN (*Partido Acción Nacional*) gab, wanderte das Präsidentenamt 2012 wieder zurück zur PRI. Die aktuelle Präsidentschaftsperiode brachte mit Andrés Manuel López Obrador (*Morena/Juntos Haremos Historia*) wieder einen Wechsel, der allerdings in der vorliegenden Arbeit nicht mehr untersucht wird.

Negativbestimmung mit einem „westlichen Idealbild“ zu generieren. Im regionalen Kontext von Mexiko muss das Konzept „Colonialidad“ mitgedacht werden, da hier eine Verschränkung mehrerer Achsen der Ungleichheit stattfindet. Dies schließt ein, Macht- und Herrschaftsverhältnisse (u.a. Ethnizität, Geschlecht) als strukturierende Momente, die sich auch in Institutionen materialisieren, in den Blick zu nehmen. Diese Selektivitäten des Staates, also jene kapitalistischen, sexistischen/geschlechtsspezifischen und ethnozentristischen/rassistischen Strukturprinzipien, die sich in Staatsapparaten materialisieren, gilt es in der Analyse des Verschwindenlassens in Mexiko zu berücksichtigen. (vgl. Jessop 1990, Brand 2013, Buckel et al. 2014)

Außerdem ist es wichtig, die Akteurskonstellationen beim Verschwindenlassen auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen (*scales*) in den Blick zu nehmen: neben den drei staatlichen Ebenen (Gemeinde, Bundesstaat und Nationalstaat) auch die internationale Ebene, wobei die räumlichen Maßstabsebenen selbst als Gegenstand und Ergebnis sozialer Praktiken, d.h. als veränderbar, zu verstehen sind. Mit dem *Scale*-Konzept soll die räumliche Dimension sozialer Konflikte fassbar gemacht werden. (vgl. Wissen 2008a)

Dies wird, im Anschluss an die Darstellung des Forschungsstandes (Kap. 2), in Kapitel 3 thematisiert: Zunächst gibt die theoretische Einbettung (Kap. 3.1) einen Einblick in das, für die vorliegende Arbeit zentrale, Staatsverständnis, das aus (neo-)poulantzianischen Ansätzen und lateinamerikanischen staatstheoretischen Debatten entwickelt wird. Ohne ein solches Verständnis des Staates sind die Gewaltverhältnisse, in denen das (Gewaltsame) Verschwindenlassen stattfindet, nicht zu denken. Von diesem staatstheoretischen Referenzrahmen im de- / postkolonialen Kontext ausgehend, soll die konkrete Situation des Verschwindenlassens in Mexiko analysiert werden. Dazu werden methodologische Konzepte der historisch-materialistischen Politikanalyse (HMPA, siehe Brand 2013, Buckel et al. 2014) genutzt. Mittels dieser Konzepte ist – wie in Kapitel 3.2 deutlich wird – der pragmatische Ansatz einer historisch-materialistischen Analyse empirisch umsetzbar. Da es sich allerdings beim Verschwindenlassen nicht um ein Politikfeld handelt, sondern um ein (staatliches) Gewaltmittel, wird selektiv auf die HMPA zurückgegriffen, um die Forschungsfrage nach der Bedeutung des Verschwindenlassens für die (staatliche) Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse untersuchen zu können. Die in der Analyse verwendete Literatur sowie die Methoden werden in Kapitel 3.3 dargestellt.

Die Kapitel 4 und 5 stellen die empirische Analyse dar: Zuerst wird, entsprechend der Schritte der HMPA (vgl. Buckel et al. 2014), im Rahmen der Kontextanalyse die sozio-politische Geschichte Mexikos aufbereitet (Kap. 4.1). Damit sollen „die mit der Kolonialherrschaft geschaffenen Voraussetzungen“ (Jenss 2016: S. 43) in den Fokus gerückt werden. Denn: „Um die Dynamik von postkolonialer Staatlichkeit in den Blick zu bekommen, ist [...] eine Analyse der konkreten

historischen Konstitutionsbedingungen und Entwicklung unerlässlich“ (ebd.). Die historische Entwicklung des mexikanischen Staates und der gesellschaftlichen Strukturen stellt die Hintergrundfolie dar, vor der das Verschwindenlassen in Mexiko stattfindet. Darauf aufbauend wird in einem weiteren Schritt auf den thematischen Kontext des Verschwindenlassens in Mexiko genauer eingegangen (Kap. 4.2): Zunächst wird die historische Entwicklung des (staatlichen) Gewaltmittels beschrieben: Wie Ferrer Vicario (2014) festhält, wurden im Bundesstaat Chihuahua bereits im Jahr 1965 Menschen gewaltsam vom Militär verschwunden¹¹. Das erste Gewaltsame Verschwindenlassen im Bundesstaat Guerrero legt Rangel Lozano (2014: S. 147) zeitlich auf das Jahr 1969 und betont, dass ab diesem Zeitpunkt das Festnehmen-Verschwindenlassen anstieg und im Jahr 1974 – im Kontext des „Schmutzigen Krieges“ – einen ersten Höhepunkt erreichte. Danach folgte die „relativ ruhige Zeit“ der 1980er Jahre und die erneute Zunahme von Fällen im Zuge der Revolte der Zapatistas in den 1990er Jahren. Schließlich kam es seit 2006 in den Proklamationen des „Krieges gegen die Drogen“ zu einer enormen Steigerung der Fälle von Verschwindenlassen. Für diesen Zeitrahmen (2006-2018) werden die konkreten gesellschaftlichen Bereiche identifiziert, in denen das Verschwindenlassen zur Anwendung kam.

In der daran anschließenden Akteursanalyse (Kap. 5) wird, durch eine exemplarische Untersuchung einzelner Fälle in diesen Bereichen, herausgearbeitet, welche Kräfte zwischen 2006 und 2018 am Verschwindenlassen in Mexiko beteiligt waren. Durch die analytische Aufbereitung des komplexen Artikulationsverhältnisses von Staat, Ökonomie und Zivilgesellschaft im Zuge des Verschwindenlassens können Rückschlüsse auf die umfassenderen Bedingungen gesellschaftlicher (Re-)Produktion gezogen werden. Das abschließende Kapitel 6 rekonstruiert dementsprechend die Implikationen des Verschwindenlassens für staatliche Herrschaft sowie die gesellschaftliche (Re-)Produktion in Mexiko und resümiert die zentralen Ergebnisse.

11 Am 23. September 1965 versuchten Bäuerinnen, Bauern und LehrerInnen, als Antwort auf die Vertreibung von ihrem Land, einen militärischen Wachposten in der Stadt Madera zu überfallen. Anschließend wurde die Region von einem Großaufgebot an Truppen besetzt. Dabei wurden hunderte ZivilistInnen vom Militär festgenommen, gefoltert und in der Folge gab es Verschwundene. (vgl. Ferrer Vicario 2014: S. 94f.)

2 Stand der Forschung

Die nachfolgende Übersicht zum Stand der Literatur bildet das wissenschaftliche Feld nicht vollständig ab, sondern soll die Arbeit in das thematische Feld einbetten. Weiterführende, relevante Literatur wird im Verlauf der Arbeit selektiv an geeigneten Stellen zitiert. Außerdem werden insbesondere Arbeiten aus dem spanischsprachigen Raum und konkret aus Mexiko ins Zentrum gerückt. Erstens, weil die AutorInnen dieser Arbeiten ein spezifisches Kontextwissen aufweisen; zweitens, um die eurozentristische Brille abzulegen¹² und der lateinamerikanischen Wissensproduktion nicht Raum zu verschließen; und drittens, um diese auch einem deutschsprachigen Publikum zugänglich zu machen.

2.1 Verschwindenlassen in Mexiko

Während das Gewaltsame Verschwindenlassen der 1970er Jahre im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ als „repressive Technologie“ (González Villareal 2012), „Staatsterrorismus“ (Radilla Martínez/Rangel Lozano 2012) bzw. „systematischer Genozid“ (Femospp 2006) analysiert wurde, bleiben aktuelle Untersuchungen vielmals im Kontext der Drogenkriminalität (Robledo Silvestre 2015) oder im Kontext von Straflosigkeit und Menschenrechten verhaftet (siehe Díaz Román/Jasso González 2017, Dutrénit Bielous/Varela Petito 2018, Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018). Robledo Silvestre widmet sich aus anthropologischer (2016) und diskurstheoretischer Sicht (2017, mit Velásquez Upegui) dem Phänomen *desaparición forzada*.

Allerdings sind viele dieser Arbeiten staatstheoretisch unterkomplex und erfassen die Rolle des Staates beim Verschwindenlassen nicht klar. Ausnahmen sind einerseits die Studie von Velasco-Yáñez et al. (2015), die den Fall Ayotzinapa mit Pierre Bourdieus Feldtheorie untersucht, und andererseits Rangel Lozano und Sánchez Serrano (2018), die das Gewaltsame Verschwindenlassen in Mexiko als repressive Politik und Strategie des Staates diskutieren: Während sie sich ab den 1970er Jahren hauptsächlich gegen politische DissidentInnen richtete, verschob sich ab 2006 der Fokus des „narco-estado“¹³ auf jene, die sich gegen die Ausbeutung von Ressourcen, die Aneignung ihres Landes oder die Privatisierung strategischer Sektoren im Zuge der Bildungs-, Arbeits- und Energiereformen wehren (vgl. ebd.: S. 86). Dabei werde die Drogenkriminalität (*narco*) dieser Verbrechen beschuldigt, um die Verantwortung der staatlichen Institutionen, insbesondere der Streitkräfte, zu verbergen (vgl. ebd. S. 91). Sie führen somit „den Staat“ als Analysekategorie explizit ein, verbleiben allerdings in der dichotomisierenden Sicht „*narco* versus Staat“. Das komplexe Verhältnis zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren beim

¹² Hierbei muss die eigene Positionierung („weiß“, „wohlhabend“, „weiblich“, „akademisch“) immer mitreflektiert werden, da sie Einfluss auf Interpretationen haben kann und somit Grenzen auferlegt (vgl. Jenss 2016: S. 35).

¹³ Mit dem Begriff „narco-estado“ ist eine starke Präsenz und Einfluss der „Organisierten Kriminalität“ in den verschiedenen Regierungsebenen, sowie in der Ökonomie und Finanzwirtschaft gemeint (vgl. Solís González 2013).

Verschwindenlassen, sowie die Prozesse bei der Herausbildung institutioneller Mechanismen, die „*grundlegend* asymmetrische gesellschaftliche Interessen widerspiegeln“ (Jenss 2016: S. 24, Herv.i.O.), sind mit diesem Forschungsfokus nicht fassbar.

2.2 Failed State

Eine Bandbreite an Literatur widmet sich der, spätestens seit 2006 unter Präsident Felipe Calderóns „Krieg gegen die Drogen“, erheblich steigenden Gewalt in Mexiko, die sich nicht nur auf das Verschwindenlassen beschränkt. Die mit dem Drogenkrieg verbundene Unsicherheitslage wurde u.a. auf den „failed state“ Mexiko zurückgeführt: In einem Bericht des United States Joint Forces Command (2008: S. 36) wurde Mexiko bereits im Dezember 2008 als *gescheiterter Staat* bezeichnet, der das Gewaltmonopol gegenüber einer organisierten (Drogen-)Kriminalität nicht mehr durchsetzen könne.

Auch in der akademischen Auseinandersetzung rückte seit der Jahrtausendwende Staatlichkeit im globalen Süden unter dem Label *failed states* erneut in den Fokus (vgl. kritisch Heigl 2007: S. 273). „Charakterisiert sind diese durch die mangelnde Durchsetzung eines legitimen staatlichen Gewaltmonopols, eingeschränkte Rechtsstaatlichkeit sowie die geringe Funktionsfähigkeit öffentlicher Dienstleistungen aufgrund mangelnder politischer und administrativer Kapazitäten“ (ebd.: S. 276). Im Kontext von Mexiko spielten somit die „Organisierte Kriminalität“, die das staatliche Gewaltmonopol unterminiere, aber auch Korruption innerhalb der staatlichen Institutionen eine Rolle und forderten damit „den Staat“ heraus (siehe bspw. Felbab-Brown 2019). In der Debatte um *failed states* wird folglich ein „innerer Feind“ für den Staatsverfall verantwortlich gemacht und der Staat als „Opfer“ gesellschaftlicher Konflikte konzeptionalisiert (vgl. Heigl 2007: S. 276, 286). Für Mexiko bedeutet dies eine Verengung der gesellschaftlichen „Gewaltverhältnisse“ auf den „Drogenkrieg“ und die Hypothese, dass die Gewalt der „Organisierten Kriminalität“ Ergebnis einer Schwäche des Staates sei (vgl. Jenss 2016: S. 21). „Das komplexe Verhältnis zwischen Staat und Gewalt in Lateinamerika kann eine solche Perspektive [...] nicht erfassen“ (ebd.). Über eine solche Sicht hinausgehend konstatiert beispielsweise Zagato (2018: S. 58), dass die fragmentierte Konfiguration von Macht nicht auf einen „schwachen Staat“ zurückzuführen sei, sondern vielmehr einen notwendigen Schritt im Transformationsprozess des Staates darstelle.

2.3 Militarisierung

Im Diskurs um *failed states* geht es auch um die Regulation des Sicherheitsrisikos, das vom Verfall der Staatlichkeit ausgeht (vgl. Heigl 2007: S. 276). Zelik (2009a) zeigt für Kolumbien, dass mit dem Export der US-Doktrin der Nationalen Sicherheit nach Lateinamerika in den 1960er Jahren die Gewaltapparate innerhalb des Staates gestärkt wurden und es im gesamten „erweiterten Staat“ zu

einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse und einer Transformation des Staates kam. „Diese Transformation führt jedoch nicht zum Zerfall des Staates“ (ebd.: S. 12). Die „*staatstragende außerlegale Gewalt*“ (ebd.: S. 2, Herv.i.O.), die 1981 aus den staatlichen Geheimorganisationen heraus in den Drogenhandel verlagert wurde, entvölkerte Gebiete, trug zur Durchsetzung der neoliberalen Öffnungs- und Privatisierungspolitik der Regierung bei und ermöglichte die Erschließung peripherer Regionen mit Subsistenzwirtschaft in Kolumbien (vgl. ebd.).

In diesem Kontext war die Rede von *failed states* „eine zentrale Argumentationsfigur US-amerikanischer und westeuropäischer Geopolitik“, schreibt Zelik (2007: S. 297), und „wurde mit humanitären Diskursen kurzgeschlossen“. So weist beispielsweise Grayson (2010: S. 252) im Kontext der Dynamik des Drogenkrieges in Mexiko auf die Notwendigkeit einer militärischen Intervention hin. Kritisch gegenüber einer solchen Militarisierung Mexikos äußerten sich u.a. Rodríguez Rejas (2010) und Fazio (1996, 2016), wobei auch die Privatisierung von Gewalt (siehe auch Perret 2013) und der (normalisierte) Ausnahmezustand analysiert werden. Ebenso sind Astorga und Shirk (2010) sowie Rosen und Zepeda Martínez (2015) skeptisch, ob militärische Maßnahmen tatsächlich zu einer Lösung der Drogenproblematik in Mexiko beitragen (können).

2.4 Security Failure

Auch Kenny und Serrano (2011) sehen als eine Agenda des „failed state“-Diskurses die „military securization“ (ebd.: S. 10) im Kontext eines neoliberalen Projektes. Dem vorschnellen Urteil „state failure“ setzen sie kritisch ihr Konzept von „security failure“ entgegen und betonen neben der inneren auch die internationale Dimension. Sie erweitern die Sichtweise auf Gewalt in Mexiko somit um gesellschaftliche Faktoren und berücksichtigen die langen Prozesse der Entwicklung des mexikanischen Staates, die zu einer anderen Art des Staates führten als in den kapitalistischen Zentren. Folglich müsse „die Analyse im Staat selbst und am Verhältnis Staat/Gesellschaft ansetzen“ (Kenny/Serrano 2011: S. 197, zitiert in: Jenss 2016: S. 23).

Damit gehen sie über Arbeiten hinaus, die lediglich eine schwindende institutionelle Kapazität (vgl. Fukuyama 2004) oder die Machtlosigkeit der Regierungsebenen, die Nutzlosigkeit ihrer Gesetze und die Inkompetenz der Führungskräfte (vgl. Aguilar 2008, in: Grayson 2010: S. 3) konstatieren. Denn lediglich die Abwesenheit oder Unfähigkeit des Staates festzustellen, bedeutet die tatsächliche Rolle des Staates (beim Verschwindenlassen) zu ignorieren.

Werden Gewaltphänomene nur auf „Bad Governance“, d.h. auf schwache staatliche Institutionen zurückgeführt (siehe exemplarisch Sabet (2012) für die mexikanische Polizei), wird damit der Staat als monolithische, homogene Einheit missverstanden (vgl. Jenss 2016: S. 25). Chabat (2002) sieht neben der Schwäche der mexikanischen Institutionen und der enormen Fähigkeit der

„Drogenkartelle“ zur Korruption auch den Druck der USA (und die US-amerikanische Nachfrage) als wichtigen Einflussfaktor, fokussiert aber dennoch auf die Gefahr des Drogenhandels für Governance: „It is quite possible that drug-related corruption affects Mexico’s *ability* to guarantee national and international security“ (ebd.: S. 146, eigene Hervorhebung). Mit einem solchen „Ansatz erscheint der Staat als abgetrennt von gesellschaftlichen Verhältnissen, die ihn doch konstituieren, und von dem spezifischen historischen Prozess, der ihm Form verliehen hat“ (CINEP 2012: S. 54, zitiert in: Jenss 2016: S. 25).

Astorga (2007) legt dar, dass „Korruption“ allein die Interaktionen nicht hinreichend erklärt, denn die Verbindung zwischen *narco* und politischer Macht bestehe seit Beginn der postrevolutionären PRI-Herrschaft. Diese „Pax priista“-Theorie, die neben Astorga auch von anderen (mexikanischen) AutorInnen vertreten wird, baut stark auf dem Konzept von Klientelismus und Autoritarismus auf. Ein Problem beim „Pax priista“-Ansatz ist laut Le Cour Grandmaison (2019), dass der territoriale Bezug krimineller Organisationen oft wenig bis keine Beachtung findet, da der Fokus auf ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen bzw. auf den Transaktionen mit dem Staat liege (vgl. ebd.: S. 211). Er präsentiert eine soziologische Analyse, die Drogen und Gewalt als politische Ressourcen betrachtet. Am Beispiel des mexikanischen Bundesstaates Michoacán untersucht er die Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und Politik unter Bezugnahme von „politischer Reziprozität“ und „kriminellen Intermediären“. (vgl. ebd. S. 209)

Damit wird die weit verbreitete Perspektive vermieden, die im Kontext der Gewaltverhältnisse in Mexiko die Verbindung zwischen staatlichen und kriminellen Kräften stets als „Korruption“ (miss)versteht und somit als negative Abweichung vom (westlichen) Ideal. Einerseits lässt eine solche Sicht den Staat als eine Art Instrument erscheinen und unterstellt einen Staat, der grundsätzlich das Allgemeinwohl zu wahren habe (vgl. Jenss 2016: S. 23f.). Andererseits werden damit Konzepte wie das Webersche Gewaltmonopol¹⁴ als Hintergrundfolie benutzt, ohne diese je zu hinterfragen: Mit der Gegenüberstellung der „stabilen Staatlichkeit“ des Westens und den „außer Kontrolle geratenen“ (Gewalt-)Verhältnissen anderer Länder, wird ein „diabolisiertes Außen“ konstruiert und Probleme externalisiert, „die als integrale Bestandteile einer globalisierten ökonomischen Ordnung begriffen werden müssen“ (Zelik 2007: S. 298).

2.5 Kritische (internationale) Politische Ökonomie

In einem weiteren Strang in der Literatur wird demnach nicht auf interne Akteure (wie die „Organisierte Kriminalität“) fokussiert, sondern die Perspektive gewechselt, hin zu einer „kritischen Analyse globaler Abhängigkeitsbeziehungen und der Rolle peripherer Staaten in diesen“ (Heigl

14 Demnach sei ein wesentliches Charakteristikum des „modernen Territorialstaats“ sein Monopol auf die legitime Ausübung physischen Zwangs.

2007: S. 276). Diese Publikationen thematisieren die Strukturanpassungsprogramme der 1980er und 1990er Jahre (Anguiano 2010, Oliver Costilla 2009) oder die Rolle vom Nordamerikanischen Freihandelsabkommen (NAFTA) und dem US-amerikanischen Imperialismus (Carlos 2014, Mercille 2011). In ihnen wird zwar umfassend der gesellschaftspolitische Kontext skizziert (siehe auch Heigl 2009) bzw. aus einer polit-ökonomischen Perspektive Gewalt und Ausnahmezustand in Mexiko analysiert (Osorio 2011, Maldonado Aranda 2012, Zepeda Gil 2018), sie greifen aber zu kurz: Beispielsweise zeigt Malkin (2001), dass der Aufstieg des Drogenhandels in Zusammenhang mit der langen Geschichte von Kapitalinvestitionen und Modernisierung stehe und führt diesen auf staatliche Interventionen in der Region zurück, die eine agrar-industrielle Produktion und unternehmerisches Verhalten begünstigt hätten (vgl. ebd.: S. 103). Dies allein klärt aber noch nicht, in welchem Ausmaß „historische Konstellationen politischer Herrschaft die Ausübung von souveränen Funktionen durch kriminelle Strukturen erlaubt und begünstigt“ haben (Jenss 2016: S. 24f.).

Die Gewaltfunktion des Staates und das Ringen unterschiedlicher Kräfte im Staat wird in diesen Arbeiten nicht im Detail untersucht. Dagegen legen Pansters (2012) und Jenss (2016) den Forschungsfokus auf den „state-making“-Prozess und setzen sich dabei systematisch mit den Gewaltmechanismen des mexikanischen Staates auseinander. Allerdings analysieren sie die Rolle des Staates nicht im konkreten Kontext des Verschwindenlassens und so bleibt die Bedeutung von Staatlichkeit für das Verschwindenlassen in Mexiko zu wenig thematisiert, ebenso wie das Verhältnis von Verschwindenlassen und gesellschaftlicher (Re-)Produktion.

2.6 Zwischenfazit: Kritische Betrachtung und Leerstelle

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es eine Reihe an Literatur zur Unsicherheitslage in Mexiko gibt, wobei sich diese großteils auf die Felder des Drogenhandels und der „Organisierten Kriminalität“ beschränkt und die Rolle des Staates nicht ausreichend beleuchtet. Insbesondere jener Teil, der sich auf Mexiko als „failed state“ bezieht, vernachlässigt, dass es im Kontext der Gewaltverhältnisse nicht um eine Schwäche des Staates, sondern um dessen konkrete Ausformung geht. Daran schließt auch die Kritik an, den Staat nicht als neutrale Instanz zu verstehen – wenn beispielsweise erklärt wird, wie seine Institutionen im Idealfall zu funktionieren hätten –, sondern als Ausdruck eines widersprüchlichen Vergesellschaftungsverhältnisses (vgl. Hirsch 2005: S. 16). Denn: „Unter den herrschenden globalen Machtkonstellationen kann in vielen peripheren Ländern kaum ein anderer Staat 'glücken' als der real existierende“ (Zelik 2009b: S. 157). Studien aus einer institutionellen Sicht, aber auch Ansätze der critical security studies blenden die zentrale Frage, „warum sich diese spezifische Form von Staat historisch herausgebildet hat und welche

Kräftekonstellationen in diesem Zusammenhang wirken“ (ebd.: S. 163) oftmals aus. Für eine Untersuchung der Bedeutung des Verschwindenlassens für die Reproduktion staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Verhältnisse ist dies jedoch essentiell.

In diesem Zusammenhang sind drei Punkte wichtig, die Jenss (2016) an den dominierenden Vorstellungen vom Staat kritisierte: Erstens werde „die Rolle des Staates für die kapitalistisch organisierte Wirtschaft außer Acht gelassen“ (ebd.: S. 38). Dies beinhaltet auch, dass „gestärkte formelle und informelle Repressionsorgane Veränderungen wie Handelsliberalisierung und die Kommodifizierung weiterer gesellschaftlicher Bereiche absichern“ (ebd.: S. 39) und somit Erklärungen eines schwachen oder gar gescheiterten Staates aufgrund steigender Repression zu kurz greifen. Zweitens kritisiert sie die Negativ-Bestimmung über einen „westlichen Staat“, welche die historische Konstitutionsbedingungen der Staatswerdung kaum beachtet, ebenso wenig wie jene der eigenen Idealvorstellung (vgl. ebd.: S. 40). Und drittens gibt sie zu bedenken, dass „Staatlichkeit Transformationen unterlaufen kann, die nicht linear in Modernisierung und Rationalisierungsprozessen münden“ (ebd.: S. 42).

Für Mexiko gibt es zwar historisch-materialistische Untersuchungen, denen ein Staatsverständnis zugrunde liegt, das von derartiger Kritik ausgenommen ist, allerdings nicht im Kontext des Verschwindenlassens, sondern generell auf das Thema Gewalt bzw. Unsicherheit bezogen (Jenss 2016, Pansters 2012). Dagegen sind die Analysen des Verschwindenlassens in Mexiko oft auf einen Bundesstaat bzw. Fall beschränkt oder staatstheoretisch unterkomplex. Somit bleibt die konkrete Rolle der, in staatlichen Institutionen eingeschriebenen, Kräfte oft unterbelichtet oder wird nicht hinsichtlich ihrer Bedeutung für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher (Macht-)Verhältnisse untersucht.

3 Forschungsdesign

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, berücksichtigen Untersuchungen zum Verschwindenlassen in Mexiko durchaus staatliche Institutionen und Akteure. Allerdings wird der Staat oft lediglich als Instanz verstanden, die gesellschaftliche Probleme legitim oder illegitim bearbeitet bzw. allgemein als ein Akteur neben anderen, wie der „Organisierten Kriminalität“ oder „den USA“. Die konkrete Rolle des Staates beim Verschwindenlassen, sowie dessen Bedeutung für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse bleibt daher theoretisch unterkomplex; ebenso wie eine genaue Analyse des Verschwindenlassens durch (staatliche) Kräfte in Mexiko mit diesem Verständnis nur begrenzt möglich ist.

Deshalb soll zunächst in Abschnitt 3.1 ein theoretischer und konzeptioneller Rahmen entwickelt werden, mit dem nicht nach einer „effektiven Problemlösung“ gefragt wird, sondern mit dem aus herrschaftskritischer Perspektive analysiert werden kann, inwieweit das Verschwindenlassen in Mexiko staatliche Herrschaft absichert und gesellschaftliche Verhältnisse reproduziert. Somit wird in den Fokus gerückt, dass der Staat politische und soziale Verhältnisse auf spezifische Art und Weise reproduziert. Zuerst wird die historisch-materialistische Staatstheorie dargestellt (Kap. 3.1.1): Die für die vorliegende Arbeit zentralen Argumente Nicos Poulantzas' werden rekonstruiert und um neuere Konzepte, die innerhalb des theoretischen Rahmens verbleiben, aktualisiert. Anschließend werden, unter Rückgriff auf lateinamerikanische Ansätze, die staatstheoretischen Begriffe auch im postkolonialen Sinn einer Erweiterung unterzogen (Kap. 3.1.2). Diese anschlussfähigen und komplementären Kategorien sind eine notwendige Ergänzung, um Poulantzas' staatstheoretischen Ansatz für den mexikanischen Kontext zu konkretisieren und konzeptionell den Besonderheiten lateinamerikanischer Staaten gerecht zu werden. Da der thematische Kontext einer tieferen theoretischen Auseinandersetzung mit „Staat und Gewalt“ (Kap. 3.1.3) und „Staat und Kriminalität“ (Kap. 3.1.4) bedarf, wird in eigenen Abschnitten auf diese Aspekte eingegangen. Die Herangehensweise der historisch-materialistischen Politikanalyse, welche den multitheoretischen Zugang in einen empirisch umsetzbaren Zusammenhang setzt, wird in Kapitel 3.2 erläutert. Der bei der Untersuchung verwendete Quellenkorpus und die Methoden werden in Abschnitt 3.3 dargestellt.

3.1 Theoretische Einbettung

In diesem Abschnitt werden die theoretischen Grundlagen für die nachfolgende Analyse dargestellt. Der Anspruch dieses Kapitels ist folglich, in jene staatstheoretischen Konzepte einzuführen, die das Fundament für die konkrete Umsetzung des Forschungsvorhabens bilden und auf die sich die vorliegende Arbeit stützt.

3.1.1 Historisch-materialistische Staatstheorie

Für die Erklärung konkreter staatlicher Praxis im Zuge des Verschwindenlassens in Mexiko ist die historisch-materialistische Staatstheorie ein zentraler Bezugspunkt. In Abgrenzung zur in Abschnitt 2.2 erwähnten Sicht von *failed state*, die einen monolithischen Staat unterstellt, können dadurch verschiedene Staatsapparate in den Blick genommen werden. Während nur auf Sicherheitspolitik fokussierende Ansätze diese als von den gesellschaftlichen Verhältnissen losgelöste und neutrale Politik verstehen, können mit der historisch-materialistischen Staatstheorie auch die umfassenderen Bedingungen gesellschaftlicher (Re-)Produktion in die Analyse miteinbezogen werden. (vgl. Mießner 2017)

Aus einer kritischen staats-theoretischen Perspektive ist „der Staat“ nicht zwangsläufig Teil der Lösung. Im Gegenteil: Oftmals ist der Staat Teil der sozialen und politischen Probleme und zugleich angehalten, mit ihnen auf sehr selektive Art und Weise umzugehen (vgl. Brand 2013: S. 437). Somit muss der Staat „systematisch mit den gesellschaftlichen Widersprüchen in Beziehung gesetzt werden“ (Wissel/Wöhl 2008: S. 9). Dies bedeutet, das Verschwindenlassen nicht als einen dem Staat äußerlichen Prozess zu begreifen, sondern als politische Strategie zu entschlüsseln.

Mit einer historisch-materialistischen Herangehensweise werden „Staat und Gesellschaft nicht als dualistisch voneinander getrennte Sphären“ (ebd.) verstanden, sondern der Staat wird „als soziales Verhältnis betrachtet“ (ebd.). Dadurch werden, wie Brand (2009: S. 237) schreibt, „die recht komplexen staatlich-politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrer gegenseitigen Konstitution“ begreifbar. Somit „verspricht sich die historisch-materialistische Staatstheorie Aufschlüsse über den Staat aus der theoretischen Erklärung seiner Existenz“ (ebd.: S. 220).

3.1.1.1 Materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen

Nicos Poulantzas (2002: S. 159) begreift den Staat und seine Apparate „als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses“ und somit „als ein Feld, auf dem soziale Konflikte ausgetragen werden und auf dem um Hegemonie gerungen wird“ (Zelik 2009b: S. 154). Indem also betont wird, dass der kapitalistische Staat als *soziales Verhältnis* verstanden werden muss, wird berücksichtigt, dass sich historisch unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte in den Staat einschreiben und Transformationen innerhalb der Apparate nach sich ziehen können (vgl. Jenss 2016: S. 46).

In Abgrenzung zu anderen Staatsverständnissen betont Poulantzas (2002: S. 178): „Der Staat ist weder der instrumentartige Verwalter (das Objekt) einer Machtessenz, [...] noch ein Subjekt, das genauso viel Macht besitzt, wie sie [die Staatsmacht, Anm.] den Klassen gewaltsam wegnimmt“. Poulantzas (2002: S. 40) richtet sich damit einerseits gegen „eine rein instrumentelle Konzeption

des Staates“, nach der jeder Staat eine „Klassendiktatur“ sei. Andererseits widerspricht er damit „aber auch dem von Thomas Hobbes kommenden Modell, wonach Staatlichkeit diejenige mit dem Gewaltmonopol ausgestattete Instanz ist, die den kriegerischen Naturzustand [...] unterbindet“ (Zelik 2009b: S. 154).

3.1.1.2 Relative Trennung von Politik und Ökonomie

Über derartige Zugänge hinausgehend sucht Poulantzas (2002: S. 42) „[d]ie Grundlage des materiellen Aufbaus des Staates und der Macht [...] in den Produktionsverhältnissen und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung“. „Der Staat/das Politische [...] existierte immer schon konstitutiv [...] in den Produktionsverhältnissen“ (ebd.: S. 45). Die kapitalistische Produktionsweise weist dem Staat und der Ökonomie neue Räume zu und verändert ihre Bestandteile (vgl. ebd. S. 47). Denn, anders als in vorkapitalistischen Produktionsweisen, wurde im Kapitalismus aus der Arbeitskraft eine Ware¹⁵. Diese Struktur der kapitalistischen Produktionsverhältnisse führt „zur relativen *Trennung* von Staat und ökonomischem Raum (der Akkumulation des Kapitals und der Mehrwertproduktion).“ (ebd., Herv.i.O.) Auf dieser Trennung beruht die Materialität des kapitalistischen Staates (vgl. ebd. S. 76). Insofern ist seine Analyse eine des *kapitalistischen* Staates. Die Lohnabhängigen treten als WarenbesitzerInnen und formell freie und gleiche EigentümerInnen den KapitalistInnen gegenüber. Der Staat konstituiert somit über das Privateigentum Gleichheit. „Diese Gleichheit steht aber im Widerspruch zur fundamentalen Ungleichheit in den Produktionsverhältnissen. In eben diesem Widerspruch besteht die [...] von Marx konstatierte Trennung von Staat und Gesellschaft. [...] Auf diese Weise [kann der Staat] als neutraler Repräsentant der Allgemeinheit in Erscheinung treten und die bestehenden Verhältnisse stabilisieren“. (Gerstenberger 2009: S. 99)¹⁶

Damit beruht der Staat, argumentiert u.a. Hirsch (2005: S. 69), aber „auch auf dem durch Ausbeutung und Unterdrückung gekennzeichneten Geschlechterverhältnis [...] und drückt] dieses in seinen Institutionen aus“. Insofern besitzt der Staat „eine Strukturadäquanz mit patriachalen Geschlechterverhältnissen“ (Sauer 2018: S. 123).¹⁷

Der Staat „beansprucht, die Allgemeinheit zu repräsentieren, doch seine Struktur dient in erster Linie der Aufrechterhaltung einer sozioökonomischen Ordnung, die von den Interessen

¹⁵ Es entstehen „freie ArbeiterInnen“, die nur ihre Arbeitskraft besitzen und besitzlos von den Produktionsmitteln sind – in Bezug auf das ökonomische Eigentum und auch in Bezug auf das Besitzverhältnis, d.h. keine Herrschaft über die Arbeitsprozesse ausüben können (vgl. Poulantzas 2002: S. 46f., 78).

¹⁶ Gerstenberger (2006: S. 514, zitiert in: Zelik 2009b: S. 150) widerspricht der klassisch-marxistischen Argumentation und konstatiert, dass der bürgerliche Staat nicht das Ergebnis der kapitalistischen Produktionsweise sei, sondern umgekehrt, kapitalistische Formen der Produktion und Verteilung erst dominant wurden, nachdem die gesonderte Sphäre der Ökonomie möglich wurde. Entgegen eines eindeutigen Verursachungszusammenhangs hält Hirsch (2005: S. 51) fest, dass sich die Entwicklung von Kapitalismus und modernem Staat gegenseitig bedingt habe.

¹⁷ Fischer (2008) bezieht bei der Theoretisierung des Staates die Geschlechterverhältnisse über die Arbeitsteilung genauso ursprünglich wie die Klassen mit ein. Es besteht ein wechselseitiges Bedingungsverhältnis von gesellschaftlicher Arbeitsteilung und Staat (vgl. Poulantzas 2002: S. 76ff.), ebenso wie eine geschlechtliche Arbeitsteilung vorherrschend ist. In die „institutionelle Materialität [des Staates] als besonderem Apparat schreiben sich nicht mehr nur Klassenverhältnisse ein, sondern genauso Geschlechterverhältnisse“ (Fischer 2008: S. 55).

privilegierter Gruppen bestimmt ist“ (Zelik 2009b: S. 155). Dadurch reproduziert der kapitalistische Staat die bestehenden Herrschafts- und Machtverhältnisse immer mit (vgl. Poulantzas 2002: S. 67, Jenss 2016: S. 46) und ist gleichzeitig konstitutiv präsent in den Produktionsverhältnissen (vgl. Poulantzas 2002: S. 45).

3.1.1.3 Integraler Staat und Hegemonie

Zusätzlich sind Gramscis Überlegungen zum „integralen Staat“ zentral, denn er umfasst neben dem Staat im engeren Sinn auch die Zivilgesellschaft als Feld, in dem die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen stattfinden. Sein Begriff zielt also auf das Verhältnis zwischen Staat und kapitalistischer Gesellschaft: Als Bestandteil der Kapitalverhältnisse ist der „erweiterte Staat“ nicht eine äußerliche Instanz, sondern in die gesellschaftlichen Herrschaftsbeziehungen eingeschrieben. (vgl. Jenss 2016, Zelik 2009b) Für die Analyse bedeutet dies, den Staatsbegriff nicht auf „den Staat“ zu verengen, sondern differenzierter verschiedene staatliche Apparate sowie die Zivilgesellschaft in den Blick zu nehmen, und die Artikulation mit Bedingungen der gesellschaftlichen (Re-)Produktion miteinzubeziehen.

Auch Gramscis Hegemoniebegriff ist wichtig, um gesellschaftliche Auseinandersetzungen nicht nur auf Zwangselemente staatlicher Herrschaft zu reduzieren, sondern auch jene Prozesse zu berücksichtigen, in denen gesellschaftlicher Konsens (staatlich) hergestellt wird (vgl. Jenss 2016: S. 45). Dadurch wird nicht nur auf die Materialität der gesellschaftlichen Verhältnisse fokussiert, sondern es werden auch die spezifischen (diskursiven) Praxen miteinbezogen (vgl. Haas 2017: S. 56). Insofern können auch die diskursiven Prozesse bei der sozialen Produktion der (Gewalt-)Verhältnisse in den Blick genommen werden. Die „enorme Komplexität sozialer Konfliktlinien und der Terrains und Prozesse von Hegemoniebildung“ (Brand 2010b: S. 111) kann mittels einer Analyse von Akteuren erfasst werden: Hierbei werden die Strategien und Politiken, die von Akteuren verfolgt werden und sich in Diskursen äußern, ebenso wie die eingegangenen Kompromisse analysiert. Dadurch wird die Art und Weise der Herrschaft des Staates fassbar, über die auch die Autonomie des politischen Prozesses zu bestimmen ist. (vgl. Demirović 2008: S. 41f.)

3.1.1.4 Relative Autonomie des Staates

Denn um die politische Einheit und Organisation der herrschenden Klassen zu konstituieren braucht der Staat „gegenüber ihren Partikularinteressen eine *relative Autonomie*“ (Poulantzas 2002: S. 158, Herv.i.O.) und somit eine relative Trennung von den Produktionsverhältnissen. Dies ist „eine Voraussetzung dafür, dass die widersprüchlichen und antagonistischen Beziehungen zwischen Klassen und Gruppen so reguliert werden können, dass die gesellschaftliche Reproduktion stattfinden kann“ (Hirsch/Kannankulam 2009: S. 192). Die „Rolle des Staates für den

kapitalistischen Reproduktionsprozess ist für Poulantzas zentral“ (Jenss 2016: S. 46). Umgekehrt verweist dies aber auch darauf, dass die Aufrechterhaltung kapitalistischer Akkumulation eine notwendige Grundlage seiner eigenen Existenz ist. Der Staat „reguliert und reproduziert die Arbeitsteilung, um damit immer auch seine eigenen Voraussetzungen sicherzustellen“ (Fischer 2008: S. 55).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich Poulantzas mit dem Begriff der *Verdichtung* gegen eine instrumentalistische Konzeption vom Staat richtet, die entweder keine Autonomie unterstellt und somit den Staat als reines Instrument der herrschenden Klasse ansieht oder andererseits die Autonomie absolut setzt und somit den Staat als neutrales, dem Allgemeinwohl dienendes Subjekt konzipiert. Mit dem Begriff des *Kräfteverhältnisses* begreift er die Beziehung zwischen Staat und sozialen Klassen nicht als äußerliche: Weder liegen die Klassenwidersprüche außerhalb des Staates, noch liegen die Widersprüche des Staates außerhalb der gesellschaftlichen Klassen. Insofern können interne Widersprüche des Staates analytisch greifbar gemacht werden. (vgl. Poulantzas 2002: S. 160-163)

Denn gesellschaftliche Machtverhältnisse kristallisieren „sich im Staat nur in gebrochener und differenzierter, den Apparaten entsprechender Form“ (ebd.: S. 162). Dies ist mit der *relativen* Autonomie des Staates gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen gemeint (vgl. Wissel/Wöhl 2008: S. 10). Insofern können sich die Kämpfe der Beherrschten in den Staat einschreiben, auch wenn der kapitalistische Staat immer die bestehenden Herrschaftsverhältnisse mit reproduziert (vgl. Poulantzas 2002: S. 182f., Jenss 2016: S. 45f.). „Der Staat stellt“, so Wissel und Wöhl (2008: S. 10), „das Terrain, auf dem die [...] Kämpfe ausgetragen werden können, und er bildet zugleich die institutionalisierte Form der gesellschaftlichen Widersprüche.“ Oder aus feministischer Sicht ergänzend ausgedrückt: „Er ist zugleich eine Arena, in der Geschlechterverhältnisse – aber auch Klassen-, Ethnizitäts- und Sexualitätsverhältnisse – hergestellt und in gesetzliche Normen und Institutionen gegossen werden.“ (Sauer 2018: S. 123)

3.1.1.5 Strukturelle und strategische Selektivität des Staates

„Da jedoch die gesellschaftlichen Ungleichheiten und Widersprüche [...] in die Materialität des Staates eingeschrieben sind, weist der Staat eine „strukturelle Selektivität“ gegenüber spezifischen Interessen und Bedürfnissen auf.“ (ebd.) Mit dieser „strukturellen Selektivität“ ist auf die institutionelle Materialität der Staatsapparate und ihre Stellung in der Konfiguration des Kräfteverhältnisses verwiesen (vgl. Poulantzas 2002: S. 165). Dieses komplexe Set institutioneller Mechanismen und politischer Praktiken des kapitalistischen Staates ist aus Verdichtungsprozessen in der Vergangenheit hervorgegangen und kann innerstaatliche Widersprüche (zwischen Apparaten

mit unterschiedlichen Handlungs- und Machtmodi) analytisch greifbar machen. (vgl. ebd., Jenss 2016: S. 51, Buckel et al. 2014: S. 51, Brand 2009: S. 222, Brand 2013: S. 433)

Nach Jessop (1990) privilegieren historisch-spezifische Staatsformen gewisse Strategien, Interessen, Bündnisse und Diskurse gegenüber anderen und erleichtern bzw. erschweren den unterschiedlichen sozialen Kräften den Zugang zu staatlichen Apparaten, woraus sich Widersprüchlichkeiten und Handlungsoptionen ergeben. (vgl. ebd.: S. 10, Brand 2013: S. 433, Mießner 2017: S. 24, Sauer 2018: S. 124) Damit rückt Jessop die „strukturellen“ Selektivitäten ein Stück weit aus dem Staat, da diese „strategische“ Selektivität nicht allein im Staat begründet liegt (vgl. Brand 2010b: S. 108). Als Mechanismen dieser Selektivitäten können beispielsweise der selektive Einsatz bestimmter staatlicher Maßnahmen oder das systematische Zurückhalten von Informationen angesehen werden (vgl. Jenss 2016: S. 51).

„Die kapitalistischen, sexistischen und ethnozentristischen beziehungsweise rassistischen Strukturprinzipien tauchen in konkreten Konflikten nicht *an sich*, nicht unvermittelt auf“ (Buckel et al. 2014: S. 44, Herv.i.O.). Insofern „muss das Verhältnis zwischen Staat und sozialen Kräften als beidseitiges verstanden werden“ (Brand 2009: S. 222). „Das bedeutet, dass soziale Kräftekonstellationen zwischen Klassen, Geschlechtern und Ethnien in den Institutionen eingelassen sind und Institutionalisierung somit selbst ein konfliktreicher Prozess ist“ (Purkarthofer 2009: S. 59). Dabei sind die Auseinandersetzungen in und zwischen den Staatsapparaten gekennzeichnet durch die spezifischen Selektivitäten der Apparate und prägen diese wiederum als Rückwirkung selbst (vgl. Fischer 2008: S. 61). „Die von den Postkolonialen Theorien angesprochenen Differenzsetzungen sind somit als materielle Praxis bereits Teil des Prozesses der Verdichtung“ (Purkarthofer 2009: S. 59). Um die verschränkten Achsen von Ungleichheit wie Klasse, Ethnizität oder Geschlecht und die unterschiedliche Wirkungsweise dieser verschiedenen Herrschaftsinstrumente in den Blick zu bekommen, bedarf es einer intersektionalen Analyse von staatlicher Politik.

3.1.1.6 Politics of Scale

Neil Brenner (2004: S. 90) knüpft an Jessops Konzept der „strategischen Selektivität“ des Staates an, wenn er auf „state *spatial* strategies“ verweist, also auf die raumwirksamen Politiken des Staates, die „räumlich selektiv“ seien, d.h. sie privilegieren bestimmte Räume gegenüber anderen (vgl. ebd.: S. 93f.). Bei dieser Verräumlichung von materialistisch-staatstheoretischen Begriffen wird die skalare Dimension des Staates in den Fokus gerückt. (vgl. Wissen 2008a: S. 16f., Wissen 2008b: S. 110f.)

Es gibt unterschiedliche räumliche Ebenen, auf denen sich Interessen verallgemeinern und Staat-

werden (vgl. Brand 2008: S. 167), wobei auch die räumlichen Maßstabsebenen selbst „Gegenstand und Ergebnis sozialer Praktiken“ (Wissen 2008a: S. 19), also veränderbar sind. Beim *Politics of Scale*-Konzept (Wissen 2008a) geht es darum, die räumliche Dimension sozialer Konflikte fassbar zu machen. Denn „Prozesse der räumlichen Redimensionierung [...] verfestigen bzw. verschieben [...] soziale Kräfteverhältnisse“ (Wissen 2008b: S. 110). Folglich kann eine Verbindung der materialistischen Staatstheorie mit der *Scale*-Debatte auch diese Aspekte mitberücksichtigen, wenn der Staat „multiskalar und nicht bezogen auf eine einzelne, scheinbar vorgegebene Maßstabsebene“ (Wissen 2008a: S. 23) gedacht wird. Methodologische Konsequenzen der *Scale*-Debatte sind demnach einerseits die reine Fokussierung auf den Nationalstaat aufzugeben (ohne ihn deshalb aus den Augen zu verlieren) und andererseits ein prozesshaftes Verständnis räumlicher Maßstäblichkeit (vgl. Wissen 2008a: S. 19f.).

Die Wichtigkeit einer solchen Erweiterung wird klar, wenn beispielsweise die Ursachen des Verschwindenlassens auf einer bestimmten Ebene gesehen werden (in bestimmten Bundesstaaten gibt es mehr Verschwundene als im mexikanischen Durchschnitt) und die Lösung auf einer anderen implementiert wird (z.B. auf der nationalstaatlichen, wenn dem Militär vermehrt Kompetenzen zugesprochen werden), ohne die Konstitution beider Ebenen zu reflektieren. Denn gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse schreiben sich in die Prozesse der Raumproduktion ein. (vgl. Wissen 2008a: S. 24)

Somit stellt sich die Frage, „wie und warum sich politische und soziale Institutionen und Handeln entlang bestimmter Maßstabsebenen ausbilden“ (Brand 2008: S. 172, Herv.i.O.). Räumliche Maßstäblichkeit als analytische Kategorie hat einen gesellschaftlichen Charakter, d.h. sie ist auf Klassen-, ethnisierte und andere soziale Verhältnisse bezogen (vgl. Wissen 2008a: S. 10). Somit kann die *Schaffung* dieser Räume, in denen das Verschwindenlassen stattfindet oder die von der „Organisierten Kriminalität“ kontrolliert werden, in den Fokus gerückt werden und die Frage, wie die Gestalt dieser Räume wiederum die gesellschaftlichen Verhältnisse strukturiert, untersucht werden.

Denn gesellschaftliche Widersprüche werden auch durch Raumproduktionen bearbeitet: Es werden skalare Strategien verfolgt und bestimmte Räume angestrebt bzw. verteidigt (vgl. Buckel et al. 2014: S. 48). Somit bildet „die räumliche Redimensionierung des Staates ein wesentliches, aber umkämpftes Moment der Restrukturierung von Herrschaft“ (Wissel/Wöhl 2008: S. 17, mit Bezug auf Wissen 2008b). Und es bedarf einer eingehenden Analyse der Produktion von räumlich-institutionellen Maßstabsebenen und auch ihrer strukturierenden Wirkung, um diese Strategien in ihrer Umkämpftheit zu begreifen. (vgl. Wissen 2008a: S. 23, Wissen 2008b: S. 111, Brand 2008)

Folglich kann bezüglich der strategischen Selektivitäten des Staates erweiternd festgehalten werden,

dass die Strukturprinzipien (Klasse, Geschlecht, Ethnizität) auf unterschiedlichen *scales* operieren und sich räumlich unterschiedlich konkretisieren können (vgl. Buckel et al. 2014: S. 44, 51).

3.1.1.7 Anschlüsse für periphere Staatlichkeit

Es stellt sich nun die Frage nach Ansatzpunkten, um Poulantzas' Analyse (westlicher) kapitalistischer Staaten auch für die Untersuchung lateinamerikanischer Gesellschaften, insbesondere Mexiko, nutzbar zu machen. Poulantzas beschreibt, dass die, von Anfang an für den Kapitalismus charakteristische, „ungleiche Entwicklung [...] *die konstitutive Reproduktionsform* der kapitalistischen Produktionsweise“ (1975: S. 46, Herv.i.O.) sei. Damit kann, entgegen System- und Modernisierungstheorien, die von „einer immer weitergehenden gesellschaftlichen Ausdifferenzierung“ (Hirsch 2005: S. 51, kritisch) ausgehen, gezeigt werden, dass die Entstehung moderner Staatlichkeit „keine Folge einer historischen Logik oder Gesetzmäßigkeit“ (ebd.) ist, die für alle Staaten gleichermaßen gelte. Bereits dependenztheoretische Ansätze nahmen strukturelle Asymmetrien und die untergeordnete Einbindung peripherer Staaten in den Weltmarkt in den Blick. Auch regulationstheoretische Überlegungen plädieren für eine historische Einordnung konkreter Staatsformen und fokussieren vermehrt auf globale Reproduktionsbedingungen (siehe Hirsch 2005, Becker 2008).

Um die Sicht nicht nur auf externe Abhängigkeiten zu beschränken, braucht es eine Perspektive, „die nationale und globale Akkumulationsprozesse als komplexe und widersprüchliche Einheit konzipiert“ (Piva 2018: S. 195). Poulantzas (1977: S. 30) argumentiert mit dem „Primat der 'internen' über die 'externen Faktoren'“, dass beide Aspekte verschränkt zu analysieren sind: Im Kontext von Formen der bürgerlichen Herrschaft in der Peripherie Europas zeigte er, dass externe Einflüsse nur über ihre Interiorisierung¹⁸ wirken – also mit den inneren Kräfteverhältnissen und den darin bestehenden Widersprüchen vermittelt werden müssen¹⁹ (vgl. Jenss 2016: S. 55). „Gerade weil periphere Entwicklung schon immer international getrieben wurde, stellen die internationalen Momente ein verinnerlichtes nationales Verhältnis dar“ (Alnasseri 2018: S. 172).

Unter Einbeziehung des *Scale*-Konzeptes ist festzuhalten, dass die ungleichen Machtverhältnisse eine spezifische räumliche Verteilung aufweisen, die (auch) über die internationale Arbeitsteilung vermittelt ist. Diese Machtverhältnisse²⁰ schreiben sich in die institutionelle Materialität des peripheren Staates ein und geben somit auch der Verdichtung von (komplexen und

18 Die „Interiorisierung“ ist nicht auf die Ebene des Nationalstaates beschränkt, sondern lässt sich – mit Bezug auf das *Scale*-Konzept – auch auf anderen Maßstabsebenen (lokal, regional, ...) feststellen (vgl. Jessop 1999: S. 488).

19 Poulantzas neue klassentheoretische Kategorie der „inneren Bourgeoisie“ – in Abgrenzung von der „nationalen“ und der vom ausländischen Kapital abhängigen „Kompradoren-Bourgeoisie“ – ist ein Beispiel: Sie ist innerhalb einer Gesellschaftsformation vom internationalen Kapital abhängig, steht jedoch zu diesem in einem widersprüchlichen Verhältnis. (vgl. Brand 2010b: S. 101f., Jessop 1999: S. 473f., Jenss 2016: S. 54)

20 Diese werden hier breiter verstanden und inkludieren auch Ethnizität und Geschlecht. Poulantzas (2002: S. 72f.) schreibt: „Die Machtbeziehungen erstrecken sich nicht ausschließlich auf die Klassenbeziehungen, sie können ebenfalls über sie hinausgehen. Daraus folgt nicht, dass sie keinen Klassencharakter besäßen oder nichts mit politischer Herrschaft zu tun hätten. Der Staat greift durch seine Aktion und seine Wirkungen in alle Machtbeziehungen ein.“

internationalisierten) Kräfteverhältnissen eine räumliche Dimension (vgl. Brand 2010b: S. 99-101, Alnasseri 2018: S. 171). Folglich gilt es, den „globalen Charakter des Kapitalverhältnisses“ (Piva 2018: S. 196) hervorzuheben, ohne die aktive Rolle des Staates und der Kämpfe in ihm zu unterschätzen.

Trotz der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsverhältnisse sind im lateinamerikanischen Kontext neben der vorherrschenden kapitalistischen Produktionsweise auch nicht-kapitalistische Formen nach wie vor präsent²¹. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die relative Trennung von Politik und Ökonomie anders darstellt, da ökonomische Ungleichheiten oft sehr direkt politisch begründet sind und persönlich geprägte Abhängigkeitsverhältnisse fortbestehen können (vgl. Becker 2008: S. 17). Dies drückt sich u.a. in „der Inwertsetzung von Kapital und der Reproduktion von Arbeitskraft“ (Jessop 1999: S. 483) aber auch in einer „strukturellen Heterogenität“ (Becker 2008: S. 11) aus. Auf Ebene der konkreten Gesellschaftsformation muss die „Verknüpfung verschiedener Produktionsweisen“ (Poulantzas 2002: S. 54) Beachtung finden, ebenso wie die spezifische Ausprägung von Staatlichkeit, die stets auch nicht-kapitalistisch strukturiert sei (vgl. Poulantzas 1980: S. 142). Entsprechend umfasst die Materialität des Staates auch die spezifischen Artikulationsformen der Produktionsweisen und der in sie eingelassenen hybriden (Klassen-)Verhältnisse und Kämpfe (vgl. Poulantzas 1977: S. 11, Poulantzas 1975: S. 43). So können beispielsweise Patentierung von indigenem „Gemeingut“ oder Landnahme von kollektiv verwaltetem Land als Artikulationsformen, die zusätzlich ethnisch und geschlechtsspezifisch strukturiert sind, verstanden werden. Damit ist auch darauf verwiesen, dass die im Staat „organisierte physische Gewalt die Existenzbedingung und der Garant der Reproduktion ist“ (Poulantzas 2002: S. 109) und die Gewaltausübung über den Staat vermittelt wird. Nur ohne Rekurs auf einen „noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozess“ (Gerstenberger 2009: S. 99, kritisch), kann die Form kapitalistischer Staatsgewalt als multiskalarer Klassenkonflikt analysiert werden.

Auch wenn keine einfache „Komplementarität zwischen Gewalt und Konsens“ (Poulantzas 2002: S. 109) besteht, tangiert dies dennoch den Hegemoniebegriff. So wurde für periphere Länder angemerkt, dass sich keine Hegemonie im klassischen Sinn bilden könne bzw. nur begrenzt möglich sei. Dies wird einerseits darauf zurück geführt, „dass es in den lateinamerikanischen Gesellschaften keine ausgeprägte, historisch gewachsene Zivilgesellschaft gibt“ (Heigl 2007: S. 281) und andererseits darauf, dass Abhängigkeitsbeziehungen zu den kapitalistischen Zentren bestehen. Durch die von außen konditionierten Einnahmen peripherer Staaten, sind ihrer Akkumulation Grenzen auferlegt (vgl. Becker 2008: S. 26), was „beschränkte fiskalpolitische Spielräume für

21 Dies äußert sich in einer Kombination von Lohnarbeit und landwirtschaftlicher Subsistenzproduktion, aber auch in Zwangsformen, wie unbezahlter Frauen-, Kinder- und SklavInnenarbeit. Letztere können als „eine Existenzbedingung der Reproduktion/Regulation des Kapitalverhältnisses“ (Alnasseri 2018: S. 167) verstanden werden.

integrative Sozialpolitik“ (Zelik 2009b: S. 147) und somit vermittelnde Aufgaben bedeutet. Dies führt zu einer „mangelnde[n] Legitimation des Staates“ (ebd.) bzw. „funktionaler Legitimität“ (Alnasseri 2018: S. 168) und somit fehlender Hegemonie. (vgl. Zelik 2009b: S. 325f.)

Zusätzlich kann die geringere relative Autonomie peripherer Staaten die Organisierung von Kompromissen, zwischen den unterschiedlichen herrschenden Kräften einerseits, und mit den Beherrschten andererseits, erschweren (vgl. Wissel 2007: S. 134, in: Brand 2010b: S. 109). Damit können sich autoritäre Formen von Staatlichkeit herausbilden (vgl. Becker 2008: S. 24) oder „klientelistische Praktiken“ (ebd.: S. 19), die als Form der Akzeptanzgewinnung dienen, wenn Hegemonie und systematische Konzession nicht möglich sind (vgl. ebd.).

Diese Ausführungen zeigen, dass Poulantzas' Konzepte durchaus anschlussfähig für eine Analyse peripherer Staatlichkeit sind.²² Gleichzeitig gilt es die von ihm offen gelassenen Lücken zu berücksichtigen und die „europäischen“ Konzepte für den lateinamerikanischen Kontext zu konkretisieren: Folglich muss, erstens, die Bedeutung des Kolonialismus betont werden. Die mit ihm geschaffenen Voraussetzungen sind als historische Konstitutionsbedingungen zu verstehen, welche die Dynamik der konkreten Entwicklung lateinamerikanischer²³ Staaten bis heute prägen (vgl. Jenss 2016: S. 43). Zweitens, ist der skalare Charakter des Staates zu reflektieren, also die lokale Artikulation des *Internationalen*. Somit kann die Abhängigkeit peripherer Länder über „das kontingente Resultat kapitalistischer Expansion“ hinausgehend auch als „das Ergebnis einer starken Strukturierung der kapitalistischen Verhältnisse“ (Piva 2018: S. 196) auf globaler Maßstabsebene betrachtet werden und der Fokus auf „multiskalare soziale Verhältnisse“ (Brand 2009: S. 213) gelegt werden. Eine dritte Erweiterung bezieht sich auf die Analyse der Artikulation von nicht-kapitalistischen mit kapitalistischen Produktionsweisen. Dies betrifft die relative Trennung von Ökonomie und Staat in peripheren Ländern, ebenso wie ein erweitertes Verständnis hybrider Klassenverhältnisse. Folglich müssen die komplexen und internationalisierten Kräfteverhältnisse um Ethnizität (*raza/etnicidad*) und Geschlecht erweitert werden. Die Kategorien *raza/etnicidad* sind zentrale Strukturierungsmerkmale postkolonialer Staatlichkeit und dementsprechend auch bei den strukturellen und strategischen Selektivitäten des Staates zu berücksichtigen (vgl. Jenss 2016: S. 73). Zusätzlich wird damit auch auf strukturelle Gewalt und auf die vierte Erweiterung

22 Es wird darauf verzichtet, im Detail auf die Frage einzugehen, inwieweit Konzepte der historisch-materialistischen Staatstheorie auf Staaten der „Peripherie“ übertragbar sind. So sind schon innerhalb der Rezeption der Hirsch'schen Lesart von Poulantzas verschiedene Interpretationen hinsichtlich der (bürgerlichen) Herrschaft und Besonderung des peripheren Staates vertreten – exemplarisch sei angemerkt: Alnasseri (2018: S. 173) versteht „den peripheren Staat als eine bestimmte Form des kapitalistischen, nicht jedoch bürgerlichen Staates“ und betont drei strukturelle Unterschiede: 1. „In peripheren Staaten ist die hegemoniale Kraft nicht die Bourgeoisie“ (ebd.); 2. das „Korsett des Imperialismus“ (ebd.); 3. „Durch verschiedene Formen der Abhängigkeit [...] sind die peripheren Staaten zwar international konstituiert, jedoch nicht international autonom“ (ebd.: S. 173f.).

23 Selbstverständlich war der Kolonialismus bedeutend für die Entwicklung der gesamten kapitalistischen Produktionsweise – auch in den „westlichen“ Staaten –, ebenso wie für die eurozentristische Theorieproduktion, die nach wie vor soziale Verhältnisse strukturiert. Folglich müssen auch in der Analyse der kapitalistischen Zentren die (neo-)kolonialen Verhältnisse und das oft verschwiegene „Andere“ reflektiert werden. Herrschaftliche Identitäten und die internationale Arbeitsteilung werden auch über das „nichtwestliche Unterentwickelte“ konstituiert und legitimiert. (vgl. Brand 2015: S. 8f., Brand 2010b: S. 103f.).

verwiesen: Es bedarf eines systematischen Verständnisses der Gewaltfunktion des Staates, das den Stellenwert von struktureller und offener (staatlicher) Gewalt in von Kolonisierung geprägten Gesellschaften analytisch fassen kann.

Im folgenden Kapitel wird versucht, die angesprochenen Lücken mit anschlussfähigen und komplementären Kategorien staats-theoretischer Ansätze aus Lateinamerika zu füllen. Die vorgestellten (neo-)poulantzianischen Konzepte sollen erweitert werden, um konzeptionell den Besonderheiten lateinamerikanischer Staaten gerecht zu werden.

3.1.2 Staatstheoretische Erweiterungen aus Lateinamerika

Das historisch-materialistische Staatsverständnis soll nun um postkoloniale²⁴ bzw. lateinamerikanische Ansätze erweitert werden, um die Herangehensweise in der Kontextanalyse (Kapitel 4) zu konkretisieren. Gerade weil der Staat mit Poulantzas als *soziales Verhältnis* verstanden wird, sind die nachfolgend vorgestellten Konzepte anschlussfähig: Diese komplementären Ansätze aus Lateinamerika nehmen ebenfalls *gesellschaftliche Prozesse* in den Blick und ermöglichen damit theoretische Ergänzungen zum Staat in Lateinamerika. (vgl. Brand 2010b: S. 111, Wissel/Wöhl 2008: S. 11f.)

Zur historischen Einordnung ist anzumerken, dass viele lateinamerikanische Intellektuelle in den 1970er Jahren ins mexikanische Exil gingen. Ihr Zusammentreffen, gemeinsam mit den politischen Gründen für ihr Exil, führte zu intensiven und produktiven Debatten über den Staat in Lateinamerika. (vgl. Cortés 2015: S. 88) Hier sind unter anderem René Zavaleta, José Aricó, Sergio Bagú, Agustín Cueva und Norbert Lechner zu nennen.

Der aus Bolivien stammende René Zavaleta wurde maßgeblich von den Ideen Antonio Gramscis beeinflusst, aber auch von lateinamerikanischen Intellektuellen wie dem Peruaner José Carlos Mariátegui (vgl. Tapia 2013: S. 103). Indem Zavaleta das integrale Staatsverständnis Gramscis mit der konkreten Geschichte lateinamerikanischer Staaten – in seinem Fall Bolivien – verband, führte er komplementäre theoretische Konzepte ein, um auch die koloniale Bedingung in der Analyse des Staates zu berücksichtigen. Da es sich hierbei um einen Prozess der Begriffs(weiter)entwicklung handelt, sei auf José Aricós Idee der „Übersetzung“ hingewiesen: Darunter versteht er die „Arbeit am Konzept“ (Thwaites Rey/Ouviña 2015: S. 61), bei der durch eine kritische Distanz zu Konzepten und ihre Problematisierung, diese „für die konkrete Analyse einer spezifischen Realität“ (ebd.: S. 60f.) nützlich gemacht werden. Eine „kritische Distanz“ fordert auch der peruanische Soziologe Aníbal Quijano mit seinem Konzept der „Kolonialität der Macht“ und seiner Kritik am

24 Zum Begriff „postkolonial“ ist anzumerken, dass dieser ein Ende der kolonialen Epoche suggeriert, obwohl er aber gerade ihren Fortbestand thematisieren will. Auch Begriffe wie „neokolonial“ benennen die fortgesetzte Kolonisierung nur unzureichend. (vgl. Purkarthofer 2009: S. 54) Hier wird der Begriff für jene (lateinamerikanischen) Theorieansätze verwendet, die den Beitrag des Kolonialismus zur Konstituierung heutiger Gesellschaften thematisieren und folglich eine macht- und herrschaftskritische Perspektive einnehmen und erweitern.

Eurozentrismus ein (siehe Abschnitt 3.1.2.1). Seine Ausführungen zeigen, dass die Kräfteverhältnisse um strukturierende Kategorien wie „raza“ erweitert werden müssen.

Hier setzt auch Zavaletas Konzept der „sociedad abigarrada“ („überlagerte Gesellschaft“) ein (siehe Abschnitt 3.1.2.3). Außerdem geht es um die Charakteristika der kolonialen Integration Lateinamerikas und das widersprüchliche Verhältnis zwischen „inneren“ und „äußeren“ Faktoren (siehe Abschnitt 3.1.2.2) – auch hier leistete Zavaleta einen wesentlichen Beitrag. (vgl. Jenss 2016: S. 103) Schließlich bedarf es einer post- / dekolonialen Perspektive, um den Zusammenhang zwischen staatlicher Herrschaft und der fortgesetzten Gewalt in der Region zu analysieren.

Diese Konzepte werden nun ausführlicher vorgestellt. Sie bilden keineswegs die reichhaltige Theorieproduktion lateinamerikanischer Intellektueller ab, sondern sollen vielmehr als notwendige Ergänzung zu Poulantzas' staatstheoretischem Ansatz verstanden werden, um in einem multitheoretischen Zugang das Verschwindenlassen in Mexiko analysieren zu können.

3.1.2.1 „Kolonialität der Macht“

Mit dem Konzept „Kolonialität der Macht“ beschreibt der peruanischen Soziologe Aníbal Quijano (2016), wie sich „Eurozentrismus und Kolonialität [...] als zwei konstitutive Achsen *eines* Herrschaftsmodells“ (Jenss 2016: S. 67f., Herv.i.O.) etablierten: „Dass Europa zum vermeintlichen Zentrum der Moderne wurde, ist demzufolge ein langer und von Macht durchdrungener historischer Prozess“ (Wissen/Brand 2019: S. 41). So entstand die Kategorie „Europa“ als imaginierter moderner Schlusspunkt der Zivilisationsentwicklung, wobei die EuropäerInnen in der Lage waren, diese historische Denkweise im neuen globalen Machtmodell als hegemonial zu verankern (vgl. Quijano 2016: S. 48).

Die „Kolonialität der Macht“ beruht dabei auf der Durchsetzung der Idee *raza* und der „Herausbildung der auf dieser Idee basierenden sozialen Verhältnisse“ (ebd.: S. 26). Diese produzierten in (Latein-)Amerika neue, hierarchisierte Identitäten (Schwarze, Indios, Mestizen, Weiße), die wiederum „als konstitutiv [...] für das sich durchsetzende koloniale Herrschaftsmuster erachtet“ wurden (ebd.: S. 27). Diese Klassifizierung führte zu einer rassialisierten, internationalen Arbeitsteilung, die somit Ausdruck von Kolonialität ist (vgl. Gandarilla Salgado/Gómez Arredondo 2015: S. 146). *Raza* und Arbeitsteilung wurden strukturell miteinander verbunden und verstärkten sich gegenseitig (vgl. Quijano 2016: S. 31). „Damit wurde letztlich die rassialisierte Identität 'schwarz' zu sein mit Sklaverei assoziiert, und die 'indio'-Identität mit Leibeigenschaft“ (Gandarilla Salgado/Gómez Arredondo 2015: S. 149). Diese nicht lohnbasierten Formen²⁵ dienten „auf globaler

25 „Aus eurozentristischer Sicht werden Reziprozität, Sklaverei, Leibeigenschaft und einfache Warenproduktion als eine historische Abfolge wahrgenommen, die der Kommodifizierung der Arbeitskraft vorausging. [...] Und sie werden [...] als völlig unvereinbar mit dem Kapital [erachtet]. [...] Alle diese Arbeitsformen [...] funktionierten in Amerika nicht nur simultan, sondern waren über die Achse des Kapitals und des Weltmarkts miteinander artikuliert.“ (Quijano 2016: S. 64f.)

Ebene der Kapitalseite, so dass die Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse einen kolonialen Charakter haben“ (Quijano 2016: S. 61). „Zusammengenommen konfigurierten [alle] diese Arbeitsformen ein neues System: den Kapitalismus.“, schreibt Quijano (2016: S. 65f.) und hält fest: „Nur mit Amerika konnte sich das Kapital konsolidieren und weltweite Vorherrschaft erlangen“²⁶ (siehe auch Quijano/Wallerstein 1992: S. 549).

In diesem Zusammenhang ist auch Quijanos (2000) Konzept der „historisch-strukturellen Heterogenität“ interessant, mit dem es ihm um die „Artikulation heterogener, diskontinuierlicher und konfliktiver Elemente in einer gemeinsamen Struktur“ (Quijano 2000: S. 351, eigene Übersetzung) geht²⁷. So existiere die Lohnarbeit heute mitsamt der Sklaverei, Leibeigenschaft, kleingewerblichen Produktion und Reziprozität, wobei „der Kapitalismus das gesamte komplexe und heterogene Universum umfasst, umfassen muss, das unter seiner Herrschaft steht“ (ebd.: S. 350, eigene Übersetzung).

Schließlich untersuchte Quijano auch die Themen der Macht und Demokratie und ihre Verschmelzung innerhalb des Staates. Das Verhältnis zwischen der Entstehung von Nationalstaaten und der Kolonisierung anderer Gesellschaften sei diachron zu sehen. Demnach sei der „moderne“ Nationalstaat als Ergebnis einer relativen²⁸ Demokratisierung entstanden, gerade weil diese in den kolonisierten Gebieten aufgrund der, auf *raza* basierenden, Machtasymmetrien nicht vonstatten gehen konnte. (vgl. Gandarilla Salgado/Gómez Arredondo 2015: S. 148f.)

Die „Kolonialität der Macht“ bedeutete für die Herrschenden der neuen unabhängigen Staaten, dass „Indio-Leibeigene und schwarze Sklav[Inn]en zu befreien und sie in lohnabhängige Arbeiter[Innen] zu verwandeln“, so Quijano (2016: S. 102, eigene Ergänzungen), „die Reproduktion ihrer Herrschaft untergraben hätte“. Indem er zwischen nationaler Unabhängigkeit und Dekolonisierung unterscheidet, kann er zeigen, „dass die Kolonialität der Macht, die auf der Durchsetzung der Idee der *raza* als Herrschaftsinstrument basiert, immer ein limitierender Faktor dieser Prozesse der Formierung der Nationalstaaten nach dem eurozentristischen Modell war“ (ebd.: S. 108).

„Als es viel später notwendig wurde, die Sklav[Inn]en zu befreien“ (ebd.: S. 102) und die Leibeigenschaft der Indios abzuschaffen, gab es „kein gemeinsames gesellschaftliches Interesse“ (ebd.: S. 103), nur den vergeblichen „Versuch der kulturellen Homogenisierung durch einen kulturellen Genozid an *Indios*, Schwarzen und Mestizen, wie in Mexiko“ (ebd.: S. 106, Herv.i.O.). „Ein begrenzter, aber realer Prozess der Dekolonialisierung/Demokratisierung durch radikale Revolutionen wie in Mexiko“, schreibt Quijano (2016: S. 105), wurde „seit den 1960er Jahren allmählich eingeschränkt und geriet Ende der 1970er Jahre in eine Krisenperiode.“ Nach der

26 Schon der Historiker Sergio Bagú (1992[1949]) verwies darauf, dass Kapitalismus und Kolonialismus untrennbar miteinander verbunden sind.

27 An anderer Stelle schreibt Quijano (2000: S. 348): „Lo que es realmente notable [...] es que elementos[...] puedan articularse juntos, no obstante sus incongruencias y sus conflictos, en la trama común que los urde en una estructura conjunta.“

28 Relativ, da dies unter den Bedingungen des Kapitalismus stattfand und somit Asymmetrien und Ungleichheiten vorliegen.

Unabhängigkeit in Lateinamerika wurde mit dem „Nationalstaat“ zwar das Privilegienregime der kolonialen Herrschaft transformiert, aber damit gleichsam verschleiert, dass die koloniale Machtstruktur sowie die „rassialisierte“ Hierarchisierung fortbestanden (vgl. Gandarilla Salgado/Gómez Arredondo 2015: S. 151).²⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Quijano mit seinem Konzept der *Colonialidad* auf gesellschaftliche Macht fokussiert und zeigt, dass *raza* bis heute Auswirkungen hat – so spricht er von „Kolonialität“ und nicht von „Kolonialismus“. Somit gelangt er „von einer Theorie gesellschaftlicher Klassen zu einer historischen Theorie gesellschaftlicher Klassifizierung“³⁰ (ebd.: S. 143). Er berücksichtigt „sowohl die Materialität der Verhältnisse [...], in der sich gesellschaftliche Macht ausdrückt, als auch den konfliktiven, umkämpften Charakter gesellschaftlicher Praktiken“ (ebd.: S. 153). Die Prozesse der Verdichtung von Kräfteverhältnissen müssen folglich um die Kategorie *raza* analytisch erweitert werden. Schließlich muss bei der Analyse des Verhältnisses von *Colonialidad* und kapitalistischer Reproduktion auch die Vermittlung verschiedener (nicht-kapitalistischer) Formen der Kontrolle über die Arbeit miteinbezogen werden.

3.1.2.2 „determinación dependiente“ und „forma primordial“

Der aus Bolivien stammende René Zavaleta Mercado war einer der zentralen lateinamerikanischen Staatstheoretiker. Er ging der Frage nach, warum die Staaten in Lateinamerika, mit ihrer ähnlichen Kolonialgeschichte, dennoch so unterschiedlich sind. Zavaleta sieht die Diversität zwischen den verschiedenen Staaten als Ergebnis historischer Prozesse und hält fest: „[L]etztlich ist die Theorie des Staates, wenn überhaupt, doch die Geschichte jedes Staates. Dabei spielt der tatsächliche Entwicklungspfad im Aufbau jedes Staates eine Rolle.“ (Zavaleta 1985: S. 86, Übersetzung aus: Ortega 2015: S. 113)

Hierbei geht es nicht darum, eine allgemeine Theorie zu ersetzen, sondern darum, komplementäre Konzepte zu finden, „um sowohl das Besondere wie das Gemeinsame jeder Gesellschaft zu verstehen“ (Thwaites Rey/Ouviña 2015: S. 72). „Heutzutage gibt es [...] ein globales Element in jeder lokalen oder nationalen Geschichte.“, schreibt Zavaleta (2009[1982]: S. 307, eigene Übersetzung) und weiter: „Entscheidend ist zu definieren, welchen Grad an Selbstbestimmung [*autodeterminación*] eine nationale Geschichte haben kann“ (ebd.). Dazu erarbeitete er zwei Konzepte: das der *determinación dependiente* („abhängige Bestimmung“) und jenes der *forma primordial* („grundlegende Form“).

Mit der *determinación dependiente* verweist Zavaleta auf „die exogene Bestimmung der politischen

²⁹ Dies hat auch Pablo González Casanova (2015 [1969]) mit seinem Begriff des „internen Kolonialismus“ beschrieben und sich dabei u.a. auf die innergesellschaftlich kolonisierten, indigenen Gemeinden in Mexiko bezogen. Auch für Tapia (2015: S. 160) bezeichnet „der Begriff des internen Kolonialismus das Fortdauern der kolonialen Differenz im Zuge der Errichtung moderner, formal unabhängiger Staaten. Dies impliziert die anhaltende Diskriminierung präkolonialer Völker und Kulturen durch die dominante Kultur kolonialen Ursprungs.“

³⁰ Dies kann auch als epistemologische Kritik an der Wissensproduktion verstanden werden (vgl. Jenss 2018b: S. 130).

Form“ (ebd.: S. 292, eigene Übersetzung), also „auf die Gesamtheit der Konditionierungen von außen, die den endogenen Gestaltungsprozessen eine Grenze (oder einen begrenzten Spielraum) setzen“ (Thwaites Rey/Ouviña 2015: S. 72). Umgekehrt zeigt er mit der *forma primordial*, dass die konkreten Gesellschaftsformationen niemals ganz durch diese externen Bedingungen, beispielsweise den Weltmarkt, bestimmt sind, sondern auch die historisch-lokale bzw. „spezifische Differenz“ [*differentia specifica*] der Gesellschaften berücksichtigt werden muss (vgl. Zavaleta 2009[1982]: S. 292, 315). „Anders ausgedrückt bildet jede nationale Geschichte ein spezifisches Muster von Autonomie, bringt aber auch eine konkrete Modalität von Abhängigkeit hervor“ (Zavaleta 1990: S. 123, zitiert in: Thwaites Rey/Ouviña 2015: S. 72).

Die *forma primordial* umfasst also, wie sich die soziale Ordnung in der lokalen Geschichte (re-)produziert – auch über die Vermittlung früherer äußerer Bestimmungen –, ebenso wie die Artikulation zwischen Staat und Gesellschaft im jeweiligen nationalen Kontext (vgl. Tapia 2013: S. 15f., 21, Tapia 2015: S. 165). Der bolivianische Politikwissenschaftler Luis Tapia, der sich intensiv mit Zavaletas Ideen auseinandersetzte, hält außerdem fest, dass, je stärker die Korrespondenz zwischen Staat und Zivilgesellschaft ist, desto größer sei die Fähigkeit, sich externen Bestimmungen zu widersetzen (vgl. Tapia 2013: S. 21f.).

Dies impliziert, dass die sozioökonomische Konditionierung nicht starr zu sehen ist, sondern es – ähnlich wie bei Poulantzas – um die Artikulation gesellschaftlicher Prozesse mit der Staatsform geht. Das konzeptionelle Begriffspaar *forma primordial* und *determinación dependiente* bedeutet auf methodologischer Ebene, interne Machtverhältnisse zu analysieren, ohne die Art der Einbindung in den Weltmarkt zu vernachlässigen. (vgl. Jenss 2016: S. 65)

3.1.2.3 „sociedad abigarrada“ und „estado aparente“

Die *forma primordial* verweist auch auf das „Entsprechungsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaft“, das, wie Lucio Oliver Costilla und Stefan Pimmer (2015: S. 41) weiter anmerken, „mit der Artikulation der gesellschaftlichen Teilbereiche zu einer gesellschaftlichen Totalität verbunden“ ist. Dies bezieht sich auf die, u.a. von Poulantzas (2002) angesprochene, relative Trennung von Politik und Ökonomie. In Lateinamerika begrenzte, wie mit Quijano gezeigt wurde, die *Kolonialität der Macht* diesen Prozess der Besonderung.³¹ Diesbezüglich führt Zavaleta das Konzept der *sociedad abigarrada* („überlagerte/zergliederte Gesellschaft“) ein und verweist auf eine durch den Kolonialismus hervorgerufene Heterogenität mit „lückenhafter Vereinheitlichung“, „ohne die Bedingungen des Kapitalismus zu negieren“ (Jenss 2016: S. 67).

31 Schon der ecuadorianische Soziologe Agustín Cueva (2004 [1977]) bezeichnete die mit dem Kolonialismus einhergehenden Prozesse in Lateinamerika als „ursprüngliche Desakkumulation“ (ebd.: S. 14, eigene Übersetzung und Hervorhebung). Dies kann als Anspielung auf die für Europa festgestellte „ursprüngliche Akkumulation“ (Marx 1865: S. 131) verstanden werden, mit der die „Auflösung der ursprünglichen Einheit zwischen dem[der] Arbeitenden und seinen[ihren] Arbeitsmitteln“ (ebd., eigene Ergänzungen) und die damit einhergehende Ausbreitung kapitalistischer Produktionsverhältnisse gemeint ist.

Nach Tapia (2013) existieren simultan verschiedene Produktionsweisen, Weltanschauungen und Autoritätsstrukturen, die sich zwar unter kapitalistischer Vorherrschaft artikulieren, dabei aber keine neue Totalität schaffen. Insofern charakterisiert sich die koloniale Bedingung als „desartikulierte Überlagerung“ [*sobreposición desarticulada*]. Dies hat auch Auswirkungen auf den Aufbau der lateinamerikanischen Nationalstaaten: Deren „Schwäche“ ist, unter diesen Bedingungen der Überlagerung, auf die Vielfalt der gesellschaftlichen Formen zurückzuführen. (vgl. Tapia 2013: S. 104-106, eigene Übersetzung und Hervorhebung, Tapia 2015: S. 157)

„Denken wir vor allem an indigene Gemeinden und an das Überdauern eines großen Teils ihrer Traditionen“ (Ortega 2015: S. 109f.), sowie das Fortbestehen „ihre[r] Organisationsformen in der Produktion, der sozialen Reproduktion sowie der Selbstregierung“ (Tapia 2015: S. 157f.). Diese stehen „der kolonialen-kapitalistischen Moderne antagonistisch gegenüber [...], wenn auch im ständigen Spannungsverhältnis mit der übergreifenden Marktlogik“ (Thwaites Rey/Ouviña: S. 79). Der moderne Staat in Lateinamerika ist eine von außen durchgesetzte politische Form, die zwar eine vorherrschende Stellung einnimmt, allerdings ist die politische und kulturelle Einheit nur scheinbar gegeben (vgl. Tapia 2015: S. 157f.). „In einer überlagerten Gesellschaft entsteht das, was René Zavaleta als Scheinstaat (*estado aparente*) bezeichnet“ (Tapia 2015: S. 158). In dieser gespaltenen Gesellschaft gibt es folglich Teilbereiche, „in denen sich kapitalistische Gesellschaftsprojekte nicht unbedingt reproduzieren“ (Ortega 2015: S. 109). Der *estado aparente* verweist auch auf „das dauerhafte Fehlen austarierender Räume und Mechanismen“ (Jenss 2016: S. 97f.).

3.1.2.4 „momento constitutivo“ und „ecuación social“

Im Kontext dieser *überlagerten Gesellschaft* und unter Rückgriff auf die *forma primordial* stellt sich die Frage nach der langfristigen Artikulation zwischen Staat und Gesellschaft innerhalb einer konkreten Gesellschaftsformation. Um dies analytisch zu fassen, führt Zavaleta mit dem *momento constitutivo* („konstitutives Moment“) und der *ecuación social* („soziale Gleichung“) zwei weitere Konzepte ein (vgl. Jenss 2016: S. 65, Ortega 2015: S. 111).

Bei der *ecuación social*, als „theoretisch-methodisches Instrument“ (Ortega 2015: S. 111), geht es um die, durchaus widersprüchlichen, Vermittlungsinstanzen zwischen Staat und Gesellschaft, „die als direkte Brücke fungieren“ (Ortega 2015: S. 112). Als Beispiel für so eine „charakteristische Vermittlung“ nennt Zavaleta (1985: S. 85) die Gewerkschaft in Mexiko, die er als „Filter zwischen Gesellschaft und Staat“ versteht. Mit Bezug auf Gramsci versteht Zavaleta darunter den „Grad, in dem die Gesellschaft für den Staat existiert und umgekehrt“ (ebd.), also „das Maß, in dem sie [die Gesellschaft] von Machtverhältnissen und dem Staat formiert wird oder die Fähigkeit zur

Selbstbestimmung unabhängig von diesen Elementen behält“ (Ortega 2015: S. 113).

Diese „relativ langfristige, spezifische Art der Artikulation zwischen Staat und Gesellschaft“ (Jenss 2016: S. 65) wird von einem *momento constitutivo* in Gang gesetzt. Dies kann als historischer Bruch verstanden werden, als ein „Ereignis, das den Fluss der vorherrschenden Ordnung grundlegend transformiert“ (Ortega 2015: S. 113f.). Für Zavaleta geschah dies mit der Mexikanischen Revolution, in deren Folge „wurde ein korporativistischer Staat mit sozialen Rechten gegründet“ (ebd.: S. 115). Die *ecuación social* wurde rekonstruiert, wobei neue Vermittlungsinstanzen geschaffen wurden, „die gesellschaftliches und politisches Leben miteinander artikulieren“ (ebd.: S. 114).

3.1.3 Staat und Gewalt

Im folgenden Abschnitt soll ein Verständnis der Gewaltfunktion des Staates entwickelt werden, um das Verschwindenlassen in Mexiko nicht aus einer negativen Abweichung von einem (eurozentristischen) Ideal – wie dem staatlichen Gewaltmonopol³² – zu bestimmen. Diesbezüglich wird einerseits die Zentralisierung der Gewaltausübung als *historischer Prozess* betrachtet und andererseits soll das *Verhältnis* zwischen Staat und Gewalt untersucht werden. Dieses Verhältnis hat sich in Lateinamerika den jeweiligen historischen Erfordernissen angepasst (vgl. Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 204) und ist „sowohl Ausdruck des Kräfteverhältnisses zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen als auch Zeugnis des Fortbestehens sozialer Ungleichheiten und tiefer politischer Spaltungen“ (ebd.: S. 205).

3.1.3.1 Gewaltausübung im kapitalistischen Staat

Die materialistische Staatstheorie ist für ein Verständnis der Gewaltfunktion des Staates hilfreich, denn „Gewalt wird hier grundsätzlich in relationalen Kategorien gedacht“ (Jenss 2016: S. 93). Nach Poulantzas (2002: S. 109) ist die „organisierte physische Gewalt die Existenzbedingung und der Garant der Reproduktion“. Gewaltausübung ist demnach auch in der Rolle des kapitalistischen Staates begründet und wird über ihn vermittelt. Die Zentralisierung der Gewalt im Staat lässt die Gewaltverhältnisse jedoch nicht aus der Gesellschaft verschwinden (vgl. Jenss 2016: S. 94).

So wurde das physische staatliche Gewaltmonopol bereits aus feministischer Perspektive und von der Frauenbewegung als „Mythos“ entlarvt: Der Staat legitimiert(e) – unter Rückgriff auf die so genannte Privatsphäre – geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse mittels Ehegesetzen, nicht vorhandenen Straftatbeständen wie Vergewaltigung und sexuelle Belästigung, sowie

32 Max Weber (1980: S. 825) schreibt dem „modernen“ Staat in Europa(!) zu, „die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren“. Eine lineare Entwicklungsvorstellung, die dies als „Ziel“ staatlicher Entwicklung sieht, vernachlässigt historische Bedingungen (vgl. Jenss 2016: S. 98f.). Außerdem sei historisch ein im Staat zentralisiertes Gewaltmonopol weltweit ohnehin die Ausnahme gewesen (vgl. Jenss 2015: S. 241). Eine solche a priori Annahme für andere Weltregionen würde somit die empirische Untersuchung der Prozesse einer eventuellen Monopolisierung der staatlichen Gewaltausübung vorwegnehmen. Für eine Diskussion der Schwächen einer Weberianischen Auffassung vom Staat siehe u.a. Demirović (2008: S. 33f.).

Rechtsprechung. (vgl. Sauer 2018: S. 116f.) Neben direkter Gewalt sind es dann auch „solche Benachteiligungs-, Ausschluss- und Marginalisierungszusammenhänge, die eine staatlich-rechtliche Absicherung erhalten haben“ (ebd.: S. 127). Aus dieser Sicht können sich die Dimensionen staatlicher Gewalt, im Sinn der rechtlich abgesicherten Benachteiligungsmechanismen, auch auf Ethnizität oder Klasse beziehen: Beispielsweise ist in Mexiko zu beobachten, dass Indigene aus marginalisierten sozioökonomischen Verhältnissen vermehrt entführt werden (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018). Der Staat garantiert also gewissen Gruppen nicht jene Sicherheit, aus der er seine Rechtfertigung bezieht (vgl. Sauer 2018: S. 116). Folglich stellt sich die Frage, wie staatliche Herrschaft ausgestaltet sein muss, um die kapitalistische Reproduktion zu garantieren und welche Rolle dabei spezifische Gewaltverhältnisse spielen³³ (vgl. Jenss 2015: S. 238).

3.1.3.2 „Staat der Aufstandsbekämpfung“

Nicht zuletzt die „Schmutzigen Kriege“ der lateinamerikanischen Militärdiktaturen ab Mitte des 20. Jahrhunderts zeigten, dass „autoritäre Formen der Staatlichkeit“, so Jenss (2016: S. 98), „keine Ausnahmen, sondern Normalzustand“ sind. Der brasilianische Sozialwissenschaftler Ruy Mauro Marini (1978) prägte diesbezüglich den Begriff *Staat der Aufstandsbekämpfung* („estado de contrainsurgencia“). Er war die repressive Reaktion der herrschenden Eliten auf soziale Konflikte und die Bedrohung der politischen und sozialen Ordnung durch eine erstarkende ArbeiterInnen- und Guerillabewegung. Die wirtschaftliche Lage und die imperialistische Weltmarkteinbindung erschwerten materielle Zugeständnisse, ohne eine grundlegende Veränderung der herrschenden Verhältnisse herbeizuführen. Die Ursprünge für die staatlichen Transformationsprozesse sind auch in der geopolitischen Strategie der USA und ihrer Doktrin der Nationalen Sicherheit zu sehen. Insofern handelte es sich um eine Verquickung politischer und ökonomischer Faktoren, die auch eine internationale Dimension³⁴ aufwiesen. Die autoritären Staaten „stützten sich auf eine Koalition aus rechtsgerichteten Regierungen, Streitkräften, oligarchischen Eliten und Großgrundbesitz[er]n“ (Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 211). Zentrale Charakteristika des „Staates der Aufstandsbekämpfung“ sind die einseitige Verfolgung der Interessen des Monopolkapitals, die Stärkung repressiver Staatsapparate und der exekutiven Staatsgewalt, sowie die Beschränkung der politischen Möglichkeiten subalternen Kräfte und das Ermorden und Verschwindenlassen von politischen GegnerInnen. (vgl. Oliver Costilla/Pimmer 2015: S. 43f.,

³³ Bereits mit der „Entdeckung“ Amerikas wurde durch die europäischen Konquistadoren eine Kultur der Gewalt etabliert, die mit klassenspezifischer und rassistischer Unterdrückung sowohl den Export von Primärgütern als auch die politische Herrschaft absicherte (vgl. Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 206-208). Auch danach setzte der oligarchische Staat zur Absicherung seiner Herrschaft auf Zwang und Gewalt – u.a. weil die staatlichen Akteure nur im Interesse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen handelten und somit die Etablierung von Konsens in der Bevölkerung nur beschränkt möglich war (vgl. Centeno 2000, in: Purkathofer 2015: S. 126).

³⁴ Hier sind u.a. die Kubanische Revolution und der Kontext des Kalten Krieges sowie diesbezügliche US-Interventionen in Lateinamerika zu nennen. (vgl. Lázara 1987: S. 41 und Gallardo 1988, in: Molina Theissen 1996)

Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 210f.)

Insofern bezieht sich der Staat der Aufstandsbekämpfung nicht nur auf die Militärdiktaturen, sondern kann ebenso auf andere repressive Regime angewandt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei die gewaltsame „Reaktion auf die Verschärfung der Klassengegensätze sowohl innerhalb des Blockes an der Macht als auch zwischen herrschenden und beherrschten Klassen“ (Oliver Costilla/Pimmer 2015: S. 44). Allerdings war diese autoritäre Transformation lateinamerikanischer Staaten nicht auf Dauer gestellt, da die „legitimatorische Basis innerhalb der Bevölkerung“ (ebd.) mittelfristig fehlte. Dennoch waren die Gewaltverhältnisse dieser „Schmutzigen Kriege“ für die herrschenden Klassen ein Ausweg, um alternative politische Projekte, die den Weg zum neuen Akkumulationsmodell bedrohten, zu verhindern, und so den Erhalt des Systems entscheidend zu sichern (vgl. Calveiro 2005: S. 17). Indem die „Staaten gegen die vormals gültigen Gesetzesordnungen verstießen oder diese 'erweiterten'“ (Calveiro 2015: S. 232) wurden damals Zehntausende in verschiedenen Ländern Lateinamerikas durch den Staat ermordet oder gelten bis heute als verschwunden.

3.1.3.3 Dezentralisierung des Gewaltmonopols

Nach Poulantzas (2002: S. 113) „existiert immer ein Ensemble von staatlichen Praktiken und Techniken, das sich der juristischen Systematisierung und Ordnung entzieht“. Dementsprechend kann der Staat durchaus auch private Gewaltakteure integrieren (vgl. Jenss 2016: S. 102). So interpretieren Restrepo Echeverri und Franco Restrepo (2007) den Paramilitarismus in Kolumbien als eine spezifische Form der Intervention des Staates³⁵. Die herbeigeführte *Dezentralisierung des Gewaltmonopols* zugunsten nicht-staatlicher Akteure ersparte dem Staatsapparat Legitimitätsverluste, da der (willkürliche) Einsatz von Gewalt nicht durch den Staat erfolgte. (vgl. Restrepo Echeverri/Franco Restrepo 2007: S. 68-72)

Außerdem zeigen Restrepo Echeverri und Franco Restrepo (2007) für Kolumbien, dass die Dezentralisierung des Gewaltmonopols im Interesse von Unternehmen und Fraktionen der herrschenden Klassen war und paradoxerweise darauf abzielte, dem Staat Souveränität zu garantieren und Hegemonie zu wahren (vgl. ebd.: S. 70). So bezeichnete auch Zelik (2009a: S. 2, Herv.i.O.) den kolumbianischen Paramilitarismus als „*staatstragende außerlegale Gewalt*“, weil damit eine neoliberale Öffnungs- und Privatisierungspolitik durchgesetzt wurde und periphere Gebiete entvölkert und für große Kapitalgruppen erschlossen wurden (vgl. ebd.: S. 3). In dieser „Akkumulation durch Enteignung“ (Harvey 2003: S. 137ff.) liegt „eine der zentralen Ursachen für die staatliche Gewalt im heutigen Lateinamerika.“ (Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 218).

³⁵ Allerdings „kann der Paramilitarismus nicht einfach als staatliches Instrument bezeichnet werden“, so Zelik (2009a: S. 7), da dieser „auch den Staat selbst grundlegend verwandelt“. Er setzte eine Eigendynamik in Gang, die zu Verschiebungen im Machtgefüge führte (vgl. ebd.: S.4).

Damit agierte die staatliche Macht zugunsten ökonomischer Einzelinteressen und herrschender Gruppen und verstieß „gegen das Prinzip des Schutzes der StaatsbürgerInnen durch den Staat“ (ebd.: S. 219). Figueroa Ibarra und Moreno Velador (2015: S. 217) verstehen deshalb „die neoliberale Politik als Ausdruck von Gewalt gegen die Bevölkerung“.

3.1.3.4 Grauzonen staatlicher Macht

Auch die Verbindung zwischen staatlichen Akteuren und „Organisierter Kriminalität“ in Mexiko kann durchaus als komplementär und funktional interpretiert werden (vgl. Jenss 2015: S. 243). Jene, „die 'privat' Gewalt ausüben“, so Jenss (2015: S. 244), „sind teilweise dieselben, die staatliche Politik mitbestimmen“. Dies verweist auf „die Verschränkung spezifischer Interessenlagen und die Fähigkeit des Staates, private und formal staatliche Gewalt zu integrieren“ (ebd.: S. 254). Die damit einhergehenden Gewaltverhältnisse stellen die bestehende Ordnung nicht unbedingt in Frage und können somit durchaus funktional für den Staat und die Reproduktion des kapitalistischen Systems sein (vgl. ebd.: S. 243). Allerdings führt die Verbindung zwischen nicht-staatlichen Gewaltakteuren und der politischen Macht auch zu Transformationen *innerhalb* des politischen Regimes, wodurch sich die Gewaltverhältnisse reproduzieren und ausweiten (vgl. Restrepo Echeverri/Franco Restrepo 2007: S. 71).

So wird die Grenze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen, zwischen gewaltsamen und nicht-gewaltsamen Akteuren immer weiter aufgehoben. Auyero (2007) prägte dafür den Begriff der „Grauzone“: jener Bereich, „where the deeds and networks of violent entrepreneurs, political actors and law enforcement officials secretly meet and mesh“ (Auyero 2007: S. 26). Das Konzept der *Grauzone staatlicher Macht* dient dazu, Gewalt in die Untersuchung „normaler“ Politik zu integrieren (vgl. ebd.: S. 32) und als ein „Element von Staatlichkeit zu analysieren“ (Jenss 2016: S. 242). Demnach wird Gewalt nicht als ein individuelles Vergehen verstanden, sondern es gilt, die historischen Bedingungen der Entstehung solcher Grauzonen und ihre räumliche Maßstäblichkeit zu untersuchen.

3.1.3.5 Reprivatisierung und Informalisierung der Gewalt

Schon Hirsch (2005: S. 28) verwies auf den historischen Prozess hinter der (De-)Zentralisierung des staatlichen Gewaltmonopols, als er schrieb: „Ökonomisch herrschende Klassen neigen grundsätzlich zu einer Reprivatisierung der physischen Zwangsgewalt, wenn in Zeiten wachsender sozialer Konflikte ihre Herrschaft mittels des Staatsapparates nicht mehr gesichert werden kann.“ Dadurch werde die relative Trennung von Politik und Ökonomie immer wieder infrage gestellt und so müsse der Staat die private Ausübung von Gewalt immer wieder einhegen (vgl. Jenss 2016: S. 93). Wenn der Staat die langfristige Absicherung der Reproduktion der Verhältnisse nicht mehr

übernimmt, würde dies „auf längere Sicht den Bestand der kapitalistischen Gesellschaft überhaupt in Frage stellen“ (ebd.).

Folglich ist die (Re-)Privatisierung der Gewaltausübung weder ein neues, noch ein auf Lateinamerika beschränktes Phänomen – wie auch der weltweite Anstieg von privaten Sicherheitsfirmen und Militärdienstleistern zeigt³⁶ (vgl. Singer 2008: S. 19ff.). Auch Gerstenberger (2009: S. 97) spricht in diesem Kontext nicht von einer Schwächung des Gewaltmonopols, allerdings verändere sich „die Art und Weise, in der das Gewaltmonopol des Staates zur Anwendung kommt“ (ebd.). In diesem Sinn kann die (offene oder verdeckte) Verlagerung der Zwangsfunktion des Staates als Ausdruck der strukturell-strategischen Selektivität des Staates verstanden werden (vgl. Franco Restrepo 2009, in: Jenss 2015: S. 243). Dies habe in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die demokratische Kontrolle: So unterliegen private Gewaltakteure keiner Kriegsgerichtbarkeit (was die Behandlung von Gefangenen und ZivilistInnen anbelangt) ebenso wenig, wie ihr Einsatz parlamentarischer Zustimmung oder öffentlicher Legitimierung bedarf (vgl. Gerstenberger 2009: S. 97). Zelik (2009a: S. 7) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Auslagerung des Rechtsbruchs“. „Regierungen der USA haben diesen Vorzug genutzt, indem sie privates Militär für den Krieg gegen Drogen in Südamerika verpflichteten“ (Gerstenberger 2009: S. 97). Damit tragen die USA wesentlich zur Gewalt in diesen Ländern bei (vgl. Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 222).

Diese Informalisierung und Etablierung privater Gewalt wurde durch Liberalisierungs- und Deregulierungsprogramme verstärkt und folgte damit der neoliberalen Dynamik und Logik kapitalistischer Akkumulation. Die Auslagerung staatlicher Gewalt ist damit nicht per se gegenstaatlich, trägt allerdings zur Verstetigung von Gewaltstrukturen bei und kann als Verschleierungstaktik verstanden werden. (vgl. Jenss 2016: S. 238-241, Zelik 2011: S. 181)

3.1.3.6 Spannungsfeld „Legal/Illegal“

Zusätzlich zeigt die *organische Verbindung* zwischen nicht-staatlichen (Gewalt-)Akteuren und dem Staat, dass es neben dem *Verhältnis* von öffentlich und privat auch um die *Artikulation* von Legalität und Illegalität geht (vgl. Restrepo Echeverri/Franco Restrepo 2007: S. 70f.). Schon Poulantzas (2002: S. 114) schreibt, „dass die Illegalität des Staates immer in die von ihm eingeführte Legalität eingeschrieben ist“. Der Staat kann als einziger das Recht modifizieren und sogar überschreiten und somit das Illegale legalisieren (vgl. Calveiro 2015: S. 231f.). Nach Giorgio Agamben entfaltet sich eine „Gesetzeskraft ohne Gesetz“ (Agamben 2004, zitiert in: Zelik 2009b: S. 162, FN 21), da „der Ausnahmezustand konstitutiver Bestandteil des Staates ist“ (Calveiro 2015: S. 232). Diese

³⁶ Der Bereich privater Sicherheitsfirmen ist seit den 1990er Jahren einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaftssektoren (vgl. Singer 2008: S. 69). 2017 arbeiteten weltweit rund 20 Millionen Menschen in privaten Sicherheitsfirmen (vgl. McCarthy 2017).

Ausnahme ermöglicht eine Ausweitung der staatlichen Gewalt, denn: „Das Recht stellt nur die 'Gleichgestellten' gleich, während andere von dessen Schutz ausgenommen bleiben und verschiedenen Formen der Gewalt ausgesetzt sind, wie zum Beispiel im Fall der indigenen Bevölkerung in Amerika.“ (ebd.) Im „Schmutzigen Krieg“ wurde diese Gruppe auf die politische Opposition ausgedehnt (vgl. ebd.: S. 233) und für das heutige Mexiko kann dies auch für Personen, die mit der „Organisierten Kriminalität“ in Verbindung gebracht wurden, behauptet werden³⁷. „Gerade *die gegen sie gewandte Gewalt* verrät sie (individuell und kollektiv) als Basis derjenigen, die besiegt werden sollen – die Gewalt wird gleichsam zum *Beweismittel*, unabhängig von den tatsächlichen Sympathien oder [der] Beteiligung des Individuums“ (Jenss 2015: S. 250, Herv.i.O.). Der Staat besitzt die „Definitionsmacht“, so Purkarthofer (2015: S. 133), „über das, was öffentlich als Gewalt anerkannt wird und was nicht“. Damit verweist sie auf die diskursive Macht, die bei der Aufrechterhaltung von Gewalt- und Herrschaftsverhältnissen immer präsent ist (vgl. ebd.). Außerdem kann die Gewalt auch einen passiven Konsens herstellen (vgl. Figueroa 1990, in: Jenss 2015: S. 251): Die Bevölkerung werde „durch die Entgrenzung der Gewalt in die Arme des Staates getrieben“ (Zelik 2009a: S. 8), da Alternativen zur dominanten Ordnung unvorstellbar werden und sich die Betroffenen aus Angst die herrschenden Diskurse aneignen (vgl. ebd.: S. 11). Somit kann direkte Gewalt herrschaftsaffirmativ wirken, Zustimmung zur staatlichen Politik schaffen und subalterne Kräfte einhegen (vgl. Jenss 2016: S. 94, Jenss 2015: S. 251, 254). Zusammenfassend können, Zelik (2009b: S. 322f.) folgend, drei aktuelle Tendenzen für das Verhältnis zwischen Staat und Gewalt festgehalten werden: erstens die Dezentralisierung bzw. Auslagerung auf nicht-staatliche Kräfte; zweitens die Irregularisierung staatlicher Gewalt; und drittens die Umorientierung auf die soziale Kontrolle der Bevölkerung. (vgl. auch Zelik 2011: S. 169)

3.1.4 Staat und Kriminalität

Wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, verschwimmt bei der staatlichen Gewaltausübung die Grenze zwischen Legalität und Illegalität. Damit ist aber nicht ein Fehlen von Rechtsstaatlichkeit gemeint, vielmehr ist auch das Recht als soziales Verhältnis zu begreifen und sein gesellschaftspolitischer Charakter miteinzubeziehen (vgl. Buckel 2016: S. 281, Jenss 2016: S. 100). Um den Dualismus Staat und Kriminalität aufzubrechen, wird in diesem Kapitel näher auf das zugrunde liegende widersprüchliche Verhältnis eingegangen und Staat und Kriminalität wechselseitig konzeptionalisiert. Eine solche Sichtweise ermöglicht, die Bedeutung der illegalen

³⁷ Im September 2011 wurden 35 Leichen unter einer Fußgängerbrücke im Bundesstaat Veracruz abgeladen. Der Gouverneur, Javier Durate, twitterte dazu: „Der Mord an 35 Personen ist bedauernswert, mehr aber noch, dass dieselben Personen sich dafür entschieden hatten, zu erpressen, zu entführen und zu morden“ (zitiert in: Reveles 2012: S. 45). Hier findet eine diskursive Umkehr statt: Wer „Opfer“ ist, muss „TäterIn“ sein, etwas mit der „Organisierten Kriminalität“ zu tun haben und verliert damit jegliche Rechte.

Ökonomie für die Akkumulation (und damit die kapitalistische Reproduktion) und den wechselseitigen Einfluss der Kriminalität auf die Kräfteverhältnisse und den Staat zu analysieren. „Zentral ist daher, das *ambivalente* Verhältnis zwischen Wirtschaft, Politik, und Organisierter Kriminalität zu erkennen.“ (Jenss 2016: S. 175, Herv.i.O.)

Denn eine analytisch klare Abgrenzung zwischen Staat und Kriminalität ist oft nur schwer möglich. Gerstenberger (2009: S. 96) zeigt, dass „illegale Aktivitäten in vielen Staaten heute ein Element der Staatstätigkeit sind“ – und nicht nur auf Lateinamerika beschränkt sind. So sind große (westliche) Konzerne in „zahlreichen Ländern, die über global nachgefragte Bodenschätze verfügen, [...] an der Herstellung und Aufrechterhaltung von Strukturen der Korruption beteiligt“ (ebd.).

Indem „der Staatsapparat vor allem als Institution zur privaten Bereicherung fungiert“, so Gerstenberger (2009: S. 99), entscheidet „folglich politische Konkurrenz und nicht ökonomische Konkurrenz über die Chancen der Aneignung“. Über die „Pfründe-Vermittlung“ (*mediación prebendal*), also „der Vergabe von Geldern an spezifische Sektoren der Gesellschaft“ (Ortega 2015: S. 116), sichert sich der Staat Loyalität, wenn Hegemonie herzustellen nicht möglich ist. Im Rahmen dieser Klientelbeziehung „etablierte sich nicht nur keine demokratische, kraftvolle Zivilgesellschaft, sondern zudem wurden die Möglichkeiten für ihre Konstitution zerstört“ (ebd.).

Die Fokussierung auf Korruption einzelner Staatsbediensteter erfasst das komplexe Verhältnis zwischen Staat und Kriminalität nicht, denn die Entwicklung der „Organisierten Kriminalität“ ist auch in Zusammenhang mit veränderten Akkumulationsmustern zu sehen (vgl. Jenss 2016: S. 100f., 168f.). Dies lässt sich am Zusammenspiel von regulärem, informellem und kriminellem Sektor zeigen: Neben dem dauerhaften Austausch des kriminellen Sektors mit dem informellen („Schwarzarbeit“), ist ersterer aber auch mit dem regulären Sektor (Steuerflucht, Geldwäsche) verbunden: Ein Teil des Kapitals aus der illegalen Ökonomie wird in regulären Branchen angelegt, um es zu „legalisieren“, aber auch, um legalen (Luxus-)Konsum zu decken. Insofern sind irreguläre Kräfte einerseits auf reguläre Märkte angewiesen, um ihre Erträge zu realisieren, andererseits tragen sie damit auch zur Reproduktion des kapitalistischen Systems bei. (vgl. ebd.: S. 166, 170, 176)

Zusätzlich haben Regierungen der kapitalistischen Zentren durch die „Duldung der Entstehung von Offshore Finanz-Zentren“, so Gerstenberger (2009: S. 96) „die 'Wäsche' illegal erworbenen Geldes in einem historisch bislang unbekannten Maße erleichtert“. „Damit schreibt sich ‚illegales Kapital‘ ebenso in räumliche Expansionen ein, die heutigen Akkumulationsstrategien eigen sind.“ (Jenss 2016: S. 172)

Folglich sind informelle und kriminelle Tätigkeiten nicht als „außerhalb“ der regulären, „legalen“ Ökonomie zu verstehen: Die Akteure der „Organisierten Kriminalität“ entsprechen der kapitalistischen Akkumulationslogik und sind ein „systemimmanenter Faktor“ (ebd.) und

dementsprechend auch „Teil der Kräfteverhältnisse“ (ebd.: S. 176), die sich im Staat verdichten. Einerseits können die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse durch illegale Akteure beeinflusst werden, andererseits vermittelt der Staat auch die Räume von Legalität und Illegalität (vgl. ebd.: S. 175f.). „Was als legal, was als illegal, was als illegitim bezeichnet wird, hängt von diesen Kräfteverhältnissen ab – und der Staat ist an der Formalisierung und Informalisierung politischer und wirtschaftlicher Macht strukturell beteiligt“ (ebd.: S. 176). Auch wenn der Staat eine zentrale Rolle bei der Grenzziehung zwischen Legalität und Illegalität hat, ist gerade aufgrund der Überlagerung von Staat und illegalen Strukturen eine analytische Differenzierung zwischen staatlichen und kriminellen Akteuren schwierig (vgl. ebd.: S. 175).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus einer materialistischen staatstheoretischen Perspektive zum einen die „illegale“ Ökonomie nicht außerhalb der Gesellschaft steht, sondern Teil der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse ist. Zum anderen kann mit einer historisch-materialistischen Sichtweise die Rolle der „Organisierten Kriminalität“ bei Akkumulation und ihre Verbindung zu staatlichen Akteuren untersucht werden.

3.1.5 Zwischenfazit: Staatlichkeit in Lateinamerika

In der vorliegenden Arbeit wird der Staat als die politische Form einer kapitalistisch geprägten Gesellschaft verstanden. Mit diesem Staatsverständnis rückt die Rolle des Staates bei der Reproduktion einer spezifischen sozioökonomischen Ordnung in den Fokus. Den Staat als „materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse“ zu verstehen kann außerdem innere Widersprüche zutage bringen. Bei der Implementierung von staatlicher Politik wird auf vielfältige Mechanismen und Apparate zurückgegriffen, die von verschiedenen Selektivitäten durchzogen sind (vgl. Brand 2013: S. 435). Diesbezüglich müssen, im regionalen Kontext Mexiko, komplementäre Kategorien aufgenommen werden, die zum einen die Kräfteverhältnisse strukturieren und zum anderen die spezifische Geschichte des Kolonialismus reflektieren. Die beschriebene *Kolonialität der Macht* (Quijano 2016) war zentral für die Expansion von Kapitalismus und Kolonialismus und wirkt bis heute. Insofern müssen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse und die institutionellen Mechanismen des Staates um das Strukturmerkmal *raza* erweitert werden (vgl. Jenss 2018a: S. 309).

Auch die vorgestellten Konzepte René Zavaletas konkretisieren die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse: Die *sociedad abigarrada* verweist auf die Heterogenität lateinamerikanischer Gesellschaften und die Existenz multipler Gesellschaften in einem Land, auch jenseits von formaler Politik und Marktökonomie. Hierbei müssen die spezifischen Artikulationsformen verschiedener Produktionsweisen in den Blick genommen werden. Mit der *ecuación social* wird das Verhältnis

zwischen Staat und Gesellschaft näher bestimmt.

Außerdem bedingt der Staat eine dynamische Kapitalakkumulation und ist abhängig davon (vgl. Brand 2013: S. 435). Im lateinamerikanischen Kontext ist hierbei, mit Zavaleta gesprochen, das Spannungsverhältnis der *forma primordial* (interne Bestimmung) und der *determinación dependiente* (externe Bestimmung) zentral. Es geht also um die Frage, inwieweit die lokale/regionale/nationale Autonomie durch exogene/globale Bedingungen (mit)bestimmt ist, wobei auch der skalare Charakter des Staates reflektiert werden muss. Mit dem dargestellten *Scale*-Konzept werden die regionale Ausdifferenzierung und die räumliche Selektivität unterschiedlicher Ebenen des Staates in den Blick genommen. Im Kontext „multiskalarer sozialer Verhältnisse“ (Brand 2009: S. 213) können so auch die raumstrukturellen Auswirkungen des Verschwindenlassens in Mexiko analysiert werden.

Mit diesem multitheoretischen Zugang, bestehend aus materialistischer Staatstheorie und ihrer Erweiterung durch Ansätze aus Lateinamerika, kann die grundlegende Rolle des Staates bei der (Re-)Produktion kapitalistischer Verhältnisse im Kontext des Verschwindenlassens in Mexiko analysiert werden. Außerdem ermöglicht dieser Zugang, einen Blick auf Gewaltverhältnisse zu werfen, die als Verschränkung von strukturellen sozioökonomischen Ungleichheitsverhältnissen mit direkt ausgeübter (staatlicher) Gewalt verstanden werden. Hierbei ist zentral, wie bereits gezeigt wurde, dass Gewalt und Illegalität integrale Bestandteile staatlicher Praktiken sind. Schließlich ist Quijanos Ansatz auch wichtig, um zu zeigen, dass der hegemoniale Diskurs zum Verschwindenlassen von Kolonialität geprägt ist (vgl. Jenss 2018a: S. 311).

3.2 Historisch-materialistische Politikanalyse (HMPA)

Ausgehend von diesem historisch-materialistischen Staatsverständnis und den Erweiterungen aus Lateinamerika geht es im Folgenden um die Anwendbarkeit dieser Ansätze im Kontext des Verschwindenlassens in Mexiko, ohne die Thematik auf den „Krieg gegen die Drogen“ zu verengen (siehe Kap. 2). Denn wie Candeias (2010: S. 20) bereits feststellte: „Der Gesamtzusammenhang wird vom herrschenden Block an der Macht immer wieder parzelliert, um gesellschaftliche Probleme und Veränderungen zu entnennen, die Probleme und sozialen Gruppen zu vereinzeln.“ Insofern arbeitet die vorliegende Arbeit den Zusammenhang von wirtschaftlichen, sozialen sowie ökologischen Aspekten und dem Verschwindenlassen heraus. Es wird eine Analyseperspektive eingenommen, die es ermöglicht, die komplexen Artikulationsverhältnisse von Ökonomie und integralem Staat analytisch aufzubereiten und den multiskalaren Charakter der Kräfteverhältnisse mitzureflektieren (vgl. Haas 2017: S. 27f.). Dazu sollen einerseits jene Parameter herausgearbeitet werden, die das Verschwindenlassen in Mexiko ermöglichen und begünstigen und andererseits

dessen Auswirkungen (auf staatliche Politiken) miteinbezogen werden. Damit kann der Frage nachgegangen werden, inwiefern das Verschwindenlassen zur Absicherung staatlicher Herrschaft und zur Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse beiträgt.

In Anlehnung an die historisch-materialistische Politikanalyse (HMPA, Brand 2013) wird, bei der Untersuchung des Verschwindenlassens in Mexiko, Geschichte nicht als linearen Prozess begriffen, sondern ihre Einbettung in gesellschaftliche Kontexte und Machtverhältnisse berücksichtigt (vgl. Brand 2013). Hierbei ist Quijanos (2016) *Kolonialität der Macht* zentral, mit der er die Kontextualisierung von Konzepten in historische Herrschaftsverhältnisse vornimmt. Das Verschwindenlassen wird innerhalb jener komplexen (und unter Umständen widersprüchlichen) Prozesse verortet, in denen versucht wird, Staat und gesellschaftlichen Kontext in Einklang zu bringen. Die Herstellung dieser *Korrespondenz* gilt es in der vorliegenden Arbeit zu untersuchen. (vgl. Brand 2013: S. 431) Wichtig ist hierbei Zavaletas Begriff der *sociedad abigarrada*, mit dem er auf die beschränkte Artikulation des Staates mit Teilen der Gesellschaft verweist (vgl. Jenss 2016: S. 74). Aus historisch-materialistischer Perspektive stellt sich die Frage, wie mit dem Verschwindenlassen in Mexiko Probleme bzw. gesellschaftliche Widersprüche verursacht oder gelöst werden und inwiefern das Verschwindenlassen somit erst zur politischen Angelegenheit wird. Dabei bestimmt die konkrete Form der Hegemonie die Frage des *wie*. (vgl. Brand 2013: S. 434)

Damit rückt bei der Analyse des Verschwindenlassens (dessen Funktion für) die Reproduktion der Gesellschaft – wobei der Staat als ein Teil der Gesellschaft verstanden wird – in den Blick, ohne den Fokus nur auf die politischen oder nur auf die gesellschaftlichen Prozesse zu legen. Um diesen konzeptionellen Zugang einer historisch-materialistischen Analyse zu operationalisieren, wird auf die empirische Vorgehensweise der Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (siehe Buckel et al. 2014) zurückgegriffen. In ihrem Operationalisierungsansatz bezieht sie sich auf Hegemonieprojekte, die „anhand des Engagements ihrer Akteur_innen im Kampf um konkrete Projekte analysiert werden“ (ebd.: S. 48f.). Zwar ist das Verschwindenlassen weder als Hegemonie- noch als politisches Projekt³⁸ – sondern als (staatliches) Gewaltmittel – zu verstehen, dennoch können methodologische Konzepte der HMPA für die vorliegende Untersuchung des Verschwindenlassens in Mexiko nutzbar gemacht werden.

In Abgrenzung zu Buckel et al. (2014) werden in der vorliegenden Arbeit nicht konfligierende Hegemonieprojekte identifiziert und untersucht, sondern die Implikationen des (staatlichen) Gewaltmittels „Verschwindenlassen“ für die Absicherung staatlicher Herrschaft und für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse analysiert. Damit rückt die Analyse der Ausgestaltung

38 Politische Projekte sind „konkrete politische Initiativen [...], die sich selbst als Lösung von drängenden, sozialen, ökonomischen und politischen Problemen darstellen“ (Bieling/Steinhilber 2000, zitiert in: Kannankulam/Georgi 2012: S. 35). Hegemonieprojekte sind „politikfeldübergreifende Kräftekonstellationen“ (Buckel et al. 2014: S. 47), „die sich auf konkrete politische Projekte oder breitere gesellschaftliche Problemlagen richten“ (Kannankulam/Georgi 2012: S. 34) und darum ringen, „zu hegemonialen Projekten zu werden“ (Buckel et al. 2014: S.45).

der Kräfteverhältnisse in den Mittelpunkt, die sich mit der Untersuchung von konkreten Politiken in Bezug auf des Verschwindenlassens realisieren lässt. Denn die konkrete Ausgestaltung der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse begründet sich in der Praxis und den konkreten Auseinandersetzungen der gesellschaftlichen Akteure (vgl. ebd.: S. 44). Beim Verschwindenlassen manifestieren sich Auseinandersetzungen um eine Vielzahl an Politiken (z.B. Sicherheits-, Sozial-, Wirtschafts-, Migrationspolitik), die wiederum nicht als von den gesellschaftlichen Verhältnissen losgelöst betrachtet werden (dürfen). Dementsprechend geht es in der vorliegenden Arbeit darum, das Verhältnis des Verschwindenlassens zu den verschiedenen Politiken des Staates in den Blick zu nehmen und die sozialen Kräfte innerhalb dieses Verhältnisses zu verorten. Der Operationalisierungsansatz von Buckel et al. (2014) ist hierbei nützlich, da sie mit ihrer Politik-Analyse „einen analytischen Schwerpunkt auf die darin wirksamen macht- und herrschaftsstrukturierenden Prozesse legen“ (ebd.: S. 43). Deshalb wird im Folgenden selektiv auf ihre empirische Vorgehensweise zurückgegriffen.

Als erster Schritt der HMPA wird in der Kontextanalyse der historisch-dynamische und strukturelle Kontext des untersuchten Konfliktes sowie dessen Bedeutung für die Kräfteverhältnisse herausgearbeitet (vgl. ebd.: S. 54f.). Es geht also darum, jene „*historisch-strategische*[n] Prozesse [zu] identifizieren, [...] auf die Akteur_innen [...] strategisch-rekursiv reagieren“ (ebd.: S. 55). Diese „Pfade“ sind als strukturierend, aber nicht determinierend, für das Akteurshandeln zu verstehen (vgl. ebd.: S. 54, Kannankulam/Georgi 2012: S. 37). Zunächst wird der historische, ökonomische und soziale Kontext in Mexiko dargestellt, um „ökonomisch bestimmte Spaltungs- und Spannungslinien der Gesellschaft“ (Boris 2008: S. 11, zitiert in: Jenss 2016: S. 106) auszumachen und sich ändernde Konstellationen von Kräfteverhältnissen abzulesen. Dabei wird der Begriff der „Kräfteverhältnisse“ um komplementäre Kategorien wie *Geschlecht* und *Ethnizität* erweitert, damit die Verschränkung verschiedener Achsen der Ungleichheit analytisch zu fassen ist. In der Kontextanalyse wird auf diese Weise die *ecuación social* (Zavaleta 1985) dargestellt bzw. untersucht, welche Ausformungen Staatlichkeit in Mexiko historisch annahm und welche strukturellen Voraussetzungen sich daraus für das Verschwindenlassen seit den 1970er Jahren ergaben. Die Darstellung des thematischen Kontextes des Verschwindenlassens in Mexiko dient auch dazu, jene gesellschaftliche Bereiche zu identifizieren, in denen das (staatliche) Gewaltmittel Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2018 zur Anwendung kam. Diese Bereiche werden im Anschluss an die Kontextanalyse, die den „formbestimmten Rahmen“ (Kannankulam/Georgi 2012: S. 38) des untersuchten Konfliktes absteckt, genauer untersucht. (vgl. Jenss 2016: S. 106-108)

Im zweiten Schritt der HMPA, bei der Akteursanalyse, wird „die spezifische *Konstellation* der in dem Konflikt aufeinandertreffenden gesellschaftlichen Kräfte“ untersucht (Kannankulam/Georgi

2012: S. 38, Herv.i.O.). Buckel et al. (2014) folgend, werden die sozialen Kräfte über ihre im untersuchten Konflikt verfolgten Strategien analysiert. Analytisch erkennbar werden die verfolgten Strategien „in den politischen Projekten, die wichtige Akteur_innen in einem oder mehreren Politikfeldern verfolgen“ (ebd.: S. 57). Außerdem werden, ausgehend von den Überlegung von Buckel et al. (2014: S. 49-51), die konkreten Kräfteverhältnisse im Konfliktfeld anhand von (Macht-)Ressourcen und sozialer Basis der Akteure sowie strategisch-strukturellen Selektivitäten analysiert. Dazu werden die Praktiken, Handlungen, Maßnahmen und Dynamiken identifiziert, die zu der (ungleichen) Position der Akteure in Bezug auf das Verschwindenlassen geführt haben. Zu diesem Zweck werden zunächst einzelne Fälle von Verschwindenlassen in den zuvor identifizierten gesellschaftlichen Bereichen dargestellt und die Auswirkungen untersucht. Über eine Strategie- und Situationsanalyse wird herausgearbeitet, welche gesellschaftlichen Kräfte (versuchten) vom Verschwindenlassen (zu) profitier(t)en bzw. welche benachteiligt wurden.

Anschließend wird, um die Konfliktkonstellation des Verschwindenlassens zwischen 2006 und 2018 analytisch aufzubereiten, das Akteursfeld strukturiert und, in Anlehnung an Jessop (1990), in drei miteinander verbundene Sphären unterteilt, in denen jeweils die Kräfteverhältnisse näher bestimmt werden (vgl. Haas 2017: S. 67f.):

- I. Staat
- II. Ökonomie
- III. Zivilgesellschaft

Aus den in Kapitel 3.1 dargestellten theoretischen Ansätzen lassen sich für jede dieser Sphären forschungsleitende Fragen formulieren, welche auf die Bedeutung des Verschwindenlassens für die gesellschaftliche Reproduktion bzw. Absicherung staatlicher Herrschaft verweisen. Diese zielen nicht ausschließlich auf die, von Akteuren in politischen Projekten, verfolgte „konfliktbezogene Strategie“ (Buckel et al. 2014: S. 57), sondern fokussieren – in Referenz zur Forschungsfrage – auch auf die konkrete Ausgestaltung der Kräfteverhältnisse in Bezug auf das Verschwindenlassen in Mexiko.

In der Sphäre des Staates sind es drei Bereiche, in denen die Auswirkungen des Verschwindenlassens untersucht werden:

1. Gewaltausübung durch den Staat: Welche staatlichen Kräfte waren am Verschwindenlassen beteiligt? Was haben sie in Bezug auf das Verschwindenlassen (selektiv) getan bzw. unterlassen? Wie stellt sich das Verhältnis staatlicher und nicht-staatlicher Gewaltakteure dar und ist eine Verschiebung der Grenze zu erkennen? Ist im Kontext des Verschwindenlassens eine Änderung, wie sie Zelik (2009b) für Kolumbien feststellte, zu beobachten (Dezentralisierung, Informalisierung, Irregularisierung staatlicher Gewalt)?

2. Diskursanalytisch wird aufgearbeitet, was und wer eigentlich als Ursache des Problems identifiziert wird und auf welcher räumlichen Bezugsebene das Problem gelöst werden soll (vgl. Buckel et al. 2014: S. 56f.). Die Narrative unterschiedlicher Akteure bezüglich des Verschwindenlassens geben Hinweise auf „die im Konflikt präsenten und konfligierenden Strategien“ (ebd.: S. 55) „und die daraus resultierenden politischen Rationalitäten“ (ebd.: S. 56). Weil staatliche Diskurse im Kontext des Verschwindenlassens (Begründung, Rechtfertigung, Legitimierung) auf die soziale (Re-)Produktion der Verhältnisse verweisen, geht es hierbei auch um die Definitionsmacht des Staates bei der Herstellung von Konsens.

3. In Bezug auf die Staatsapparate und die strukturell-strategischen Selektivitäten sind folgende Fragen forschungsleitend: Welche Strategien und Interessen wurden privilegiert? Steht das Verschwindenlassen in Zusammenhang mit Transformationen in Staatsapparaten? Welche Prozesse der Institutionalisierung sind zu beobachten (Gesetze/Normen, geänderte Machtressourcen, Auf- bzw. Abwertung bestimmter staatlicher Apparate, Brüche/Konflikte)?

Die Sphäre der **Ökonomie** ist zentral, da der Staat – wie in Abschnitt 3.1.1 argumentiert wurde – als Teil der Kapitalverhältnisse verstanden wird. Hierzu wird forschungsleitend gefragt: Welche Auswirkungen hat das Verschwindenlassen auf die sozioökonomische Ordnung (Unsicherheit vs. Akkumulationssicherung³⁹)? Welche Auswirkungen auf die relative Autonomie des Staates lassen sich feststellen (Trennung Politik/Ökonomie)? Welchen Einfluss hat das Verschwindenlassen auf die Artikulation der externen Faktoren mit den inneren Bedingungen (siehe Zavaletas (2009[1982]) Konzepte der *determinación dependiente* und *forma primordial*)? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Verschwindenlassen und dem Verhältnis von nicht-kapitalistischen und kapitalistischen Produktions- und Lebensweisen?

In der Sphäre der **Zivilgesellschaft** wird forschungsleitend gefragt: Diente das Gewaltmittel Verschwindenlassen der sozialen Kontrolle der Bevölkerung (vgl. Zelik 2009b)? Welche gesellschaftlichen Kräfte leisteten Widerstand gegen die Praxis des Verschwindenlassens? Welchen Einfluss hatten subalterne Kräfte und hatten sie diesbezüglich Zugang zu den Staatsapparaten?

Auf den dritten von Buckel et al. (2014) vorgeschlagen Analyseschritt, die Prozessanalyse⁴⁰, wird verzichtet, da mit dem Forschungsfokus auf das Gewaltmittel Verschwindenlassen die umfassende Untersuchung der materiellen Verdichtung eines Kräfteverhältnisses bzw. des Ringens von Hegemonieprojekten nicht möglich ist (dies ist u.a. abhängig von anderen Bereichen im Politikfeld

39 Damit sind Akkumulationsstrategien und die Aneignung materieller Ressourcen gemeint. Dies umfasst auch die spezifische Aneignung unbezahlter Arbeit in der Reproduktion, also die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer/rassistischer Arbeitsteilung (vgl. Buckel et al. 2014: S. 45), ebenso wie die (illegale) Aneignung von Land.

40 Die Prozessanalyse kombiniert die ersten beiden Schritte und rekonstruiert „dialektisch“ den untersuchten Konflikt und seine Dynamik (chronologisch), um daraus eine mögliche Verdichtung der Kräfteverhältnisse abzulesen. Es wird also herausgearbeitet, wie und ob die beteiligten Akteure ihre Interessen verallgemeinern und diese in staatliche Policies einschreiben konnten. (vgl. Buckel et al. 2014: S. 58, Kannankulam/Georgi 2012: S. 40, Haas 2017: S. 27)

Un-/Sicherheit⁴¹). Folglich wird in der nachfolgenden Analyse der Fokus auf die Kontext- und Akteursanalyse gelegt, um zu untersuchen, ob und wie jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte mit dem Verschwindenlassen in Mexiko staatliche Herrschaft reproduzieren. Neben den materiellen Verhältnissen werden hierbei auch die spezifischen (diskursiven) Praxen miteinbezogen, um ein Verständnis für die soziale (Re-)Produktion zu gewinnen (vgl. Haas 2017: S. 56).

Statt der Prozessanalyse werden, Buckel et al. (2014) folgend, im abschließenden Kapitel die ersten beiden Analyseschritte zusammengefasst und die kontextspezifischen Dynamiken des Verschwindenlassens zwischen 2006 und 2018 rekonstruiert. Dazu werden die Auswirkung des Verschwindenlassens auf die *Vermittlungsinstanzen* (Zavaleta 1985) zwischen Staat und Gesellschaft herausgearbeitet. Hierbei spielt die *historisch-strukturelle Heterogenität* (Quijano 2000) bzw. *sociedad abigarrada* (Zavaleta 2009) eine Rolle und hat Einfluss auf die Möglichkeit der Kompromissbildung und Hegemonie. Außerdem werden die zentralen Akteure im Kontext der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und strukturell-strategischen Selektivitäten der Staatsapparate verortet und eingeschätzt (vgl. Buckel et al. 2014: S. 57, Kannankulam/Georgi 2012: S. 39). Schließlich werden die Ergebnisse der drei Sphären (Ökonomie, Staat, Zivilgesellschaft) hinsichtlich der Implikationen des Verschwindenlassens für staatliche Herrschaft und die gesellschaftliche (Re-)Produktion in Mexiko interpretiert.

Der methodologische Ansatz der HMPA kann in mehrfacher Weise für die Analyse des Verschwindenlassens in Mexiko nutzbar gemacht werden: Erstens wird das Verschwindenlassen als Terrain *gesellschaftlicher* Auseinandersetzung verstanden und mit einem integralen Staatsverständnis präziser erfasst und differenziert (vgl. Buckel et al. 2014: S. 57). Zweitens werden mit der Kontext- und Akteursanalyse die umfassenderen Bedingungen der gesellschaftlichen (Re-)Produktion und deren Artikulation/Vermittlung mit gesellschaftlichen Kräften im Kontext des Verschwindenlassens in die Analyse miteinbezogen (vgl. ebd.: S. 56). Dadurch ist nicht mehr ein verengter Staatsbegriff oder der „Krieg gegen die Drogen“ zentraler Bezugspunkt. Schließlich ermöglicht dieser Ansatz sowohl „Herrschaftsverhältnisse sichtbar zu machen“ (ebd.: S. 54), als auch einen empirisch umsetzbaren „Umgang mit der Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse zu finden“ (ebd.: S. 53). Dadurch kann die Bedeutung des Verschwindenlassens für die Multidimensionalität der Herrschaftsverhältnisse herausgearbeitet werden (vgl. ebd.: S. 49).

41 Das Verschwindenlassen ist *innerhalb* des Politikfeldes „Un-/Sicherheit“ als staatliches Gewaltmittel zu verorten. Um Rückschlüsse auf Hegemonieprojekte zu ziehen, wäre es nötig, mehrere politische Projekte zu untersuchen (vgl. Buckel et al. 2014: S. 48). Für eine breiter angelegte Analyse des Politikfeldes „Un-/Sicherheit“ in Mexiko (und Kolumbien) siehe Jenss (2016).

3.3 Methoden und Quellenkorpus

Methodisch wird auf qualitative Analyseverfahren zurückgegriffen, um das Verschwindenlassen in Mexiko zu untersuchen. Der Quellenkorpus für die Literaturanalyse umfasst deutsch-, spanisch- und englischsprachige wissenschaftliche Literatur und journalistische Arbeiten (Artikel und Bücher). Es wird insbesondere auf wissenschaftliche Literatur von SozialwissenschaftlerInnen aus Mexiko und Lateinamerika zurückgegriffen, deren spezifisches Kontextwissen zentral für die vorliegende Arbeit ist. Außerdem soll die wissenschaftliche Produktion dieser AutorInnen auch für den deutschsprachigen Raum sichtbar und zugänglich gemacht werden. Die analysierte Sekundärliteratur wird um Fallstudien und ExpertInnen-Interviews (in anderen Forschungsarbeiten und Menschenrechtsberichten) ergänzt. Letzteres ermöglicht den Zugang zu einem schwer erschließbaren Feld und untermauert bzw. veranschaulicht die Erkenntnisse der Literaturrecherche. Das Material wurde anhand der im vorangegangenen Kapitel entwickelten forschungsleitenden Fragen untersucht.

Generell ist zu Quellen in von Gewalt geprägten gesellschaftlichen Verhältnissen anzumerken, dass der Zugang zu bestimmten Informationen stark beschränkt ist (vgl. Jenss 2016: S. 112). Berichte von Menschenrechtsorganisationen sind oftmals die einzigen Quellen mit glaubhaften Zahlen zu (gewaltsam) Verschwundenen, da offizielle Zahlen⁴² – sofern staatliche Stellen diese überhaupt erheben – nur verzerrt an die Öffentlichkeit gelangen, wobei Verzerrungen in beide Richtungen möglich sind (vgl. Reveles 2011). Dies erklärt sich zum Teil aus Inkonsistenzen zwischen verschiedenen staatlichen Institutionen, sowie ungenauen und sich ändernden Kategorisierungen von Straftatbeständen (vgl. Pansters 2012: S. 12). Außerdem werden viele Fälle erst gar nicht angezeigt – zum einen aus Angst, aber auch aufgrund der weit verbreiteten Straflosigkeit und weil Betroffene bereits in der Vergangenheit von staatlichen Stellen nicht ernst genommen wurden. Konservative Schätzungen gehen davon aus, dass vier von zehn Entführungen nicht angezeigt werden (vgl. ebd.: S. 13).

Bezüglich der Verwendung von Zeitungsberichten ist aus herrschaftskritischer Sicht anzumerken, dass Medien nicht außerhalb der (ungleichen) gesellschaftlichen Verhältnisse stehen, wodurch in der Presse „Aufklärung und Desinformation“, so Zelik (2009b: S. 22), „in einem schwierigen, oft verwirrenden Verhältnis“ stehen – so auch in Mexiko (siehe Escalante Gonzalbo 2012). Hier gilt es, die strukturell-strategischen Selektivitäten des Staates mitzureflektieren. Deshalb werden sowohl in den Medien kolportierten Anschuldigungen gegen staatliche Stellen, wie auch offizielle Aussagen staatlicher Kräfte durch Triangulation verschiedener Quellen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft.

42 Das kurzfristige Erhöhen und Senken von offiziellen Zahlen des Innenministeriums bzw. der Staatsanwaltschaft zu Fällen des Verschwindenlassens zwischen 2013 und 2014 macht diese nicht glaubwürdig (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 4).

Der erste Teil der nachfolgenden Untersuchung, die Kontextanalyse, dient dazu, das Terrain der Konfliktdynamiken des Verschwindenlassens in Mexiko zu bestimmen. Darin werden sekundäranalytisch polit-ökonomische Strukturfaktoren und konjunkturelle Dynamiken untersucht. Auf Basis einschlägiger Forschungsarbeiten zum Staat in Mexiko sowie zum Gewaltmittel Verschwindenlassen werden in der Kontextanalyse zentrale Charakteristika der Transformation von Staatlichkeit herausgearbeitet und der thematische Kontext des Verschwindenlassens im historischen Zeitverlauf rekonstruiert. Zusätzlich werden Berichte von NGOs miteinbezogen, wobei sich hier Untersuchungs- und Berichtszeitraum nicht decken (müssen), da die Erforschung der Fälle vom Verschwindenlassen im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ der 1970er Jahre und die Veröffentlichung der Prozesse des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte zeitversetzt vonstattengingen.

In der Akteursanalyse wiederum wird das komplexe Feld des Verschwindenlassens in Mexiko ausdifferenziert. Die damit verbundenen Auseinandersetzungen werden strukturiert und analytisch bearbeitbar gemacht. Dies erfolgt auf Basis der Auswertung wissenschaftlicher Literatur, Berichten von NGOs, der Medienberichterstattung und journalistischen Publikationen sowie der Außenkommunikation staatlicher Akteure (Positionspapiere, Stellungnahmen und Pressemitteilungen) im Rahmen einer Dokumentenanalyse. Zusätzlich werden relevante Gesetzesdokumente miteinbezogen, „die als institutionalisierte Kompromisse verstanden werden können“ (Haas 2017: S. 71), ebenso wie Sitzungsprotokolle und Regierungsdokumente. Mit diesen „Debattenanalysen“ wird eine breite Datenbasis erschlossen, um – aufbauend auf der Kontextanalyse und der entwickelten Analyseperspektive – das Akteursfeld aufzuspannen.

Anhand exemplarischer Fälle werden die Aktivitäten und Handlungen zentraler Akteure bezüglich des Verschwindenlassens und der politischen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse analytisch bearbeitbar. Bei der Fallauswahl liegt die Konzentration, den methodologischen Überlegungen von Seawright und Gerring (2008) folgend, auf extremen Fällen, um durch diese „Maximierung“ die tatsächlichen Mechanismen hinter dem Verschwindenlassen aufzudecken (vgl. ebd.: S. 302). Gleichzeitig soll durch Triangulation mehrerer Quellen und Fälle auf überlappende Evidenz fokussiert werden. Zusätzlich geben die in anderen wissenschaftlichen Arbeiten zitierten ExpertInnen-Interviews und Erkenntnisse aus Feldstudien einen tieferen Einblick in die konkrete Situation. Schließlich wird auch auf (quantitative) Daten des mexikanischen Statistikinstituts (INEGI) zurückgegriffen, um mittels dieser Ergebnisse einen größeren Bezugsrahmen herzustellen. Mit diesem qualitativen Forschungsdesign und der exemplarischen Betrachtung von Verschwindenlassen sollen verallgemeinerbare Aussagen über die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse im Kontext des Verschwindenlassens in Mexiko generiert werden.

4 Kontextanalyse

Dieses Kapitel arbeitet den ökonomischen und sozialen Kontext in Mexiko heraus, sowie dessen Bedeutung für die Kräfteverhältnisse (vgl. Buckel et al. 2014: S. 54f.). Dadurch werden die strukturellen Voraussetzungen für das Verschwindenlassen seit den 1970er Jahren identifiziert. Zunächst stellt Abschnitt 4.1 die historisch-dynamischen Prozesse dar, die seit der Mexikanischen Revolution 1910 zu verschiedenen Ausformungen von Staatlichkeit in Mexiko führten. Damit können die aktuellen Brüche und die Durchsetzung der neoliberalen Akkumulationsstrategie eingeordnet werden. Abschnitt 4.2 geht näher auf den thematischen Kontext des Verschwindenlassens in Mexiko ein. Der Fokus liegt, in Referenz zur Forschungsfrage, auf dem Bereich der „Sicherheitsproduktion“ und den Repressionsstrukturen des mexikanischen Staates. Hier wird auf die Entstehung des staatlichen Gewaltmittels „Verschwindenlassen“ ab Ende der 1960er Jahre eingegangen, das schließlich seit 2006 in den Proklamationen des „Krieges gegen die Drogen“ erneut Wichtigkeit erlangte.

4.1 *Kurze sozio-politische Geschichte Mexikos*

Die Mexikanische Revolution ist für Zavaleta ein „konstitutives Moment“ und somit Ausgangspunkt, um die sozio-politische Geschichte bzw. die historischen Phasen des hegemonialen Projekts in Mexiko nachzuvollziehen. Den historischen Kontext darzustellen ist wichtig, da die strukturellen und strategischen Selektivitäten des Staates nicht vorgegeben sind, sondern durch vorangegangene Kämpfe produziert wurden und dann eine gewisse Unabhängigkeit von den aktuellen Auseinandersetzungen erlangten. Diese „Einlagerungen“ müssen bei der Analyse der Transformation von Staatlichkeit berücksichtigt werden.

Die Landfrage ist nicht nur zentral für das mexikanische Staatsverständnis, sondern auch eng mit der Kolonialität staatlicher Macht verknüpft. An ihr lassen sich nicht nur die spezifischen raumwirksamen Verhältnisse und komplexen Verdichtungsprozesse der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse seit dem Ende des Kolonialismus zeigen, sondern auch, wie Ethnizität und Geschlecht die Kräfteverhältnisse strukturieren. In diesem Kapitel kann nur am Rande darauf eingegangen werden, weshalb diese im Anhang ausführlicher nachvollzogen wird (A1 Exkurs: Landfrage in Mexiko).

4.1.1 **Mexikanische Revolution und Konsolidierung des Staates (1910-1930)**

Die Mexikanische Revolution „ist ein zentrales historisch konstitutives Moment, das zu einem durchsetzungsfähigen Hegemonieprojekt führte und selbst für heutige politische Prozesse relevant

ist“ (Jenss 2016: S. 139f.). Um die Besonderheiten der Geschichte Mexikos im 20. Jahrhundert zu verstehen, muss somit die Mexikanische Revolution ab 1910 in ihrem breiteren Kontext verortet werden. (vgl. Knight 1992: S. 104, Knight 2001: S. 186)

Im liberal-oligarchischen System unter Porfirio Díaz (1876-1911) wurde mit einem „konstitutiven Pakt“ (Roux 2005: S. 79) das Projekt (abhängiger) kapitalistischer „Modernisierung“ vorangetrieben. Die Infrastruktur wurde ausgebaut, die Wirtschaft wuchs, Exporte boomten und ausländische Investitionen waren der Motor dafür. Dies war auch einer der Gründe für die politische Krise, die schließlich zur Revolution⁴³ führte: Der porfirische Staat war nicht in der Lage die neuen Segmente der nationalen Bourgeoisie zu integrieren. Ein anderer Faktor war die Tatsache, dass Mexiko fast zu einer Gesellschaft von Großgrundbesitzenden für Großgrundbesitzende wurde (vgl. Knight 2001: S. 186). Die wirtschaftliche Expansion führte zu einer verstärkten Ausbeutung der Bauern und Bäuerinnen und zu einer extremen Landkonzentration, die immer wieder Rebellionen auslöste und schließlich in der Revolution kulminierte. (vgl. Jenss 2016: S. 140, Knight 1992: S. 102, 128f., Hamilton 1981: S. 314)

Zunächst ermöglichte die Mexikanische Revolution eine Art „Refeudalisierung der Macht“ (Ouweneel/Pansters 1989: S. 16), da unterschiedliche regionale *caciques*⁴⁴ und *caudillos*⁴⁵ ein zersplittertes Territorium kontrollierten. Die Jahre 1910-1915⁴⁶ waren geprägt von bewaffneten, revolutionären Kämpfen mit einer breiten Massenmobilisierung, insbesondere der Bauern und Bäuerinnen. Durch die aufstrebenden Kräfte wurden Umverteilungsprozesse in Gang gesetzt, die die Dominanz der Landbesitzenden weiter unterminierten (vgl. Knight 1992: S. 128f., Knight 2001: S. 186).

Die Revolution brachte eine, für das damalige Lateinamerika, radikale Verfassung und eine einzigartige Landreform (ausführlich dargestellt im Anhang A1). Mit der Landreform wurde die alte Landoligarchie und die Leibeigenschaft untergraben und den Bauern und Bäuerinnen Zugang zu Land und Ressourcen ermöglicht⁴⁷. Dieser Prozess begünstigte die Schaffung eines starken Staates, der in der Lage war Land umzuverteilen, war aber auch eng mit dem Projekt der

43 Für ausführliche Analysen der Mexikanischen Revolution, siehe u.a. Joseph und Nugent (1994), Knight (2016), Pansters (1989), Ouweneel und Pansters (1989), Hesketh (2010), Morton (2011).

44 Damit wurde ursprünglich ein indigener Anführer bezeichnet (Kazike), heute sind mit *caciques* lokale politische MachthaberInnen gemeint, deren Macht stark auf informellen Beziehungen beruht.

45 Das sind lokale/regionale MachthaberInnen mit eigenen Armeen, die ökonomisch im Großgrundbesitz verankert waren (vgl. Jenss 2016: S. 140).

46 Es waren sehr heterogene, regional fragmentierte Kräfte, die zu Beginn der Revolution gegen Díaz und später gegeneinander kämpften: zum einen die bäuerliche Aufstandsbewegung um Emiliano Zapata, mit ihrem Zentrum im südlichen Bundesstaat Morelos, die als antikapitalistisches Projekt die Rückgabe von Land an Gemeinden und deren autonome lokale Verwaltung zum Ziel hatte. Sie einte mit Francisco Villa ein antiklerikales, nationalistisches Projekt mit einer gerechteren Landverteilung, und gemeinsam bekämpften sie ab 1915 die Konstitutionalisten Álvaro Obregón und Venustiano Carranza aus dem Norden, die auf Basis von Privatbesitz die kapitalistische Entwicklung vorantreiben wollten. Auch dem dritten Projekt, dem progressiven Konstitutionalismus um den Grundbesitzer Francisco Madero, ging es nicht um eine antikapitalistische Veränderung der Gesellschaft. Er wollte die großen *haciendas* nicht zerschlagen, versprach aber, Bauern und Bäuerinnen Land zurückzugeben. (vgl. Roux 2005)

47 Gemäß Artikel 27 kann der Staat Großgrundbesitz aufteilen, um das Land an Landlose zu vergeben. Damals waren mehr als 80 Prozent der Bevölkerung ländlich und von ihnen rund 97 Prozent landlos. Insofern hatte der Verfassungsartikel enorme Implikationen hinsichtlich eines radikalen strukturellen Wandels. (vgl. Hamilton 1975: S. 86)

Kapitalakkumulation verbunden. Insofern war, obwohl die ehemals Herrschenden des Porfirians abgesetzt wurden, der entstehende Staat in wirtschaftlicher Hinsicht die Fortsetzung des alten Regimes⁴⁸, wobei der *latifundismo* durch neue KapitalistInnen ersetzt wurde. (vgl. Knight 1992: S. 130-133)

„Die Rolle des Staates, wie sie in der Verfassung vorgesehen ist“, sieht Hamilton (1975: S. 86) als „revolutionär und antiimperialistisch, aber nicht antikapitalistisch“. Der nach der Revolution entstandene mexikanische Staat sei interventionistisch in der Wirtschaft, aber auch autoritär und paternalistisch gegenüber ArbeiterInnen⁴⁹ sowie Bauern und Bäuerinnen (vgl. ebd.). Ab 1929 wurden Teile der ArbeiterInnen, Bauern, Bäuerinnen und Armeen in die neu gegründete Partei PNR (*Partido Nacional Revolucionario*) einbezogen, um ihren radikaleren Einfluss zu „mäßigen“ (vgl. ebd.: S. 95). Es entstand eine korporatistische Staatsform, welche die Loyalität der subalternen Klassen mit dem Schutz durch die politischen Eliten ausglich und charakteristisch für die neue Herrschaftsweise wurde (vgl. Roux 2015: S. 304). Mit der „revolutionären Familie“ rund um die PNR (ab 1938 umbenannt in *Partido de la Revolución Mexicana* und schließlich ab 1946 in PRI) wurde die staatliche Kontrolle von oben etabliert (vgl. Knight 1992: S. 137, Hamilton 1975: S. 96). Dieser „integrative“ Autoritarismus Mexikos stützte sich auf eine Kombination von Repression und Kooption, verbunden mit Klientelismus und Patronage. Denn das Staatsparteiensystem band auch regionale Machtstrukturen und indirekte Klientelbeziehungen ein, die seit der Kolonialzeit für das mexikanische System wichtige Intermediäre zwischen Herrschenden und Beherrschten waren. Damit wurde partikulare Macht nicht eingeschränkt, sondern Konflikte letztlich in die Staatspartei verschoben (vgl. Jenss 2016: S. 143). Lokale MachthaberInnen passten sich teilweise an den sich konsolidierenden Zentralstaat an und brachten dadurch regionale und nationale Interessen zu ihrem eigenen Vorteil in Einklang⁵⁰. So konnten die *caudillos*, trotz der Zentralisierung der Macht (exekutiv und präsidential), ihr Gewicht in lokalen Kräfteverhältnissen erhalten. (vgl. Knight 2001: S. 191f., Jenss 2016: S. 142f.)

Sofern die Loyalität gegenüber dem System gewahrt und Ruhe und Ordnung in ihren Gebieten hergestellt wurde, akzeptierte der Staat weiterhin ein hohes Maß an Handlungsautonomie der lokalen Akteure. Das bedeutete allerdings, dass diese ihre eigenen politischen und ökonomischen Akkumulationsmodelle oft mit Gewalt⁵¹ durchsetzen konnten. Insofern bestand der staatliche

48 Unter der Regierung von Plutarco Elías Calles (1924-1928) kam die Landverteilung praktisch zum Erliegen und ausländisches Kapital wurde in Mexiko wieder willkommen geheißen. Die alten Klassen der Industriellen, Geschäftsleute und Landbesitzenden wurden weitgehend intakt gelassen und um neue KapitalistInnen aus den Reihen der Mittelschicht-RevolutionärInnen erweitert. (vgl. Hamilton 1975: S. 87)

49 Artikel 123 der Verfassung umreißt die Arbeitsrechte und begründete eine ungleiche Partnerschaft zwischen Staat und organisierter ArbeiterInnenschaft, in der ersterer vorherrscht (vgl. Hamilton 1975: S. 92).

50 Armeeeoffiziere, Staatsgouverneure und Regierungsbeamte auf verschiedenen Ebenen nutzten ihre politische Macht, um sich ökonomisch zu bereichern und Gegenleistungen für den Schutz von Wirtschaftsinteressen zu erhalten (vgl. Hamilton 1975: S. 101).

51 In der gesamten postrevolutionären Periode waren paramilitärische Kräfte wichtig, insbesondere in den ländlichen Gebieten (beispielsweise die *defensas sociales* der 1920er Jahre oder die bewaffneten *agraristas* der 1930er Jahre). Manche dieser Kräfte besetzten offizielle Nischen, z.B. unter den Gouverneuren Cedillo und Tejeda, andere Paramilitärs hatten keinen offiziellen Status. (vgl. Knight 2001: S. 189)

Rückgriff auf regionale Gewalt fort. (vgl. Jenss 2015: S. 241f., Knight 1992: S. 137)

Zusammenfassend ist festzuhalten: In den „vielen“ bzw. lokalen Mexikos existierten verschiedene regionale Herrschaftsräume, die untereinander und mit dem politischen Zentrum zu einem netzwerkförmigen Herrschaftsarrangement zusammengesetzt waren. Dieses informelle, auf „starke Personen“ fokussierte, Netz ist das „koloniale Legat der Staatlichkeit in Mexiko“ (Jenss 2016: S. 141). Insofern ist die Zentralisierung und Besonderung des Staates in Mexiko historisch und regional in spezifischer Form gebrochen und führte sowohl räumlich als auch zeitlich zu unterschiedlichen Prozessen der institutionellen Verdichtung sozialer Verhältnisse (vgl. Knight 2001: S. 187, Müller 2008: S. 60ff.).

4.1.2 Binnenorientierter „Entwicklungsstaat“ (1930er-1980er)

Aufgrund der Weltwirtschaftskrise 1929 sowie des Zweiten Weltkrieges brachen den exportorientierten Volkswirtschaften ihre Märkte weg, was in Mexiko eine Schwächung der dominierenden Agro-Exportbourgeoisie zur Folge hatte (vgl. Hamilton 1981: S. 315). Dazu kamen umfassende Landumverteilungen unter Präsident Lázaro Cárdenas (1934-1940) und Lohnerhöhungen für die zunehmend organisierte und mobilisierte ArbeiterInnenklasse. Dies stimulierte den Binnenmarkt und trug dazu bei, die Importsubstituierende Industrialisierung⁵² (ISI) der Ära nach 1930 zu ermöglichen. (vgl. Hamilton 1975: S. 90)

Die Verstaatlichung bestimmter Industriezweige, insbesondere der von transnationalem Kapital kontrollierten Ölfunktionen⁵³, hatte eine Doppelfunktion: Die Dominanz des internationalen Kapitals wurde eingeschränkt und gleichzeitig wurde die staatliche Kontrolle über wichtige Wirtschaftsbereiche ausgeweitet. Auf lange Sicht wurden die öffentlichen Unternehmen jedoch im Interesse der privaten Akkumulation betrieben, da sie subventionierte Vorleistungen für die nationale Privatindustrie lieferten. Die nationale Bourgeoisie⁵⁴ war folglich eng mit dem Staat verknüpft und konnte sich hegemonial im Block an der Macht⁵⁵ verankern. Das sich herausbildende Kräfteverhältnis trug zur Etablierung der peripher-fordistischen Entwicklungsweise mit importsubstituierender Akkumulationsstrategie bei. (vgl. ebd.: S. 98, Jenss 2016: S. 146, Heigl 2007: S. 282)

An dieser Stelle sei auf die, von Purkarthofer (2015) aufgezeigte, Dialektik zwischen Akkumulationsregime und Staatsform sowie Geschlechterprojekt, hingewiesen: Nach der

52 Ökonomisch gesehen hieß das makroökonomische Stabilität und anhaltendes Wirtschaftswachstum und bedeutete einen durch Zölle und Subventionen geschützten dominanten öffentlichen Sektor, sodass der Staat in jeden Aspekt der nationalen Ökonomie eingreifen konnte (vgl. Dávila Villers 2001: S. 22f.).

53 1934 wurden 99 Prozent der mexikanischen Erdölindustrie von US-amerikanischen und britischen Unternehmen kontrolliert (vgl. Roux 2007: S. 100f.). Die Verstaatlichung der Ölindustrie 1938 versetzte den Staat allerdings auch in die ambivalente Position des ausbeuterischen Kapitalisten, wie sich am Beispiel der (Repression gegen) ÖlarbeiterInnen zeigte, die höhere Löhne forderten (vgl. Hamilton 1975: S. 100).

54 Damit sind kleine und mittelständische Unternehmern gemeint, die im nationalstaatlichen Rahmen aktiv sind (vgl. Heigl 2007: S. 282).

55 Der Block an der Macht setzt „sich aus den verschiedenen Fraktionen der bürgerlichen Klasse zusammen“ (Poulantzas 2002: S. 157f.) und bezieht sich auf ein „instabiles Kompromissgleichgewicht“ (ebd.).

Mexikanischen Revolution und zeitgleich mit der Orientierung auf ISI setzte sich das Modell der patriarchalen Familie durch. Der Staat erklärte mit dem *Código Civil 1932* Frauen als für Reproduktions- und Fürsorgearbeit zuständig, sprach ihnen aber noch keine politischen Rechte zu⁵⁶. Staatsinterventionen, die auch die Geschlechterverhältnisse⁵⁷ betrafen, und die Propagierung bürgerlicher Familienwerte sollten das Funktionieren des Akkumulationsregimes sichern: Sie lösten die Produktionseinheit der erweiterten Familie auf, in der Produktion und Konsum zusammenfielen, und stellten somit die Grundlage für die kapitalistische Produktion sicher. (vgl. ebd.: S. 128-134)

Auch die ländlichen Gebiete wurden durch das Entwicklungsmodell ISI, das ihnen landwirtschaftliche Produktion und Exporte zwies, bezüglich natürlicher Ressourcen stark ausgebeutet (vgl. Dávila Villers 2001: S. 22f.). Insofern war das Modell auf bestimmte Regionen und gesellschaftliche Teilbereiche beschränkt, wobei vor allem Indigene und Afro-MexikanerInnen ausgeschlossen blieben (vgl. Purkarthofer 2015: S. 127).

Umso bedeutender war die politische Absicherung des Akkumulationsregimes durch eine „multi-class-alliance“ von Bauernschaft, ArbeiterInnen und Teilen der nationalen Kapitalfraktionen (vgl. Heigl 2009: S. 93, in: Purkarthofer 2015: S. 127). Die Führung der ArbeiterInnen⁵⁸ und Bauernorganisationen wurde in das herrschende System kooptiert und als Kontrollinstrument etabliert (vgl. Hamilton 1975: S. 102). Insbesondere während der Reformperiode der 1930er Jahre führten partielle Zugeständnisse zur Kontrolle militanter Bewegungen und etablierten eine „fokussierte“ Legitimität, die bestimmte soziale Kräfte mit bestimmten Führungspersönlichkeiten, Programmen und Organisationen verband (vgl. Knight 2001: S. 194).

Über Bauernverbände und Bildungsprogramme band die Staatspartei Teile der indigenen Gemeinden ein, sofern sie sich der dominanten mestizischen Mehrheitsgesellschaft anpassten. Die Revolution wurde zum legitimierenden Referenzpunkt für Partei und kapitalistischen Staat (vgl. Jenss 2016: S. 144). Die politische Rhetorik knüpfte an eine liberal-patriotische Tradition an, um Zusammenhalt zu erreichen, und verklärte in ihren Symbolen, Bildern und Mythen die präkoloniale Vergangenheit. Gerade beim *indigenismo*⁵⁹ klaffen Rhetorik und Realität weit auseinander. Der offizielle Narrativ berief sich auf die Mythologie der Azteken und Maya und ignorierte Indigene, die bis heute diskriminiert werden.⁶⁰ Darüber hinaus wurden die tiefen ethnischen, ideologischen,

56 Die postrevolutionären Regierungen verweigerten den Frauen das Wahlrecht, mit der Begründung, dass ihnen die notwendige „*conciencia revolucionaria*“ (revolutionäres Gewissen) fehle (vgl. Macías 2002: S. 164 und Cano 2007: S. 173, in: Purkarthofer 2015: S. 129, FN 5).

57 Siehe auch De la Paz López (2007) und Vaughan (2000).

58 Im Jahr 1936 wurde die *Confederación de Trabajadores Mexicanos* gegründet, die bald zum wichtigsten Gewerkschaftsbund in Mexiko wurde. Im Februar 1939 unterstützte sie den konservativen Avila Camacho bei seiner Präsidentschaftskandidatur. Durch die Kooption der Gewerkschaftssektoren gelang die Einhegung von Demokratisierungsbestrebungen. (vgl. Hamilton 1975: S. 93f.)

59 Mit *indigenismo* ist die staatliche Integrationspolitik zur Assimilation der Indigenen in die Nation gemeint. Dem steht die *política india* kritisch gegenüber, die seit den 1970er Jahren konkrete Politiken aus einer indigenen Perspektive und zum Nutzen der indigenen Gemeinden entwickelt. (vgl. Gutiérrez Chong 2012: S. 17, 179)

60 Während die prähispanische Vergangenheit als Quelle der Authentizität der Nation gilt („*indios muertos*“), werden indigene Rechte schleppend umgesetzt und bedeuten eine ethnische Fragmentierung und allgegenwärtige soziale Marginalisierung („*indios vivos*“) (vgl. Benítez 1968: S. 47, in: Gutiérrez Chong 2012: S. 17). Diese Diskrepanz kommt auch bei Bonfil Batalla (1987) mit den Begriffen „*México imaginario*“, welches das dominante/herrschende Projekt bezeichnet, und „*México profundo*“, das permanent Widerstand gegen diese Praxis leistet, zum Ausdruck.

regionalen und klassenbezogenen Spaltungen mit dieser Rhetorik nach und nach verdeckt (vgl. Knight 1992: S. 139f.). Lange Zeit konnte so eine Art Massenbasis aufrechterhalten und eine effektive Opposition verhindert werden.

Versuche, bäuerliche Organisationen, Gewerkschaften oder politische Parteien außerhalb des Einparteiensystems zu gründen oder die Hegemonie der PRI herauszufordern, wurden kooptiert oder unterdrückt. Direkte Gewalt durch lokale Grundbesitzende oder politische MachthaberInnen wurde von der Bundesregierung toleriert – beispielsweise die *guardias blancas*⁶¹ („Weißgardisten“), die Bauern, Bäuerinnen und ArbeiterInnen terrorisierten und ermordeten (vgl. Hamilton 1975: S. 89, 104f.). Die sozialen Auseinandersetzungen zu der Zeit spiegelten auch den Zentrum-Peripherie-Konflikt wider: Im Südosten des Landes (Yucatán, Oaxaca und Chiapas) wurde die Macht der Großgrundbesitzenden erst in den 1930er Jahren eingeschränkt. Im westlichen Zentrum wurde der revolutionäre Staat von den *cristeros*⁶² herausgefordert. Beide Widerstände wurden zum Teil besiegt, zum Teil kooptiert. (vgl. Knight 2001: S. 193)

Die turbulenten 1930er Jahre veranschaulichen auch die Widersprüche des postrevolutionären Staates: Das alte Herrschaftssystem blieb intakt, die Ausbeutung der Arbeitskraft durch internationales und nationales Kapital bestand fort, die feudale Oligarchie kontrollierte nach wie vor einen Großteil der Landbevölkerung und ausländisches Kapital dominierte weiterhin in den Bereichen Erdöl, Bergbau, Eisenbahnen und Versorgungsunternehmen (vgl. Hamilton 1975: S. 89). Zusätzlich war der Staat hinsichtlich seines Kapitalbedarfs von privaten Quellen (nationalen wie internationalen) abhängig, was zu einer Integration des ausländischen Kapitals in den internationalisierten Sektor der einheimischen Bourgeoisie führte (vgl. ebd.: S. 100, 104).

Defizitfinanzierung und Lohnerhöhungen wurden für die wachsende Inflation verantwortlich gemacht, die die zweite Hälfte der Regierung Cárdenas kennzeichnete (vgl. ebd.: S. 97). Das Ende des *cardenismo* (1940) war ein kritischer Wendepunkt, aus dem ein neues, stabiles System entstand (vgl. Knight 2001: S. 198). Unter Ávila Camacho (1940-1946) wurden Reformen gebremst und die Industrialisierung durch Steuervergünstigungen und Zollschutz gefördert. Damit konsolidierten sich innerhalb der Staatsapparate jene Akteure, die den (ausländischen) Kapitalgruppen nahestanden. Die US-Investitionen in die mexikanische Produktion haben sich seit 1940 alle zehn Jahre verdreifacht. Auch Miguel Alemán (1946-1952) förderte die Kapitalbildung, insbesondere durch eine regressive Lohnpolitik, orientierte sich aber auf die binnenmarktorientierte Industrie, u.a. im nördlichen Monterrey. Bis heute besteht die „ökonomisch-sozialstrukturelle Grenzziehung zwischen einem sich industrialisierenden Norden mit dem Zentrum Monterrey und einem relativ

61 Dies ist eine von Landoligarchie und Ölfirmen bezahlte Privatpolizei, die deren Eigentum überwachte und den Interessen des Kapitals diente.

62 Die patriotisch-katholische Rebellion entstand als Antwort auf die antiklerikale Politik des Zentralstaats, siehe Meyer (1976).

marginalisierten landwirtschaftlichen Süden – eigentlich bereits in der Díaz-Diktatur gesetzt“ (Jenss 2016: S. 145). (vgl. ebd.: S. 147, Hamilton 1975: S. 103)

Während der Phase der Industrialisierung intensivierte sich die Zentralisierung der politischen Macht im Staat, wobei regionale Interessen stark blieben, beispielsweise die der Atlacomulco Gruppe⁶³. Dass die Zentralisierung scheinbar unangefochten vonstatten ging, spiegelt die Tatsache wider, dass die Politik der Zentralregierung für die Interessen der Provinzen nicht nur akzeptabel war, sondern auch von ihnen beeinflusst wurde. Die regionalen Eliten lernten mit dem Staat zu koexistieren und sogar seine Apparate zu erschließen, wodurch sie sich sowohl (direkt und indirekt) Zugang zur Politik, als auch wirtschaftliche Vorteile sicherten. (vgl. Knight 2001: S. 192f.)

Innerhalb der Staatspartei PRI fand sich eine Vielzahl von sozialen Kräften zusammen: Unternehmen, Gewerkschaften, Bürokratie. Der Staat agierte gemäß kapitalistischer Interessen, implementierte aber auch bescheidene Sozialreformen und war um eine „legitimierende“ Rhetorik bemüht. Das immer größer werdende Staatsparteiensystem bezog derart viele, zum Teil widersprüchliche Interessen ein, dass die sozialen Konflikte darin internalisiert waren. Die Größe erhöhte auch das Ausmaß des Klientelismus (und der Korruption⁶⁴), der für die Reproduktion des Regimes essenziell war. (vgl. ebd.: S. 193, 197)

Doch die kalkulierte Kombination von sporadischen Reformen und gezielter Repression⁶⁵ war zu wenig, um politische Stabilität zu gewährleisten – insbesondere als zwischen 1954 und 1968 die Wirtschaft schwächelte (vgl. ebd.: S. S. 187, 195). Ab den 1960er Jahren konnten sich die binnenmarktorientierten Kräfte immer weniger durchsetzen, das nationale Kapital war intern gespalten und zunehmend geschwächt. Die mit dem ausländischen Kapital alliierte Fraktion (Kompradorenbourgeoisie) wurde durch die steigenden Auslandsinvestitionen, insbesondere in die Automobil-, Elektronik- sowie petrochemische Produktion, gestärkt. Dies führte zu einer „Entstaatlichung“ der Industrie, da ausländische Firmen bestehende Unternehmen aufkauften oder Tochtergesellschaften gründeten. 1972 waren 61 der 100 größten Unternehmen unter Kontrolle des internationalen Kapitals. Selbst in Sektoren, in denen nationales Kapital dominierte, bestand eine Abhängigkeit vom Weltmarkt in Form von Maschinenimporten, Patenten und Verfahren. „Im Block an der Macht kam es in Folge zu einer sukzessiven Verdrängung der nationalen Bourgeoisie aus der hegemonialen Position und zum Aufstieg der Kompradorenbourgeoisie“ (Heigl 2007: S. 283). (vgl.

63 Die Gruppe wird als eine der Säulen der PRI betrachtet und bringt ihre Mitglieder in hohe politische Ämter. Sie hat ihren Ursprung in Atlacomulco, im Bundesstaat *Estado de México*, und Gerüchten zufolge soll ihr der ehemalige Präsident Peña Nieto angehören.

64 Das Ausmaß der Korruption fiel tendenziell mit Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs zusammen: So unter den Regierungen Alemán (1940er Jahre), López Portillo während des Ölbooms Ende der 1970er Jahre und Salinas zu Beginn des Neoliberalismus (vgl. Knight 2001: S. 197).

65 Der seit den 1920er Jahren gesunkene Einfluss des Militärs stieg ab den 1950er Jahren wieder: Ab dann wurden repressive Elemente zur Kontrolle dissidenter Gruppen wichtiger, beispielsweise wurde die Armee zur Unterdrückung von Streiks eingesetzt (vgl. Hamilton 1975: S. 103). Spätestens mit dem „Schmutzigen Krieg“ seit Ende der 1960er Jahren wurde die legale und illegale Gewalt des Staates zu einer permanenten Ressource gegen soziale Proteste (vgl. Knight 2001: S. 189, Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 189f.). Dies brachte die PRI aber erst 1968 in Bedrängnis, als staatliche Kräfte demonstrierende Studierende in Mexiko-Stadt erschossen und dabei paramilitärische Kräfte (*Batallón Olimpia*) einsetzten (vgl. Jenss 2016: S. 157, 159).

Hamilton 1981: S. 317, Heigl 2007: S. 283, Jenss 2016: S. 147)

Anders als in den 1940er bis 1960er Jahren, in denen die Interessen von Staat und Wirtschaft in der Regel übereinstimmten, äußerten die Kapitalgruppen ab den 1970er Jahren ihre Unzufriedenheit mit der Politik. Im institutionellen Gefüge erlangten die Finanzkapitalgruppen an Gewicht und veränderten, insbesondere im Finanzministerium, die Kräfteverhältnisse⁶⁶. Auch wenn die Grenze teilweise verschwimmt, kam es innerhalb der PRI zunehmend zu Fraktionskämpfen zwischen traditionell korporatistischen und autoritär-neoliberalen Kräften. Als Reorganisation von oben schwächte dies zunächst die materielle Basis der Herrschaft und veränderte sie schließlich. (vgl. Hamilton 1981: S. 321f., Jenss 2016: S. 149f., 159)

Der öffentliche Sektor wurde weitgehend durch Auslandskredite finanziert, da keine Steuerreformen zur Erhöhung der Staatseinnahmen durchgeführt wurden. Ab 1970 kam es zu einem dramatischen Anstieg der Auslandsschulden⁶⁷. Die Amtszeit Echeverría (1970-1976) endete in einer Wirtschaftskrise, da die steigende Inflation, u.a. aufgrund des (durch Maschinenimporte entstandenen) Inflationsdrucks aus dem Ausland, zur Abwertung des Peso führte. Spätestens 1976 scheiterte die „zwischen Liberalisierung und Intervention schwankende Politik“ (Jenss 2016: S. 148). Die offenere, wirtschaftsfreundlichere Regierung von Lopez Portillo (1976-1982) akzeptierte, als Gegenleistung für Stabilisierungsdarlehen, das Austeritätsprogramm des IWF (Internationalen Währungsfonds) (vgl. Hamilton 1981: S. 322). Nach der Krise 1976 konnte sich das Wachstum durch die Entdeckung von Ölreserven erholen, die Schulden stiegen aber weiter an. Dies führte bereits 1982, im Kontext drastisch fallender Ölpreise, zur nächsten Krise. Der politisch-gesellschaftliche Konsens für das importsubstituierende Modell fiel auseinander und es wurde ein passiver Konsens für Privatisierung und Liberalisierung geschaffen (vgl. Heigl 2007: S. 283).

4.1.3 „Wettbewerbsstaat“ unter neoliberalen Bedingungen (1982-2000)

Die „Strukturanpassung“ des IWF und das einschneidende Sparprogramm unter der Technokraten-Regierung Miguel de la Madrids (1982-1988) waren der Startschuss einer Privatisierungswelle von staatlichen Unternehmen⁶⁸ sowie der Öffnung des nationalen Marktes. Der Beitritt Mexikos zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)⁶⁹ im Jahr 1986 bedeutete „massive Handelsliberalisierungen, die eine spezifische Form der Weltmarkteinbindung beförderten“ (Heigl 2007: S. 279f.) und öffnete „Spielräume für finanzmarkt- und außenorientierte Kapitalkräfte (auch

66 In einer vorgeschlagenen Steuerreform eliminierten Gruppen innerhalb des Finanzministeriums vorab jene Maßnahmen, die für den privaten Sektor unangenehm waren (vgl. Hamilton 1981: S. 321).

67 Zwischen 1970 und 1974 stiegen die Netto-Auslandsschulden von 324,2 Millionen US-Dollar auf 2.930,9 Millionen US-Dollar (vgl. Hamilton 1981: S. 322).

68 Im Jahr 1984 besaß der Staat 1.150 Unternehmen (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 187f.).

69 Beim GATT-Beitritt Mexikos zeigten sich einmal mehr die internen Konfliktlinien: „Während die Vertreter der Kompradorenbourgeoisie aufgrund ihrer Abhängigkeit von ausländischem Kapital diesen Beitritt begrüßten, lehnten ihn die auf den nationalstaatlichen Rahmen konzentrierten Bourgeoisiefractionen und die Gewerkschaften ab“ (Heigl 2007: S. 279f., nach Johnson Ceva 1998: S. 126). Schließlich setzte sich die Kompradorenbourgeoisie durch. (vgl. ebd.)

aus Mexiko)“ (Jenss 2016: S.148f.).

Es kam zu einer Transformation der staatlichen Apparate, die als „Internationalisierung des Staates“ bezeichnet und am Übergang vom nationalen Entwicklungsstaat zum neoliberal-postfordistischen Wettbewerbsstaat festgemacht werden kann. Heigl (2007: S. 283) analysiert diesen Prozess in Mexiko als „passive Revolution“. Der neue Machtblock setzte sich aus dem internationalen Finanzkapital, dem transnationalen US-Kapital, der heimischen Großbourgeoisie und der technokratisch-neoliberalen Fraktion in der Regierung zusammen. Im Zuge dieser Neuausrichtung des mexikanischen Kapitalismus machten kleine und mittlere nationale Unternehmen dem großen, transnationalen Kapital Platz. (vgl. ebd.: S. 283-285, Roux 2015: S. 305f., Oliver 2019: S. 283, Knight 2001: S. 187, 199f., Dávila Villers 2001: S. 23f.)

Der Reorganisationsprozess des Herrschaftsarrangements seit den 1980er Jahren hat einen Bruch mit vorher etablierten Verhandlungs- und Konfliktbewältigungsformen eingeleitet. Dies führte zu einem Verlust der politischen Stabilität und einer Häufung von politischer Gewalt, wodurch die – durchaus schon länger existierenden – Konflikte sichtbar wurden. (vgl. Müller 2008: S. 72)

Die Fassade der revolutionären Legitimität des mexikanischen Staates begann, angesichts der offenen Repression und der zunehmenden Armut der Bevölkerung, zu bröckeln (vgl. Hamilton 1981: S. 319f.). „War die soziale Ungleichheit während der Importsubstituierenden Industrialisierung langsam, aber stetig gesunken, schnellte sie zwischen 1984-1989 parallel zur wirtschaftlichen Umstrukturierung [...] nach oben“ (Jenss 2016: S. 218).

Durch den Abbau von Sozialleistungen brach der Korporatismus des PRI-Systems auf: Der PRI-Austritt Cuauhtémoc Cárdenas', Sohn des ehemaligen Präsidenten und Präsidentschaftskandidat des Linksbündnisses, und generell die Wahlen 1988⁷⁰ verdeutlichen das Aufbrechen des Machtblocks und bedeuteten eine Veränderung des bis dahin vorherrschenden ideologischen Konsenses (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 189). Der Aufstieg der rechtskonservativen *Partei der Nationalen Aktion* (PAN, *Partido Acción Nacional*), die breite Unterstützung von Cárdenas und eine wachsende Protestbewegung sind als „erste Symptom[e] der Krise des alten politischen Regimes“ (Roux 2015: S. 305) zu sehen⁷¹. Die Bewegung verband sich in vielen Fällen mit alten kommunitären Formen, so etwa in den indigenen Regionen Michoacán, Guerrero, Oaxaca und Chiapas, wo die Wahlentscheidungen in Gemeindeversammlungen diskutiert und getroffen wurden (vgl. ebd.: S. 306). Die Straßenproteste markierten die unlösbaren Brüche und unterstrichen die

70 Die Wahl 1988 hatte auch Auswirkungen im Zweikammersystem: Zum ersten Mal seit der Gründung der Regierungspartei 1929 wurden KandidatInnen der Opposition in den Senat gewählt. In der Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) verloren 66 PRI-KandidatInnen ihre Positionen, fast so viele wie bei allen Wahlen zwischen 1946 und 1985 zusammen genommen. Die PRI wurde zunächst (1988-1991) auf eine minimale funktionale Mehrheit reduziert und verlor schließlich (1997) ihre Mehrheit in der Abgeordnetenkammer, was zum ersten Mal im postrevolutionären Mexikos zu unterschiedlichen politischen Mehrheiten in den beiden Kammern führte. (vgl. Somuano Ventura 2011: S. 20f.)

71 Im Jahr 1989 verlor die PRI mehrere Wahlen in Bundesstaaten und somit ihre Gouverneursposten und die traditionelle Struktur der Kontrolle und Disziplinierung, denn die GouverneurInnen und einige KommunalpolitikerInnen wurden von der PRI-Regierung unabhängig (vgl. Somuano Ventura 2011: S. 21).

schwindende Kohäsionsfähigkeit der PRI: Verhaftungen, Ermordungen und Gewalttätiges Verschwindenlassen nahmen zu. (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 188f.). „Die Reaktion des Regimes bestand im Wahlbetrug⁷² und der Einsetzung des PRI-Kandidaten Carlos Salinas de Gortari als Präsidenten“ (Roux 2015: S. 306).

Unter Salinas wurde eine noch aggressivere Privatisierungsstrategie⁷³, insbesondere der Banken, gefahren, die multinationale Konzerne und Investitionen anziehen sollte: 18 Banken und 13 Medienunternehmen wurden privatisiert, und fast 900.000 Hektar Land wurden dem Privatkapital zugänglich gemacht. Es wurde der Grundstein für die *maquiladora*-Industrie⁷⁴ an der Nordgrenze Mexikos gelegt, die über transnationale Wirtschafts- und Handelskorridore mit Städten in Kanada und den USA verbunden ist. (vgl. Dávila Villers 2001: S. 24, Roux 2007: S. 100f., Oliver 2019: S. 284)

Der „Kauf und Verkauf“ (*compraventa*) (Saxe-Fernandez 2016) von Mexiko vertiefte sich mit der Regierung Ernesto Zedillos (1994-2000) in der „dritten Welle der Privatisierung“ – nach den Regierungen De la Madrid und Salinas. Nach Schätzungen wurden 1.200 Unternehmen mit einem Wert von 23 Milliarden US-Dollar privatisiert. (vgl. Saxe-Fernandez 2016: S. 105, 134)

Der NAFTA-Vertrag⁷⁵ verbesserte vor allem für Großbourgeoisie, export- und importorientierte Teile des Handelsbürgertums, sowie Spitzenbürokratie den Zugang zum institutionellen Terrain, während breite Bevölkerungssegmente diesen verloren (vgl. Jenss 2016: S. 161). Dies führte erneut zu Widerstand, wie dem bewaffneten Aufstand der indigenen Zapatistas in Chiapas 1994, den Jenss (2016: S. 154) als „direkte Antwort auf die Umstrukturierungen“ sieht. Sicherheitspolitisch wurde Mexiko mit dem „Abkommen über Intelligente Grenzen“ und der Schaffung eines „Kommandos des Nordens“ in den militärischen Sicherheitsrahmen der USA einbezogen⁷⁶ (vgl. Roux 2007: S. 103). Dementsprechend wurde das neoliberale Projekt von (para)militärischen Operationen begleitet, insbesondere in indigenen Gebieten, die zu Massakern in Guerrero (Aguas Blancas 1995, Acteal 1997, El Charco 1998) und Chiapas (El Bosque 1998) führten. Fast am Ende seiner Amtszeit gründete Zedillo die *Policía Federal Preventiva* (PFP, Föderale Präventivpolizei; 2009 zur PF

72 Nach den offiziellen (und von allen Oppositionsparteien angefochtenen) Ergebnissen gewann die PRI die Präsidentschaftswahlen von 1988 mit nur 50,79 Prozent der Stimmen (vgl. Somuano Ventura 2011: S. 20).

73 Jaime Serra Puche, Minister für Handel und industrielle Entwicklung in der Regierung Salinas, erklärte damals, dass die beste Industriepolitik für Mexiko darin bestehe, keine zu haben (vgl. Solís González 2013: S. 14, FN 16).

74 Die *maquiladoras* sind Niedriglohn-Montagebetriebe, in denen importierte Vorprodukte zu Fertigwaren für den (zollfreien) Export zusammengesetzt werden. Die Exportindustrie an der Grenze zu den USA steht unter Kontrolle des US-Kapitals und ist abhängig von billigen Arbeitskräften. Sie ist sektoral schwach vernetzt, kein Motor für die nationale Wirtschaft und generiert fast keine Steuereinnahmen: Es wird geschätzt, dass transnationale Konglomerate in Mexiko eine Steuerbelastung von etwa 1,7 Prozent ihrer Einnahmen haben, während die Steuerbelastung für andere Steuerpflichtige bei 25 bis 30 Prozent liegt. (vgl. Jenss 2016: S. 215, Solís González 2013: S. 10, FN 5)

75 Dieses supranationale Handels- und Investitionsabkommen zwischen Mexiko, USA und Kanada wurde 1994 abgeschlossen.

76 Das direkt an US-Interessen gebundene „Abkommen über Intelligente Grenzen“ wurde im März 2002 von Mexiko und den USA unterschrieben und initiierte, nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA, ein gemeinsames Grenzsicherheitsmanagement von mexikanischen Polizeien und der US-amerikanischen Border Patrol, einen ständigen Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und die Koordinierung in Migrationsfragen, wodurch Migration verstärkt mit militärischen Mitteln bekämpft wurde (vgl. Jenss 2016: S. 335). Das *United States Northern Command* (*Comando Norte*) wurde am 1. Oktober 2002 gegründet und der Zuständigkeitsbereich umfasst neben den USA und Kanada auch Mexikos Luft-, Land- und Seewege. Es wurde gegen Terrorismus und Drogenhandel eingesetzt, wobei dem US-Außenministerium die operative Leitung und dem US-Finanzministerium die Finanzierung zukam (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 98).

umstrukturiert), die größtenteils aus Militärangehörigen bestand und zur Bekämpfung der sozialen Proteste der folgenden Jahre eingesetzt wurde. (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 190f.)

Die Strukturanpassungsprogramme, sowie GATT und NAFTA, leiteten einen radikalen Wandel in der Agrarpolitik des Landes ein (siehe ausführlich in Abschnitt A1): Zwischen 1993 und 2001 sanken die Subventionen für die Landwirtschaft um 27 Prozent, während die Kapitalinvestitionen in den ehemaligen, gemeinwirtschaftlichen *ejido*-Sektor, sowie in die Immobilienwirtschaft und den Tourismus stiegen (vgl. Zorrilla Ornelas 2003, in: Roux 2007: S. 99). Der landwirtschaftliche Sektor ging bankrott und viele ländliche Familien konnten ihr Überleben nicht mehr sichern (vgl. Dávila Villers 2001: S. 23f.). Zwischen 1992 und 2002 sind mehr als sechs Millionen mexikanische Bäuerinnen und Bauern (in die USA) ausgewandert; Rücküberweisungen (*remesas*) von Angehörigen sind seither essentiell für viele mexikanische Familien (vgl. Roux 2015: S. 309, Jenss 2016: S. 155). Für jene, die nicht auswanderten, war die Drogenproduktion ein wirtschaftlicher Ausweg (siehe ausführlich in Anhang A2 Exkurs: Drogenkriminalität in Mexiko).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wirtschafts- und Finanzreformen im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts zu einer Konzentration und Zentralisierung des Kapitals und zur (untergeordneten) Wiedereingliederung in die Weltwirtschaft führten (vgl. Oliver 2019: S. 286). „Dieser Prozess strukturierte Beziehungen zwischen unterschiedlichen Kapitalfraktionen neu“ (Roux 2015: S. 301): Das trans- und internationale Wirtschafts- und Finanzkapital, das mit der neoliberalen politischen Elite verflochten ist, verdrängte die kleineren und mittleren nationalen Unternehmen. Gleichzeitig gibt es heute viele informalisierte, prekarierte (Land-)ArbeiterInnen, marginalisierte, indigene Gemeinden und in extremer Armut lebende Ausgegrenzte, die mittlerweile fast die Hälfte der Bevölkerung ausmachen. (vgl. Oliver 2019: S. 285)

Dieser Prozess der „verallgemeinerten Expansion des Kapitals“, schreibt Roux (2015: S. 301), untergrabe „die materiellen und sozialen Grundlagen eines historisch herausgebildeten Staatsverhältnisses: jenes Staates, der aus der Mexikanischen Revolution hervorging“. In ideologischer Hinsicht wurde die Mexikanische Revolution für tot erklärt und die Geburt eines „modernen“ transnationalen Mexikos gefeiert (vgl. Meyer 1992, in: Oliver 2019: S. 286).

4.1.4 „Demokratische Transformation“ und Wende zum „Ausnahmestaat“ (2000-2018)

Die neue Finanzoligarchie konzentrierte zur Jahrtausendwende „fast die Hälfte der nationalen Produktion und mehr als 50% der industriellen Exporte, von denen 90% in den Vereinigten Staaten abgesetzt wurden“ (vgl. Cámara de Diputados 2004, in: Roux 2015: S. 308). Die Konsolidierung der neuen Macht des Finanzkapitals wurde spätestens mit dem Wahlsieg der rechtskonservativen

PAN erreicht (vgl. Roux 2015: S. 308). Mit dem neuen Präsidenten Vicente Fox (2000-2006) wurde innerhalb der Partei die Position der extremen Rechten (*Grupo Guanajuato*) gestärkt (vgl. Jenss 2016: S. 162). Auch wenn der Parteienwechsel zunächst als ein demokratischer Übergang erschien, gab es, was das politische System betrifft, keine demokratische Transformation des autoritären Staates; außerdem behielt die PRI die Mehrheit in den Regierungen der Bundesstaaten.

Zwar wurde „der alte Herrschaftsmodus über die Staatspartei“ (ebd.) formal beendet, allerdings blieben die neoliberalen Eliten an der Macht (vgl. Oliver 2019: S. 288). Es waren weiterhin jene Kräfte in der mexikanischen Regierung, die bereits in den 1990er Jahren an der Durchsetzung des Freihandelsabkommens NAFTA beteiligt waren (vgl. Roux 2015: S. 308). Ebenso wie NAFTA war auch der Puebla-Panamá-Plan⁷⁷ (2001) auf bundesstaatlicher Ebene mit juristischen Erleichterungen für Privatunternehmen verbunden. Einzelgesetze, wie das Wassergesetz von 2004, weiten das Privateigentum an Gemeinschaftsgütern und natürlichen Ressourcen aus, während die Bauten von Staudämmen schwere Umweltschäden verursachten und vor allem Kleinbauern und -bäuerinnen sowie Indigene vertrieben.

Außerdem wurde mit der Unterzeichnung der *Alianza para la Seguridad y la Prosperidad de América del Norte* (ASPAN, Allianz für Sicherheit und Wohlstand in Nordamerika) im Jahr 2005 eine neue Form der US-Dominanz vorangetrieben: Die Achsen dieses neuen Projekts umfassen erstens, die Beseitigung von Barrieren für Kapitalflüsse in Energiewirtschaft, Verkehr, Finanzdienstleistungen und Technologie; zweitens, die Gewährleistung der Ölversorgung der USA und damit zusammenhängend die Anpassung der staatlichen Politik Mexikos (und Kanadas) an die geostrategischen Sicherheitsimperative der USA (vgl. Roux 2007: S. 104). Damit werden, in transnationalen Megaprojekten des Kapitals, wirtschaftliche Kriterien mit jenen der nationalen Sicherheit verbunden (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 192). Schließlich führte das Abkommen, drittens, auch zu nationalen Gesetzen bezüglich der Aufstandsbekämpfung und sozialen Disziplinierung (vgl. ebd.). Im Zuge des Programms *México Seguro* (2005) ersetzte das Militär Teile der lokalen Polizei (vgl. Jenss 2016: S. 162).

Die Repression wurde ab Mitte der Amtszeit von Vincente Fox gegen soziale Bewegungen gerichtet, die aufgrund enttäuschter Hoffnungen und gebrochener Demokratieversprechen entstanden (vgl. ebd.: S. 162, 225). Gegen die flughafenkritische Bewegung in San Salvador Atenco, Estado de México, wurde seit 2006 mit brutaler Repression vorgegangen. Außerdem kam es zum Aufstand der ArbeiterInnen der Sección 271 der Bergbaugewerkschaft in Lázaro Cárdenas, Michoacán. Die umstrittene Präsidentschaftswahl im Jahr 2006 gewann der konservative PAN-

⁷⁷ Der *Plan Puebla Panamá* war Teil des geostrategischen Projekts des NAFTA-Freihandelsabkommens und ein integrales Programm, das politische, wirtschaftliche und militärische Interventionen kombinierte, aber als ein Plan für Befriedung, Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen präsentiert wurde. Der Plan sah die „Perfektionierung“ von Reformen der Agrargesetzgebung und öffentliche Subventionen vor, um InvestorInnen anzulocken und die Privatisierungsprozesse zu beschleunigen. (vgl. Fazio 2001)

Kandidat Felipe de Jesús Calderón Hinojosas mit hauchdünnem Vorsprung gegenüber seinem Hauptgegner, Andrés Manuel López Obrador, Kandidat der PRD (*Partido de la Revolución Democrática*, dt.: Partei der demokratischen Revolution). Dessen AnhängerInnen protestierten gegen den Wahlbetrug, den sie aufgrund einer Reihe von Unregelmäßigkeiten vermuteten. Die jährliche Demonstration der *sección 22* der LehrerInnengewerkschaft SNTE⁷⁸ in Oaxaca wurde niedergeschlagen. Es waren also durchaus verschiedene soziale Bewegungen, „die in unterschiedlichen Teilen Mexikos lokal verankert, aber überregional wahrgenommen wurden“ (ebd.: S. 225). In diese komplizierte Zeit der gesellschaftspolitischen Mobilisierungen fiel der Amtsantritt Calderóns.

Kurz nachdem Calderón am 1. Dezember 2006 die Präsidentschaft übernahm, erklärte er den „Krieg gegen den Drogenhandel und Terrorismus“, zu dessen Zweck er die Mérida-Initiative⁷⁹, ein Militärabkommen mit den USA, unterzeichnete (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 193). Doch der „Krieg gegen die Drogen“ hatte weniger mit der proklamierten Sicherheitskrise zu tun als vielmehr mit einer autoritären Krisenbearbeitung angesichts der Legitimitätskrise des Staates und des internen Konfliktes um die ökonomische Ausrichtungen und das Gesellschaftsprojekt (vgl. Chabat 2010 und Kenny/Serrano 2011: S. 200, in: Jenss 2016: S. 332). Die hegemoniale Schwäche des neoliberalen Projekts führte zu einem breiten Widerstand der Bevölkerung und einer großen Protestbewegung und so sollte der Sicherheitsdiskurs die Fortsetzung des bisherigen autoritären Systems rechtfertigen, aber mit einem neuen Element: der Präsenz der Armee bei Aufgaben der öffentlichen Sicherheit. Dadurch gewann das Militär innerhalb der Kräfteverhältnisse im Staat an Gewicht und wurde zu einem neuen Machtfaktor. Mit der Aushöhlung der legislativen Befugnisse und der Machtkonzentration in der Exekutive wurde ein Ausnahmezustand geschaffen, in dem die Notstandsbefugnisse die verfassungsmäßigen Grundsätze verletzen konnten. (vgl. Oliver 2019: S. 288f., Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 193f., Jenss 2016: S. 332, Vázquez Valdez 2015: S. 27) An den Ursachen der politischen Krise änderte sich nichts: Die Politik der Überbewertung des Peso, um die Inflation in Griff zu bekommen, führte zu einem chronischen Defizit und wenig Spielraum für materielle Zugeständnisse und den alten Mechanismus des Klientelismus (vgl. Solís González 2013: S. 12). Stattdessen wurde seit 2000 eine „vorzeitige Deindustrialisierung“ (ebd., eigene Übersetzung) betrieben, indem der Staat eine Wirtschaftspolitik der Enteignung von Land förderte, um von Konzessionen an (britische und kanadische) Bergbauunternehmen zu profitieren. Dies

78 Gerade die SNTE ist ein klares Beispiel für eine staatlich und unternehmerisch kooptierte Gewerkschaft. Dennoch legte der Konflikt in Oaxaca den Bundesstaat von 14. Juni bis Anfang November 2006 lahm und führte zum Entstehen der *Asamblea Popular de los Pueblos de Oaxaca*. (vgl. Jenss 2016: S. 226, Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 192f.)

79 Die „Mérida-Initiative“ ist „Teil der regionalen Sicherheitsstrategie der USA“ (Jenss 2016: S. 334), vertiefte die Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik, insbesondere hinsichtlich Ausrüstung und Ausbildung mexikanischer Sicherheitskräfte und schuf bis zum Jahr 2012 in Mexiko neun bilaterale Büros mit US-Geheimdiensten (vgl. Schröter 2015: S. 386). Seit 2007 haben die USA im Rahmen der Mérida-Initiative fast 2,9 Milliarden US-Dollar bereitgestellt, um Mexiko bei der Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ zu unterstützen (vgl. HRW 2019: S. 399).

beförderte, zusammen mit der Rezession und dem Sinken der formellen Beschäftigung, die Migration in die USA und deren Rücküberweisungen. Laut Daten von INEGI⁸⁰ schlitterten unter Calderón in nur vier Jahren zusätzliche 12,2 Millionen MexikanerInnen in die Armut und im Jahr 2011 gab es bereits mehr informell (13,5 Millionen) als formell (13,2 Millionen) abhängig Beschäftigte. Die staatliche Politik förderte somit den Ausweg der Drogenproduktion und ließ dem illegalen Drogenexport (hauptsächlich in die USA) freien Lauf. Mexiko wurde zu einer Gesellschaft, in der die finanzielle Akkumulation dominiert und in der Gewalt und Drogenhandel integriert sind. (vgl. ebd.: S. 11f., Oliver 2019: S. 289)

Die übermäßige Gewalt führte zu Legitimitätsverlusten der PAN und ermöglichte der PRI im Jahr 2012 die Rückkehr an die Macht. Die Regierung von Präsident Enrique Peña Nieto (2012-2018) begann mit einem großen nationalen Pakt, der von den drei größten politischen Parteien (PRI, PAN und PRD) im Parlament unterstützt und von den USA mitverfasst wurde⁸¹: Als umfassendes politisches Reformprojekt sah der „Pakt für Mexiko“ (*Pacto por México*) neoliberale Umstrukturierungen und (Teil-)Privatisierungen in den drei großen Bereichen Energie, Bildung und Arbeit vor (vgl. Oliver 2019: S. 289). Außerdem enthielt er Vereinbarungen mit den USA, wie das Memorandum zur Zusammenarbeit (*Memorandum de Cooperación*, 2013), das die Zunahme der Gewalt an den Grenzen verhindern, die bilaterale öffentliche Sicherheit verbessern und die gemeinsame Zusammenarbeit stärken sollte, und das Programm für die südliche Grenze (*Programa Frontera Sur*, 2014) (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 194).

Peña Nieto vertiefte mit seinem Entwicklungsplan 2013-2018 und den darin enthaltenen Privatisierungen die Kommodifizierungsprozesse der vergangenen zwei Jahrzehnte (vgl. ebd.: S. 198). Insofern bedeutete die Wiederwahl der PRI die Fortführung des autoritär-neoliberalen Staates und die Reproduktion des *narco-estado* (vgl. Solís González 2013: S. 29). Insbesondere außerparlamentarische Bündnisse und Gewerkschaften protestierten gegen diese Vorhaben, denn die Reformen ignorierten die dringenden Bedürfnisse der großen Mehrheit der mexikanischen Bevölkerung. Die PRI wurde am Ende der sechsjährigen Amtszeit Peña Nietos von den subalternen Kräften zutiefst in Frage gestellt und verlor in einigen Bundesstaaten die Regierungsmehrheit. Die traditionellen Mechanismen von Korporatismus, Klientelismus, Stimmenkauf und Wahlbetrug funktionierten nicht mehr. (vgl. Oliver 2019: S. 290)

Die sozialen Mobilisierungen verdeutlichten den schweren Legitimationsverlust und die fortgesetzte, tiefe Hegemoniekrise des kapitalistischen Staates in Mexiko: Während der letzten sechs neoliberalen Regierungen konnte kein gesellschaftlicher Konsens staatlich hergestellt werden.

⁸⁰ *Instituto Nacional de Estadística y Geografía*, deutsch: Nationales Institut für Statistik und Geographie

⁸¹ So war die ehemalige US-Außenministerin Hillary Clinton zentral in Peña Nietos Energiereform zur Privatisierung des staatlichen Ölkonzerns Pemex involviert, siehe Proceso (2015).

In diesem Kontext zielte die Militarisierung der öffentlichen Sicherheit auf die Absicherung des autoritär-neoliberalen Staates und trug u.a. zur Stärkung des Militärs innerhalb der Staatsapparate bei. Gewalt wurde zunehmend als Instrument zu Reproduktion der herrschenden Machtverhältnisse eingesetzt, um soziale, wirtschaftliche, politische, geschlechtsspezifische und ethnisierte Probleme zu bearbeiten. Dabei kam es zu einer verstärkten Normalisierung der Gewaltverhältnisse, wodurch die staatliche Kontrolle sowie die Macht krimineller Gruppen aufrechterhalten und gleichzeitig die „Desorganisierung“ der Zivilgesellschaft verstärkt wurde. (vgl. ebd.: S. 293f.)

4.1.5 Zwischenfazit: Transformation von Staatlichkeit

Der historische Abriss des sozio-politischen Kontextes hat die Entwicklung des mexikanischen Staates und die inhärenten gesellschaftlichen Widersprüchen nachgezeichnet. Damit gingen „auch sich verändernde gesellschaftliche Klassenverhältnisse“ (Boris 2015: S. 259) einher und je nach Zeitperiode unterschiedliche „Legitimierungsformeln des Staates und seiner Apparate“ (ebd.).

Der historisch-dynamische und ökonomisch-soziale Kontext hat Bedeutung für das aktuelle Verschwindenlassen in Mexiko: Die mit der Kolonialherrschaft geschaffenen Voraussetzungen strukturieren die Kräfteverhältnisse bis heute und sind als historische Konstitutionsbedingungen der Entwicklung postkolonialer Staatlichkeit zu verstehen. Daraus ergeben sich spezifische Spaltungs- und Spannungslinien der Gesellschaft sowie staatliche Selektivitäten, d.h. ein komplexes Set institutioneller Mechanismen und politischer Praktiken, das aus Verdichtungsprozessen in der Vergangenheit hervorgegangen ist.

So hat sich aus der Mexikanischen Revolution 1910, die Zavaleta als *momento constitutivo* bezeichnete, eine neue *ecuación social* herausgebildet: Der entstehende korporativistische Staat verankerte zunächst soziale Rechte in der Verfassung und grenzte die Macht der Großgrundbesitzenden durch die Umverteilung des Produktionsmittels Land partiell ein. Die Landreform war in den 1920er Jahren destabilisierend und umkämpft und schien Mitte der 1930er Jahre eine gemeinwirtschaftliche Landwirtschaft zu versprechen, die implizit die Unantastbarkeit des Privateigentums und die Logik der privaten Kapitalakkumulation in Frage stellte. Doch das herrschende System wurde weitgehend intakt gelassen und so vollzogen sich der Ausbau des öffentlichen Sektors und die staatlich geförderte wirtschaftliche Entwicklung im Zuge der ISI in Übereinstimmung mit der raschen (privaten und il-/legalen) Kapitalakkumulation. Dadurch konsolidierten sich ab 1940 jene Akteure innerhalb der Staatsapparate, die den nationalen und ausländischen Kapitalgruppen nahestanden. (vgl. Knight 1992: S. 130f., Hamilton 1975: S. 96)

In Hinblick auf die strukturellen Selektivitäten verstärkte der „binnenorientierte Entwicklungsstaat“ bestehende regionale Ungleichheiten und schloss insbesondere Frauen und Indigene aus (vgl. Jenss

2016: S. 415). Hier wird offenkundig, dass der Staat Herrschafts- und Machtverhältnisse mitproduziert und, beispielsweise das ungleiche Geschlechterverhältnis, in Institutionen wie dem *ejido* ausdrückt. Zusätzlich wird am Beispiel des *ejido* die Heterogenität und Existenz multipler Gesellschaften deutlich, die Zavaleta als *sociedad abigarrada* bezeichnete: Das Eindringen marktwirtschaftlicher Beziehungen und die Vorherrschaft der kapitalistischen Produktionsweise bedeutete nicht notwendigerweise die Auflösung der bereits bestehenden sozialen Produktionsverhältnisse. Kleinbäuerliche und indigene Gemeinden haben sich durch hybride Gesellschaftsformen, wie dem *ejido*, an die kapitalistische Durchdringung angepasst und dadurch überlebt. (vgl. Solís González 2013: S. 14f., FN 17)

Durch die mangelnde politische und kulturelle Einheit kann der postrevolutionäre Staat, nach Zavaleta, bis zu gewissem Grad als „Scheinstaat“ charakterisiert werden. Denn die strukturelle Heterogenität bedeutete gleichzeitig, dass die Legitimität des mexikanischen Staates immer fragil, oberflächlich und defizitär war. Im peripher-kapitalistischen Staat erfasst der relativ limitierte Wohlfahrtsstaat nur einen Teil der Subalternen. Zentral für die spezifische Artikulation zwischen autoritär-paternalistischem Staat und heterogener Gesellschaft waren Vermittlungsinstanzen – sowohl neu geschaffene, wie Gewerkschaften, die über Kooption subalterne Kräfte einbanden, aber auch altbewährte, wie lokale *caciques*, die durchaus auf Gewalt zurückgriffen (z.B. die *guardias blancas* der Großgrundbesitzenden). Staatlichkeit in Mexiko bezog sich, ähnlich wie im Kolonialismus, auf ein informelles netzwerkförmiges Herrschaftsarrangement zwischen Zentralstaat und lokalen, regionalen MachthaberInnen. Dies erklärt zum Teil die bis heute bestehende Macht der GouverneurInnen auf regionaler Ebene und ihre Wichtigkeit als MittlerInnen zwischen institutionellen Ebenen (vgl. Jenss 2016: S. 155). Die Vermittlungsinstanzen im integralen Staat verweisen folglich auch auf die räumliche Dimension sozialer Konflikte (*Politics of Scale*): Der Zentralstaat band die regional herrschenden Fraktionen zwar ein, tolerierte aber im ländlichen Raum deren Autonomie sowie deren illegale und mitunter gewaltsame Praktiken (vgl. Müller 2012: S. 35, in: Jenss 2016: S. 156f.). Über das Einparteiensystem der PRI schuf der „verhandelte Staat“ (ders., in: ebd.: S. 163) Anreize für Patronage und materielle Zugeständnisse und setzte Korruption und Straflosigkeit als reguläre und alltägliche Mechanismen der Kapitalakumulation und Herrschaftssicherung ein. (vgl. Jenss 2016: S. 162f., Solís González 2013: S. 15, 23)

Die Reproduktion staatlicher Herrschaft über „fokussierte“ Legitimität und die selektive Einbindung bestimmter sozialer Kräfte waren allerdings von außen konditioniert, denn Auslandskredite finanzierten den öffentlichen Sektor, vor allem ab 1970. Hier wird, mit Zavaleta gesprochen, das Spannungsverhältnis zwischen *determinación dependiente* und *forma primordial* deutlich. Die internen Widersprüche des postrevolutionären Systems führten zum Aufbrechen des

PRI-Korporatismus. Zusammen mit der widersprüchlichen Artikulation nationaler und globaler Prozesse der Kapitalakkumulation führte dies dazu, dass sich die binnenmarktorientierten Kräfte immer weniger durchsetzen konnten und sukzessive von der Kompradorenbourgeoisie aus ihrer hegemonialen Position verdrängt wurden (vgl. Heigl 2007: S. 283). Dies führte ab den 1980er Jahren zu einer Änderung der strukturellen Selektivitäten des Staates, denn die neuen Kräfte setzten sich für Privatisierungen und Handelsliberalisierungen ein und förderten eine spezifische Form der Weltmarkteinbindung. Durch diese Interiorisierung der Bestimmung von außen gewannen finanzmarkt- und außenorientierte Kapitalkräfte an Einfluss und konsolidierten sich spätestens im Jahr 2000 mit dem Wahlsieg der PAN. (vgl. Jenss 2016: S. 163f.)

Damit hat sich eine tiefgreifende Veränderung der mexikanischen Produktionsstruktur und eine territoriale Reorganisation vollzogen: Es kam zu Privatisierungen und Deindustrialisierung bzw. Begrenzung auf *maquiladora*- und transnational-strategische Industrien. Gemeinsam mit Prekarisierung und Informalisierung hatte dies auch Einfluss auf die Drogenökonomie. Über Kommodifizierung von Land sowie Enteignung gemeinschaftlicher Ressourcen⁸² schritten Extraktivismus und Agrar-Export⁸³ voran und ersetzten die traditionelle Landwirtschaft und Ernährungssouveränität. Mit der zunehmenden Integration in die US-Wirtschaft wurde auch die Dominanz der USA in Fragen der nationalen Sicherheit Mexikos gestärkt. Angesichts der hegemonialen Schwäche des neoliberalen Projekts und der mangelnden Konsensfähigkeit bzw. Legitimität des Staates war die autoritäre Krisenbearbeitung mit dem auf „Sicherheitspolitik“ fokussierenden „Krieg gegen die Drogen“ zentral. Anhand dieser Achsen vollzog sich die Neuzusammensetzung und Herausbildung des Finanzkapitals in Mexiko. Die finanzmarkt- und außenorientierten Kräfte konnten sich in den letzten Jahrzehnten in den Staat einschreiben und die institutionellen Selektivitäten des Staates verändern. (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 196f., Roux 2007: S. 98, Roux 2015: S. 307f., Solís González 2013: S. 15, 21-23)

Diese Verdichtungsprozesse der Kräfteverhältnisse zeigen nicht nur die enorme Komplexität sozialer Konfliktlinien und der Prozesse von (gescheiterter) Hegemoniebildung, sondern sind die Hintergrundfolie, vor der die Praxis des Verschwindenlassens entstand. Im folgenden Kapitel wird nun die Entstehungsgeschichte des Verschwindenlassens in Mexiko nachgezeichnet.

82 Gerade weil *ejidos* zu lokalen Selbstverwaltungszentren wurden (vgl. Baitenmann 2011: S. 29) ist deren Inwertsetzung mit der Verfassungsreform 1992 nicht nur als Akkumulationsstrategie zu sehen, sondern im Kontext der *sociedad abigarrada* auch als Prozess der Re-Artikulation zwischen Staat und Gesellschaft, durch den gemeinwirtschaftliche Produktions- und Lebensweisen verdrängt werden sollten.

83 Der Anteil des Primärsektors am Bruttoinlandsprodukt war zwischen 1990 und 2000 um acht Prozentpunkte gesunken, aber stieg ab 2000 wieder an. Auch der Anteil des Primärsektors an den Exporten stieg und machte 2006 knapp ein Viertel des Exportwerts aus. (vgl. Jenss 2016: S. 215)

4.2 Thematischer Kontext: Verschwindenlassen in Mexiko

Die Praktik des Verschwindenlassens gibt es in Lateinamerika seit den 1960er Jahren – wenn von den Vorläufern in El Salvador 1932⁸⁴ abgesehen wird. Als erstes Beispiel weltweit wird oftmals der „Nacht und Nebel Erlass“ Nazi-Deutschlands 1941 genannt, der bereits während des Zweiten Weltkrieges Militär- und Polizeibehörden ermöglichte, jede Person, die als „Feind“ identifiziert wurde, auf bloßen Verdacht hin zu verhaften und „verschwinden“ zu lassen: Ihre Familienangehörigen wurden im Ungewissen über ihr Schicksal gelassen, um durch Unsicherheit lähmenden Terror zu verbreiten und eine wirksame Einschüchterung der Bevölkerung zu erreichen. (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 193-198, Molina Theissen 1996: S. 65, FN 1)

Bereits zwischen 1963 und 1966 wurde diese repressive Technik in Guatemala praktiziert (vgl. Galeano 1967) und dehnte sich innerhalb der folgenden zwei Jahrzehnte auf zahlreiche Länder Lateinamerikas aus (Brasilien, Chile, Uruguay, Argentinien, Kolumbien, Peru, Honduras, Bolivien, Haiti und Mexiko): Zwischen 1966 und 1986 wurden in Lateinamerika rund 90.000 Menschen gewaltsam verschwunden. Diese Praktik ist aber nicht auf (Militär-)Diktaturen und die „Schmutzigen Kriege“⁸⁵ beschränkt, wie das Beispiel Mexiko zeigt, wo das Verschwindenlassen bis heute als (staatliches) Gewaltmittel Anwendung findet. (vgl. Molina Theissen 1996: S. 66)

Für Mexiko wird in der Literatur von drei Phasen des Verschwindenlassens ausgegangen: im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ als Strategie des Staates gegen die politische Dissidenz (Abschnitt 4.2.1), in den 1990er Jahren im Kontext neoliberaler Politik und des Aufstandes der Zapatistas (Abschnitt 4.2.2) und schließlich seit dem Jahr 2006 mit dem „Krieg gegen die Drogen“ (Abschnitt 4.2.3) und der enormen Steigerung der Anzahl verschwundener Personen (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 75f.). Die Verbrechen im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ sind bis heute nicht aufgeklärt, sondern straffrei⁸⁶ und damit kontinuierlich/andauernd. Folglich prägt diese politische Strategie die Gesellschaft bis zu den heutigen Fällen der Gewalt – erst im Jahr 2003 wurde ein wichtiger Zeuge des Verschwindenlassens in den 1970er Jahren ermordet (siehe Castillo Garcia et al. 2003, Medellín/Mondragón 2003, Proceso 2003). Hinsichtlich der aktuellen Situation stellte die UNO (2019b: S. 12f.) fest, dass es in großen Teilen Mexikos zu einer Generalisierung des Verschwindenlassens von Personen komme, von denen viele als „gewaltsam“ (*forzada*) – mit

84 Bei den Massakern der Militärdiktatur unter Hernández Martínez wurden 1932 bis zu 35.000 Bauern, Bäuerinnen und Indigene (größtenteils *Pipil*) ermordet (siehe Lindo Fuentes 2004). Die Opferzahlen variieren – auch, weil Leichen verschwanden (vgl. Molina Theissen 1996: S. 65).

85 Mit dem Begriff „Schmutziger Krieg“ sind die lateinamerikanischen Diktaturen und bewaffneten Konflikte gemeint, in denen der Staat mit brutaler Repression gegen die politischen Rebellionen der 1970er/80er Jahre vorging. Insofern war der „Schmutzige Krieg“ kein Krieg: Die mexikanische Armee stand bewaffneten Guerillabewegungen gegenüber und griff die unbewaffnete Zivilbevölkerung massiv an (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 78).

86 Es gab nur zwei Verurteilungen: 1. das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegen den mexikanischen Staat, aus dem Jahr 2009, im Fall des Aktivisten Rosendo Radilla Pacheco, der am 25. August 1974 illegal an einem Militärkontrollpunkt festgenommen und zuletzt in der Kaserne in Atoyac de Álvarez gesehen wurde; 2. die Verurteilung von Esteban Guzmán Salgado, Agent der ehemaligen Geheimpolizei *Dirección Federal de Seguridad* (DFS), der 1977 den Befehl zu Verhaftung, Folter und Verschwindenlassen von Miguel Ángel Hernández, einem Studenten der Autonomen Universität Sinaloa, gab (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 122, Yankelevich 2017: S. 174, Robledo Silvestre 2016: S. 100, FN 12, Peralta Varela 2014: S. 120). Der ehemalige Präsident Luis Echeverría Álvarez (1970-1976) wurde zwar wegen Genozids angeklagt, aber laut Bundesgericht seien die Delikte verjährt und so wurde er 2009 freigesprochen (vgl. Schulz 2015: S. 8).

staatlicher Beteiligung – qualifiziert werden könnten, und diese Situation durch die herrschende Straflosigkeit verschärft werde. Neben diesen Kontinuitäten entstanden aber auch wesentliche Diskontinuitäten, wodurch es heute neue Formen des Verschwindenlassens gibt. (vgl. Molina Theissen 1996: S. 65, UNO 2019b: S. 9, Gatti/Irazuzta 2019: S. 3)

Für die Analyse des aktuellen Verschwindenlassens in Mexiko sind die Besonderheiten jeder Periode sowie die Kontinuitäten und Brüche von Bedeutung, um aus diesem historischen Kontext jene gesellschaftlichen Felder herauszufiltern, in denen das Gewaltmittel seit dem Jahr 2006 Anwendung fand (Abschnitt 4.2.4). In der darauf folgenden Akteursanalyse (Kapitel 5) werden diese Bereiche dann hinsichtlich der Forschungsfrage untersucht.

4.2.1 Entstehung der staatlichen Strategie (1970er/80er Jahre)

Das Gewaltsame Verschwindenlassen in der Zeit ab Ende der 1960er Jahre bezieht sich auf Prozesse staatlicher Gewalt, bei denen das oberste Ziel darin bestand, die politische Dissidenz sowie die oppositionellen sozialen Bewegungen zu bekämpfen. Für Mexiko dokumentierte die Sonderstaatsanwaltschaft für vergangene soziale und politische Bewegungen (Femospp, *Fiscalía Especial para Movimientos Sociales y Políticos del Pasado*) fast 790 Fälle von Gewaltsamem Verschwindenlassen zwischen 1969 und 1988, davon allein 537 im Bundesstaat Guerrero (vgl. Femospp 2006). Die Nationale Menschenrechtskommission (CNDH, *Comisión Nacional de Derechos Humanos*) registrierte 532 Fälle in den 1970er Jahren und das *Comité Eureka* spricht von 557 Personen, die im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ verschwunden wurden, während die Organisation *Asociación de Familiares de Desaparecidos de México* rund 1.500 verschwundene Personen zählte (vgl. González Villarreal 2012: S. 20).

Um die bewaffneten Bewegungen der 1970er Jahre zu verstehen, muss der historische Kontext des Kalten Krieges berücksichtigt werden und die damit zusammenhängende Doktrin der Nationalen Sicherheit, sowie die Ausbildung des mexikanischen Militärs im Ausland⁸⁷. Der politische Diskurs richtete sich gegen den kommunistischen „Feind im Inneren“ und konstruierte „gefährliche Subjekte“, die als Bedrohung des Staates wahrgenommen wurden. Folglich liegen die Ursprünge des Verschwindenlassens in einer ganz bestimmten Zusammensetzung und Konzentration der politischen und repressiven Kräfte. (vgl. ebd.: S. 25, 30)

Auf der anderen Seite wurde versucht, nicht zuletzt aufgrund der siegreichen Kubanischen Revolution 1959, die revolutionären Erfahrungen in Mexiko zu reproduzieren, wodurch der bewaffnete Kampf zur zentralen Achse des politischen Handelns wurde (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 113, Meyer 2018: S. 188). Wenngleich die Proteste der Vergangenheit mittels

⁸⁷ Zwischen 1953 und 1996 sandte die *Secretaría de la Defensa Nacional* mehr als tausend SoldatInnen in die *Escuela de las Américas*, um sie in Taktiken der Aufstandsbekämpfung und der Doktrin der Nationalen Sicherheit auszubilden (vgl. Femospp 2006: S. 655).

staatlicher Repression unterbunden wurden, hatten sich die zugrundeliegenden Bedingungen nicht verbessert und so wiederholten sich die Rebellionen⁸⁸, was Carlos Montemayor (2007) als „guerrilla recurrente“ („wiederkehrende Guerilla“) bezeichnete (vgl. Alonzo Padilla 2014: S. 121).

Die Entstehung der Guerillas ist daher auch im regionalen Kontext zu sehen, der von Spannungen zwischen den *caciques* mit allgegenwärtiger Kontrolle über das lokale Leben und einer verarmten bäuerlichen Bevölkerung geprägt ist. Die Aufstände, die Anfang der 1960er Jahre in Morelos und später in Chihuahua⁸⁹ begannen, sind auch als eine Reaktion auf den Niedergang des postrevolutionären Modells zu interpretieren. Mitte der 1960er Jahre entstanden auch in der Sierra de Atoyac, Guerrero, bewaffnete Gruppen, wie Lucio Cabañas⁹⁰ Bauernbrigade der Partei der Armen (*Brigada Campesina de Ajusticiamiento del Partido de los Pobres*), oder die *Asociación Cívica Nacional Revolucionaria* (National-revolutionäre Bürgervereinigung). Neben dieser bäuerlichen Guerillabewegung in ländlichen Gebieten hatte die bewaffnete Bewegung in Mexiko auch noch einen zweiten Ausdruck: die städtische Guerilla, in der neben Studierenden auch verschiedene soziale Bewegungen und linke Parteien aktiv waren. So wurde im März 1973 die *Liga Comunista 23 de Septiembre* (Kommunistische Liga 23. September, LC23S) gegründet, oder auch das *Movimiento de Acción Revolucionaria* (Bewegung der Revolutionären Aktion, MAR) – um nur zwei zu nennen. (vgl. Alonzo Padilla 2014: S. 121f.)

Die sozialen Bewegungen waren eine Antwort auf den, im vorherigen Kapitel dargestellten, tiefgreifenden Strukturwandel in der mexikanischen Gesellschaft. Mit dem Ende des „revolutionären Nationalismus“ kam es auch zu einer (Hegemonie-)Krise des mexikanischen Staates (vgl. Alonzo Padilla 2014: S. 121, Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 77). Die Massaker, die 1968⁹¹ und 1971⁹² in Mexiko-Stadt an jungen Menschen verübt wurden, als diese in Ausübung ihrer Rechte auf Plätzen und Straßen protestierten, stellten einen Wendepunkt für die mexikanische Linke dar (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 112, Meyer 2018: S. 188). Es wurde nun gegen den PRI-Staat gekämpft, der die Mission der Revolution von 1910 verworfen hatte (vgl. Meyer 2018: S. 189). Die Reaktion des Staates war äußerst repressiv⁹³ unter Einsatz staatlicher Gewalt, wie illegalen Inhaftierungen, Folter, Hinrichtungen und Gewaltsamem

88 Seit Generationen griffen bäuerliche Gemeinschaften in Mexiko zu den Waffen: von den Reformkämpfen im 19. Jahrhundert, über die Mexikanische Revolution ab 1910, den Cristera-Krieg (1926-1929) und die Jaramillista-Aufstände in den 1930er Jahren, bis zum Guerillakrieg 1967-1975 und den heutigen Kämpfen um Land.

89 Dem bewaffneten Aufstand am 23. September 1965 in Chihuahua, der als „asalto al cuartel de Madera“ bekannt ist, wurde mit extremer staatlicher Repression begegnet. Die Aufständischen waren Bauern, Bäuerinnen und LehrerInnen, die von lokalen *caciques* von ihrem Land vertrieben wurden und die gegen die Ausbeutung von Wald und Minen kämpften (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 74, 77).

90 Lucio Cabañas Barrientos war, nachdem er die Escuela Normal Rural de Ayotzinapa abschloss, Lehrer in einer extrem armen, ländlichen Gegend und engagierte sich in sozialen und bäuerlichen Bewegungen. Das machte ihn zu einer Gefahr für die *caciques* der PRI, die den Bundesstaat Guerrero seit jeher dominierten. (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 80f.)

91 Präsident Gustavo Díaz Ordaz war der Urheber des Massakers an Hunderten von Studierenden auf der Plaza de las Tres Culturas in Tlatelolco am 2. Oktober 1968 (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 83).

92 Am 10. Juni 1971 wurden Demonstrierende von der paramilitärischen Gruppe *Los Halcones* angegriffen, rund 120 Menschen starben.

93 Bereits am 18. Mai 1967, als sich 2.500 Menschen auf dem zentralen Platz in Atoyac de Álvarez versammelten, befahl die Landesregierung der Kriminalpolizei, das Feuer auf die Demonstrierenden zu eröffnen (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 82).

Verschwindenlassen (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 114). In militärischen Operationen wurde buchstabengetreu das Handbuch der „Kriegsführung niedriger Intensität“ angewandt, das von Strategen der US-Armee für Vietnam entworfen wurde (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 82).⁹⁴

Aus bisherigen Forschungen und Berichten lassen sich einige allgemeine Tendenzen des Verschwindenlassens im Kontext des „Schmutzigen Krieges“ kurz zusammenfassen: Laut Zahlen der CNDH wurden knapp 65 Prozent der Personen aus ländlichen Gebieten verschwunden – von denen sich wiederum mehr als drei Viertel der Fälle auf den Bundesstaat Guerrero (und hier vor allem auf die Gemeinde Atoyac de Álvarez) konzentrierten. Das Verschwindenlassen richtete sich zunächst gegen die ländliche Guerilla⁹⁵ und wurde spätestens ab 1974 systematisch angewandt: auch gegen Menschen, die nicht politisch aktiv waren, sondern nur in der Nähe der Einsatzgebiete der Guerilla lebten (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 100). Im Jahr 1974 erreichte die Repression den Höhepunkt – nicht nur quantitativ, was die Fallzahlen der Verschwundengelassenen betrifft, sondern auch qualitativ mit dem Mord an Lucio Cabañas. Mit dessen Tod Ende 1974 begann die Auflösung und Desorganisierung der *Brigada Campesina* und ab 1975 breitete sich die Praxis des Verschwindenlassens auch auf das Zentrum und den Nordwesten des Landes aus (Mexiko-Stadt, Jalisco, Chihuahua und Nuevo León) und damit auch auf Gruppierungen der städtischen Linken⁹⁶ (LC23S, MAR). (vgl. González Villarreal 2012: S. 22, 56)

Mit der Verlagerung und Ausweitung des staatlichen Gewaltmittels änderten sich Häufigkeit, Anzahl und Orte des Verschwindenlassens erheblich. Es handelte sich nun um Individuen, die „Zellen“ in einem heterogenen, städtischen Raum bildeten, weshalb geheimdienstliche Ermittlungen zu ihren Verbindungen und Aktivitäten notwendig wurden. Auch die Akteure des Verschwindenlassens änderten sich, wobei die neu gegründete Elitetruppe *Brigada Blanca* (offiziell: *Brigada Especial*) zunehmend die Armee ersetzte. Aber beide agierten mit materieller und moralischer Unterstützung von staatlichen Akteuren auf allen drei Regierungsebenen und teilweise in Kollaboration mit Paramilitärs (z.B. *Grupo Sangre* in Atoyac, *Los Halcones* in Mexiko-Stadt). (vgl. ebd.: S. 58, 73, 75, Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 80f.)

Der Modus Operandi von Polizei und Militär war, Personen ohne Haftbefehl festzunehmen⁹⁷, sie in geheime Gefängnisse zu bringen und die Opfer so dem Schutz durch die Justiz zu entziehen (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 100). Wenn es Aufzeichnungen über Verhaftungen gab, waren diese widersprüchlich oder das Verschwindenlassen wurde geleugnet, indem Geschichten von

⁹⁴ Mit dem Verschwindenlassen in Atoyac de Álvarez in Guerrero hat der Staat erreicht, das Vertrauen und die Solidarität innerhalb der Dorfgemeinschaft nachhaltig zu erschüttern (siehe Antillón Najlis 2008).

⁹⁵ Als einer der ersten wurde Epifanio Avilés Rojas am 19. Mai 1969 in Guerrero verschwunden: Er wurde vom Militär festgenommen, sollte nach Mexiko-Stadt gebracht werden und gilt seitdem als verschwunden. (vgl. González Villarreal 2012, Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 79)

⁹⁶ Als erstes Opfer des Verschwindenlassens der bewaffneten städtischen Gruppierungen gilt Rodolfo Reyes Crespo, Aktivist der LC23S, der am 22. Dezember 1973 in Guadalajara, Jalisco festgenommen und verschwunden wurde (vgl. Femosp 2006: S. 503).

⁹⁷ Rund die Hälfte der verschwundenen Personen (275 von 532 Fälle) wurde damals illegal inhaftiert, zumeist in Militärlagern wie der Kaserne *Numero Uno* (Mexiko-Stadt) und der in Atoyac de Álvarez (Guerrero) (vgl. CNDH 2001, in: Díaz Román/Jasso González 2017: S. 114).

Ermordungen und Konfrontationen mit der Polizei fabriziert wurden (vgl. González Villarreal 2012: S. 120). Die Verschleierungstechniken ermöglichten, durch das Manipulieren von Dokumenten, wie die Änderung von Namen und Daten in Akten, die Existenz der vermissten Person in Zweifel zu ziehen und erschwerten Ermittlungen der Justiz (vgl. ebd.: S. 29).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat während des „Schmutzigen Krieges“ schwerwiegende Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung beging, mit dem Ziel, die oppositionellen Bewegungen zu zerschlagen (vgl. Femosp 2006). Bis 1978 sahen sich die wichtigsten Gruppen heftiger Verfolgung ausgesetzt oder waren aufgelöst. Zwar nahmen nach 1982 Häufigkeit und Zahl der Verschwundenen ab, aber die Praxis wurde in politischen Kämpfen wichtiger als in der Aufstandsbekämpfung: Das Verschwindenlassen wurde zunehmend bei Land-⁹⁸ und Arbeitskämpfen⁹⁹, in lokalen politischen Konflikten von *caciques*¹⁰⁰ (zur Landinvasion), sowie in politischen Parteien¹⁰¹ und sogar innerhalb des Militärs¹⁰² (zur Bestrafung) eingesetzt. (vgl. González Villarreal 2012: S. 76, 85, 87)

4.2.2 Ausweitung auf Indigene & Frauen (1990er Jahre)

Die Zeit des „Schmutzigen Krieges“ kann als klarer Bezug angesehen werden und so war das Gewaltsame Verschwindenlassen in den 1990er Jahren eine kontinuierliche und systematische Praxis staatlicher Politik. Mit der Gründung von EZLN¹⁰³ und EPR¹⁰⁴ gewannen ab den 1990er Jahren Indigene in sozialen Bewegungen an Bedeutung. Sie forderten, im Kontext der neoliberalen Umstrukturierungen mit NAFTA und der Reform des Verfassungsartikels 27 (siehe Abschnitt 4.1.3 und A1), soziale und ökonomische Rechte ein. Gleichzeitig stieg ab Mitte der 1990er Jahre das Verschwindenlassen wieder an und wurde, im Rahmen des Aufstandes der Zapatistas 1994, vermehrt gegen Indigene¹⁰⁵ und Mitglieder politischer (Bauern-)Organisationen eingesetzt: Bis zum Jahr 1997 wurden bereits mehr als 70 gewaltsam Verschwundene gezählt (vgl. AI 1999: S. 17f.),

98 Guadalupe Hernández Aurelio kämpfte mit der *Unión Campesina Independiente* für Land und wurde am 16. Juni 1978 in Victoria, Guerrero, von der Polizei festgenommen und verschwunden (vgl. González Villarreal 2012: S. 86).

99 Arnulfo Córdova Lustre aus San Juan del Río, Querétaro, war Mitglied der Kommunistischen Partei Mexikos, arbeitete in der Fabrik von Kimberly Clark und war gewerkschaftlich aktiv. Am 11. März 1981 wurde er von der Betriebspolizei verhaftet und der Kriminalpolizei von Querétaro übergeben – seither weiß niemand etwas von ihm. Dokumente von Geheimdienst CISEN und Geheimpolizei DFS besagen, dass er im Mai 1981 ermordet worden sei, aber nicht wie und von wem. (vgl. González Villarreal 2012: S. 87)

100 Juan Ramón Vázquez wurde am 27. Mai 1987, in einer gemeinsamen Operation von Gemeindepolizei und zwei bewaffneten Männern des *cacique* von San Juan Copala, im Bundesstaat Oaxaca entführt (vgl. González Villarreal 2012: S. 88). Bereits am 17. Mai 1974 wurden zwei Brüder in Xochicoatlán, Hidalgo, von einer Gruppe der städtischen Polizei und *Brigada Blanca* im Dienst des *cacique* Fermín Beltrán verhaftet und verschwunden (vgl. ebd.: S. 56).

101 Im Bundesstaat Morelos erreichte, während der turbulenten Monate im Vorfeld der Wahlen 1988, das Verschwindenlassen auch die politischen Parteien und Kampagnen (vgl. González Villarreal 2012: S. 88).

102 Ein Beispiel ist das Verschwindenlassen des Oberleutnants Miguel Orlando Muñoz Guzmán im Jahr 1993 (siehe CMDPDH o.J., Vilchis 2003).

103 Die *Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung* (EZLN, *Ejército Zapatista de Liberación Nacional*) trat am 1. Jänner 1994 in Chiapas öffentlich in Erscheinung, kämpfte gegen die fortbestehende soziale Ungleichheit in Mexiko und für ihre Autonomiebestrebungen.

104 Die *Revolutionäre Volksarmee* (EPR, *Ejército Popular Revolucionario*) wurde 1996 gegründet, nach dem Massaker von Aguas Blancas: Am 28. Juni 1995 wurde eine Gruppe von Bauern, die gegen das Verschwindenlassen von Gilberto Vázquez, Mitglied der *Organización Campesina Sierra Sur*, protestierten, in Aguas Blancas von der Staatspolizei angegriffen und erschossen. Für das Massaker verantwortlich ist der damalige Gouverneur des Bundesstaates Guerrero, Rubén Figueroa Alcocer, Sohn von Rubén Figueroa Figueroa, der am 30. Mai 1974 von Lucio Cabañas entführt wurde. (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 83, Mastrogiovanni 2014: S. 91f.)

105 Der Fall „Ejido Morelia“ in Chiapas: Drei Indigene, Severiano Santiz Gómez, Hermelindo Santiz Gómez und Sebastián Santiz López, wurden am 7. Jänner 1994 von der mexikanischen Armee festgenommen, gefoltert, verschwunden und anschließend hingerichtet (vgl. CIDH 1998, Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 83).

wobei der Schwerpunkt in den südlichen Bundesstaaten Guerrero, Chiapas und Oaxaca¹⁰⁶ lag. Das *Centro Prodh* dokumentierte für den Zeitraum 1994-2000 117 Fälle von Verschwindenlassen. In den Jahren 1994 und 1995 verschwanden sechs Personen der *Organización Campesina Sierra del Sur* und allein im Jahr 1995 waren vierzehn Indigende *tsotsiles* Opfer von Verschwindenlassen. (vgl. CDHMAPJ 2006: S. 61, Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 83)

Mehrere Verschwundengelassene wurden Monate später tot aufgefunden, andere wurden nach Folterungen¹⁰⁷, u.a. aufgrund des politischen Drucks ihrer MitstreiterInnen, wieder freigelassen (vgl. Centro de Derechos Humanos „Miguel Agustín Pro Juárez“, in: UNO 2003: S. 33). Mit der Militarisierung und verstärkten Beteiligung des Militärs in der zivilen Strafverfolgung war die Armee zunehmend bei illegalen Verhaftungen und am Gewaltvollen Verschwindenlassen beteiligt, wie Zeugenaussagen einiger Überlebender bestätigen. Insbesondere in ländlichen Gemeinden war das Vorgehen systematisch, auch um Landvertreibungen durchzuführen. (vgl. CDHFPVOP 1997)

Zusätzlich wurden immer wieder Paramilitärs eingesetzt: Rund 30 paramilitärische Gruppen operierten in Zapatista-Gebieten (u.a. *Chinchulines*, *Frente Cívico Luis Donaldo Colosio*, *Organización Juvenil Independiente*, *Paz y Justicia*), wobei viele schon vor 1994, vor allem während der Regierung des Gouverneurs Patrocinio González, entstanden und Verbindungen zur PRI und zu lokalen MachthaberInnen hatten¹⁰⁸. Die paramilitärische Gruppe *Máscara Roja* agierte 1997 beim Massaker in Acteal, Chiapas, nachweislich mit staatlicher Beteiligung: 45 *tsotsiles* der pazifistischen Gruppe „Las Abejas“, darunter auch Frauen und Kinder, wurden ermordet. (vgl. Hernández Castillo 2006: S. 152f., HRW 1997).

Das Massaker von Acteal war Teil einer Reihe von Gewalttaten, die mit dem Staat in Verbindung stehen, darunter mehr als fünfzig militärische Übergriffe¹⁰⁹ in zapatistischen Gemeinden. Von staatlicher Seite wurden die durchgeführten Militäroperationen mit mutmaßlichem Drogenanbau gerechtfertigt, beispielsweise durch ein angebliches „Kartell“ in der Nähe der zapatistischen Gemeinde Oventic. Aber auch in Guerrero wurde wegen angeblicher Verbindung zum Drogenhandel gegen eine Abspaltung der EPR vorgegangen. (vgl. Hernández Castillo 2006, Jenss 2016: S. 197, Ramírez Cuevas 1998)

Die Militarisierungsschübe und Truppenerhöhungen sind jedoch weniger mit Konjunkturen der

106 Für Fälle Gewaltvollen Verschwindenlassens in Oaxaca siehe Minnesota Advocates for Human Rights and Heartland Alliance for Human Needs & Human Rights (1996).

107 Siehe Fußnote 110, sowie folgender Fall: Am 22. Oktober 1996 wurden Manuel Ramírez und Fermín Oseguera, Vorsitzende des *Comité de Defensa de los Derechos del Pueblo*, einer Bürgerrechtsorganisation, bzw. der *Unión de Tablajeros A.C.*, einer lokalen Gewerkschaft, laut Zeugen von der *Policía Judicial Estatal* (bundesstaatlichen Kriminalpolizei) entführt. Als sie am 1. November 1996 in Nochixtlán, Oaxaca, mit gefesselten Händen aufgefunden wurden, berichteten sie, dass sie gefoltert und zur EPR befragt wurden. (vgl. AI 1999: S. 19)

108 Ein gut dokumentierter Fall ist jener von Samuel Sánchez Sánchez, Abgeordneter der PRI und Mitbegründer der paramilitärischen Gruppe *Paz y Justicia* (Friede und Gerechtigkeit), die ab Mitte der 1990er Jahre sowohl PRD-UnterstützerInnen als auch Zapatista-SympathisantInnen terrorisierte. (vgl. Hernández Castillo 2006: S. 152f., HRW 1997)

109 Der Staat führte großangelegte, willkürliche Festnahmen durch, die ihren Höhepunkt zwischen April und Juni 1998 erreichten, als über 200 Personen in fünf Operationen illegal inhaftiert wurden, offenbar als Kollektivstrafe für ihre Unterstützung der EZLN (vgl. AI 1999: S. 4).

Drogenkriminalität als mit sozialen Kämpfen in Verbindung zu bringen: 1994 gegen die Rebellion der Zapatistas, 1995/96 als Reaktion auf die Gründung der EPR¹¹⁰, sowie 2006 im Zuge der Auseinandersetzungen um das Wasserkraftwerk La Parota in Guerrero. Bis zum Jahr 2004 gab es allein in Chiapas 91 Militärbasen, die in 30 Gemeinden Militäroperationen durchführten (vgl. Hernández Castillo 2006: S. 152f.).

Parallel zum Verschwindenlassen von Indigenen in den südlichen Landesteilen, kam es auch zum Verschwinden (minderjähriger) Frauen, insbesondere in den nördlichen Grenzstädten, die zunehmend militarisiert wurden. Die ersten dieser Fälle¹¹¹ wurden 1993 in Ciudad Juárez, Chihuahua, registriert: Die Mehrheit dieser Frauen waren Jugendliche und Kinder, betroffen waren aber auch Migrantinnen aus bäuerlichen, indigenen Gemeinden, die in den *maquiladoras* an der Nordgrenze zu den USA arbeiteten. Zwischen 1993 und 2004 wurden allein in Ciudad Juárez 382 Frauen ermordet; zusätzlich verschwanden in der Gemeinde Juárez 257 Frauen (vgl. CNDH 2003). Bis heute dauert das Verschwindenlassen von Frauen an und breitet sich auf andere Teile Mexikos aus¹¹². Auch wenn diese Frauen zunächst entführt wurden, werden ihre Leichen in der Regel Tage, manchmal auch Jahre später gefunden; d.h. diese Art des Verschwindenlassens weist eine Spezifität auf und ihr liegen andere Strategien zugrunde: Die öffentliche Zurschaustellung der Frauenleichen bezeichnet Segato (2014) als „Pädagogik der Grausamkeit“, welche die Übermacht der Täter und damit die Minderwertigkeit der Frauen unterstreichen soll. (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 83f., Purkardhofer 2015: S. 133)

In mehreren, von Amnesty International aufgearbeiteten, Fällen gibt es Hinweise auf eine mögliche Beteiligung von staatlichen Akteuren¹¹³ beim Verschwindenlassen von Frauen im Bundesstaat Chihuahua bzw. deren Vertuschung. Selbst wenn es keine direkte Beteiligung gab, wurden die Fälle von den zuständigen Behörden nicht ordnungsgemäß untersucht (Hinweisen wurde nicht nachgegangen und es wurden kaum DNA-Analysen durchgeführt). Aufgrund dieser Nachlässigkeit und Ineffektivität seitens des Staates kann von einer „staatlichen Toleranz“ des Verschwindenlassens und der Morde an Frauen gesprochen werden (vgl. AI 2003: S. 63). Hierbei ist der Disziplinierungsdiskurs des Staates zentral, der die verschwundenen Mädchen und Frauen eines

110 Mehrere Fälle aus Guerrero belegen, dass das Verschwindenlassen in Zusammenhang mit der Repression gegen die EPR stand – zwei Beispiele: José Nava Andrade, Anführer der *Organización de Pueblos y Colonias de Guerrero*, wurde am 2. Juli 1996 von der Armee verhaftet, gefoltert und zu seinen Verbindungen zur EPR verhört. Ihm gelang die Flucht und er reichte eine Beschwerde bei PGR und CNDH ein, die ohne Rückmeldung blieb. Auch José Pacheco Pineda, Indigener *nahua* und in der *Unabhängigen Bauernorganisation Indigener Gemeinschaften* aktiv, wurde am 27. Juni 1997 illegal inhaftiert, gefoltert und zur EPR verhört. (vgl. CDHVFOP 1997)

111 Esmeralda Herrera Monreal, Laura Berenice Ramos Monárrez und Claudia Ivette González wurden zwischen 1993 und 1995 verschwunden. Ihre Leichen wurden im November 2001 (mit fünf weiteren Leichen) gefunden. (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 85)

112 Zwischen 2011 und 2015 verschwanden 7.060 Frauen, die meisten in Tamaulipas (1.170), im Estado de México (1.007) und in Baja California (579) (vgl. CIDH 2015a: S. 94).

113 Am 12. März 1998 verschwanden Silvia Arce und Griselda Mares in Ciudad Juárez, nachdem sie die Bar, in der sie arbeiteten, verlassen hatten. Auch Verónica Riverauna, eine junge Frau, die in der gleichen Bar arbeitete, gab an, von einem Beamten der Generalstaatsanwaltschaft (PGR) entführt worden zu sein; Während ihrer Gefangenschaft am 8. und 9. März 1998 sei sie gefoltert und anschließend freigelassen worden. Am 6. April 1998 ordnete die Abteilung für Voruntersuchungen das Erscheinen des PGR-Beamten und eines ehemaligen Polizisten an, die als mutmaßliche Täter gelten. Anschließend sind die Ermittlungen zum Erliegen gekommen. (vgl. AI 2003: S. 49)

freizügigen Lebenswandels bezichtigte und ihre Bewegungsfreiheit infrage stellte¹¹⁴. Bei dieser Art des Verschwindenlassens wird die Verschränkung mehrerer Achsen der Ungleichheit deutlich: Die Unsichtbarmachung durch den Staat, die niedrige Aufklärungsrate und der höchst beschränkte Zugang zur Justiz sind auf die dreifache Diskriminierung (weiblich, arm und indigen) der Betroffenen zurückzuführen. (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 83f., Purkarthofer 2015: S. 133, UNO 2003: S. 163)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verschwindenlassen in den 1990er Jahren im Rahmen der Aufstandsbekämpfung in den südlichen Bundesstaaten Chiapas, Guerrero und Oaxaca eingesetzt wurde, während in den nördlichen Bundesstaaten im Kontext von Anti-Drogen-Operationen insbesondere das Militär Menschen verschwinden ließ¹¹⁵. Die CNDH belegte, dass Übergriffe und Amtsmissbrauch durch Polizei und Beamte der Strafermittlungsbehörden (*Ministerio Público*) zugenommen hatten (vgl. CNDH 2003). Das Menschenrechtszentrum „Miguel Agustín Pro Juárez“ wies in 107 von 115 untersuchten Fällen von Verschwindenlassen in den 1990er Jahren eine direkte Beteiligung staatlicher Kräfte nach. In der eskalierenden Gewalt waren zunehmend Frauen und Indigene Opfer von Verschwindenlassen. (vgl. Human Rights Center „Miguel Agustín Pro Juárez“ 1999, in: Schulz 2015: S. 8f.)

4.2.3 „Krieg gegen die Drogen“ (ab 2006)

Durch die Ausweitung der Praxis des Verschwindenlassens auf breite gesellschaftliche Teile werden aktuell nicht mehr hauptsächlich politisch Aktive verschwunden (vgl. Jenss 2016: S. 339). War das Gewaltsame Verschwindenlassen zwischen den 1960er und 1990er Jahren ein Mechanismus zur Repression und Desartikulation von sozialen Bewegungen, wurde die Praktik im Rahmen der Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ ausgeweitet – sowohl hinsichtlich der TäterInnen als auch der Opfer. Der „Krieg gegen die Drogen“, den Präsident Felipe Calderón am 11. Dezember 2006 zur Priorität seiner Regierung erklärte, veränderte die Gewaltdynamik in Mexiko. Mit dem Einsatz der Armee im Bereich der öffentlichen Sicherheit erreichte das Verschwindenlassen eine neue Dimension (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 117, Schulz 2015: S. 20).

Parallel zur gewaltsamen Konfrontation der „Drogenkartelle“ in so genannten *operativos conjuntos* (gemeinsamen Operationen)¹¹⁶ verzeichnete die CNDH einen stetigen Anstieg der Zahl an Beschwerden über Gewaltsames Verschwindenlassen – im Jahr 2010 gab es fast 20 mal mehr

¹¹⁴ Der ehemalige Generalstaatsanwalt Arturo Gonzalez Rascon behauptete, dass „Frauen, die ein Nachtleben haben, spät nachts ausgehen und mit Trinkern in Kontakt kommen, gefährdet sind. Es ist schwierig, auf die Straße zu gehen und nicht nass zu werden.“ (El Diario de Juárez, 24.02.1999, zitiert in: AI 2003: S. 4, eigene Übersetzung)

¹¹⁵ Außerdem wurde das Verschwindenlassen im Bundesstaat Morelos von staatlichen Sicherheitskräften, mit Unterstützung der Justiz, auch zur Erpressung von Lösegeldern eingesetzt. (vgl. Human Rights Center „Miguel Agustín Pro Juárez“ 1999, in: Schulz 2015: S. 8f.)

¹¹⁶ Ab den ersten Monaten des Jahres 2007 führte die Bundesregierung mehrere *operativos conjuntos* in Michoacán, Tijuana und Guerrero durch, zu denen koordinierte Aktionen in Durango, Chihuahua und Sinaloa hinzukamen (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 165). Insgesamt wurden in Calderóns Regierungsperiode 13 militärische Operationen durchgeführt (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 117).

Beschwerden als noch im Jahr 2006 (vgl. CIDH 2015a: S. 68). Die Menschenrechtsverletzungen durch Bundespolizei, Armee und Marine haben sich zwischen 2007 und 2012 mehr als vervierfacht¹¹⁷ (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 55). Insbesondere in Bundestaaten mit *operativos conjuntos* bzw. in jenen Regionen in denen es eine starke Präsenz von Militär und Polizei gab, wie im nordöstlichen Tamaulipas, stieg das Gewaltsame Verschwindenlassen stark an und wurde systematisch betrieben (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 12, CIDH 2015a: S. 66). Entsprechend stiegen auch die Beschwerden über verschwundene Personen: Wurden im Jahr 2007 bereits 2.123 Menschen verschwunden, verdoppelte sich die Zahl in den Jahren 2008 auf über 4.000 und 2010 auf mehr als 8.000 „levantones“¹¹⁸ (vgl. Castillo 2011).

Die geschätzten Fälle des Verschwindenlassens im Zuge von Calderóns „Krieg gegen die Drogen“ variieren. Offizielle Zahlen¹¹⁹ sowie Menschenrechtsorganisationen¹²⁰ gehen von mindestens 25.000 Menschen aus, die in den Jahren 2006-2012 verschwunden wurden; das wären 25-mal so viele Fälle wie die aus dem „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre anerkannten.¹²¹

Enrique Peña Nieto (2012-2018) führte die militärische Strategie fort und so stiegen auch die Fälle von Verschwindenlassen weiter an: Im Jahr 2018 waren 37.435 Personen im Nationalen Vermisstenregister (RNPED, Registro Nacional de Datos de Personas Extraviadas o Desaparecidas) der mexikanischen Regierung eingetragen (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 2, FN3). Jedoch wurden diese Zahlen wiederholt von NGOs in Frage gestellt¹²², u.a. da viele Fälle erst gar nicht angezeigt werden: Schätzungen zufolge, die 2014 von Renato Sales Heredia, dem nationalen Anti-Entführungs-Koordinator, akzeptiert wurden, gab es für jeden Fall von Entführung oder Verschwindenlassen, der 2013 gemeldet wurde, elf weitere pro Tag, die nicht gemeldet wurden (vgl. Mastrogianni 2014: S. 39).

Fast jede fünfte Person, die Ende 2017 in das RNPED eingetragen war, ist ein Kind oder Jugendlicher, wobei die überwiegende Mehrheit (80 Prozent) zwischen 12 und 17 Jahren alt ist. Beim Verschwindenlassen von Kindern und Jugendlichen sind mehrheitlich junge Frauen betroffen

117 Die Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen mit Beteiligung der Bundespolizei stieg von 136 Fälle (2007) auf 802 Fälle (2012) und jene mit Beteiligung von Armee und Marine von 398 Beschwerden (2007) auf 2.190 bzw. 1.921 (2011 und 2012). (vgl. Meyer 2014: S. 3f.)

118 Der von Medien und Politik verwendete Begriff „levantones“ stammt wahrscheinlich aus der Umgangssprache Nordmexikos und kommt vom spanischen Verb „levantar“ – aufheben, hochnehmen. *Levantón* bezieht sich auf die Entführung und das Verschwindenlassen von Personen im Kontext des Drogenhandels und impliziert damit, dass die Verschwundenen etwas mit der Kriminalität zu tun hätten. (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 9, Jenss 2016: S. 340) In Kapitel 5 wird ausführlich auf die dahinter liegenden Diskurse eingegangen.

119 Das Innenministerium sprach von 27.000 Personen, die während der Amtszeit Calderóns verschwanden (vgl. Mastrogianni 2014: S. 200). Laut einer Insider-Liste, die der *Washington Post* zugespielt wurde, waren es über 25.000 Menschen (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 177).

120 Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (CIDH) gab im Jahr 2015 bei einem Besuch in Mexiko bekannt, dass es landesweit 26.798 verschwundene Personen gäbe, von denen viele als Gewalttames Verschwindenlassen zu klassifizieren wären. Auch die UN-Arbeitsgruppe zum Verschwindenlassen zählte mindestens 3.000 Fälle, in denen staatliche Behörden – bzw. kriminelle Gruppen oder Einzelpersonen mit direkter oder indirekter Unterstützung staatlicher Kräfte – Menschen gewaltsam verschwinden ließen (vgl. OHCHR 2011, Jenss 2016: S. 339).

121 Außerdem wurden bis zum Ende seiner Präsidentschaft rund eine Viertel Million Menschen vertrieben, 50.000 Kinder zu Waisen gemacht und zwischen 2006 und 2015 mehr als 150.000 Menschen ermordet (vgl. Solís González 2013: S. 26, Gibler 2012: S. 178f., Open Society Foundations 2016: S. 12).

122 Ein Problem mit dem RNPED ist die Unterregistrierung von Fällen, entweder aufgrund mangelnder Anzeigen oder weil das Verschwindenlassen als ein anderes Verbrechen eingestuft wird. Folglich spiegeln diese Zahlen nur die berichteten Fälle in aktivem Zustand wider. (vgl. UNICEF 2019: S. 61f.) Zur Methodologie des RNPED, siehe CDDHFJL (2017) und Data Civica (2019).

(rund 60 Prozent)¹²³, während in der erwachsenen Bevölkerung nur 20 Prozent der registrierten Fälle Frauen sind (vgl. UNICEF 2019: S. 61-63). Außerdem wurden bereits während Calderóns Amtszeit mindestens 150 AktivistInnen verschwunden, von denen rund 60 Prozent Gründungsmitglieder von Organisationen oder sozialen Bewegungen¹²⁴ sind (vgl. Comité Cerezo México 2015). Schließlich erstreckt sich das Verschwindenlassen heute auch auf weite Teile der Bevölkerung, auf Personen, die vom Staat beschuldigt werden, Teil der „Organisierten Kriminalität“ zu sein (vgl. CMDPDH 2014: S. 2). Angeblich „kriminelle“ Menschen werden von den Straßen „gesäubert“ und insbesondere junge, als verdächtig empfundene Menschen werden verschleppt, erzählt Consuelo Morales, Direktorin der Organisation *Ciudadanos en Apoyo a los Derechos Humanos* aus Nuevo León (vgl. in: Robledo Silvestre 2016: S. 103).

Eine häufige Form des Verschwindenlassens ist der *arraigo*¹²⁵, die präventive Festnahme von Personen, die angeblich mit der „Organisierten Kriminalität“ in Verbindung stehen. Offizielle Quellen geben an, dass der *arraigo* zwischen 2009 und 2011 jährlich um mehr als 100 Prozent anstieg: 2011 wurden 2.550 Personen per *arraigo* festgehalten (vgl. Cantú Martínez et al. 2012: S. 2, CIDH 2015a: S. 149). Parallel dazu stiegen auch die Beschwerden wegen illegaler Festnahmen: Die CNDH berichtete für den Zeitraum 2006-2015 von 10.200 Beschwerden, während zivilgesellschaftliche Organisationen von insgesamt 58.381 Beschwerden sprechen, von denen rund 17.000 auch Vorwürfe der Folter und Misshandlung betrafen (vgl. CIDH 2015a: S. 109, 141).

Immer häufiger waren auch MigrantInnen betroffen: Laut Nationaler Menschenrechtskommission wurden jährlich etwa 20.000 MigrantInnen entführt (vgl. RedTdT et al. 2012, Roux 2015: S. 312). Dies betraf nicht nur die zentralamerikanischen MigrantInnen, die Mexiko auf ihrem Weg in die USA durchqueren. Nach Schätzungen musste jede zehnte mexikanische Familie in Folge der Gewalteskalation ihren Heimatort verlassen und innerhalb von Mexiko oder in die USA flüchten. (vgl. Schulz 2015: S. 6)

Ende April 2011 wurden in Tamaulipas 183 Leichen ausgegraben – die Toten kamen alle aus der „marginalisierten Klasse“ (vgl. Gibler 2012: S. 187f.). Die *fosas clandestinas* (klandestine Gräber), in denen sie gefunden wurden, sind einer der deutlichsten Beweise für das Ausmaß des Verschwindenlassens in Mexiko. Diesbezüglich besteht allerdings eine enorme Diskrepanz in den

¹²³ Im Jahr 2014 wurden im Bundesstaat *Estado de México* 400 Fälle verschwundener Jugendlicher verzeichnet, die meisten waren junge Mädchen aus den verarmten und verlassen Regionen Ecatepec, Tecámac, Chimalhuacán und Nezahualcóyotl (siehe Monterrosa 2014).

¹²⁴ Bereits zwischen 2000 und 2006 wurden in Guerrero insgesamt 32 Verschwundene gezählt, die in sozialen Bewegungen aktiv waren (vgl. Gerber 2008). Am 24. Mai 2007 wurden zwei führende EPR-AktivistInnen, Edmundo Reyes Amaya und Gabriel Alberto Cruz Sánchez, im Rahmen einer militärischen Operation, unter Beteiligung von föderaler und bundesstaatlicher Polizei sowie der Armee in der Stadt Oaxaca verschwunden, da gegen sie der Verdacht der „Organisierten Kriminalität“ und „Entführung“ bestanden hätte (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 100, siehe auch SERAPAZ 2010, CNDH 2009b)

¹²⁵ Im Zuge der Verfassungsreform im Bereich des Strafrechts und der öffentlichen Sicherheit wurde 2008 die Figur des *arraigo* auf Verfassungsniveau gehoben. Die Justizbehörde kann den *arraigo* einer Person in Fällen von „Organisierter Kriminalität“ für einen Zeitraum von 40 Tagen, verlängerbar auf 80 Tage, anordnen. (vgl. CIDH 2015a: S. 147) „Richter vergrößerten immer wieder die Reichweite der Figur und stützten damit das Vorgehen des Militärs, das den *arraigo* als fast alltägliche Praxis nutzte. Insofern wurden immer wieder Personen ohne Gerichtsverfahren auf Militärbasen festgehalten und zudem gefoltert“ (Jenss 2016: S. 366). Siehe auch Cantú Martínez et al. (2012).

verfügbaren Zahlen¹²⁶. Laut einer Untersuchung der Universidad Iberoamericana, basierend auf der Analyse von Zeitungsberichten¹²⁷, wurden – laut vorsichtiger Schätzung – zwischen 2009 und 2016 mindestens 618 Gräber (*fosas*) mit 1.829 Leichen und 45.381 Leichenteilen in 23 Bundesstaaten gefunden. Auch wenn sich die Massengräber über einen Großteil des Landes erstreckten¹²⁸, befanden sie sich in Gebieten, die zu bestimmten Zeiten besonders hohe Gewaltraten aufwiesen. Fast die Hälfte der Gräber wurde in den Bundesstaaten Guerrero und Veracruz (in letzterem v.a. 2015/16) gefunden, während die meisten Leichen in den Guerrero, Durango (bis 2012) und Tamaulipas (v.a. 2011 in San Fernando) gefunden wurden. Höhepunkte wurden in den Jahren 2011 und 2016 beobachtet, wobei sich dies zeitlich auch mit der Höchstzahl an Verschwundenen deckt. (vgl. González Núñez et al. 2019: S. 72-75, 78, 124)

Das Verschwindenlassen ist das Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren, wie der fast völligen Straffreiheit, der Absprache breiter Sektoren der Staatsmacht mit nicht-staatlichen (Gewalt-)Akteuren, sowie Machtkämpfen und territorialer Kontrolle, um nur einige zu nennen. Gleichzeitig verweisen die *fosas* auf einen – im Vergleich zum „Schmutzigen Krieg“ – erweiterten Zweck dieser Praxis: Nach wie vor besteht dieser darin, die Leichen von Personen, die zuvor verschwunden wurden, zu „beseitigen“, aber zusätzlich geht es heute paradoxerweise auch darum, sichtbare Spuren der Gewalt zu hinterlassen. Damit wird zum einen Terror erzeugt, um soziale Kontrolle zu erlangen, und zum anderen wird die Straffreiheit betont, mit der man heute in Mexiko handeln kann. (vgl. ebd.: S. 123f.)

Laut Daten der PGR wurde von nur knapp 18 Prozent, der zwischen 2006 und 2015 exhumierten Leichen, die Identität festgestellt (vgl. ebd.: S. 64). Dies verweist auf die doppelte Verantwortung des Staates beim Verschwindenlassen: Einerseits waren es staatliche Kräfte, die das Gewaltsame Verschwindenlassen direkt begingen, genehmigten oder duldeten¹²⁹; andererseits wurde der Staat indirekt zum Mittäter, da Ermittlungen und Maßnahmen zur Suche nach und Identifizierung von vermissten Personen nicht durchgeführt wurden. Zu den institutionellen Versäumnissen und der schleppenden Um- und Durchsetzung der Gesetze gegen das Verschwindenlassen kamen noch

126 Während die PGR von 505 klandestinen Gräbern in Mexiko berichtete, in denen im Zeitraum von 2000 bis Februar 2015 die sterblichen Überreste von mindestens 2.055 Personen gefunden wurden, berichtete die Bundesregierung für einen kürzeren Zeitraum (2007-2016) zwar mehr Gräber (855), aus denen allerdings weniger Leichen (1.548) exhumiert wurden (vgl. Dorantes Andrade 2019: S. 110, CNDH 2017a: S. 455). Auf Basis von Zeitungsberichten zählte die CNDH für den selben Zeitraum 1.143 Gräber mit 3.230 Leichen (vgl. CNDH 2017a: S. 458). Wird der Zeitraum auf November 2006 und bis Mitte 2017 ausgeweitet, erhöhte sich die von bundestaatlichen Staatsanwaltschaften und CNDH angegebene Zahl auf 1.606 Gräber mit 2.320 Leichen (vgl. González Núñez et al. 2019: S. 80). Die Informationen der PGR änderten sich erheblich, je nachdem, wann und wem sie zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Dorantes Andrade 2019). Außerdem führten PGR und Verteidigungsministerium jeweils eigene Register, die sich nicht mit anderen Bundes- oder Landesinstitutionen überschneiden und zur Unzuverlässigkeit offizieller Zahlen beitrugen (vgl. González Núñez et al. 2019: S. 127).

127 Auch wenn Pressemitteilungen eine bestimmte Form der Informationsproduktion widerspiegeln, die auch durch verschiedene kontextuelle Faktoren bedingt ist, ermöglichen sie – angesichts der uneinheitlichen Informationen von staatlicher Seite –, sich dem Phänomen aus einem anderen Blickwinkel zu nähern (vgl. González Núñez et al. 2019: S. 126f.).

128 Eine interaktive Karte mit den *fosas clandestinas* zwischen 2006 und 2016 ist auf <https://data.adondevanlosdesaparecidos.org/> zugänglich.

129 Es können drei Formen von Gewaltsamem Verschwindenlassen (*desaparición forzada*) unterschieden werden, je nach Beteiligung der staatlichen Kräfte: 1. ausschließlich durch staatliche Kräfte begangen; 2. gemeinsam von staatlichen und nicht-staatlichen Kräften (z.B. der „Organisierten Kriminalität“) begangen; 3. Fälle, die von nicht-staatlichen Kräften begangen wurden, aber mit Autorisierung, Hilfe und Einverständnis/Zustimmung staatlicher Kräfte (vgl. CDDHJL et al. 2014: S. 10).

kriminelle Praktiken, wie die Bestattung von Leichen durch Behörden ohne Genehmigungen oder Protokolle bzw. die unrechtmäßige Einäscherung menschlicher Überreste ohne deren Identifizierung durch die Staatsanwaltschaft. Die entstandene Straflosigkeit schuf die Voraussetzung für die zeitliche Perpetuierung des Verschwindenlassens – insbesondere weil der Staat seine „Schutzpflicht“ gegenüber gewissen Bevölkerungsteilen missachtete. Außerdem betrieb der Staat eine wiederholte Kriminalisierung der Opfer, sowie eine Retraumatisierung der Angehörigen, wenn sich staatliche Institutionen beispielsweise weigerten, Anzeigen aufzunehmen oder Suchaktionen durchzuführen bzw. falsche Informationen übermittelten oder von den Familien verlangten, die Suche einzustellen. In diesem Zusammenhang kann von einem „Verbrechen des Systems“ (Robledo Silvestre 2016: S. 104, eigene Übersetzung) gesprochen werden. Der systemische Charakter des Verschwindenlassens in Mexiko impliziert, dass der Staat in mehrfacher Art und Weise direkt und indirekt für das Verschwindenlassen verantwortlich war. (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 104, FN 19, 109f., Díaz Román/Jasso González 2017: S. 119, Schulz 2015: S. 6, 12)

4.2.4 Zwischenfazit: Die Praxis des Verschwindenlassens

Das gegenwärtige Verschwindenlassen von Personen in Mexiko ist das Ergebnis eines historischen Prozesses, in dem sich diese Praxis staatlicher Gewalt allmählich zu einer Technologie der Gewalt konsolidierte (vgl. Vicente/Dorantes 2018: Abs. 3). Der Staat schuf das Gewalttätige Verschwindenlassen in einer bestimmten Situation und verbreitete die Praxis kontinuierlich: Im „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre wurden AktivistInnen der Studierenden- und Guerillabewegung bzw. ihre Angehörigen vom mexikanischen Militär sowie Spezialeinheiten (*Brigada Blanca*) verschwunden. Dies sicherte, angesichts verschärfter Klassengegensätze in Zusammenhang mit dem Übergang zum neuen Akkumulationsmodell (siehe Kapitel 4.1.3), den Status Quo des herrschenden Systems ab. Der „Staat der Aufstandsbekämpfung“ (siehe Abschnitt 3.1.3.2) etablierte einen „Ausnahmestand“, in dem die staatliche Gewalt systematisch ausgeweitet wurde: Zunächst war die politische Opposition vom rechtsstaatlichen Schutz ausgenommen, ab den 1990er Jahren zunehmend auch marginalisierte Bevölkerungsgruppen, wie Indigene und Frauen. Heute umfasst die „Ausnahme“ zusätzlich Personen, die mit der „Organisierten Kriminalität“ in Verbindung gebracht werden, beispielsweise bei präventiven Festnahmen per *arraigo*. Der Ausnahmestand wurde auf Dauer gestellt und somit zum konstitutiven Bestandteil des Staates. Außerdem griffen Teile der „Organisierten Kriminalität“, in Kollaboration mit staatlichen Akteuren, die Praxis des Verschwindenlassens auf, verallgemeinerten sie und machten sie für vielfältige (Gewalt-)Akteure zugänglich. (vgl. González Villarreal 2012: S. 132)

Darüber hinaus machte die Gewalteskalation im Zuge des „Krieges gegen die Drogen“¹³⁰ die hinter dem Verschwindenlassen liegende politische Repression unsichtbar. Das politische Element des Verschwindenlassens war scheinbar nicht mehr vorhanden, da – über AktivistInnen sozialer Bewegungen hinausgehend – breite gesellschaftliche Sektoren vermeintlich willkürlich verschwunden wurden. (vgl. Vicente/Dorantes 2018: Abs. 2f.)

Heute bezeichnet die Kategorie „Verschwindenlassen“ ein Metaphänomen: Repression gegen politisch Aktive, Opfer von Menschen- oder Organhandel, Femizide, verschiedene Formen der Zwangsarbeit von Frauen, MigrantInnen oder FacharbeiterInnen. Die Verschwundenen sind Lebende und Tote, entführt durch die repressive Aktion des Staates oder durch die Gewalt privater Akteure. (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 10)

Gerade in der Komplexität des heutigen Phänomens werden die vielfältigen gesellschaftlichen Widersprüche deutlich: Mittels staatlicher Gewalt wurde das neoliberale Akkumulationsmodell abgesichert, was wiederum zur Marginalisierung großer Teile der Bevölkerung führte (siehe Kapitel 4.1.4). Verschwundengelassene kommen heute häufig aus ebendiesen marginalisierten Gesellschaftsgruppen (vgl. ebd.: S. 12). Die Stärkung des Militärs, sein Einsatz in polizeilichen Angelegenheiten und der größere Einfluss der USA in sicherheitspolitischen Fragen führten zur Ausweitung der „Grauzonen staatlicher Macht“ (siehe Abschnitt 3.1.3.4). Hinzu kam bereits in den 1970er Jahren die neu gegründete, in Zivil auftretende Spezialeinheit *Brigada Blanca*, dann die staatliche Schaffung und Duldung von Paramilitärs (insbesondere in Chiapas in den 1990er Jahren), sowie die Verschränkung staatlicher Akteure mit der „Organisierten Kriminalität“ (*narco-estado*) (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 85). Diese „Grauzonen“ sind die strukturelle Voraussetzung für das Verschwindenlassen. Umgekehrt rückt das Verschwindenlassen aber auch die den Staatsformationen innewohnenden Widersprüche in den Mittelpunkt. Dies betrifft die lokale Konfiguration des netzwerkartigen Herrschaftsarrangements, aber auch die bestätigte Koexistenz bzw. Überlappung staatlicher Akteure mit jenen der „Organisierten Kriminalität“ (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 101f., Díaz Román/Jasso González 2017: S. 119).

Eine wesentliche Entwicklung in der Praxis des Verschwindenlassens ist, dass sowohl TäterInnen als auch Opfer¹³¹, im Vergleich zu den 1970er Jahren, verschwommen sind. Die Akteure und ihre Motive können nicht mehr so eindeutig identifiziert werden wie damals, als der Staat Täter und die Guerilla Opfer war. (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 121, Gatti/Irazuzta 2019: S. 5f.)

Auch wenn vermehrt nicht-staatliche Gewaltakteure am Verschwindenlassen beteiligt sind, lassen

¹³⁰ Bereits während der Portillo-Regierung (1976-1982) wurde unter dem Deckmantel der Antidrogenkampagne und diesbezüglicher Kooperation mit den USA äußerst repressiv gegen die Aufständischen auf dem Land vorgegangen (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 60).

¹³¹ Heute können vier Gruppen unterschieden werden, die besonders vom (Gewaltsamen) Verschwindenlassen betroffenen sind: 1) MenschenrechtsaktivistInnen oder Menschen, die in politischen oder sozialen Bewegungen aktiv sind; 2) MigrantInnen; 3) Frauen und Minderjährige; 4) Menschen im produktiven Alter, meist Männer, die an Orten leben, wo die Gewalt aufgrund des Zusammenpralls zwischen staatlichen Sicherheitskräften und Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ zugenommen hat.

sich, bezüglich der staatlichen Akteurskonstellationen, dennoch Kontinuitäten erkennen: „Dazu zählt die Beteiligung von Angehörigen unterschiedlichster Einheiten von Militär, Marine und Polizei, des Geheimdienstes bis hin zu ermittelnden Behörden auf bundesstaatlicher und föderaler Ebene“, so Schulz (2015: S. 10). Außerdem fungieren „politische EntscheidungsträgerInnen als direkte Auftraggeber bzw. [sind] indirekt [beteiligt,] wenn sie weder gesetzlich noch institutionell dagegen vorgehen“ (ebd.: S. 20). Gerade in der dadurch geschaffenen Straflosigkeit wird die Verantwortung des Staates für die Perpetuierung des Verschwindenlassens deutlich. Sowohl die Straflosigkeit, als auch das Herabstufen als Einzelfälle bzw. das Bestreiten des *Gewaltsamen* Verschwindenlassens (beispielsweise mit dem Narrativ der „levantones“) sind wesentliche Elemente der Praxis. Dadurch verschwimmen auf den ersten Blick die Grenzen zwischen politischer und krimineller Gewalt.

Ein weiteres, zentrales Element des Verschwindenlassens ist, dass die Verschwundenen als „wertlos“ konstituiert werden – als nicht existent, unsichtbar, ohne Rechte. Der Staat ist – nicht nur diskursiv – daran beteiligt, dass es Individuen gibt, deren Leben als nicht wertvoll angesehen wird. Die Existenz der Verschwundenen wird in vielen Fällen erst gar nicht anerkannt – nicht nur um die staatliche Repression zu verbergen, sondern auch, um sie aus dem gesellschaftspolitischen Feld gänzlich auszuschließen (vgl. González Villarreal 2012: S. 135).

In der *sociedad abigarrada* ist davon auszugehen, dass insbesondere Indigene¹³² von staatlichen Stellen nicht ernst genommen werden bzw. sich weniger oft an Behörden wenden¹³³, was durch die Verbindung staatlicher Akteure mit der „Organisierten Kriminalität“ verschärft wird. Dies trifft auch auf die zentralamerikanischen MigrantInnen zu, die Mexiko auf ihrem Weg in die USA durchqueren und verschwunden werden. Folglich kann das Verschwindenlassen, unabhängig von der direkten Beteiligung staatlicher Akteure, als disziplinierendes, „institutionelles Präventivdispositiv“ (Poulantzas 2002: S. 238) bzw. als Form der sozialen Kontrolle und des Terrors interpretiert werden. (vgl. Jenss 2016: S. 340f.)

Das Verschwindenlassen stützt sich dabei auf ausschließende und diskriminierende Herrschaftspraktiken, die sich auf den ethnischen, geschlechtsspezifischen und sozioökonomischen Status beziehen. Somit kann die Praxis, im Kontext von Kolonialität und der damit einhergehenden historischen Ungleichheit, als eine Form struktureller Gewalt betrachtet werden. (vgl. Purkarthofer 2015: S. 135, Loeza Reyes 2019: S. 70)

In Bezug auf das *Politics of Scale*-Konzept (siehe Abschnitt 3.1.1.6) sind in der beschriebenen Entstehungsgeschichte des Verschwindenlassens in Mexiko auch regionale Charakteristika der

¹³² Rund sieben Millionen MexikanerInnen sind nicht registriert: Ihre Namen erscheinen in keinen staatlichen Registern, es gibt keine offiziellen Aufzeichnungen zu ihrer Identität, wie etwa Geburtsurkunden (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 12).

¹³³ Laut einer INEGI-Umfrage werden rund 93 Prozent der Delikte in Mexiko nicht angezeigt (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 169).

Praxis festzustellen: Das Verschwindenlassen Anfang der 1970er Jahre war hauptsächlich auf den ländlichen Süden beschränkt und dehnte sich allmählich auf die Städte im Norden aus (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 80). Auch in den 1990er Jahren waren in den verschiedenen Regionen je unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vom Verschwindenlassen betroffen, was auf die komplexe Konfiguration auf lokaler Ebene verweist (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 4). Zudem zeigt sich einerseits die Internationalisierung des Phänomens (am Beispiel der verschwundenen MigrantInnen) und andererseits, dass staatliche Akteure aller Ebenen (von der lokalen bis zur nationalen) am Verschwindenlassen beteiligt sind (vgl. Schulz 2015: S. 20).

Die Verschwindengelassenen sind das Produkt gesellschaftlicher Prozesse und politischer Strategien, bei denen nicht nur die „Organisierte Kriminalität“ eine Rolle spielt, sondern alle ihre vielfältigen Verbündeten: von politischen und wirtschaftlichen Akteuren bis hin zu (nicht-)staatlichen bewaffneten Kräften (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 33). Folglich wurde das Verschwindenlassen von einem Mechanismus gegen die politische Dissidenz zu einem umfassenderen Mechanismus: Es ist ein Mittel im Dienste verschiedener Akteure in den Auseinandersetzungen um (a) die Kontrolle von Migrationsströmen (siehe zehntausende entführte ZentralamerikanerInnen), (b) die soziale Kontrolle durch Terror (siehe Massengräber oder Zurschaustellung von Leichen¹³⁴) und (c) neue Formen der Kapitalakkumulation und der territorialen Enteignung (wie Fluchtbewegungen aufgrund der Gewalteskalation belegen). (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 103, Vicente/Dorantes 2018: Abs. 3)

In der anschließenden Akteursanalyse werden diese drei Felder im Detail untersucht, um das kaleidoskopische Panorama des aktuellen Verschwindenlassens in Mexiko abzubilden. Die, in diesem Kapitel dargestellten, zentralen Kontinuitäten der Praxis stellen, gemeinsam mit dem sozio-politischen Kontext, die strukturellen Voraussetzungen für die gegenwärtige Anwendung des Gewaltmittels dar. Darauf aufbauend wird, im nachfolgenden Kapitel, anhand exemplarischer Fälle die Akteurskonstellation hinsichtlich Staat, Zivilgesellschaft und Ökonomie herausgearbeitet, um die Bedeutung des Verschwindenlassens für staatliche Herrschaft und gesellschaftliche Reproduktion zu analysieren.

¹³⁴ Die Zurschaustellung der Gewalt (Frauenleichen oder malträtierte Körper) ist eine Form der Kommunikation, die das Aktionsfeld erweitert und sich nicht nur an direkte GegnerInnen, sondern an ein anonymes, größeres Publikum richtet (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 6).

5 Akteursanalyse

Im Anschluss an den historischen Abriss von Staatlichkeit in Mexiko, in dem die strukturellen Voraussetzungen für das Verschwindenlassen beschrieben wurden, wird in der nun folgenden Akteursanalyse das Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2018 im Detail analysiert. Wie bereits in Kapitel 4.2.3 dargestellt, war ab dem Jahr 2006 ein massiver Anstieg der Zahl an Verschwundenen zu verzeichnen. Dies legt nahe, dass die Praxis des Verschwindenlassens im Rahmen der militärischen Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ verschärft wurde. Laut Amnesty International (2013) hat sich die Mehrheit der Fälle von Verschwindenlassen seit 2006 in den Bundesstaaten Tamaulipas, Chihuahua, Nuevo León, Coahuila, Michoacán und Guerrero ereignet. Dies sind Bundesstaaten, die in den letzten zwei Jahrzehnten hohe Gewaltraten und eine verstärkte Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften verzeichneten. Die Tatsache, dass in diesen Staaten mehr Fälle registriert wurden, kann jedoch zum Teil auch auf die Aktivitäten von Opfer- und Menschenrechtsorganisationen zurückzuführen sein, die Familien bei der Anzeige und Dokumentation dieser Fälle unterstützten (vgl. AI 2013: S. 5). In den letzten Jahren wurden auch in anderen Bundesstaaten (Sinaloa, Jalisco, Veracruz, Sonora) vermehrt Fälle von Verschwundenen angezeigt.¹³⁵ Laut offiziellen Zahlen der neuen Regierung von López Obrador verschwanden in den Jahren 2006 bis 2018 in Mexiko über 50.000 Personen (vgl. SEGOB 2020: S. 4).

Bei offiziellen Daten zum Verschwindenlassen ist allerdings nicht klar auszumachen, ob staatliche Kräfte beteiligt waren, d.h. ob es sich um *Gewaltsames* Verschwindenlassen handelt¹³⁶. In ihrem Jahresbericht 2012 meldete die Nationale Menschenrechtskommission (CNDH), dass 2.126 Fälle von Gewaltsamem Verschwindenlassen untersucht wurden (vgl. AI 2013: S. 10). Doch auch wenn die Mehrheit von der „Organisierten Kriminalität“ entführt wurde, müssen viele dieser Fälle als Gewaltames Verschwindenlassen eingestuft werden, da sie nur mit Duldung und Schutz des mexikanischen Staates durchführbar waren (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 12). Mehrere Menschenrechtsorganisationen dokumentierten die Komplizenschaft bzw. Zusammenarbeit zwischen staatlichen Kräften und der „Organisierten Kriminalität“ beim Verschwindenlassen (siehe HRW 2013, AI 2013). Bereits in ihrem Bericht 2011 stellte die UN-Arbeitsgruppe zum Verschwindenlassen fest, dass „nicht alle Verschwundenen von unabhängig agierenden Gruppen der 'Organisierten Kriminalität' entführt wurden; im Gegenteil, der Staat ist am Verschwindenlassen beteiligt“ (OHCHR 2011: S. 7, Abs. 17, eigene Übersetzung).

¹³⁵ Im Anhang (Abschnitt A4) ist die zeitliche und regionale Entwicklung des Verschwindenlassens grafisch aufbereitet.

¹³⁶ Die Nationale Menschenrechtskommission berichtete, dass sie zwischen Dezember 2006 und Ende 2015 (mit einem Höhepunkt im Jahr 2011) 493 Beschwerden über angeblich von (föderalen) Bundesbehörden begangenes Gewaltames Verschwindenlassen erhalten habe (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 56). Human Rights Watch (2013: S. 14) belegte für die Amtszeit Calderóns, dass in mindestens 149 von 249 untersuchten Fällen staatliche Kräfte beteiligt waren. Des weiteren zählte das *Comité contra la Desaparición Forzada* zwischen 2012 und Oktober 2017 in Mexiko 305 Fälle von Gewaltsamem Verschwindenlassen (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 167).

Um die Komplexität der Praxis und eventuell variierende Akteurskonstellationen analytisch greifbar zu machen, wird nun das Verschwindenlassen anhand exemplarischer Fälle dargestellt (Abschnitt 5.1). Darauf aufbauend wird das Verschwindenlassen entlang der drei Sphären Staat, Ökonomie und Zivilgesellschaft untersucht (Abschnitte 5.2-5.4), um schließlich im darauf folgenden, abschließenden Kapitel 6 die Bedeutung des Verschwindenlassens für staatliche Herrschaft und gesellschaftliche Reproduktion darzustellen.

5.1 Aktuelle Felder des Verschwindenlassens in Mexiko

In der Kontextanalyse wurden drei gesellschaftliche Bereiche identifiziert, in denen das Gewaltmittel Verschwindenlassen im Untersuchungszeitraum (2006-2018) Anwendung fand: Migration, Soziale Kontrolle und Territoriale Enteignung. Zwischen diesen Feldern gibt es Überschneidungen und Wechselwirkungen. Insofern ist die Abgrenzung der drei Bereiche analytischer Natur, um die Vielfältigkeit des Verschwindenlassens und eventuell variierende Akteurskonstellationen greifbar zu machen.

5.1.1 Kontrolle von Migration

Obwohl es unmöglich ist, die Zahl der (zumindest vorübergehend) entführten mexikanischen und zentralamerikanischen MigrantInnen in Mexiko genau zu bestimmen, wird sie für den Zeitraum zwischen 2006 und 2015 auf 70.000 bis 120.000 geschätzt¹³⁷ (vgl. Sánchez Soler 2015: S. 5). Als Hinweis für das Ausmaß können gefundene Leichen herangezogen werden: Seit dem Jahr 2006 wurden mindestens 24.000 MigrantInnen in Massengräbern oder auf städtischen Friedhöfen entdeckt, während weitere tausend in Leichenhallen unidentifiziert blieben (vgl. ebd.). Für die Massengräber wurde medial der Begriff „narcofosas“ geprägt, der implizit der „Organisierten Kriminalität“ die Verantwortung zuschreibt und jene des Staates ignoriert (vgl. kritisch Escalante Gonzalbo 2012).

Der Fall von 72 MigrantInnen, die im Jahr 2010 in Tamaulipas exekutiert wurden, ist exemplarisch für diese Art des Verschwindenlassens. Da zwei Migranten¹³⁸ flüchten konnten, und neben ihnen auch ein Täter eine Aussage machte, ist über dieses Massaker, das als „gescheiterter“ Fall von Verschwindenlassen angesehen werden kann, Folgendes bekannt: Am 21. August 2010 wurden etwa 75 MigrantInnen¹³⁹ aus Mittel- und Südamerika auf der Autobahn in der Nähe von San Fernando,

¹³⁷ Laut zivilgesellschaftlichen Organisationen begann das systematische Verschwindenlassen von MigrantInnen Anfang 2008. Die Nationale Menschenrechtskommission (CNDH) zählte im Halbjahr 2008/09 fast 10.000 entführte MigrantInnen – die Mehrheit im Süden von Mexiko. Zwischen April und September 2010 wurden weitere 11.333 MigrantInnen ihrer Freiheit beraubt. Die tatsächlichen Zahlen sind wahrscheinlich höher, da, aufgrund der Art des Verbrechens und der Situation von MigrantInnen, nicht alle Fälle angezeigt werden. (vgl. CNDH 2011: S. 12, 26)

¹³⁸ Ein Honduraner konnte in die Büsche fliehen und sich verstecken, ein Ecuadorianer wurde angeschossen und stellte sich tot. Als die Gewehrfeuer aufhörten und die Täter abzogen, flüchteten beide. Der Ecuadorianer lief die ganze Nacht auf der Suche nach Hilfe, die er am nächsten Morgen bei einem Posten der Marine erhielt. (vgl. Pérez Aguirre 2016b, Moore 2011)

¹³⁹ Die genaue Zahl der entführten Personen ist bis heute unbekannt, da ungewiss ist, ob die Fahrer am Leben blieben oder getötet wurden und was mit einer Frau und einem Kind passierte, die angeblich von der Gruppe getrennt wurden. (vgl. Pérez Aguirre 2016b)

einem obligatorischer Punkt, um über Reynosa und Matamoros in die USA zu gelangen, von Kriminellen (*Los Zetas*) entführt und am nächsten Tag erschossen. Angeblich wurden die erschossenen MigrantInnen nicht gleich begraben, weil es schon Nacht war und am nächsten Tag die Marine bereits am Ort des Massakers eingetroffen war: Sie entdeckte 72 Leichen. (vgl. Pérez Aguirre 2016b, Moore 2011)

Lokale ReporterInnen erfuhren am 23. August über den Polizeifunk von dem Vorfall. Als sie bei der Ranch ankamen, war die Polizei allerdings nicht vor Ort – dies verweist auf die Komplizenschaft der lokalen Polizei mit *Los Zetas*. Auch einige offizielle mexikanische und US-amerikanische Dokumente bestätigen diese Komplizenschaft (siehe Turati 2013). Laut Aussage eines Täters waren Polizei und Verkehrspolizei aus San Fernando als *halcones* („Augen und Ohren“) für die Zetas tätig, schauten aktiv weg bzw. übergaben festgenommen Menschen an die Zetas. Schließlich wurden 17 Zetas und 16 lokale PolizistInnen verhaftet. Doch auch andere staatliche Institutionen fielen durch ihr Fehlverhalten auf: Die bundesstaatliche Regierung von Torre Cantú wälzte ihre Verantwortung mit der Begründung ab, dass die „Organisierte Kriminalität“ ein föderales Problem sei. Auch bei der Staatsanwaltschaft von Tamaulipas gab es einige Versäumnisse bezüglich der Identifizierung, Verwahrung und Rücküberführung der sterblichen Überreste¹⁴⁰ (vgl. CNDH 2013). Gegen den, von der Nationalen Menschenrechtskommission (CNDH) durchgeführten, Untersuchungsprozess wurde, von Angehörigen und den sie unterstützenden Organisationen, Beschwerde eingereicht¹⁴¹. Eines der vielen Argumente war, dass die CNDH die Rolle staatlicher Kräfte nicht eingehend untersuchte bzw. nicht veröffentlichte, ob der Staat durch Handeln und/oder Unterlassung beteiligt war. (vgl. Pérez Aguirre 2016a: S. 18f., 22, ders. 2016b: S. 30, Sánchez del Ángel 2016a: S. 21)

Da bereits 2009 ein Bericht der CNDH zeigte, dass MigrantInnen sehr häufig entführt werden, deutet vieles auf eine ignorierte Gewalt hin (siehe CNDH 2009a: S. 11f.). Staatliche Institutionen in den USA und in Mexiko waren sich der zunehmend kritischen Situation bewusst, aber ergriffen keine Maßnahmen (siehe U.S. Department of Homeland Security 2010). Auch nicht nach dem Massaker: Das Verschwindenlassen von MigrantInnen in Tamaulipas dauerte an (siehe Animal Politico 2016). (vgl. Sánchez del Ángel 2016a: S. 28)

Die Entdeckung von Gräbern mit 196 Leichen in San Fernando im Jahr 2011 ist ein deutlicher Beweis dafür, dass das Massaker an den 72 MigrantInnen in San Fernando kein Einzelfall¹⁴² war

¹⁴⁰ Die Staatsanwaltschaft übergab 16 Leichen an das honduranische Konsulat, bevor diese eindeutig identifiziert wurden, unter ihnen war die Leiche eines Opfers brasilianischer Nationalität. Vier der übergebenen Leichen wurden von den Familien nicht anerkannt. (vgl. Sánchez del Ángel 2016a: S. 38f., Aguayo et al. 2016: S. 27)

¹⁴¹ So stufte die CNDH das Massaker in San Fernando nicht als „schwere Menschenrechtsverletzung“ ein, wodurch Voruntersuchungen zum Fall nicht öffentlich gemacht werden müssen. Außerdem nahm sie erst im Dezember 2013 Kontakt zu den Familien der 72 MigrantInnen auf, wobei einige berichteten, von CNDH-MitarbeiterInnen eingeschüchtert worden zu sein. (vgl. Sánchez del Ángel 2016a: S. 24, 29, 33)

¹⁴² Ab 2009/10 nahm das Verschwindenlassen in Tamaulipas zu und so waren 2016 bereits 5.752 verschwundene Personen im Bundesstaat registriert (vgl. Pérez Aguirre 2016b: S. 5-8.). Noch im Mai 2018 sprach das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte von einer „Welle des gewaltsamen Verschwindenlassens“ in Nuevo Laredo, im Bundesstaat Tamaulipas, da innerhalb weniger Monate mindestens 23 Personen verschwunden wurden – wahrscheinlich von der Marine (vgl. HRW 2019: S. 295).

(vgl. ebd.: S. 69): Zum einen betraf die weit verbreitete Gewalt praktisch die gesamte Bevölkerung. Zum anderen ist das Verschwindenlassen ganzer Gruppen lateinamerikanischer MigrantInnen auch in anderen Teilen Mexikos bekannt – vor allem an der südlichen Grenze¹⁴³ (siehe Centro Prodh/Casa del Migrante de Saltillo 2011).

Im Kontext der Rekonfiguration der Drogenökonomie in Mexiko (siehe Exkurs in Anhang A2) gerieten MigrantInnen im Zuge von Rentenextraktion und Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften für die Drogenökonomie zunehmend ins Visier der „Organisierten Kriminalität“: In ausgedehnten Erpressungsoperationen verlangten sie für jede entführte Person zwischen 2.000 und 5.000 US-Dollar (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 60). Die CNDH errechnete, dass kriminelle Gruppen im Halbjahr 2008/09 dadurch mindestens 25 Millionen US-Dollar einnahmen (vgl. CNDH 2009a: S. 12). Die gewaltsame Rekrutierung entführter MigrantInnen bestätigte auch Edgar Huerta Montiel, zweiter Kommandant der Zetas in der Region und Chef in San Fernando (in: Aguayo et al. 2016: S. 12). Die meisten von ihnen seien Männer im erwerbsfähigen Alter, die zu Sklavenarbeit im Drogengeschäft gezwungen wurden oder Opfer von Menschenhandel und sexualisierter Ausbeutung wurden, so Bischof Raúl Vera, der Opfer und Angehörige unterstützt (in: Mastrogiovanni 2014: S. 162, vgl. auch CDDHFJL et al. 2014: S. 14). Insbesondere im Norden wurden auch Menschen verschwunden, die verdächtigt wurden, für rivalisierende Gruppen zu arbeiten (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 132) bzw. um das lukrative Geschäft des Menschenschmuggels der Konkurrenz zu schädigen (vgl. Pérez Aguirre 2016b: S. 35f.).

Auf obligatorischen Punkten der Migrationsrouten, wie San Fernando, aber auch auf *La Bestia*, dem Zug, der in seinen Waggons Waren und auf seinen Dächern Menschen Richtung Norden transportiert, sind die MigrantInnen ein leichtes Ziel (siehe u.a. Martínez 2012). Laut Pater Pedro Pantoja, Direktor der *Posada del Migrante*, einer Unterkunft für MigrantInnen im Nordosten Mexikos, gab es spätestens seit 2007 Berichte über die Komplizenschaft zwischen der „Organisierten Kriminalität“ und staatlichen Behörden bzw. den privaten Sicherheitsdiensten der Züge (vgl. W Radio 2010, CNDH 2011). Laut Zeugenaussagen waren hierbei insbesondere Gemeindepolizei, bundesstaatliche Polizei (*Policía Estatal*) sowie Angestellte des Nationalen Instituts für Migration (INM, *Instituto Nacional de Migración*) beteiligt (vgl. CNDH 2011: S. 27f.). Letzteren wurde bereits 2011 nachgewiesen, dass sie in mindestens acht Bundesstaaten MigrantInnen an die „Organisierte Kriminalität“ verkauft haben (vgl. Méndez/Castillo 2011). Daran änderte sich nicht viel: Erst 2019 erklärte INM-Kommissar Francisco Garduño, dass allein in dieser Behörde 382 Personen wegen Korruption entlassen wurden (vgl. Martínez/Urrutia 2019).

¹⁴³ Am 16. Dezember 2010 wurden, kurz nach einer Operation des Nationalen Instituts für Migration, rund 40 MigrantInnen in Oaxaca von zehn Personen mit Schusswaffen und Macheten entführt. (vgl. Ballinas 2010)

Außerdem warfen Menschenrechtsorganisationen der Regierung vor, dass die meisten Fälle ungestraft blieben (vgl. Sánchez del Ángel 2016a: S. 27). Diese Straflosigkeit führte zu einer Generalisierung des Verschwindenlassens von MigrantInnen: Menschen, die keiner kriminellen Organisation angehörten, nutzten den „Schutzschirm“, den der Ruf der Zetas in Bezug auf Straflosigkeit und Terror bietet. In einer Gemengelage kollektiver Angst, gleichgültiger Behörden, Rassismus gegenüber (indigenen) Zentral- und SüdamerikanerInnen und der marginalisierten Situation der Opfer wurden massive Verbrechen an MigrantInnen verübt (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 68, 73): Ein Migrant aus Honduras, wurde vermutlich von der lokalen Bevölkerung entführt, an *Los Zetas* verkauft, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen – er konnte fliehen und seine Geschichte Federico Mastrogiovanni (2014: S. 60-74) erzählen.

Auch die steigende Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte im Kontext des „Krieges gegen die Drogen“ betraf die migrantische Bevölkerung. „Wir sehen so viele Armeeangehörige, die in Gewalt verwickelt sind, so viele Militäreinsätze, und die *narcos* wachsen und werden stärker, und [...] die Entführungen hören nicht auf“, so Bischof Raúl Vera (zitiert in: Mastrogiovanni 2014: S. 160, eigene Übersetzung), „Calderón ist die Lage nicht aus dem Ruder gelaufen, es ist eine Strategie, die sie bewusst ohne Gerichtsverfahren gemacht haben“ (ebd.). Auch mit der Einführung des „Plans für die südliche Grenze“ im Juli 2014 wurde die restriktive Migrationspolitik verstärkt, was zu einer steigenden Zahl an Verhaftungen und Abschiebungen führte (vgl. CIDH 2015b). MigrantInnen mussten, um den Behörden zu entgehen, immer gefährlichere Routen wählen, auf denen sie eher entführt werden. Staatliche (Sicherheits-)Kräfte und kriminelle Organisationen stellten mit der Entführung von MigrantInnen sicher, dass diese nicht an die US-Grenze kommen, was den USA eine unverschämte, tödliche Hilfe sei, so Bischof Raúl Vera (in: Mastrogiovanni 2014: S. 162f.). Mit der US-Grenzsicherungspolitik wurde es unmöglich, die Grenze zu den USA individuell zu überqueren. MigrantInnen waren deshalb gezwungen, auf Schmuggel-Netzwerke zurückzugreifen, die nicht mehr lokal verankert sind, sondern von der „Organisierten Kriminalität“ kontrolliert wurden – diese verlangten von den SchmugglerInnen eine Gebühr für die Durchreise durch „ihr“ Gebiet (vgl. CNDH 2011). Folglich kann das systematische Verschwindenlassen von MigrantInnen neben einer neu etablierten Einnahmequelle der Drogenökonomie auch als Teil einer Politik der territorialen Kontrolle verstanden werden, auf die, neben paramilitärischen Gruppen der Drogenökonomie, auch mexikanische und US-amerikanische staatliche Akteure zurückgriffen (vgl. Sánchez del Ángel 2016c: S. 4). Hierbei ist ein Aspekt zentral, auf den im folgenden Abschnitt eingegangen wird: die soziale Kontrolle durch Terror.

5.1.2 Soziale Kontrolle durch Terror

Eines der eklatantesten Beispiele für die soziale Kontrolle durch Terror ist der Fall Allende: Zwischen dem 18. und 20. März 2011 tauchten mindestens 60 bewaffnete Männer der paramilitärischen Organisation *Los Zetas* in Allende auf, einer Gemeinde mit rund 20.000 EinwohnerInnen in der nördlichen Grenzregion Coahuilas. Mit Unterstützung der Gemeindepolizei zerstörten sie, aus Rache für den Verrat zweier ehemaliger Mitglieder¹⁴⁴, 40 Wohnhäuser sowie sieben Ranches und beraubten etwa 300 Personen ihrer Freiheit. Auch weil die Bevölkerung aus Angst selten Anzeige erstattete, gibt es bis heute keine Gewissheit über die genaue Anzahl der Toten und Verschwundenen, ebenso wenig darüber, wieviele Familien in die USA oder andere Teile Mexiko flüchten mussten. Im Jahr 2014 wurden auf der Ranch von Luis Garza Gaytán angeblich die Überreste von 300 Menschen entdeckt. (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 123, FN 27, Aguayo et al. 2016: S. 15, 18, Sánchez del Ángel 2016b: S. 40, Sanchez del Angel 2016c: S. 4, FN 10, CDDHFJL et al. 2014: S. 9, FIDH 2017: S. 29)

Auch wenn dieser Fall mit einer Racheaktion der Zetas in Verbindung gebracht wurde, war dies kein isoliertes Ereignis: Zum einen waren nicht nur Familienangehörige der „Verräter“ Opfer, sondern die breite Bevölkerung – so gut wie alle BewohnerInnen in Allende vermissen seitdem Angehörige oder Bekannte (vgl. Osorno 2016). Zum anderen gab es in dieser Region auch vor und nach dem März 2011 ähnliche Fälle¹⁴⁵ – zwischen Jänner 2011 und August 2012 wurden in Allende 42 Anzeigen zu verschwundenen Personen gemacht (vgl. Aguayo et al. 2016: S. 13).

In den Jahren 2010 und 2011 sollen rund 20 PolizistInnen aus Allende Verbindungen zu den Zetas gehabt haben. Angeblich sei sich Bürgermeister Sergio Alonso Lozano Rodríguez der Situation nicht bewusst gewesen, wie er schriftlich erklärte. Doch eines der verwüsteten Wohnhäuser lag direkt gegenüber dem Gemeindepräsidium und ein anderes befand sich gegenüber seinem Wohnhaus. Auch das eintreffende Militär erklärte, niemanden vorgefunden zu haben. Keine staatliche Behörde unternahm etwas, als das Massaker stattfand. (vgl. Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 22, 25, Osorno 2016, FIDH 2017: S. 49)

Dass staatliche Institutionen untätig waren, erklärt zum Teil, warum nach wie vor so wenig über den Fall Allende bekannt ist: Sowohl CNDH und PGR, als auch der Interim-Gouverneur von Coahuila (2011), Jorge Juan Torres López, ignorierten den Fall (vgl. Sánchez del Ángel 2016b: S. 39). Erst sein Nachfolger, Rubén Moreira Valdez, der die Ereignisse in Coahuila schon im Wahlkampf

144 Héctor Moreno Villanueva und José Luis Garza Gaytán waren in Drogenhandel und Geldwäsche für *Los Zetas* verwickelt. Als sie mit der Organisation brachen, sollen sie Geld gestohlen und Informationen an die US-amerikanische Drogenvollzugsbehörde DEA weitergeben haben. (vgl. Osorno 2016, FIDH 2017)

145 Am 2. Jänner 2012 entführte die Gemeindepolizei in Allende jene Person, die das Verschwindenlassen ihrer Familienmitglieder als erstes angezeigt hatte. Zwei Monate später wurde eine vierköpfige Familie verschwunden. Einer der Garzas, dem die Flucht gelang, verschwand im März 2012, kurz nach seiner Rückkehr nach Allende. Auch sein Sohn, der am 4. August 2012 nach Allende zurückkehrte, wurde von der Gemeindepolizei verschwunden. (vgl. Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 26f.)

thematisiert hatte¹⁴⁶, widmete sich als Gouverneur den Verschwindengelassen. Ab Jänner 2014 begann, mit wachsendem Medieninteresse, auch die PGR zu ermitteln und forensische ExpertInnen untersuchten – drei Jahre nach der ersten Anzeige – endlich die zerstörten Häuser. (vgl. Aguayo et al. 2016: S. 22-26, Sánchez del Ángel 2016b: S. 16)

Allerdings ermittelten die Behörden nur in den wenigen Fällen, die angezeigt wurden, und gingen Hinweisen auf weitere Verbrechen nicht nach (vgl. Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 28, 31). Das vordergründige Ziel war, belastende Aussagen – ob wahr oder falsch – zu bekommen und Schuldige zu finden. Es wurden schließlich 31 Zetas und fünf lokale Polizeibeamte identifiziert, die an den Massakern beteiligt gewesen sein sollen. Auch die USA hielten wichtige Informationen zurück, da mindestens zwei Hauptverdächtige als Zeugen unter dem Schutz der DEA (*Drug Enforcement Administration*) standen. (vgl. Aguayo et al. 2016: S. 16f., 24, 35)

Die lange Untätigkeit der Behörden verweist auch darauf, dass die Praxis des Verschwindenlassens durch die Zetas unter Beteiligung, Unterstützung und/oder Duldung staatlicher Kräfte im gesamten Bundesstaat Coahuila weit verbreitet war. Die Zetas kamen zwischen 2004 und 2005 in den Norden Coahuilas und folgten der Prämisse, Territorien zu erobern und zu kontrollieren und innerhalb der Bevölkerung Angst zu schüren. Als Mechanismus zur Einschüchterung terrorisierten sie die Zivilbevölkerung mit Verschwindenlassen, Folter, Zurschaustellung von Leichen(teilen) sowie Massenhinrichtungen und kontrollierten, durch die Erpressung von Schutzgeld, alltägliche (wirtschaftliche) Aktivitäten. (vgl. Sánchez del Ángel 2016b: S. 35, 40, dies. 2016c: S. 3f.)

Diese Kontrolle über bestimmte Gebiete war, ebenso wie das Massaker in Allende 2011, nur durch den Schutz staatlicher Akteure möglich (vgl. Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 19). Ein Bericht mehrerer zivilgesellschaftlicher Organisationen dokumentiert, dass zwischen 2009 und 2011/12 staatliche Sicherheitskräfte (v.a. die lokale und bundesstaatliche Polizei), unter dem Kommando der bundesstaatlichen Regierung und in Zusammenarbeit mit den Zetas, Menschen systematisch verschwinden ließen (siehe FIDH 2017). Darüber hinaus erleichterten Korruption (Beamte aller Regierungsebenen Coahuilas sollen Geld von den Zetas erhalten haben¹⁴⁷) und Gesetzesreformen in Coahuila die Vertuschung dieser Verbrechen (vgl. ebd.: S. 48). Ab 2012, im Kontext der schwindenden Macht der Zetas, dauerte das Verschwindenlassen dennoch an und wurde insbesondere von der neu gegründeten Spezialeinheit begangen (vgl. ebd. S. 36, 56): Die *Grupo de Armas y Tácticas Especiales* (GATE) operierte in Coahuila mehr als vier Jahre lang ohne

146 Trotz dieses Diskurses waren die Tätigkeiten seiner Regierung durchaus widersprüchlich: Zwar gab es Reformen zum Schutz der Menschenrechte, allerdings wurden keine Verfahren gegen hochrangige Beamte geführt, die Teil der kriminellen Strukturen waren, und mehrere Spezialeinheiten geschaffen, die u.a. am Verschwindenlassen beteiligt waren. (vgl. FIDH 2017: S. 31)

147 Unter ihnen sind der ehemalige Gouverneur (2005-2011), Humberto Moreira Valdés, gegen den wegen Korruption, Geldwäsche und Verbindungen zu den Zetas ermittelt wurde, sein Nachfolger, Jorge Juan Torres López, der wegen Geldwäsche in den USA vor Gericht stand, sowie der damalige Staatsanwalt, Jesus Torres Charles, dem vorgeworfen wurde, als Gegenleistung für den Schutz der Zetas 300.000 mexikanische Pesos pro Monat erhalten zu haben. (vgl. FIDH 2017: S. 18-22, 30, CDDHFJL et al. 2014: S. 9)

gesetzliche Grundlage und sollte, laut dem Gouverneur, mehr Sicherheit bringen (vgl. Hernández et al. 2015: S. 178). „Aber in Wirklichkeit ist das, was sie tun, verschwinden zu lassen. Sie sind die Kriminellen, denn sie sind diejenigen, die meinen Sohn entführt haben, alle unsere Vermissten“, so Hortensia Rivas Rodríguez, deren Sohn Victor von GATE-Mitgliedern aus ihrem Haus entführt wurde (zitiert in: Paley 2018: S. 263f., eigene Übersetzung). Laut der zivilgesellschaftlichen Organisation „Asociación de Familias Unidas“ waren GATE-Mitglieder an mindestens 60 Fällen Gewaltsamen Verschwindenlassens in der Region beteiligt (vgl. ebd.: S. 264). Nach Angaben der *Subprocuraduría de Personas Desaparecidas del Estado* verschwanden mindestens 1.830 Menschen zwischen 2006 und 2016 im Bundesstaat Coahuila (vgl. FIDH 2016: S. 7).

Aus den Berichten von Opfer- und Menschenrechtsorganisationen, die viele Fälle dokumentierten, lässt sich ein Modus Operandi des Verschwindenlassens in den nördlichen Bundesstaaten identifizieren: Viele Opfer (mehrheitlich Männer bis zum Alter von 50 Jahren in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen) wurden von bewaffneten Männern oder staatlichen Sicherheitskräften¹⁴⁸ (z.B. der Gemeinde- oder Verkehrspolizei) gezwungen, an Kontrollpunkten anzuhalten, manchmal wegen angeblicher Verkehrsverstöße¹⁴⁹. Anschließend wurden sie ohne Haftbefehl festgenommen und an andere Sicherheitskräfte¹⁵⁰ oder kriminelle Gruppen übergeben¹⁵¹. Dabei wurden oft mehrere Personen auf einmal verschwunden¹⁵². Entweder die Polizei agierte im Auftrag krimineller Gruppen, oder das Verschwindenlassen stand in Zusammenhang mit Erpressung¹⁵³, (Auto-)Diebstahl¹⁵⁴, etc.; Manchmal wurden damit auch PolizistInnen eliminiert, die sich gegen Korruption stellten¹⁵⁵. In anderen Fällen war die Polizei zwar nicht direkt am Verschwindenlassen beteiligt, gab aber Informationen an Kriminelle weiter. HRW (2013: S. 29) dokumentierte bis 2013 in mehr als 60 Fällen von Verschwindenlassen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Kräften und der „Organisierten Kriminalität“. In dieser Grauzone war nicht zu

148 Héctor Rangel verschwand im April 2009, als er sich auf der Durchreise von Querétaro nach Coahuila befand, nachdem er von der Polizei an einem Kontrollpunkt in Coahuila festgenommen worden war. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 106)

149 Ein 32-jähriger Mann verschwand am 25. Jänner 2009 in Monclova, Coahuila: Minuten nachdem er von einer städtischen Polizeistreife wegen Geschwindigkeitsübertretung abgefangen wurde, hielten ihn mehrere Männer gewaltsam auf einem Parkplatz fest, als er noch telefonierte. Bei ihrer Suche wurde die Familie von Mitgliedern der Zetas eingeschüchert. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 14)

150 Am 12. November 2010 wurde Jehú Abraham Sepúlveda Garza von einer Verkehrspatrouille in der Gemeinde San Pedro Garza Garcia, Nuevo León, festgenommen, ins Gewahrsam der Gerichtspolizei überführt und dann zum Verhör auf einen von Marinepersonal verwalteten Militärstützpunkt gebracht. Keine dieser Behörden hat die Verhaftung oder Überstellung formell festgehalten. Die Marine behauptete, ihn freigelassen zu haben, aber er gilt seither als verschwunden (vgl. HRW 2011: S. 140f., AI 2013: S. 7)

151 Vier Männer verschwanden am 21. Oktober 2009 in Torreón, Coahuila, nachdem sie von der städtischen Polizei verhaftet wurden. Der Polizeidirektor bestätigte die Übergabe der Opfer an die „Organisierte Kriminalität“. Auch im Bundesstaat Zacatecas wurden am 6. Dezember 2010 acht Männer von der Polizei festgenommen und an die „Organisierte Kriminalität“ übergeben. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 14f.)

152 Im Juli 2010 führen zehn Männer aus dem Bundesstaat Oaxaca in die nördliche Stadt Matamoros, Tamaulipas. Nach ihrer Ankunft riefen einige von ihnen ihre Ehefrauen an – das letzte Mal, dass man von ihnen hörte. Sie gelten bis heute als verschwunden. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 135)

153 Zwölf Männer verschwanden am 21. März 2009 in Piedras Negras, Coahuila. Danach erhielten mehrere Angehörige Erpressungsanrufe, die von einer Polizeistation in Piedras Negras aus getätigt wurden. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 14)

154 Zwei Männer wurden am 24. Jänner 2009 in Parras, Coahuila, von bewaffneten Männern und unter Mithilfe der Gemeindepolizei verschwunden, die auch ihr Fahrzeug mitnahmen. Ein Mann wurde in der Nacht vom 19. Juni 2010 in Torreón, Coahuila, von der Bundespolizei verschwunden, nachdem diese, in Anwesenheit seiner Frau, sein Haus durchsucht und Wertsachen gestohlen hatte. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 14f.)

155 Unter den vier Menschen, die am 29. August 2009 in Ramos Arizpe, Coahuila, verschwanden, war ein leitender Gefängniswärter und Korruptionsgegner. Am 2. Juli 2010 wurde ein städtischer Polizeibeamter in Torreón, Coahuila, vor seinem Haus und vor den Augen seiner Verwandten von einer bewaffneten Gruppe verschwunden. Es war sein letzter Arbeitstag, da er aus Widerstand gegen Korruption gekündigt hatte. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 15)

erkennen, wo die Polizei aufhörte und die kriminelle Gruppe begann, was zusätzlich Unsicherheit in der Bevölkerung schürte. (vgl. FIDH 2017: S. 37f., 43f., 57, CDDHFJL et al. 2014: S. 7f., AI 2013: S. 5, Mastrogiovanni 2014: S. 119f.)

Andere Fälle Gewaltsamen Verschwindenlassens standen in Zusammenhang mit (illegalen) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen im Rahmen von militärischen Operationen¹⁵⁶ (vgl. AI 2013: S. 7). Da sogenannte *operativos conjuntos* in fast der Hälfte des Staatsgebietes stattfanden war diese Praxis weit verbreitet¹⁵⁷ (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 91). In seltenen Fällen wurden die Verschwundenen nach Tagen illegaler Inhaftierung auf Militärbasen oder in Polizeistationen formellen Ermittlungsbehörden übergeben – dann rechtfertigten unter Folter gemachte Geständnisse die Festnahme. Auffällig ist, dass oft Menschen verschwunden wurden, die in informellen bzw. unsicheren sozialen Verhältnissen lebten und daher einen eingeschränkten Zugang zur Justiz hatten (vgl. FIDH 2017: S. 45).

Das massenhafte Verschwindenlassen geschah folglich nicht spontan, sondern war ein Mittel, um die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen – in einigen Bundesstaaten äußerte sich dies in einer de facto Ausgangssperre, die sich die Bevölkerung selbst auferlegte. Der Staat produzierte mit dem Verschwindenlassen auf unterschiedlichste Weise – direkt und indirekt – Unsicherheit (vgl. Jenss 2016: S. 342). Die mit dem Verschwindenlassen entstandene Ungewissheit (für Angehörige) kann als Mittel zur sozialen Kontrolle angesehen werden. Dies äußerte sich manchmal auch sehr direkt, wenn beispielsweise kritische JournalistInnen¹⁵⁸ entführt wurden: Zwischen 2007 und 2013 wurden mindestens 19 JournalistInnen verschwunden (vgl. HIJOS México 2014: S. 2f.). Nach Angaben der Organisation *Artículo 19* verschwanden im Bundesstaat Veracruz während der Amtszeit des PRI-Gouverneurs Javier Duarte de Ochoa (2009-2013) vier JournalistInnen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2014 gab es dort drei weitere Fälle. (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 38)

Schließlich diente der Deckmantel des Drogenhandels der Regierung auch dazu, AktivistInnen einzuschüchtern und verschwinden zu lassen. Das wohl extremste Beispiel hierfür ist der Fall

¹⁵⁶ Am 21. Oktober 2014 war ein Konvoi von etwa 60 Bundespolizisten in der Gemeinde Carrizalillo im Bundesstaat Guerrero eingetroffen. Sie brachen gewaltsam in 30 Häuser ein, schlugen etwa 70 Männer, Frauen, Kinder und ältere Menschen und verlangten, dass man ihnen sagte, wo das Massengrab sei. Bei diesem Angriff wurden acht Personen mitgenommen und verschwanden. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 86)

¹⁵⁷ Im Jahr 2009 wurde die Familie Alvarado im *ejido* Benito Juárez, Chihuahua, vermutlich von der Armee im Rahmen der „Gemeinsamen Operation Chihuahua“ gewaltsam verschwunden (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 123). Anfang 2007 wurde in Tijuana der Sohn von Fernando Ocegueda von mindestens zehn bewaffneten und verummten Männern in Uniform mit dem Abzeichen der Eliteeinheit *Agencia Federal de Investigación* (AFI) gewaltsam aus seinem Haus verschwunden. Der Fall gilt als von „verkleideten Kriminellen“ verübte Entführung und wurde nicht als Gewalttames Verschwindenlassen untersucht (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 102). Auch im Bundesstaat Veracruz wurden im Dezember 2013 sechs Jugendliche im Zuge von *operativos conjuntos* verschwunden (vgl. Acosta 2019). Am 5. Juni 2011 drangen Streitkräfte der mexikanischen Marine in das Haus von Jose Fortino Martinez Martinez in Nuevo Laredo, Tamaulipas, ein. Vor den Augen seiner Familienangehörigen wurde er verschwunden. Die Marine hat wiederholt ihre Version der Ereignisse geändert und systematisch jede Verantwortung für das Verschwindenlassen geleugnet. Fünf weitere Zivilisten (José Cruz Díaz Camarillo, Martín Rico García, Usiel Gómez Rivera, Diego Omar Guillén Martínez und Joel Díaz Espinoza) verschwanden in derselben Nacht unter ähnlichen Umständen, was darauf hindeutet, dass diese im Kontext einer regionalen Operation verschwunden wurden. (vgl. AI 2013: S. 7, HRW 2013: S. 18-25, 38)

¹⁵⁸ Gregorio Jiménez de la Cruz, Journalist der Veracruzener Zeitung *Notisur*, der zu Entführungen recherchierte, wurde selbst am 5. Februar 2014 in Xalapa verschwunden. Seine Leiche wurde sechs Tage später gefunden. (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 38)

Ayotzinapa, bei dem 43 Studierende einer *Normal Rural* verschwunden wurden. Dieser Fall zeigt nicht nur den Zusammenhang zwischen „Organisierter Kriminalität“ und staatlicher Gewalt auf, sondern verdeutlicht auch die Strategie des Staates gegen die *Normales Rurales* Schulen und die dabei eingesetzten gewalttätigen Formen staatlichen Handelns.

Am 26. September 2014 kamen mehrere Dutzend Studierende der nahe gelegenen pädagogischen Hochschule *Normal Rural Raúl Isidro Burgos de Ayotzinapa* in Iguala an. Wie seit Jahrzehnten, wollten sie Busse „kapern“, um zur jährlichen Demonstration nach Mexiko-Stadt zu fahren – die BusfahrerInnen kooperierten meistens. Doch diesmal wurden sie von lokalen Polizeibeamten und bewaffneten Kräften in Zivil angegriffen und stundenlang verfolgt. Es gab sechs Todesopfer – drei Studierende (einem von ihnen wurde das Gesicht gehäutet) und drei Unbeteiligte – mindestens 40 Verletzte, sowie 43 Verschwundene. Das Verschwindenlassen der 43 Studierenden erforderte eine koordinierte und komplexe Vorgehensweise, wobei die Beteiligung der städtischen Polizei von Iguala und Cocula offenkundig war (vgl. GIEI 2015: S. 9-11). Nach der offiziellen Version des mexikanischen Staates wurden die festgenommenen *normalistas* an eine örtliche paramilitärische Gruppe der Drogenökonomie (*Guerreros Unidos*) übergeben, die diese angeblich auf der Mülldeponie von Cocula verbrannten¹⁵⁹, weil sie die Studierenden mit Mitgliedern einer rivalisierenden Gruppe verwechselt hätte. Mit dieser „verdad histórica“¹⁶⁰ (historische Wahrheit) des Generalstaatsanwalts Jesus Murillo Karam versuchte der mexikanische Staat, die Öffentlichkeit diskursiv davon zu überzeugen, dass das Verschwindenlassen der Studierenden das Werk einer kriminellen Gruppe war, die Verantwortung des Staates zu verbergen und das *Gewaltsame* Verschwindenlassen der 43 Studierenden zu leugnen. Doch die Beteiligung der Polizei war nicht von der Hand zu weisen und auch die zentrale Rolle des Bürgermeisters von Iguala, José Luis Abarca¹⁶¹, wurde bald deutlich. In ihren Berichten (GIEI 2015, 2016) widerlegte die Interdisziplinäre Gruppe von ExpertInnen und Unabhängigen Sachverständigen (GIEI, *Grupo Interdisciplinario de Expertas y Expertos Independientes*), forensisch begründet, die Geschichte des Generalstaatsanwalts und kommt zu dem Schluss, dass auch föderale und bundesstaatliche Polizei sowie das Militär (in)direkt beteiligt waren. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 103, Jenss

159 Bereits Anfang 2015 wurde von Dr. Jorge Antonio Montemayor Aldrete vom Institut für Physik der UNAM und Pablo Ugalde Vélez von der Universidad Autónoma Metropolitana gezeigt, dass die von der PGR verfolgte Ermittlungslinie wissenschaftlich nicht haltbar ist. Auch die argentinischen GerichtsmedizinerInnen hielten fest, dass es keine wissenschaftlichen Beweise gäbe, die die identifizierten Überreste aus dem Fluss San Juan mit der Cocula-Deponie in Verbindung bringen würden. (vgl. García Herrera et al. 2015: S. 18-20)

160 Mit dem, von einem Juristen verkündeten, Diskurs der „historischen Wahrheit“ versuchte der mexikanische Staat, eine Realität zu schaffen und als Wahrheit zu legitimieren, um den Fall ad acta zu legen. Der offizielle Charakter dieses Diskurses verpflichtete zum Glauben, und durch diesen wurde symbolische Gewalt ausgeübt (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 119): „Die Untersuchung habe dazu beigetragen, eine logisch-kausale Analyse durchzuführen und zweifelsfrei zu dem Schluss zu kommen, dass die *normalistas* ihrer Freiheit beraubt, ihres Lebens beraubt, eingesperrt und in den Fluss San Juan geworfen wurden. In dieser Reihenfolge. Dies ist die historische Wahrheit des Sachverhalts, die sich auf die wissenschaftlichen Beweise stützt.“ (Murillo Karam 2015, zitiert in: Antonio Texcahua et al. 2015: S. 118f., FN 3, eigene Übersetzung)

161 José Luis Abarca Velázquez wurde 2012 zum Bürgermeister von Iguala gewählt und geriet bereits im Mai 2013 in die Schlagzeilen, weil er an der Entführung und Hinrichtung von Arturo Hernández, Ángel Román und Rafael Bandera, Mitglieder der Organisation *Unidad Popular*, und dem Verschwindenlassen fünf weiterer Aktivisten beteiligt gewesen sei soll (vgl. Martínez 2014). Informationen über seine mutmaßlichen Verbindungen zur „Organisierten Kriminalität“ waren mindestens seit 2013 öffentlich bekannt, und die Sonderstaatsanwaltschaft für Organisiertes Verbrechen ermittelte spätestens seit April 2014 gegen ihn (vgl. Open Society Foundations 2015: S. 51, dies. 2016: S. 138).

2018a: S. 321, Díaz Román/Jasso González 2017: S. 123, FN 26, Mastrogiovanni 2015, Mónaco Felipe 2019, Cervantes Blanco et al. 2015: S. 102)

Als die Armee zwei Stunden nach dem Angriff endlich auftauchte, schlugen die Soldaten die verletzten Studierenden und verhafteten sie, anstatt ihnen zu helfen, erzählte Omar García, Augenzeuge und Sprecher der Studierenden von Ayotzinapa, im Interview (in: Aristegui Noticias 2014). Dann stellten die Soldaten ihre Identität fest und meinten, es wäre besser, ihre wahren Namen zu nennen, sonst würden ihre Verwandten sie nie finden (vgl. ebd.). Bis heute ist weder die Rolle der Armee eindeutig geklärt, noch wurde das Krematorium des 27. Infanteriebataillons in Iguala für Untersuchungen geöffnet – obwohl eine wissenschaftliche Hypothese besagt, dass dies ein möglicher Ort für die angebliche Verbrennung der *normalistas* sei (vgl. García Herrera et al. 2015). Der zuständige Verteidigungsminister, Salvador Cienfuegos, weigerte sich, seine Truppen vor der Staatsanwaltschaft aussagen zu lassen (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 95).

Der Fall Ayotzinapa führte mit landesweiten Demonstrationen zu einer politischen Krise und zur größten Bewegung seit dem zapatistischen Aufstand vor 20 Jahren. Der dadurch entstandene nationale und internationale politische Druck zwang Präsident Peña Nieto, der ExpertInnengruppe GIEI zu erlauben, den Fall Ayotzinapa vor Ort zu untersuchen bzw. die Ermittlungen zu überprüfen¹⁶² (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 109; Antonio Texcahua et al. 2015: S. 116).

Die Institutionen auf nationaler Ebene versuchten, nicht in die Krise hineingezogen zu werden, indem sie die Schuld beim Drogenhandel, beim Bürgermeister von Iguala und beim Gouverneur von Guerrero suchten und die Ereignisse als Einzelfall darstellten¹⁶³ (vgl. Pineda 2015: S. 43). Dies verdeutlicht die Praktiken des mexikanischen Staates angesichts des Verschwindenlassens: Zum einen weigerte sich der Staat zu handeln, beispielsweise als die PGR ihre Zuständigkeit nicht anerkennen wollte, weil das Verschwindenlassen der 43 Studierenden als „lokale Angelegenheit“ betrachtet wurde. Zum anderen wurde versucht, die Geschehnisse herunterzuspielen¹⁶⁴ oder zu verschleiern. So leitete die PGR zwar schließlich Untersuchungen ein, allerdings nur zu Entführung und Organisierter Kriminalität, weshalb der Bürgermeister Abarca nicht wegen Gewalttätigen Verschwindenlassens angeklagt wurde. Außerdem wurde nur gegen die städtische Polizei ermittelt, obwohl offenkundig ist, dass auch staatliche Akteure anderer Ebenen beteiligt waren. Trotz der

¹⁶² Der erste Besuch der GIEI fand vom 1. bis 19. März 2015 statt, der zweite vom 6. bis 22. April.

¹⁶³ Gelder der „Organisierten Kriminalität“ sollen die Kampagne von Angel Heladio Aguirre Rivero zur Wahl als Gouverneur von Guerrero finanziert haben. Ebenso seien der Bürgermeister von Iguala, José Luis Abarca, und sein Frau, María de los Ángeles Pineda Villa, in der Drogenökonomie involviert gewesen. Auch wenn Iguala ein wichtiges Verteilungszentrum von Tonnen des in Mexiko produzierten Heroins war, gab es in Guerrero mindestens 22 Gemeinden, die Verbindungen zur „Organisierten Kriminalität“ hatten bzw. übernahmen Mitglieder der „Organisierten Kriminalität“ selbst politische Organe. Insofern handelte es sich um ein strukturelles Problem, das nicht allein auf zwei „korrupte Politiker“ zurückzuführen ist. (vgl. Reveles 2015b: S. 17, 22f., Antonio Texcahua et al. 2015: S. 122f.)

¹⁶⁴ Laut Roberto Campa Cifrián, Unterstaatssekretär für Menschenrechte (!), sei dies eine „absolut außergewöhnliche Situation“ (SEGOB 2015, eigene Übersetzung) und „kein generalisierter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung“, so die 2015 eingesetzte Staatsanwältin, Arely Gómez González (zitiert in: Reveles 2015b: S. 15, eigene Übersetzung), sondern ein „isoliertes Ereignis“ (ebd.). Präsident Peña Nieto rief dazu auf, den „schmerzhaften Moment zu überwinden“ (zitiert in: Vargas 2014, eigene Übersetzung).

Bemühungen, den Fall bald ad acta zu legen, konnte die Bundesregierung einige Monate lang ihren Diskurs über die Ereignisse in Guerrero nicht durchsetzen. Auch wenn die Untersuchungen fünf Monate nach dem Massaker offiziell abgeschlossen wurden, lehnten die Angehörigen der 46 Jugendlichen, die verschwunden oder getötet wurden, sowie Teile der Bevölkerung die offizielle Version weiterhin ab. (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 118f., Open Society Foundations 2016: S. 110, 118, Paley 2018: S. 257, García Herrera et al. 2015, Pineda 2015)

Mit den zentralen Slogans der Bewegung – „Fue el Estado“ (Es war der Staat) und „Todos somos Ayotzinapa“ (Wir sind alle Ayotzinapa) – wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Staat am Verbrechen an den *normalistas* aus Ayotzinapa beteiligt war und dies kein Einzelfall ist: Die eingeschränkte Ermittlung und Strafverfolgung machte die Illegalität und Straflosigkeit deutlich, mit der verschiedenste staatliche Akteure in Komplizenschaft mit der „Organisierten Kriminalität“ handeln (konnten) (vgl. Peralta Varela 2014: S. 121f.). Zivilgesellschaftliche Organisationen betonten, dass die Verantwortung beim Staat liege, da seine Politik darauf abzielte, das Bildungsmodell der *Normales Rurales* Schulen im ganzen Land zu zerstören (vgl. Hernández et al. 2015: S. 174). Die neoliberale Politik der Bundesregierung zur Zerschlagung der *Normales Rurales* Schulen zeigte sich auch an anderen Fällen (Mexco und Mactumatzá) sowie an der fortgesetzten Repression gegen sie¹⁶⁵. Diese ist im Kontext der weit verbreiteten Unterdrückung von sozialen Bewegungen und der offenen Kriminalisierung von AktivistInnen durch den mexikanischen Staat zu sehen. Die gewalttätigen Formen staatlichen Handelns richteten sich gegen viele Gemeinschaften im ganzen Land und verfolgten politisch-wirtschaftliche Interessen. (vgl. Pineda 2015: S. 40, García Herrera et al. 2015: S. 14f.)

Ayotzinapa brachte folglich die allgemeine Strategie des mexikanischen Staates ans Licht, bei der das Verschwindenlassen als Mechanismus zur sozialen Kontrolle der Bevölkerung und Zerschlagung von Formen der sozialen Organisation und des politischen Widerstands eingesetzt wurde. Hierbei wurde – wie der nachfolgende Abschnitt zeigt – das Verschwindenlassen auch zur territorialen Kontrolle eingesetzt, um sich natürliche Ressourcen anzueignen und abzuschöpfen. (vgl. Hernández et al. 2015: S. 167, 170)

¹⁶⁵ Die *normalistas* aus Ayotzinapa blockierten im Dezember 2011 eine Autobahn – zwei wurden getötet, einige wurden gefoltert und die Polizei schob ihnen Waffen unter. Wegen dieser Repression wurde u.a. David Jesús Urquiza Molina, ehemaliger Koordinator der *Policía Ministerial* in Chilpancingo, Guerrero, suspendiert. Im Oktober 2012 wurde bekannt gegeben, dass er und die anderen suspendierten Polizisten wieder im Dienst seien (vgl. Mastrogianni 2014: S. 188-191, CNDH 2012). Auch nach dem Fall Ayotzinapa kam es zu einer Verschärfung der staatlichen Repression, wie die Übergriffe auf die Eltern der *normalistas* in Chilpancingo, Guerrero durch die *Policía Federal* im Dezember 2014 zeigen, oder die Bedrohung von MenschenrechtsaktivistInnen und -anwältInnen.

5.1.3 Territoriale Ent- / Aneignung

Die Gemeinde Iguala, in der die 43 Studierenden verschwunden wurden, liegt in einer konfliktreichen Zone namens El Pentágono, in der nicht nur intensiver Bergbau betrieben wird (die Minen von Gold Corp, Los Filos und El Bermejil sind dort angesiedelt), sondern auch das meiste Opium des Landes produziert und umgeschlagen wird. Gerade in solchen Konfliktgebieten, in denen Vorkommen natürlicher Ressourcen und die Drogenökonomie aufeinander treffen, war das Verschwindenlassen eine der wirksamsten Strategien, um Terror unter der Bevölkerung zu verbreiten und ganze Regionen zu entvölkern. Seit 2006 wurden in Mexiko mindestens 338.000 Menschen durch die Gewalt intern vertrieben (vgl. CMDPDH 2019: S. 15). Außerdem wurden Gebiete, die für transnationale Unternehmen von Interesse sind, von staatlichen Operationen zur Drogenbekämpfung am stärksten ins Visier genommen. „Das Militär verstärkte entsprechend seine Präsenz gerade dort, wo der Staat Bergbaukonzessionen vergab“, so Jenss (2016: S. 380). In Guerrero tauchten Militärsperren und -camps auf (indigenem) Gemeindeland mit Goldvorkommen auf (vgl. ebd.). In Räumen wirtschaftlichen Wachstums überschritten sich folglich staatliche Anti-Drogen-Politik und Aufstandsbekämpfung, um Investitionen abzusichern (vgl. Mercille 2011: S. 1647). Sowohl die verstärkte Präsenz der mexikanischen Armee, also auch jene der „Organisierten Kriminalität“, schlugen sich in einer steigenden Zahl an Verschwundenen nieder. (vgl. Collard Llamas et al. 2015: S. 80f., Mastrogiovanni 2014: S. 36, Jenss 2016: S. 377)

Zusätzlich wurde den bewaffneten Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ von den örtlichen Behörden nicht nur freie Hand gewährt, sondern diese wurden, unter dem Deckmantel der eskalierenden Gewalt im Rahmen des „Krieges gegen die Drogen“, sogar von der mexikanischen Armee unterstützt und geschützt (vgl. Goche 2014). Das Verschwindenlassen von Héctor Jaimes Abarca, einem Aktivist aus dem Bezirk Chilapa de Álvarez¹⁶⁶, Guerrero, am 18. März 2015 wurde von einer bewaffneten Gruppe mit der Toleranz der Armee begangen. Diesbezüglich sieht Pastor Mojica Delgado die Paramilitärs als ausführenden Arm des Staates, „weil der Staat seine Hände von den repressiven Aktionen gegen soziale Organisationen reinwaschen will“ (zitiert in: Goche 2014, eigene Übersetzung).

Der Fall des entführten – und mittlerweile ermordeten – Javier Torres Cruz zeigt, dass der Drogenkrieg immer wieder als Rechtfertigung für die Militär- und Polizeipräsenz diene, obwohl sich die staatliche Repression gegen soziale bzw. indigene Bewegungen richtete. Zusätzlich ist dieser Fall beispielhaft für die Überlagerung von il-/legaler Akkumulation und der Kategorie *Ethnizität*, die offenbar eine Rolle dabei spielte, wer staatlichen Schutz (nicht) zugesprochen

¹⁶⁶ Im Zeitraum 2011 bis 2018 wurden dort über 200 Personen als verschwunden registriert, wobei kein einziger dieser Fälle strafrechtliche Konsequenzen hatte (vgl. CNDH 2019: S. 205f., 262f.).

bekommt bzw. wer vom Verschwindenlassen betroffen ist: Javier Torres Cruz setzte sich gegen klandestine Abholzungen und illegale Landnahme in seiner Gemeinde La Morena, im Bezirk Petatlán, Guerrero, ein. Seit 2007 waren er und seine Angehörigen Opfer von Drohungen, Aggressionen und tödlichen Angriffen geworden – insbesondere nachdem er eine Strafanzeige gegen den lokalen *cacique* Rogaciano Alba Álvarez, Betreiber von Abholzungen und zentrale Größe im Drogengeschäft, erstattet hatte¹⁶⁷. Bereits einige Monate vor Torres' Entführung marschierte das Militär auf der Suche nach ihm in der Gemeinde ein. Im Dezember 2008 wurde Torres schließlich vom Militär verhaftet, an Albas Leute ausgeliefert und war zehn Tage lang verschwunden, bis ihm die Flucht gelang. Er suchte bei staatlichen Institutionen um Schutzmaßnahmen an, die er nie bekam. Javier Torres Cruz wurde am 18. April 2011 ermordet. Für die NGO *Taller de Desarrollo Comunitario* ist dies das Ergebnis „der Strategie der Landnahme und Ausbeutung durch Gruppen wirtschaftlicher und politischer Macht, die in Absprache mit den Regierungen und der 'Organisierten Kriminalität' einen Vernichtungskrieg gegen die indigenen Gemeinschaften führen“ (zitiert in: Ocampo Arista 2011a, eigene Übersetzung). (vgl. Proceso 2008, Ocampo Arista 2011a, Gerber 2009)

Mit dem Gewaltmittel Verschwindenlassen konnten (nicht-)staatliche Akteure einerseits das Territorium kontrollieren und andererseits, in der Unübersichtlichkeit des „Krieges gegen die Drogen“ und im Kontext der allgemeinen Unsicherheit, Personen einschüchtern und „eliminieren“, die sozialen Bewegungen angehörten und sich z.B. gegen Megaprojekte stellten (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 36). So stand das Verschwindenlassen der Anwältin der *Tribu Yaqui*, María Anabel Carlón Flores, und ihres Ehemannes, Isabel Lugo Molina, in Zusammenhang mit ihrem Widerstand gegen den Bau der Gaspipeline *Agua Prieta* des Energieunternehmens Ienova Sempra Energy¹⁶⁸ (vgl. Gómez Lima 2016). Damit war das Gewaltsame Verschwindenlassen auch Teil des „desorganisierende[n] Vorgehen[s] des Staates gegen meist bäuerliche, indigene Bewegungen, verortet in Südmexiko und dort, wo Kämpfe um Land(-nutzung) oder Arbeitsrechte ausgefochten wurden“ (Jenss 2016: S. 350). Bei dieser räumlichen Kontrollstrategie wurde „die Produktion von Angst offenbar für das Aufbrechen kommunitärer Strukturen“ (ebd.: S. 361) genutzt. So wurde das Verschwindenlassen von Manuel Ponce Rosas und Raúl Lucas Lucía¹⁶⁹ mit ihrem Engagement für die Rechte der indigenen Mixteco-Bevölkerung (*na'saavi*) in Verbindung gebracht – beide waren Mitglieder der *Organización para el Desarrollo del Pueblo Mixteco* (vgl. AI 2009, Goche 2014).

167 Dieser soll an der Ermordung der Menschenrechtsverteidigerin Digna Ochoa y Plácido im Jahr 2001 beteiligt gewesen sein (vgl. Proceso 2008).

168 Im Dezember 2016 wurden die beiden in der Gemeinde Loma de BÁCum, Sonora, entführt. Carlón Flores wurde Stunden später wieder freigelassen und berichtete, dass die bundesstaatliche Polizei involviert war. (vgl. Gómez Lima 2016) Von ihrem Mann ist nichts bekannt.

169 Sie wurden am 13. Februar 2009 in der Gemeinde Ayutla de los Libres, im Bundesstaat Guerrero, von bewaffneten Männern entführt, die laut lokalen Menschenrechtsorganisationen mit staatlichen Behörden in Verbindung standen. Eine Woche später wurden ihre Leichen mit sichtbaren Folterspuren gefunden. Nach Angaben lokaler Menschenrechtsorganisationen wurde Raúl Lucas bereits zuvor angegriffen: Am 18. Oktober 2005 wurde er von der mexikanischen Armee vorübergehend festgenommen und verhört. Am 15. Februar 2007 wurde er von nicht identifizierten Männern überfallen und mit einem Schuss in den Hals beinahe getötet. (vgl. AI 2009, Goche 2014)

Das gemeinschaftlich verwaltete Land und die natürlichen Ressourcen sind auch in der Nahua-Gemeinde Santa María de Ostula, im Bundesstaat Michoacán, seit über zehn Jahren umkämpft: Die mexikanische Politik respektierte das Territorium der Indigenen nicht, plante Tourismusprojekte¹⁷⁰ und gewährte in fast der Hälfte des Gebietes Bergbaukonzessionen (u.a an Ternium aus Italien und die ArcelorMittal Steel Company aus Indien). Zusätzlich ist die Küstenregion, aufgrund ihrer strategischen Lage, von verschiedenen Gruppen der Drogenökonomie umkämpft. Früher kamen sich die *narcos* und die lokale indigene Bevölkerung nicht in die Quere; seit der Calderón-Regierung, und insbesondere mit seinem Sicherheitssekretär Genaro García Luna, verbreiteten Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ im Gebiet Tierra Caliente und an der Pazifikküste im Bundesstaat Michoacán Terror¹⁷¹. Die Paramilitärs setzten das Verschwindenlassen dazu ein, die indigene Bevölkerung zu vertreiben. Zwischen 2008 und 2014 wurden in der Gemeinde Ostula insgesamt fünf Menschen verschwunden und weitere 32 ermordet (vgl. Guillén González 2016: S. 48). Im Juni 2009 beanspruchte die Nahua-Gemeinschaft deshalb ihr Recht auf indigene Selbstverteidigung und begann damit den Kampf um hunderte Hektar kommunalen Landes, das illegal von mächtigen *caciques* angeeignet wurde, die mit der „Organisierten Kriminalität“ in Verbindung stehen. (vgl. Avilés 2011, 2015, Hernández Navarro 2020, Plumas Atómicas 2019)

Auch in Cherán, einer Purépecha-Gemeinde im Bundesstaat Michoacán, nahm die Präsenz der „Organisierten Kriminalität“ seit 2006 zu. Neben Drogenproduktion und -handel betrieben sie ab 2008, in Kollusion mit lokalen staatlichen Kräften, auch groß angelegte, illegale Abholzungen des Gemeindewaldes¹⁷². Ab 2010 begannen die kriminellen Gruppen auch Schutzgeld zu erpressen. Sowohl zur Erpressung als auch zur sozialen Kontrolle und territorialen Enteignung wurden seit 2009 mindestens sechs Menschen verschwunden. Doch die BewohnerInnen ließen sich nicht einschüchtern: Im April 2011 revoltierten als erstes die Frauen. Sie vertrieben die illegalen Holzfäller, ebenso wie den für den Terror verantwortlichen Bürgermeister und die lokale Polizei. Mit dem Aufstand in Cherán begann der Weg zur autonom verwalteten Gemeinde (in diesem Fall durch eine Versammlung gebildet): Die neu gegründete *Ronda Comunitaria*, zusammengesetzt aus Männern und Frauen, patrouillierte die Ortseinfahrten und den Wald; außerdem wurde ein eigenes Justizsystem für kleinere Delikte geschaffen. Seither gingen das Verschwindenlassen und der illegale Holzeinschlag erheblich zurück. (vgl. Gasparello 2018: S. 80f., 89-91, Pressly 2016, Paley 2018: S. 190, Velázquez 2019: S. 65-74, Vogel 2012: S. 133)

170 Nachdem Lázaro Cárdenas Batel, Enkel des ehemaligen Präsidenten, 2001 den Antrag der EZLN abgelehnte, die so genannte „Indigene Reform“ in die Verfassung aufzunehmen, setzte sich der ehemalige Präsident Vicente Fox dafür ein, dass ersterer den Gouverneursposten in Michoacán gewinnt. Im Gegenzug schenkte dieser wiederum Fox' Frau, Marta Sahagún, die Strände von El Tamarindillo. (vgl. Avilés 2015)

171 Im Dezember 2011 wurde Trinidad de la Cruz, indigener Anführer der Gemeinde Santa María de Ostula, durch Paramilitärs ermordet, die unter dem Schutz der Bundespolizei standen (vgl. Avilés 2011). Auch die Armee griff die Gemeinde im Juli 2015 an (vgl. Amado/Paredes 2015).

172 Laut Schätzungen aufgrund von Satellitenaufnahmen wurden zwischen 2006 und 2012 rund 9.000 Hektar Wald abgeholzt, was rund 70 Prozent des Bestandes in Cherán sind (vgl. España-Boquera/Champo-Jiménez 2016). Innerhalb von fünf Jahren nach dem Aufstand wurden etwa 3.000 Hektar wieder aufgeforstet (vgl. Pressly 2016).

5.1.4 Zwischenfazit: Das Gewaltmittel Verschwindenlassen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verschwindenlassen von der „Organisierten Kriminalität“ (v.a. in den nördlichen Bundesstaaten) sowohl als Einschüchterungsmechanismus eingesetzt wurde, um die soziale und territoriale Kontrolle zu erlangen, als auch zur Einkommensgenerierung (Erpressung von lokalen Wirtschaftstreibenden, ArbeiterInnen und MigrantInnen) bzw. zur Rekrutierung von Sklavenarbeit in der Drogenökonomie. Staatliche Akteure aller Ebenen beteiligten sich daran in direkter Komplizenschaft und indirekt durch Straflosigkeit. Außerdem wurde das Gewaltsame Verschwindenlassen durch den Staat im Zuge militärischer Operationen im „Krieg gegen die Drogen“ eingesetzt, ebenso wie in Konflikten um die Kontrolle von kommunitären Ressourcen und Territorien. Hierbei war die Überlagerung legaler und illegaler Wirtschaftssektoren von Bedeutung, deren Hauptakteure die politischen Strukturen und staatlichen Sicherheitsapparate, paramilitärische Gruppen der „Organisierten Kriminalität“, sowie (transnationale) Konzerne waren (vgl. Gasparello 2018: S. 78). Gleichzeitig formierte sich zivilgesellschaftlicher Widerstand, wie die autonomen Gemeinden verdeutlichen. In den nachfolgenden Abschnitten wird das komplexe Phänomen des Verschwindenlassens in diesen Sphären – Staat, Ökonomie und Zivilgesellschaft – näher beleuchtet.

5.2 Verschwindenlassen in der Sphäre „Staat“

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie das Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2018 staatlich (mit)produziert wurde: Zunächst wird aus den – im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen – Fällen ableitend zusammengefasst, welche staatlichen Akteure an der Gewaltausübung in Form von Verschwindenlassen direkt und indirekt beteiligt waren. Damit wird das Verschwindenlassen im Kontext der Transformationen in den Staatsapparaten verortet (5.2.1). Anschließend werden die Diskurse in Bezug auf das Verschwindenlassens dargestellt (5.2.2) und die staatlichen Selektivitäten anhand der gesetzlichen Entwicklung zum Verschwindenlassen beschrieben (5.2.3).

5.2.1 Gewaltausübung & Transformationen in den Staatsapparaten

Aus den dargestellten Fällen lässt sich bereits ablesen, welche staatlichen Akteure am Verschwindenlassen beteiligt waren: Neben dem Militär (Armee und Marine) waren auch die Polizei aller drei Ebenen – Gemeindepolizei (*Policía Municipal*), bundesstaatliche Polizei (*Policía Estatal*) und nationale Polizei (*Policía Federal*) –, sowie Beamte des Migrationsinstituts direkt beteiligt, ebenso wie (neu geschaffene) Spezialeinheiten (z.B. GATE in Coahuila). Auch eine Menschenrechtsorganisation, die 204 Dokumente der CNDH aus dem Zeitraum zwischen

Dezember 2006 und Juni 2017 untersuchte, kam zu dem Schluss, dass die darin erwähnten 239 Personen von Militär, Polizei (auf allen drei Ebenen) und der „Organisierten Kriminalität“ verschwunden wurden. Am öftesten als Verantwortliche wurden Angehörige der Armee genannt. (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 166f.)

Folglich ist das Verschwindenlassen in Zusammenhang mit der Militarisierung zu sehen und mit der damit einhergehenden Verschiebung der Kräftekonstellationen in den staatlichen Institutionen: Durch die konfrontative Strategie gegenüber Teilen der Drogenökonomie gewannen innerhalb der staatlichen Gewaltapparate das Militär und der Geheimdienst (*Centro de Investigación y Seguridad Nacional*, CISEN) an Gewicht. Das Personal vieler Staatsapparate wurde aus dem CISEN rekrutiert: der Staatsanwaltschaft (PGR)¹⁷³, des Nationalen Migrationsinstituts (INM)¹⁷⁴ und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit (SSP, *Secretaría de Seguridad Pública*)¹⁷⁵, das für die *Agencia Federal de Investigación* (AFI) bzw. die *Policía Federal Preventiva* (PFP) zuständig war (2009 wurden AFI und PFP in der *Policía Federal* (PF) vereinigt). (vgl. Jenss 2016: S. 333f., 352)

Die Stärkung der Armee in Calderóns „Krieg gegen die Drogen“ erfolgte nicht nur über die Verdopplung ihres Budgets, sondern auch mit der Übernahme vieler städtischer Polizeidirektionen durch Angehörige des Militärs¹⁷⁶, da die *Policía Municipal* von Präsident Calderón vielfach als korrupt bzw. kriminell angesehen wurde. Unterdessen wurde von GouverneurInnen betont, dass die „Organisierte Kriminalität“ ein föderales Problem sei. Hier wurden Konflikte zwischen nationaler und regionaler Ebene bezüglich Ursache und Lösung der eskalierenden Gewalt deutlich. Dies äußerte sich nicht zuletzt in einer oftmaligen Umstrukturierung der staatlichen Gewaltapparate, wobei die unterschiedlichen staatlichen Akteure sowohl kooperierten (in gemeinsamen militärischen Operationen), als auch konkurrierten, parallel oder gänzlich unabhängig voneinander agierten. (vgl. Jenss 2016: S. 346-348, 352, 356f.)

In der zweiten Amtshälfte Calderóns wurden „[z]wischen und innerhalb von Militär, Marine, dem für die Polizeien zuständigen Ministerium für öffentliche Sicherheit (SSP) und der Procuraduría General de la República (PGR)“, so Jenss (2016: S. 251), „vielfältige Spannungen und Kämpfe“ sichtbar. Die Armee wurde auf eine sekundäre Position verwiesen und sowohl Marine als auch *Policía Federal* gewannen an Einfluss, wobei sich letztere zu großen Teilen aus Armeeangehörigen

173 Eduardo Medina Mora, PGR-Direktor unter der Regierung Calderón, war zuvor (zwischen 2000 und 2005) Direktor des CISEN und im Jahr 2005 kurzzeitig Minister für öffentliche Sicherheit (vgl. Jenss 2016: S. 352). Bereits unter Präsident Fox wurde ein General (Rafael Macedo de la Concha) Direktor der Staatsanwaltschaft (vgl. ebd.: S. 346).

174 Unter Präsident Peña Nieto wurde, mit Ardelio Vargas Fosado und Gerardo García Benavente, das INM von Personen geleitet, die zuvor im CISEN tätig waren. Ersterer war außerdem bis 2013 im Bundesstaat Puebla für die öffentliche Sicherheit zuständig und ging hart gegen soziale Bewegungen vor. Als er dann ins INM wechselt, sah er die Migration als ein Thema der nationalen Sicherheit und setzte sich für eine restriktive Migrationspolitik ein. (vgl. Hernández 2019)

175 Ab 2006 war Genaro García Luna, der seit 1989 im CISEN war, Minister für Öffentliche Sicherheit. Zuvor war er koordinierend in PFP und ab 2000/01 in AFI tätig. (vgl. Jenss 2016: S. 352)

176 Zum Beispiel wurde der, als Hardliner bekannte, pensionierte Oberstleutnant Julián Leyzaola Pérez, dem bereits 2003 Verbindungen zur „Organisierten Kriminalität“ vorgeworfen wurden, 2008 Polizeichef in Tijuana und ab 2011 Sicherheitschef in Ciudad Juárez (vgl. Jenss 2016: S. 360, Linthicum 2019).

zusammensetzte (bis zu 40 Prozent). Die wachsende Bedeutung der Marine im Kontext der „Drogenbekämpfung“ im Inland war auch auf den Einfluss von US-Sicherheitsapparaten zurückzuführen, die Mexiko als Teil des Sicherheitsraums der USA begriffen. Seit den 1990er Jahren wurde das mexikanische Militär vermehrt in den USA ausgebildet und geheimdienstliche Strategien gewannen an Wichtigkeit. Über bilaterale Abkommen (*Comando Norte*, Mérida-Initiative, ASPAN) erlangten US-amerikanische Institutionen an Einfluss und so fällt das aktuelle Verschwindenlassen in eine Zeit enger (militärischer) Zusammenarbeit zwischen Mexiko und den USA: Zwischen 2008 und 2014 haben die USA tausende mexikanische (Marine-)SoldatInnen, Bundes- und StaatspolizistInnen militärisch ausgebildet (vgl. Paley 2018: S. 263). Hierbei wird der in den vergangenen Jahren starke Einfluss gewisser externer Apparate auf die mexikanische Exekutive deutlich, wodurch Entscheidungsmechanismen nach außen bzw. in informelle Zirkel verlagert wurden. (vgl. Jenss 2016: S. 333-335, 354f.)

Schließlich ist die Aufwertung der Marine innerhalb des Institutionengefüges auch Ausdruck der instabilen Kräftekonstellationen und der unklaren Zuständigkeiten der unterschiedlichen staatlichen Sicherheitskräfte (vgl. Jenss 2016: S. 356). Diese Entwicklungen zeigten sich besonders deutlich am Beispiel des SSP, das während der Fox-Regierung geschaffen wurde und „als Initiative und Apparat der PAN gelten muss“ (Jenss 2016: S. 351). Mit der Rückkehr der PRI im Jahr 2012, die sich angesichts der Kämpfe innerhalb der Sicherheitsapparate als das fähigere Staatspersonal präsentierte, wurde das SSP sofort im Innenministerium (*Secretaría de Gobernación*, SEGOB) eingegliedert. Damit transferierte Peña Nieto die höchste Autorität in Fragen der nationalen Sicherheit wieder an die SEGOB, wie unter der PRI üblich. Und so wurde auch die, im Jahr 2000 gegründete und während der PAN-Regierung im SSP angesiedelte, PF(P) wieder der SEGOB untergeordnet. (vgl. Jenss 2016: S. 351, 410, Open Society Foundations 2016: S. 118)

Dennoch ist über beide Regierungsperioden eine systematische Ausweitung der „Aktionsfreiheit“ von staatlichen Sicherheitskräften feststellbar (vgl. Jenss 2016: S. 336, 346, 348): Angehörige des Militärs „übernehmen [...] die Rollen der Polizei, die Rolle des *Ministerio Público* [Ermittlungsbehörde, Anm.], sogar die Rolle des Richters [...]. Sie haben in den *Operativos* [militärischen Operationen, Anm.] überhaupt keine Instanz über sich, die überprüfen könnte, wie sie ihre Arbeit machen“, so ein Menschenrechtsaktivist (zitiert in: Jenss 2016: S. 350). Dies verweist auf ausnahmestaatliche Elemente, da die Armee Aufgaben übernahm, die nun de facto keinen Kontrollmechanismen mehr unterworfen waren (vgl. ebd.: S. 349f.). Wie beschrieben, stiegen mit den Militäreinsätzen die Fälle von Verschwindenlassen, wobei die Gewalt wiederum die erhöhte Präsenz der Armee legitimierte (vgl. ebd.: S. 406). Wegen der schleppenden Um- und Durchsetzung der Gesetze zum Verschwindenlassen (siehe nachfolgend in Abschnitt 5.2.3) wurden diese

Gewalttaten nicht sanktioniert; zusätzlich wurden – in der „Ausnahme“-Situation des „Krieges gegen die Drogen“ – zuvor illegale Maßnahmen rechtlich ermöglicht (vgl. ebd.: S. 375). Dies war bei der präventiven Festnahme per *arraigo* der Fall, der das Verschwindenlassen erleichterte, und verdeutlicht die Definitionsmacht des Staates, der im Ausnahmezustand gewisse gesellschaftliche Gruppen vom staatlichen Schutz ausgenommen hatte. Auch 2016 wurde versucht, mit dem Gesetz über die innere Sicherheit (*Ley de Seguridad Interior*), den rechtlichen Schutz der Streitkräfte und ihre Aktionsfreiheit noch weiter auszudehnen – es wurde 2018 als verfassungswidrig zurückgenommen (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 95). Das Gewaltsame Verschwindenlassen steht also in Zusammenhang mit einer Irregularisierung staatlicher Gewalt, die es staatlichen Akteuren ermöglichte, vorzugeben, Gesetze zu befolgen und durchzusetzen, während sie sich gleichzeitig außerhalb des Gesetzes positionierten (vgl. Jenss 2016: S. 375).

Insbesondere mit dem „paramilitary turn“, den Jenss (2016: S. 360) ab dem Jahr 2011 beobachtet, wurde diese Irregularisierung von Prozessen der Informalisierung und Dezentralisierung des staatlichen Gewaltmonopols begleitet – sowohl in Bezug auf staatliche Kräfte, als auch auf nicht-staatliche Gruppierungen: Mit der Schaffung von Spezialeinheiten entstanden neue staatliche Akteure auf nationaler Ebene, teilweise aber auch regional verankert, wie die GATEs in Coahuila. In vielen Fällen schlossen sich desertierte Soldaten¹⁷⁷ den Reihen der „Organisierten Kriminalität“ an (insbesondere *Los Zetas*, siehe auch Exkurs im Anhang A2) und waren direkt am Verschwindenlassen beteiligt (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 117). Gerade das Erstarken von nicht-staatlichen Kräften, wie *Los Zetas*, verdeutlicht die widersprüchlichen und unklaren Grenzen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren. In dieser Grauzone der Gewaltausübung entstanden außerdem, als Antwort auf die steigende Gewalt und die „Unfähigkeit“ des Staates, nicht-staatliche Akteursgruppen, wie die *policías comunitarias*¹⁷⁸ und *autodefensas*¹⁷⁹. In Kombination mit der generellen Militarisierung war sowohl eine Vervielfachung der staatlichen Gewaltapparate als auch eine Dezentralisierung des staatlichen Gewaltmonopols feststellbar, da Gewaltakteure vermehrt außerhalb des Staates verortet waren. Dies erklärt, zum Teil, die zunehmende Beteiligung der „Organisierten Kriminalität“ beim Verschwindenlassen. (vgl. Jenss 2016: S. 353, 356f., Zelik 2009b: S. 322f.)

177 Die Besoldung der Armee wurde 2011 auf etwa die Höhe des Mindestlohnes angehoben, wodurch sich die extrem hohe Desertionsrate auf ein Viertel verringerte. (vgl. Jenss 2016: S. 348)

178 Die *policías comunitarias* entstanden im Bundesstaat Guerrero ab Mitte der 1990er Jahre aus indigenen Organisationsprozessen, sind verfassungsrechtlich konstituiert und eher emanzipatorisch ausgerichtet (vgl. Jenss 2016: S. 262f.). Mittlerweile gibt es rund 65 solcher selbstverwalteten Gemeindepolizeien und manche haben ein eigenes, auf indigene Tradition gegründetes, Justizsystem (vgl. Vogel 2012: S. 134). Siehe auch Hernández Navarro (2014).

179 Die *autodefensas* entstanden im Bundesstaat Michoacán als Reaktion von lokalen Geschäftsleuten und Landbesitzenden auf die ausufernde Gewalt und Erpressung durch kriminelle Gruppen der Drogenökonomie (vgl. Velázquez 2019). Anfang 2014 hatten sich diese Selbstverteidigungskräfte auf fast die Hälfte des Bundesstaates Michoacán ausgedehnt und die Kontrolle über kommunale Sitze und einige Dörfer übernommen (vgl. Maldonado Aranda 2014: S. 170). Trotz ihrer Kritik an staatlichen Kräften sind sie als herrschaftsaffirmativ einzuordnen und wurden teilweise in den staatlichen Sicherheitsapparat eingebunden (vgl. Jenss 2016: S. 363f.). Insbesondere jene *autodefensas* ohne komunitäre Basis und kollektive Kontrolle liefen Gefahr, von „Organisierter Kriminalität“ oder Staat infiltriert bzw. kooptiert oder sogar Teil der Regierungsstrategie zur Aufstandsbekämpfung zu werden (vgl. Guillén González 2016: S. 51-53).

Diese Dezentralisierung zugunsten nicht-staatlicher Akteure war durchaus zweckmäßig für den Staat, da Legitimitätsverluste durch Gewaltanwendung reduziert wurden: Illegale Maßnahmen, wie das Verschwindenlassen, wurden „ausschließlich außerhalb des Staates verortet“, so Jenss (2016: S. 418), „bei unkontrollierbaren nicht-staatlichen Akteuren“. Tatsächlich war eine kooperative Verbindung zwischen irregulären Kräften und repressiven staatlichen Apparaten zu beobachten, die über die oftmals als korrupt bezeichnete *Policía Municipal* hinausging. Die Komplizenschaft war auch zwischen Akteuren der Drogenökonomie und anderen staatlichen Gewaltapparaten, sowie BürgermeisterInnen und lokalen *caciques* feststellbar. Dieses komplementäre Verhältnis war nur möglich, weil eine gewisse „Identifikation der irregulären Kräfte mit Interessen des Blocks an der Macht existiert“ (ebd.: S. 241).

So machte der Fall Ayotzinapa deutlich, dass sich die Logiken politischer Parteien und krimineller Organisationen überschneiden und ergänzen: Der Bürgermeister von Iguala hatte mit den *Guerreros Unidos* seinen eigenen paramilitärischen Arm, und die kriminelle Gruppe erlangte über ihn Straffreiheit und ein Handelsmonopol in Iguala (vgl. Pineda 2015: S. 40f.). Außerdem zeigt sich hierbei, wie die Entwicklung des *narco-estado* mit staatlichen Terrorstrategien zur Aufstandsbekämpfung kombiniert wurde (vgl. ebd.: S. 43): Durch die strukturelle Komplizenschaft zwischen staatlichen Akteuren und „Organisierter Kriminalität“ stärkten paramilitärische Gruppen die repressiven Staatsapparate und es kam zu einer Verkopplung der Terrorstrategien (vgl. Paley 2018: S. 257). Hierbei sind die „Grenzen zwischen Krieg und Nicht-Krieg, zwischen Kombattant[Inn]en und Zivilist[Inn]en und zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Kräften“, so Jenss (2016: S. 410, eigene Ergänzungen), „nicht klar zu ziehen“.

Diese Grauzone wurde insbesondere durch die PF und das SSP unter Genaro García Luna (bis 2012) ausgeweitet. Er wurde im Dezember 2019 in den USA festgenommen, da er Geld von der „Organisierten Kriminalität“ erhalten habe (vgl. Feuer 2019). „In einigen Fällen tauchten Gruppen der illegalen Ökonomie“, so Jenss (2016: S. 359), „erst nach den ersten Militäroperationen oder der Übergabe der Befehlsgewalt lokaler Verwaltung an die *Policía Federal* auf“. Dies ist auch auf die geheimdienstlichen Strategien innerhalb vieler Gewaltapparate des mexikanischen Staates zurückzuführen: Durch die zentrale „Rolle der Geheimdienste als Koordinatoren von Informant[Inn]en und Bündnissen mit der illegalen Ökonomie“ (ebd.: S. 352, eigene Ergänzung) übertrug sich die Grauzone zwischen geheimdienstlicher Aufklärungsarbeit und Drogenökonomie auf andere Institutionen. (vgl. ebd.: S. 352, 359, 375)

Die staatliche Beteiligung, Unterstützung und/oder Duldung beim Verschwindenlassen durch die „Organisierte Kriminalität“ zeigte sich auch an der Straflosigkeit und Untätigkeit der Behörden. Die Straflosigkeit deckte nicht nur die Verantwortlichen, sondern führte zu weiteren Verbrechen an

jenen, die für Aufklärung kämpften¹⁸⁰ (vgl. Schulz 2015: S. 17). So führte die PGR in den Jahren 2006 bis 2013 nur 99 Vorermittlungen wegen Verschwindenlassens durch und in weiteren 192 Fällen gab es Vorermittlungen der bundesstaatlichen Staatsanwaltschaften (vgl. UNO 2014: S. 16). Obwohl die Beteiligung der Armee in hunderten Fällen Gewaltsamen Verschwindenlassens dokumentiert ist, untersuchte die „Spezialstaatsanwaltschaft für die Suche nach Verschwundenen“ nur 39 Fälle, bei denen Armee bzw. Marine (zwischen 2010 und 2016) am Gewaltsamen Verschwindenlassen involviert waren (vgl. Mosso 2016).¹⁸¹ Erst im August 2015 wurde zum ersten Mal ein Armee-Angehöriger¹⁸² schuldig gesprochen (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 44). Außerdem gab es eine kategorische Weigerung, die Befehlsketten bis nach oben zu untersuchen (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 123). Trotz der zehntausenden Fälle von Verschwindenlassen gab es in den Amtszeiten Calderóns und Peña Nietos nur neun Verurteilungen wegen Gewaltsamem Verschwindenlassen (vgl. Yankelevich 2017: S. 173, Open Society Foundations 2016: S. 44).

Die „Unantastbarkeit“ des Militärs in Bezug auf seine Verantwortung für das Gewaltsame Verschwindenlassen ist auch aus seiner Position innerhalb des Ensembles der Staatsapparate zu erklären: Dass das Militär über dem Innenministerium, der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium für öffentliche Sicherheit stand, zeigte sich am, gegenüber dem Innenminister geäußerten, Widerstand der Armee, im Fall Ayotzinapa auszusagen und Informationen zu liefern, sowie an der mangelnden Kommunikation und Zusammenarbeit mit der PGR in verschiedenen anderen Fällen. Außerdem hielt die PGR zwar nach außen an ihrer Opposition gegen die Armee fest, deckte das Militär aber beim Gewaltsamen Verschwindenlassen: In mehreren Fällen erwies sich die Staatsanwaltschaft als ineffizient und Straflosigkeit fördernd, da sie entweder keine Untersuchungen einleitete oder diese nicht ordnungsgemäß durchführte, weshalb Beweise und Aussagen von RichterInnen abgewiesen wurden. (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 120)

Zusätzlich hatte die PGR eine wichtige Rolle bei der Stärkung staatlicher Diskurse zum Verschwindenlassen, wie nicht zuletzt das in Abschnitt 5.1.2 beschriebene Narrativ der „verdad histórica“ im Fall Ayotzinapa zeigte (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 102). Auf diese diskursive Hintergrundfolie, vor der die zehntausenden Fälle von Verschwindenlassen stattfanden, geht der nachfolgende Abschnitt ein.

180 Josefina Reyes Salazar, die ihren vom Militär verschwundenen Sohn suchte, wurde am 3. Jänner 2010 ermordet; Nepomuceno Morales Nuñez, der seinen Sohn suchte, wurde am 28. November 2011 ermordet; Sandra Luz Hernandez, die ebenfalls ihren Sohn suchte, wurde am 12. Mai 2014 nach einem Treffen mit Beamten der Staatsanwaltschaft im Bundesstaat Sinaloa ermordet. (vgl. Schulz 2015)

181 Innerhalb der Militärgerichtsbarkeit wurden bis August 2014 nur 43 Untersuchungen zu Gewaltsamem Verschwindenlassen durchgeführt, die zu sieben Anklageerhebungen, sechs Haftbefehlen und keiner Verurteilung innerhalb der Militärjustiz führten, da die betreffenden Fälle an Zivilgerichte verwiesen wurden (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 64).

182 Ein Leutnant wurde zu 31 Jahren und drei Monaten Haft verurteilt, weil er am 20. Mai 2012 in Nuevo León eine Person verschwinden ließ (vgl. CJF 2015). Angehörige der Marine wurde zum ersten Mal, im Fall des Verschwindenlassens von Armando Humberto del Bosque Villarreal am 3. August 2013, schuldig gesprochen: Im Februar 2020 wurden ein Kapitän und vier Matrosen zu 22 Jahren Gefängnis verurteilt (vgl. Díaz 2020).

5.2.2 Diskurse zum Verschwindenlassen

Mit der Regierung Calderón war, im Kontext der Legitimitätskrise des Staates (siehe Abschnitt 4.1.4), ein Diskurswandel festzustellen: Die „Organisierte Kriminalität“ erschien nun als eigenständige Kategorie der Sicherheitspolitik und der Drogenhandel wurde als Bedrohung der nationalen Sicherheit verstanden. „Die *narcos* wurden zur Folie, auf der Staatlichkeit diskursiv reproduziert wurde: In der Abgrenzung, in der Bekämpfung der 'Drogenkartelle' und ihnen zum Trotz funktioniert der mexikanische Staat, so der offizielle Diskurs“ (Jenss 2016: S. 409). Die militärische „Lösung“ wurde von einem Kriegsdiskurs begleitet, der sowohl mehrdeutig und unpräzise war¹⁸³, als auch von den physischen und psychosozialen Auswirkungen der Gewalt ablenkte. Innerhalb der Bevölkerung wurde Angst vor imaginären Feinden geschürt, um letztlich Zustimmung zu einer Politik zu erhalten, deren Legitimität und Relevanz fragwürdig war. (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 71, Jenss 2016: S. 323)

Teil dieses Diskurses war der Begriff „Kollateralschaden“, unter dem Calderón die tausenden Gewaltopfer subsummierte, und mit dem er eine diskursive Normalisierung der Gewalt und des Verschwindenlassens bzw. gewisser krimineller Aktivitäten (des Staates) erreichte¹⁸⁴. Mit der Benennung der Opfer, ohne ihre Namen zu nennen, was als symbolische Unterdrückung ihrer Identität zu verstehen ist, wurden diese unsichtbar gemacht und ihre Existenz geleugnet. Gerade beim Verschwindenlassen existiert die Person „real nicht mehr, der Tod ist aber nicht unbedingt bestätigt“ (Jenss 2016: S. 328). Auch wenn das Verschwindenlassen per se darauf ausgelegt ist, die Identifizierung der Opfer zu erschweren, schufen die, absichtlich mehrdeutigen, offiziellen Narrative zusätzliche Unsicherheit und schlossen die Opfer weiter aus dem gesetzlichen Bedeutungsrahmen aus. (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 79f.)

Mit dem, von Medien und Politik verwendeten, Begriff „*levantón*“ („hochnehmen“) versuchten die Regierungen unter Calderón und Peña Nieto, die Opfer des Verschwindenlassens als „Kriminelle“ zu diskreditieren¹⁸⁵. Die Opfer wurden im Kontext des Drogenhandels verortet und seien demnach an ihrem Verschwindenlassen selbst schuld bzw. verdienten, was sie bekommen hätten. Mit dieser TäterInnen-Opfer-Umkehr griff die Politik die Zivilbevölkerung an bzw. tolerierte solche Angriffe, denn staatliche Institutionen rechtfertigten damit immer wieder, Fälle von Verschwindenlassen nicht zu untersuchen¹⁸⁶. In einem perversen Syllogismus wurde so der Kreis von Vorurteilen und

¹⁸³ Der Gebrauch mehrdeutiger Sprache ist „nicht neu, sondern ein grundlegendes Register der mexikanischen politischen Sprache, das vor allem dazu dient, den Raum für öffentliche Diskussionen zu neutralisieren“ (Escalante Gonzalbo 2012: S. 4, eigene Übersetzung). Insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA sei der Gebrauch dieser Art von Sprache ein globaler Trend (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 71).

¹⁸⁴ „So erklärte ein mexikanischer General gegenüber der Presse, man solle aufhören zu schreiben, der Staat habe wieder einen Menschen getötet, sondern sich vielmehr darüber freuen, dass es einen Verbrecher weniger gäbe.“ (Boullosa/Wallace 2015: S. 176)

¹⁸⁵ Auch im Fall Ayotzinapa bezeichnete die regierungsnähe, lokale Presse (Abel Miranda Ayala in der Tageszeitung *Diario de Guerrero*) die 43 gewaltsam verschwundenen Studierenden als „Vandalen von Ayotzinapa“ und Kriminelle (vgl. Pavón-Cuéllar 2014).

¹⁸⁶ Als die Familie von Alejandro Alfonso Moreno Baca, der am 27. Jänner 2011 zwischen Monterrey und Nuevo Laredo verschwand, Anzeige bei der Menschenrechtskommission des Bundesstaates Nuevo León erstattete, meinte diese, ohne jede Untersuchung: „Ihr Sohn hat sich mit den Banden eingelassen“ (zitiert in: AI 2013: S. 6, eigene Übersetzung).

Straflosigkeit geschlossen (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 30f.). (vgl. Jenss 2016: S. 326, 340, Open Society Foundations 2016: S. 107)

Indem der Staat die *levantones* als grausame Akte der „Organisierten Kriminalität“ bezeichnete, wurde auch der Straftatbestand des Gewaltsamen Verschwindenlassens verschleiert und die Rolle staatlicher Akteure nicht anerkannt (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 117). So negierte das Innenministerium die staatliche Verantwortung für die zehntausenden Fälle von Verschwindenlassen, indem festgehalten wurde, dass „die Mehrheit der Gewaltverbrechen von kriminellen Organisationen begangen wurden“ (SEGOB 2016, zitiert in: Díaz Román/Jasso González 2017: S. 119, eigene Übersetzung). Zusätzlich wurde mit Diskursen wie „zur falschen Zeit am falschen Ort“ das scheinbar zufällige und sinnlose Element als „Erklärungsfaktor“ für das Verschwindenlassen betont, Unsicherheit geschürt und unterstellt, es gäbe richtige und falsche Orte (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 116f.). Diese Rhetorik diente auch als Mittel, um den öffentlichen Druck auf die Regierung abzuschwächen (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 107).

Außerdem wurden im Diskurs um „levantones“ angeblich „Kriminelle“ mit Bezug auf Ethnizität oder Klasse in einer Differenz konstituiert, die es den höheren Klassen erlaubte, (koloniale) Strategien des „Othering“ auf Opfer und TäterInnen gleichermaßen anzuwenden (vgl. Jenss 2018a: S. 321f.). Damit wurden gewisse gesellschaftliche Gruppen, in einer Verschränkung von Ethnizität, Klasse und Geschlecht, als nicht schutzwürdig konstruiert und ihnen ihre Grundrechte abgesprochen. Zusätzlich schufen die Regierungen „Unklarheit darüber, wer zur schützenswerten Gemeinschaft und wer zu den 'Kriminellen' gehörte“ (Jenss 2016: S. 325). Diese permanente juristische Unsicherheit galt verstärkt für Indigene und entlarvt folglich die Kolonialität der Macht des mexikanischen Staates in Bezug auf das Verschwindenlassen (vgl. ebd.: S. 246).

Darüber hinaus wurde suggeriert, dass die „Unsicherheit“ die Wirtschaft schädige und das Thema Sicherheit im Rahmen des Entwicklungsplanes explizit auf die Ökonomie und den Privatbesitz ausgeweitet: „Sicherheit bedeutete insofern die Reproduktion von Eigentumsverhältnissen und gesellschaftlicher Ordnung“, so Jenss (2016: S. 330). Beispielsweise unterstellte Präsident Peña Nieto in einem Diskurs 2014, dass es in den „rückständigen“ Teilen Mexikos mehr Gewalt und Armut gäbe, weil diese nicht in die globale Ökonomie integriert seien¹⁸⁷ und ignorierte dabei die Prozesse der Kolonisierung und Kapitalakkumulation in diesen Regionen. Dies rechtfertigte auch (staatliche) Gewaltausübung, die sich vermehrt gegen bäuerliche und indigene Gemeinschaften auf *ejido*-Land richtete¹⁸⁸ (siehe auch Exkurs in Anhang A1). Hierbei griff der Staat auch auf illegale

187 „Heute gibt es zwei Mexikos: Eines, eingebunden in die Weltwirtschaft, mit wachsenden Indizes für Einkommen, Entwicklung und Wohlstand. Und auf der anderen Seite gibt es ein ärmeres Mexiko, mit alter Rückständigkeit [*rezagos ancestrales*], die seit Generationen nicht aufgelöst werden konnte.“ (Enrique Peña Nieto 2014, zitiert in: Paley 2018: S. 258, eigene Übersetzung)

188 Ein älterer Mann aus dem *ejido* in der Nähe von Reynosa (im Gebiet des Burgos-Beckens) berichtete, dass die Gewalteskalation dort hauptsächlich *ejido*-Land (*ejidatarios*) betraf, und führte dies auf die kommunitären Eigentumsverhältnisse zurück (vgl. Meza 2010, in: Correa-Cabrera 2017: S. 221).

Gewaltmittel wie das Gewaltsame Verschwindenlassen zurück und setzte es – über den „Krieg gegen die Drogen“ hinausgehend – auch zur Aufstandsbekämpfung bzw. Repression sozialer Bewegungen ein (vgl. ebd.: S. 409).

Zentral bei diesem Vorgehen war, dass Sicherheitsdiskurs und Menschenrechtsagenda einander entgegengesetzt wurden, wobei ersterer unter beiden Regierungen an Bedeutung gewann (vgl. ebd.: S. 329, 243f.). Im Jahr 2010 meinte der damalige Innenminister, Fernando Gómez Mont, dass Menschenrechtsorganisationen als „nützliche Narren“ für Kriminelle dienten (vgl. Martínez/Castillo 2010). Die „kriminellen Gruppen versuchten“, so Calderóns Marineminister, Mariano Francisco Saynez Mendoza, im Jahr 2011, „den guten Ruf der Institutionen zu beschädigen“, indem sie „die Flagge der Menschenrechte“ benutzten (zitiert in: Jenss 2016: S. 327). Auch der Marineminister unter Peña Nieto, Vidal Francisco Soberón Sanz, behauptete im Dezember 2014, dass Menschenrechtsorganisationen die Eltern der 43 Verschwundenen aus Ayotzinapa manipulierten (vgl. Gómora 2014b). (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 108)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der banalisierende Ausdruck „levantón“ die Stärke des Staates verdeutlicht, mit der er seine Metaerzählung über das Verschwindenlassen (Schuldzuschreibung an die „Organisierte Kriminalität“ sowie Kriminalisierung der Opfer) durchsetzen und die Opfer auf verschiedene Weise politisch instrumentalisieren konnte. Dies war die Phase der Normalisierung des Verschwindenlassens, in der versucht wurde, mit staatlichen Diskursen die mangelnde Legitimität der Regierung zu kompensieren und Zustimmung und Passivität in der Bevölkerung zu schaffen (vgl. García Herrera et al. 2015: S. 4, Jenss 2016: S. 245). Doch die zivilgesellschaftlichen Mobilisierungen, die nicht zuletzt der Fall Ayotzinapa hervorbrachte, konnten einen gegenhegemonialen Diskurs stärken, der das offizielle Narrativ in Zweifel zog. Die Beteiligung staatlicher Kräfte beim Verschwindenlassen konnte in der Folge nicht mehr dadurch verdeckt werden, dass die Opfer verantwortlich gemacht wurden (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 94). Dies zeigt, dass „die Institutionalisierung spezifischer Diskurse“, so Jenss (2016: S. 244), „von (institutionellen) Selektivitäten des Staates ab[hängt], davon, welche Kräfte überhaupt in der Lage sind, Konzepte zu formulieren und prioritäre Themen durchzusetzen“. Im Folgenden wird kurz die gesetzliche Entwicklung bezüglich des Verschwindenlassens beschrieben, da hierbei die, mit der Transformation der Staatsapparate einhergehenden, strukturell-strategischen Selektivitäten des Staates deutlich werden.

5.2.3 Staatliche Selektivitäten: Gesetze zum Verschwindenlassen

An der Entwicklung der gesetzlichen Lage zum Gewaltsamen Verschwindenlassen in Mexiko ist ablesbar, welche Kräfte sich diesbezüglich in den Staat einschreiben konnten und mit welchen

staatlichen Selektivitäten sie konfrontiert waren. Ab den 1980er Jahren und im Kontext der „Schmutzigen Kriege“ in Lateinamerika wurde erstmals das Gewaltsame Verschwindenlassen durch die Vereinten Nationen (UNO) zu einer Kategorie des humanitären Völkerrechts erhoben¹⁸⁹ (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 6). Mit der *Interamerikanischen Konvention* (1994) wurde international ein allgemeines Konzept des Gewaltsamen Verschwindenlassens¹⁹⁰ festgeschrieben, das gemeinsam mit der UN-Deklaration (1992, Res. 47/133) die Grundlage für die *Internationale Konvention* (2006) bildete. Anhang A3 erläutert die Inhalte der gesetzlichen Entwicklung in groben Zügen.

Die Einhaltung der Ziele dieser Konventionen hängt jedoch weitgehend von der legislativen Umsetzung durch die Staaten ab. So wurde die *Interamerikanische Konvention* von Mexiko erst im Jahr 2002 ratifiziert – mit einem Vorbehalt und einer interpretativen Erklärung: Der Vorbehalt besagte, dass die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sondergerichtsbarkeit in dem von der *Interamerikanischen Konvention* verbotenen Sinn betrachtet werde¹⁹¹. Mit der Auslegungserklärung wurde versucht, die Gültigkeit der Konvention auf Fälle, die *nach* dem Zeitpunkt der Ratifizierung in Mexiko begangen wurden, zu beschränken¹⁹². Auch bei der Abstimmung des Verordnungsentwurfes über die *Internationale Konvention* erkannte der Senat die Zuständigkeit des internationalen Überwachungsorgans für die Einhaltung der Konvention (*Comité contra la Desaparición Forzada*) in den Fällen vor Inkrafttreten der Konvention nicht an (vgl. Núñez Palacios 2008: S. 68, Senado 2007). Obwohl dies innerhalb der staatlichen Apparate durchaus umstritten war¹⁹³, wurde also von Teilen des mexikanischen Staates versucht, internationale Menschenrechtsorganisationen nicht ins Land zu lassen und die internationalen Initiativen gegen das Gewaltsame Verschwindenlassen abzuschwächen: Die Militärgerichtsbarkeit, als parallele Justiz zur zivilen, begünstigt die Vertuschung der Beteiligung der Armee (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 110). Aufgrund der Beteiligung des Militärs in vielen Fällen des Gewaltsamen Verschwindenlassens, ist sowohl die Nichtausschließung der Militärgerichtsbarkeit als auch die retardierte Gültigkeit der Konvention als Versuch zu werten, die Verantwortlichen nicht zu bestrafen.

189 Dies geschah mit der Resolution 33/173 zu verschwundenen Personen, Resolution 20 (XXXVI), mit der eine Arbeitsgruppe zum Gewaltsamen Verschwindenlassen im Rahmen der Menschenrechtskommission eingerichtet wurde, sowie mit der Deklaration zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (UN, GA Res. 47/133, UN Doc. A/Res/47/133) (vgl. Pelayo 2012).

190 Das Gewaltsame Verschwindenlassen ist definiert als Freiheitsberaubung – legal oder illegal –, begangen unter direkter oder indirekter Beteiligung von Elementen des Staates, wobei die Verantwortlichen Informationen über den Freiheitsentzug bzw. Aufenthaltsort des Opfers verweigern oder verschleiern. Gerade das Auslassen oder Leugnen von Informationen sowie Falschangaben machen das Verschwindenlassen zu einem kontinuierlichen Verbrechen.

191 Das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Rosendo Radilla Pacheco vs Mexiko führte dazu, dass der Vorbehalt 2014 zurückgezogen werden musste (vgl. Schulz 2015: S. 18). Bei Verbrechen an ZivilistInnen sind Zivilgerichte zuständig.

192 Diesbezüglich hatte das Urteil im Fall Blake vs Guatemala (1998) weitreichende Auswirkungen: Darin erklärt der Interamerikanische Gerichtshof das Gewaltsame Verschwindenlassen als ein kontinuierliches Verbrechen, wodurch die illegale Handlung so lange bestehen bleibt, bis der Aufenthaltsort des Opfers bekannt ist. Aus diesem Grund ist der Interamerikanische Gerichtshof auch für ältere Fälle zuständig, die stattfanden, bevor der jeweilige Staat die Interamerikanische Konvention über Gewaltsames Verschwindenlassen ratifiziert hatte.

193 Der damalige Regierungschef des *Destrito Federal* (Mexiko-Stadt) und aktuelle Präsident von Mexiko, Andrés Manuel López Obrador, hielt sowohl den Vorbehalt als auch die Auslegungserklärung für verfassungswidrig (vgl. Núñez Palacios 2008: S. 65, Consejería Jurídica y de Servicios Legales (o.J.): S. 20f., Streitfall 33/2002)

Über die Konventionen hinausgehend, wurden zwar – bereits unter Präsident Fox (2000-2006) – staatliche Apparate geschaffen, die Fälle von Verschwindenlassen im Zuge des „Schmutzigen Krieges“ aufklären sollten, jedoch ohne wirkliche Handlungsmacht (vgl. Purkarthofer 2015: S. 133). Die eingerichtete Sonderstaatsanwaltschaft *Femospp* wurde zur Amtsübergabe an Calderón nach nur fünf Jahren wieder abgeschafft – sie konnte nur eine Verurteilung erreichen¹⁹⁴. Anfang 2014 wurde die „Spezialeinheit für die Suche nach verschwundenen Personen“ innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft für Menschenrechte geschaffen. Allerdings haben oftmals andere Einheiten Ermittlungsbefugnisse (z.B. die für Organisiertes Verbrechen zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft). Außerdem empfahl Präsident Peña Nieto dem Kongress bereits im September 2014 das Budget dieser Einheit um 63 Prozent zu kürzen; im Oktober 2015 wurde sie schließlich umstrukturiert. Bis August 2018 wurden von ihr nur rund 1.250 Untersuchungen eingeleitet, nur in elf Fällen Anklage erhoben und keine Verurteilung gemeldet. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 127-129, Díaz 2014, HRW 2019: S. 294)

Die staatlichen Apparate agierten also in Bezug auf das Verschwindenlassen durchaus widersprüchlich: Einerseits wurden internationale Konventionen (spät aber doch) ratifiziert, sowie z.B. das Abkommen über technische Zusammenarbeit im Fall Ayotzinapa unterzeichnet, Spezialeinheiten gegründet und Ressourcen (kurzfristig) zur Verfügung gestellt. Andererseits disqualifizierte der mexikanische Staat öffentlich die Arbeit von (internationalen) Menschenrechtsorganisationen, beispielsweise der argentinischen Einheit für anthropologische Forensik, die der „historischen Wahrheit“ im Fall Ayotzinapa widersprach, oder verwehrte der unabhängigen ExpertInnenkommission GIEI den Zugang zu den Kasernen des 27. Bataillons (siehe Abschnitt 5.1.2). Zusätzlich wurden in vielen Fällen, in denen staatliche Kräfte als Verdächtige identifiziert wurden, diese nur wegen des Straftatbestandes der Entführung oder des Unrechtmäßigen Freiheitsentzug und nicht wegen Gewaltamen Verschwindenlassens strafrechtlich verfolgt¹⁹⁵ (vgl. AI 2013: S. 10). Mit diesem doppelten Spiel entzog sich der mexikanische Staat der internationalen Kontrolle und verdeckte zugleich seine Verantwortung für das Verschwindenlassen sowie seine politische Strategie dahinter. (vgl. Velasco Yáñez 2015: S. 195)

Dies zeigt sich auch an der schleppenden Verankerung des Gewaltamen Verschwindenlassens in bundesstaatlichen Gesetzen: Zehn Jahre nachdem Mexiko die *Interamerikanische Konvention* ratifiziert hatte, war das Verbrechen in nur 15 der 32 Bundesstaaten unter Strafe gestellt. Im Jahr

194 Esteban Guzmán Salgado, Ex-Agent der DFS und verantwortlich für das Gewaltame Verschwindenlassen von Miguel Ángel Hernández Valerio im Jahr 1977, wurde 2009 zu einer minimalen Strafe von fünf Jahren Gefängnis verurteilt, die aufgrund seines Alters und Gesundheitszustandes in Hausarrest umgewandelt wurde. Obwohl das Gewaltame Verschwindenlassen von fast 800 Personen von der Femospa untersucht wurde, ist dies der einzige, strafrechtlich sanktionierte Fall des „Schmutzigen Krieges“ in Mexiko. (vgl. Yankelovich 2020)

195 Die Brüder Carlos und José Luis Guzmán Zúñiga wurden am 14. November 2008 in Ciudad Juárez (Chihuahua) von der Armee verhaftet und nie wieder gesehen. Gegen sieben Militärangehörige wurde nur wegen Amtsmissbrauchs, ein vergleichsweise geringfügiges Vergehen, vorgegangen und nicht wegen Gewaltamen Verschwindenlassens, wie von der Nationalen Menschenrechtskommission empfohlen. (vgl. AI 2013: S. 11)

2015 hatten noch immer fünf Bundesstaaten (Estado de México, Baja California Sur, Yucatán, Quintana Roo und Tabasco) den Tatbestand nicht in ihrer Strafgesetzgebung verankert (vgl. Notimex 2015). Die spärliche lokale Gesetzgebung war zusätzlich in den einzelnen Bundesstaaten sehr unterschiedlich – sowohl in Bezug auf das, was als Gewalttames Verschwindenlassen verstanden wurde, als auch hinsichtlich der möglichen Verantwortlichen (vgl. Núñez Palacios 2008: S. 54): Die Bundesstaaten und das Bundesstrafgesetzbuch verwendeten nicht die Definition der Konventionen, wodurch viele Fälle, die als Gewalttames Verschwindenlassen klassifiziert werden könnten, als andere Verbrechen untersucht wurden, wie z.B. Entführung oder Rechtswidrige Freiheitsberaubung (was ein niedrigeres Strafmaß bedeutet)¹⁹⁶.

Die internationalen Verträge zum Gewalttamen Verschwindenlassen fanden folglich in den einzelnen Bundesstaaten nicht die gleiche Anwendung: Beispielsweise betrachtete Campeche im Jahr 2016 das Gewalttame Verschwindenlassen nicht als eigene Straftat, sondern interpretierte es als Illegalen Freiheitsentzug. Das Strafgesetzbuch von Oaxaca legte (in Artikel 348BIS D) fest, dass beim Gewalttamen Verschwindenlassen „politische Gründe“ vorliegen müssten, obwohl weder die *Interamerikanische* noch die *Internationale Konvention* Motive für das Verschwindenlassen beinhalten. Außerdem wurde in den meisten Bundesstaaten der Straftatbestand nur auf Handlungen bezogen, die *direkt* von AmtsträgerInnen begangen wurden, ohne anzuerkennen, dass diese auch *indirekt* verantwortlich sein können – beispielsweise bei Kollaboration mit der „Organisierten Kriminalität“ oder beim Verschwindenlassen, das von Personen begangen wird, die im Auftrag staatlicher Kräfte handeln. (vgl. Núñez Palacios 2008: S. 67)

Die fehlende Homogenisierung der bundesstaatlichen Gesetze zeigt einmal mehr die Bedeutung der regionalen Ebene in Mexiko bei der Umgehung der Verantwortung des Staates und der Ermöglichung von Straffreiheit (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 78). Deshalb war es für subalterne Kräfte wichtig, das Verschwindenlassen von Personen in einem *Allgemeinen Gesetz über das Verschwindenlassen* auf nationaler Ebene zu verankern. Dabei spielten Familienangehörige¹⁹⁷ und soziale Organisationen¹⁹⁸, sowie die UN-Arbeitsgruppe und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte¹⁹⁹ eine wichtige Rolle. Zusammen mit der Medienwirksamkeit des Falles der 43

¹⁹⁶ Am 15. Juni 2009 wurden vier Jugendliche in der Gemeinde Francisco I. Madero (Coahuila) verschwunden, aber konnten zuvor ihre Familienangehörigen telefonisch über ihre Festnahme informieren. Trotz staatlicher Beteiligung lautet die Anklage auf „Entführung“ und nicht „Gewalttames Verschwindenlassen“. Am 19. Dezember 2008 wurde ein Jugendlicher in Torreón (Coahuila) entführt. Sein Fahrzeug wurde bei einem Soldaten gefunden – die Staatsanwaltschaft leitete eine Untersuchung wegen „Freiheitsentzug“ ein. Am 10. November 2009 wurden drei Jugendliche in Monclova (Coahuila) von der Gemeindepolizei (*Policía Municipal*) festgenommen. Obwohl ein Beschuldigter angegeben hatte, die Festgenommen wurden an die „Organisierte Kriminalität“ (*Los Zetas*) übergeben, wurde der Fall gerichtlich nicht als „Gewalttames Verschwindenlassen“ sondern als „Entführung und Erpressung“ verfolgt. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 5f.)

¹⁹⁷ Insbesondere das *Movimiento por Nuestros Desaparecidos* engagierte sich stark für das *Allgemeine Gesetz*, siehe Abschnitt 5.4.2.

¹⁹⁸ Im Jahr 2015 fasste eine breite zivilgesellschaftliche Initiative essenzielle Elemente eines Allgemeinen Gesetzes zum Verschwindenlassen in Mexiko zusammen. Neben der Ausweitung des Straftatbestandes auf nicht-staatliche Akteure forderte sie, dass das Gesetz u.a. folgende Elemente umfassen sollte: Empowerment, aktive Beteiligung von Angehörigen, Geschlechterperspektive sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung. (siehe Documento de apoyo técnico 2015: S. 63)

¹⁹⁹ Im Fall Radilla Pacheco gegen Mexiko forderte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte strukturelle Änderungen im mexikanischen Rechtssystem (siehe CortIDH 2009).

verschwundenen Studierenden aus Ayotzinapa führte dies zu ausreichend politischem Druck, dass der Kongress im Jahr 2017 – nach Jahren der Vertagung – dem *Allgemeinen Gesetz* zustimmte. (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 3, Díaz Román/Jasso González 2017: S. 111)

Zwar versprach das *Allgemeine Gesetz* eine klarere Verteilung der Befugnisse und eine bessere Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Behörden²⁰⁰, allerdings stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich umgesetzt wird: Zwei Jahre nachdem es in Kraft trat, mussten noch immer 23 Bundesstaaten ihre lokale Gesetzgebung verabschieden, sieben hatten noch keine für das Verschwindenlassen spezialisierte Staatsanwaltschaft eingerichtet und drei hatten noch keine lokale Kommission geschaffen, wie im Gesetz vorgesehen. Inzwischen gelten in Mexiko mehr als 61.000 Menschen als verschwunden. (vgl. López Hernández 2020: S. 156, UNO 2020)

Außerdem hatten die Staatsanwaltschaften weder den Willen²⁰¹ noch die Kapazitäten²⁰², die zehntausenden Fälle zu untersuchen, geschweige denn aufzuklären. Sie weigerten sich oftmals ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und erstellten nur einen Indizienbericht, der keine formelle Untersuchung einleitet²⁰³. Außerdem setzten die Behörden in der Praxis das Verschwindenlassen mit einer „Entführung“ gleich – und somit als ein Problem zwischen Individuen, an dem der Staat nicht beteiligt sei –, oder handhabten verschwundene Personen sogar als „nicht lokalisiert“, was bedeuten würde, dass kein Delikt vorliegt – dies kann eigentlich erst nach einer Untersuchung festgestellt werden. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 106f., CDDHFJL et al. 2014: S. 17f.)

Der staatliche Diskurs zu „levantones“ führte außerdem zu einer mehrfachen Last für Angehörige: Neben der Ungewissheit über den Aufenthaltsort der verschwundenen Person, mussten sie sowohl deren Unschuld beweisen, als auch die Beteiligung staatlicher Kräfte belegen (vgl. Jenss 2016: S. 367). Nur in sehr wenigen Fällen lagen ausreichend Beweise vor, um sie als Gewaltsames Verschwindenlassen einzustufen. Für jene, die keine unmittelbaren Beweise hatten, bedurfte die formelle Registrierung des Gewaltsamen Verschwindenlassens oft monate- oder sogar jahrelanger beharrlicher Bemühungen (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 163). Viele Angehörige erstatteten erst gar keine Anzeige²⁰⁴ und wenn sie versuchten, das Verschwindenlassen bei der

200 Die Klärung von Zuständigkeiten zwischen bundesstaatlichen und nationalen Behörden war oft sehr zeitaufwendig und behinderte Untersuchungen oft über Monate hinweg, wie der Fall Ayotzinapa zeigte (vgl. Schulz 2015: S. 15).

201 Von insgesamt 732 Voruntersuchungen wegen Gewaltsamem Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2017 wurden nur 19 von der PGR gerichtlich verfolgt (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 166). Im Februar 2012 wurde eine Staatsanwältin in Saltillo, Coahuila, Claudia González López, verhaftet, weil sie Geld von den Zetas erhielt. Sie war in engem Austausch mit Familien Verschwundengelassener und in alle Fälle von verschwundenen MigrantInnen in Coahuila involviert (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 166f.). Sie wurde schließlich wegen Verfahrensfehlern in der Vorermittlung freigelassen, nicht weil ihre Unschuld bewiesen wurde. (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 19)

202 Zwar ist die Größe der föderalen Polizei zwischen 2006 und 2014 von etwa 11.000 Personen auf über 30.000 gestiegen, aber nur 8,5 Prozent hatten ein Untersuchungsmandat. Darüber hinaus übertrug die Calderón-Regierung der Bundespolizei Befugnisse und Ressourcen und reduzierte die Ermittlungskapazitäten der Generalstaatsanwaltschaft. (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 117)

203 Ein Beispiel: Obwohl die Sucheinheit der PGR im Juli 2013 eine Akte über das Verschwindenlassen eröffnete, wurde von der Staatsanwaltschaft nie eine Voruntersuchung eingeleitet, weil die Schwester des Verschwundengelassenen in ihrer Aussage auch erfinden könnte, dass ihr Bruder existiere, so die Staatsanwaltschaft (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 20).

204 Laut einer vom Nationalen Institut für Statistik (INEGI) im Jahr 2010 durchgeführten Umfrage waren die zwei häufigsten Gründe für unterlassene Anzeigen „verlorene Zeit“ (38 Prozent) und „Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden“ (15 Prozent) (vgl. CNDH 2011: S. 60f.).

Polizei anzuzeigen, wurde ihnen gesagt, dass sie 72 Stunden warten sollten oder sogar aktiv davon abgeraten, weil dies sie selbst und die Verschwundenen in Gefahr bringen würde (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 106f.). Damit versagten die staatlichen Institutionen nicht nur bei der Unterstützung der Angehörigen, sondern behinderten diese sogar bei ihrer Suche und Aufklärung (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 124).

Auch staatliche Institutionen zur Verteidigung der Menschenrechte agierten nicht im Interesse der Opfer: Die CNDH unterstützte die (Familien der) Opfer in San Fernando nur mangelhaft. Außerdem kritisierten zivilgesellschaftliche Organisationen, dass die CNDH Straflosigkeit gefördert habe: Zwischen 2006 und 2014 äußerte sie sich zu weniger als drei Prozent der bei ihr eingegangenen Beschwerden über Gewalttames Verschwindenlassen in Form einer Empfehlung. Dies ist keineswegs auf einen Mangel an Ressourcen zurückzuführen, denn sie ist eine der am besten finanzierten Menschenrechtskommissionen der Welt. Vielmehr sei, so KritikerInnen, ihre mangelnde Unabhängigkeit von der Regierung ein Hauptgrund für ihre Untätigkeit. Insbesondere seit dem Jahr 2000 wurden die bundesstaatlichen Menschenrechtskommissionen, so Edgar Cortés, Direktor des zivilgesellschaftlichen Instituts für Menschenrechte und Demokratie, einer persönlichen Logik folgend, mit Personen besetzt, die den Regierungen nahestehen, aber keine Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte haben (in: Loeza Reyes 2019: S. 83). (vgl. Open Society Foundations 2016: S. 153f.)

Die Verfassungsreform bedeutete nicht das Ende des Gewalttamen Verschwindenlassens, denn – wie gezeigt wurde – ist dies eine seit Jahrzehnten praktizierte, systematische Praxis, die zu spezifischen staatlichen Selektivitäten geführt hat (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 146). Die hunderten Angehörigengruppen und sozialen Organisationen haben jedenfalls, mit Unterstützung der UNO und entgegen der Widerstände des mexikanischen Staates, die Einführung des *Allgemeinen Gesetzes* erreicht. Zusätzlich wurden (bundesstaatliche) Gesetze zur Sicherung von Opferrechten im Fall von Verschwindenlassen verabschiedet (siehe Schulz 2015: S. 13f.). Sie haben nun zumindest die Möglichkeit, die Umsetzung und Einhaltung der Gesetze einzufordern. (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 163, 169; Robledo Silvestre 2016: S. 108)

5.2.4 Zwischenfazit: Beteiligung staatlicher Akteure am Verschwindenlassen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Analysezeitraum (2006-2018) staatliche Akteure aller Ebenen direkt und indirekt am Verschwindenlassen in Mexiko beteiligt waren. Dies stand in Zusammenhang mit einer Transformation in den staatlichen (Gewalt-)Apparaten, wodurch sowohl Militär und Geheimdienst als auch spezifische externe (z.B. US-amerikanische) Institutionen an

Einfluss gewannen. Mit dem Verschwindenlassen und den dazugehörigen Diskursen förderte der mexikanische Staat Grauzonen, die zu einer Irregularisierung, Informalisierung und Dezentralisierung der (staatlichen) Gewaltausübung führten: Die Grenzen der direkten Gewalt- und Machtausübung wurden weiter verschoben, wie das Verschwindenlassen im Zuge von militärischen Operationen zeigte. Gleichzeitig vergrößerte sich die Grauzone zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren, da das Verschwindenlassen durch die „Organisierte Kriminalität“ oft nur mit Duldung und Schutz des mexikanischen Staates möglich war. Hierbei stärkten die, vermehrt außerhalb des Staates verorteten, paramilitärischen Kräfte die repressiven Staatsapparate und reduzierten Legitimitätsverluste des Staates in Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen.

Auch indirekt waren staatliche Akteure am Verschwindenlassen beteiligt bzw. trugen zur Normalisierung des Verschwindenlassens bei: Einerseits führten lückenhafte Gesetzeslage und mangelnde Untersuchung von Fällen zu Straflosigkeit und damit zu einer Generalisierung der Praxis. Das Unterlassen von Handlungen und das Schweigen des Staates waren somit auch Teil des (Gewaltsamen) Verschwindenlassens in Mexiko (vgl. Hernández et al. 2015: S. 182). Andererseits wurde das Verschwindenlassen mit dem Begriff „levantón“ diskursiv banalisiert, die Schuld ausschließlich bei der „Organisierten Kriminalität“ verortet und die staatliche Verantwortung verschleiert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass, im Kontext des „Krieges gegen die Drogen“, der Sicherheitsdiskurs gegenüber der Menschenrechtsagenda an Bedeutung gewann und explizit auf die Ökonomie ausgeweitet wurde. Im folgenden Kapitel wird deshalb auf die Bedeutung des Verschwindenlassens für die Ökonomie eingegangen.

5.3 Verschwindenlassen in der Sphäre „Ökonomie“

Die Frage des Verschwindenlassens muss innerhalb eines Interessengeflechtes verstanden werden, in dem neben staatlichen Akteuren und „Organisierter Kriminalität“ auch (transnationale) Unternehmen eine Rolle spielten. So haben sich die massiv steigenden Zahlen von Verschwundenen und die allmähliche Öffnung des Energiesektors für privates Kapital parallel entwickelt (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 40). Dass der Staat versuchte, die Existenz des (Gewaltsamen) Verschwindenlassens zu leugnen bzw. zu ignorieren – und damit eine ganze Kette der Straflosigkeit begünstigte –, ist auch auf Wirtschaftsinteressen zurückzuführen (vgl. Collard Llamas et al. 2015: S. 83). So richtete die Regierung innerhalb der Gendarmerie eine Sonderabteilung zum Schutz der Bergbauunternehmen ein, was als Installation einer Privatarmee zur Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen ausländischer Unternehmen im Land angesehen werden kann (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 97). Darüber hinaus sei es, wie der Generaldirektor des in Sinaloa

tätigen kanadischen Bergbauunternehmens McEwen Mining meinte, notwendig, mit den „Drogenkartellen“ zu „verhandeln“, um operieren zu können (vgl. ebd.). Diese Phänomene verdeutlichen das Kontinuum von legaler und illegaler Akkumulation und die verschwimmende Grenze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren, auf die in den folgenden Abschnitten (5.3.1 und 5.3.2) eingegangen wird. Anschließend werden die Bedeutung externer Faktoren (5.3.3) und die Rolle des Verschwindenlassens im Kontext der *sociedad abigarrada* diskutiert (5.3.4).

5.3.1 Verschwindenlassen und il/legale Akkumulationsprozesse

Wie die vorangegangenen Abschnitte zeigten, wurde das Verschwindenlassen zur sozialen und territorialen Kontrolle eingesetzt. Aufgrund des damit geschaffenen Terrors verließen viele BewohnerInnen ihr Land. Gebiete, in denen früher Viehfarmen, Ackerland und kleine Gemeinden existierten, sind heute Geisterstädte: In Tamaulipas wurden bis Ende 2010 rund 5.000 Bauern und Bäuerinnen gewaltsam vertrieben, so ein Bericht des mexikanischen Geheimdienstes CISEN (vgl. Castillo García 2010). Dies war insbesondere in Gemeinden mit fossilen Rohstoffen entlang der Grenzregion zu den USA und an der Golfküste zu beobachten und verweist auf einen strategischen Zweck des Verschwindenlassens: Entvölkerung und Enteignung ressourcenreicher Regionen. (vgl. Paley 2018: S. 187, Mastrogiovanni 2014: S. 201)

Im Gebiet des Burgos-Beckens (*Cuenca de Burgos*), im Nordosten Mexikos, befinden sich die wichtigsten Erdgasreserven des Landes und die viertgrößten Schiefergasreserven der Welt. Mit seinen 70.000 Quadratkilometern erstreckt es sich über die Bundesstaaten Tamaulipas, Nuevo León und Coahuila und ist von strategischer Bedeutung für neue Großprojekte. Ein Großteil dieses Gebietes wurde von einer paramilitärischen Gruppe der Drogenökonomie (*Los Zetas*) kontrolliert. Oberflächlich betrachtet, schien die Gewalt aus dem Kampf zwischen verschiedenen Gruppen der Drogenkriminalität und dem, von der Regierung ausgerufenen, „Krieg gegen die Drogen“ zu resultieren. Doch die kriminellen Paramilitärs wurden nur in jenen Regionen zur Zielscheibe der staatlichen Sicherheitskräfte, die reich an natürlichen Ressourcen und wichtig für die legale Akkumulation waren. Insofern hatte die Militarisierung mehr mit dem Schutz (transnationaler) ökonomischer Interessen zu tun als mit der Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“. Die Forderung der Unternehmen nach mehr Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte führte zu einer Zunahme des Verschwindenlassens in diesen Regionen. (vgl. Collard Llamas et al. 2015: S. 81, Mastrogiovanni 2014: S. 34, Paley 2018: S. 173, Correa-Cabrera 2017: S. 221, 230, Payan/Correa-Cabrera 2014)

In Valle de Juárez standen die vom Staat ignorierten Zwangsvertreibungen klar in Zusammenhang mit „Entwicklungsprojekten“ (siehe Paley 2018: S. 185, Jenss 2016: S. 391). Auch im Bundesstaat

Sinaloa ebnete die Präsenz der „Organisierten Kriminalität“ – geplant oder nicht – den Weg für die Expansion transnationaler, meist kanadischer, Bergbauunternehmen. In einigen Regionen wurde über Pakte zwischen Bergbauunternehmen und bewaffneten Gruppen berichtet. Und selbst wenn es keinen expliziten Pakt gab, führte die Gewalteskalation in Sinaloa genau in jenen Gebieten zu Landvertreibungen, in denen Explorations- und Abbautätigkeiten im Bergbau stattfanden²⁰⁵. (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019)

Ebenso verdeutlichte Ayotzinapa den Konnex von Verschwindenlassen und (il)legalen Akkumulationsprozessen: Neben dem Drogenhandel hatte der Fall auch mit der Vergabe von Bergbaukonzessionen an multinationale Unternehmen und den weltweit hohen Goldpreisen zu tun. Das Gebiet zwischen Iguala und Chilpancingo kontrollierten zwei kriminellen Gruppen, von denen die eine von der Armee und die andere von der Marine geschützt wurden. Dort ist eines der wichtigsten kanadischen Bergbauunternehmen angesiedelt: Gold Corp. Folglich muss das Verschwindenlassen, als Form der sozialen und territorialen Kontrolle durch die „Organisierte Kriminalität“, in Zusammenhang mit der Ankunft großer Bergbauunternehmen gesehen werden, die durch die Energiereformen²⁰⁶ der Regierung Peña Nietos an Bedeutung gewonnen haben. Denn die aufgrund dieses Gewaltmittels „verlassenen“ Regionen haben die Ankunft transnationaler Unternehmen zumindest erleichtert. (vgl. Rangel Lozano/Sanchez Serrano 2018: S. 95, Antonio Texcahua et al. 2015: S. 126, Paley 2018: S. 182)

Auch Mastrogiovanni (2014) sieht das Verschwindenlassen in gewissen Regionen in Verbindung mit dem Extraktivismus und der Inwertsetzung. Hierbei war die Komplizenschaft zwischen paramilitärischen Gruppen der „Organisierten Kriminalität“, großen Konzernen (insbesondere Bergbauunternehmen) und staatlichen bewaffneten Kräften keineswegs Zufall: „Wir sehen hier eine wirkliche Aufgabenteilung mit dem gleichen Ziel: Vertreibung, Vernichtung, Hinrichtung“ (López y Rivas, zitiert in: Rosas 2015, eigene Übersetzung). Denn Guerrero ist einer der Bundesstaaten, in denen Guerilla- und soziale Organisationen seit Jahren gegen die neoliberale Politik des Extraktivismus kämpfen. Durch die eskalierende Gewalt wurde Widerstand gegen Minenprojekte praktisch verunmöglicht (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019). „Wir versuchten, in einer Region namens El Limón einen Informationsprozess durchzuführen, um die Mine zu verhindern“, erzählte eine Aktivistin aus Guerrero (zitiert in: Paley 2018: S. 182, eigene Übersetzung). Wegen der Gewalt war es nicht möglich, eine Versammlung abzuhalten. „Das war im Jahr 2010, und heute ist das Unternehmen bereits eingestiegen“ (ebd.).

205 Es wird geschätzt, dass seit 2007 zwischen 9.000 und 40.000 Menschen in Sinaloa vertrieben wurden. Zwischen 2006 und 2018 wurden in elf der 18 Bezirke in Sinaloa mindestens 234 Gemeinden gewaltsam vertrieben – mehrheitlich im Jahr 2012. Davon befanden sich alle außer vier in Gebieten, in denen Explorations- und Abbautätigkeiten im Bergbau stattfanden. (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019)

206 Im Juni 2014 verabschiedete der mexikanische Senat eine Reihe von Sekundärgesetzen in Zusammenhang mit der Energiereform, die die Enteignung von Land zugunsten von Energieunternehmen erleichterten (vgl. Paley 2018: S. 253).

Das Verschwindenlassen zur Vertreibung der Bevölkerung sowie zur Kontrolle des lokalen Widerstands gegen extraktive Großprojekte war nur eine Form der kriminellen/paramilitärischen Verwicklung in den Bergbau (vgl. Paley 2018: S. 182). Eine andere ist der Diebstahl von Erdöl, Erdgas und Benzin durch Organisationen der Drogenökonomie²⁰⁷, der durch Beziehungen zu staatlichen Akteuren ermöglicht bzw. erleichtert wurde. Laut Ana Lilia Pérez (2011) stahlen kriminelle Gruppen bis zu 40 Prozent der Erdgasproduktion aus der nördlichen Grenzregion Mexikos und verkauften diese auf dem US-Schwarzmarkt. Dem Bergbauunternehmen Gold Corp wurde Gold im Wert von 8,5 Millionen US-Dollar gestohlen. Der (noch) staatliche Ölkonzern Pemex musste aufgrund der Gewalteskalation stellenweise die Arbeiten im Burgos-Becken einstellen und laut einem Pemex-Gewerkschafter wurden „mehr als 20 Personen in unserer Gewerkschaft vermisst“ (zitiert in: Paley 2018: S. 174, eigene Übersetzung). Folglich hatte auch das Verschwindenlassen zur Erpressung von Unternehmen²⁰⁸ Einfluss auf die legale Akkumulation. (vgl. ebd., Cervantes Blanco et al. 2015: S. 97, Payan/Correa-Cabrera 2014: S. 3)

Schließlich waren die Organisationen der Drogenkriminalität auch selbst im Bergbau tätig²⁰⁹. Viele Bergbaukonzessionen befanden sich (durchaus schon länger) in den Händen von Personen, die mit dem Drogenhandel in Verbindung standen, zum Beispiel Manuel Beltrán Arredondo, der 2009 ermordet wurde²¹⁰. Auch im Norden Coahuilas bauten *Los Zetas* ihre Organisation auf bereits etablierten (legalen) Strukturen auf und setzten – nicht nur im Fall von Allende – die gesamte Polizei, vom Direktor bis zur Autobahnpolizei, auf ihre Gehaltsliste. Sie beteiligten sich ab 2004/05, über Verbindungen zu reichen Familien (Garza und Moreno), an den legalen Geschäften und nutzten diese beispielsweise für Drogenschmuggel und Geldwäsche (vgl. Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 12f.). Indem die Organisationen der Drogenkriminalität einerseits im Dienste der transnationalen (Bergbau-)Konzerne Menschen gewaltsam vertrieben und andererseits zunehmend Fuß in der legalen Wirtschaft fassten, vergrößerten sie die Grauzone legaler und illegaler Akkumulation. Damit breiteten sich aber auch die Gewaltverhältnisse aus. Denn in der kriminellen Ökonomie ist ein Rekurs auf den Rechtsstaat nicht möglich und so sind in diesem wachsenden Sektor „[l]atente und manifeste Gewaltverhältnisse [...] statt rechtsstaatlicher Regelungen die Grundlage“ (Jenss 2016: S. 167). (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019, Paley 2018: S. 182, Pérez Aguirre/Ortega Galindo 2016: S. 12-15, 19, 34)

207 Am Diebstahl beteiligt waren im Norden *Los Zetas* und im Bundesstaat Michoacán *Los Caballeros Templarios* (Tempelritter).

208 So wurden zehn Arbeiter des Bergbauunternehmens Media Luna entführt und auch andere Unternehmen (Gold Corp und Torex) waren mit Entführung und Erpressung durch die „Organisierte Kriminalität“ konfrontiert (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 97). Auch 19 Männer, die für ein Bauunternehmen arbeiteten, wurden 2011 in Pesquería, Nuevo León, unter Beteiligung der lokalen Polizei (*Policía Municipal*) verschwunden – anscheinend, um Lösegeld zu erpressen. Fünf Polizeikräfte wurden deshalb 2015 verurteilt. (vgl. HRW 2013: S. 29f., CADHAC 2016: S. 31)

209 *Los Zetas* sollen in Coahuila wöchentlich etwa 10.000 Tonnen Kohle produziert oder von kleinen ProduzentInnen gekauft und so zwischen 22 und 25 Millionen US-Dollar pro Jahr erwirtschaftet haben (vgl. AFP 2012). Auch im Süden von Sinaloa sind Organisationen der Drogenkriminalität direkt am Betrieb und an der Überwachung der Minen beteiligt (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019).

210 In einem anderen Fall wurde die Mine Nuestra Señora del Rosario (Mine Fitch) in Pánuco von bewaffneten Gruppen „übernommen“, indem sie die gesamte Familie, der die Mine gehörte, töteten (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019).

5.3.2 Trennung Politik und Ökonomie

Dennoch waren durch die Gewalt – entgegen der Behauptung der Regierung, die Gewalt würde der Wirtschaft Mexikos schaden – die „Akkumulationskreisläufe der legalen Ökonomie meist nicht nennenswert beeinträchtigt“ (Jenss 2016: S. 376). Zwar waren kleine Unternehmen und Pemex mit dem Verschwindenlassen und der damit einhergehenden Unsicherheit konfrontiert, doch die großen (außengerichteten) Kapitalgruppen waren nicht nachhaltig negativ betroffen. Beispielsweise wurden Rohstoffexporte²¹¹ sowie Investitionen in den Energiesektor und in die Infrastruktur kaum berührt, vielmehr kam es zur Ausweitung von Großprojekten (vgl. Correa-Cabrera 2017: S. 230). Im Bundesstaat Sinaloa wurden, im Kontext der eskalierenden Gewalt, Investitionen in den Bergbau vorangetrieben und sogar mehr Konzessionen vergeben²¹² (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019). Auch in der Stadt Acapulco, an der südlichen Pazifikküste Mexikos, wurde trotz der Unsicherheit investiert – u.a. vom mexikanischen Superreichen Carlos Slim (siehe Paley 2018: S. 186). Selbst wenn die „Organisierte Kriminalität“ durch Erpressung von Konzernen erhebliche Einnahmen erzielte, „gehört es praktisch zur Funktionslogik, die regulären Märkte nicht zu gefährden, da sich dort die Erträge realisieren“ (Jenss 2016: S. 170).

Correa-Cabrera (2017) zeigt, dass letztlich nationale und transnationale kapitalistische Unternehmen (insbesondere in der Rohstoffindustrie²¹³, im transnationalen Finanzsektor²¹⁴ sowie globale Sicherheitsfirmen²¹⁵ und Rüstungsunternehmen) direkt oder indirekt vom gewaltsamen Konflikt und der damit einhergehenden (Para-)Militarisierung in Mexiko profitierten (vgl. Correa-Cabrera 2017: S. 211-238, 157-185). Mit dem Narrativ des „guten Staates“ gegen die „böse Drogenkriminalität“ rechtfertigte die mexikanische Regierung höhere Militärausgaben, eine Ausweitung der Kompetenzen des Militärs (z.B. wurde die Marine für Umweltfragen zuständig) und Angriffe auf unbewaffnete ZivilistInnen, wenn dies für die „nationale Sicherheit“ notwendig war (vgl. Paley 2018: S. 250, Jenss 2016: S. 408).

Vor allem der Fall Ayotzinapa offenbarte die opportunistische Fähigkeit der mexikanischen Eliten, die Gewalteskalation und die damit einhergehende politische Krise zu nutzen, um systematisch das transnationale Kapital weiter zu begünstigen. Während die Tragödie der 43 verschwundenen

211 Der Primärsektor vergrößerte seinen Anteil an den Exporten von 24,3 Prozent 2006 auf 29,3 Prozent 2011, die Goldausfuhren erhöhten sich vor allem ab dem Jahr 2002 und noch einmal ab 2006. Jedes Jahr eröffneten mehrere neue Minen und so war 2010 bereits ein Viertel des Staatsgebietes über Konzessionen vergeben. (vgl. Jenss 2016: S. 377f.) Die 290 ausländischen Bergbauunternehmen (mehrheitlich kanadisch) betrieben im Dezember 2017 fast 990 Projekte in Mexiko (vgl. Servicio Geológico Mexicano 2018: S. 20).

212 Im Jahr 2008, bevor die Gewalt in Sinaloa eskalierte, verfügte der Bergbau mit 1.317 Konzessionen über 1,06 Millionen Hektar Land des Bundesstaates. Am Höhepunkt des Konflikts (2014/15) hatte sich das Bergbauggebiet in Sinaloa mit 1.951 Konzessionen auf 1,75 Millionen Hektar (rund 30 Prozent des Bundesstaates) vergrößert. (vgl. Cañedo/Vizcarra/Arias 2019)

213 Nicht nur die in Mexiko tätigen transnationalen Konzerne, auch Unternehmen an der US-Grenze, die das gestohlene Erdgas kauften, profitierten. (vgl. Paley 2018: S. 183)

214 Unter anderem dienten die Geldflüsse der „Organisierte Kriminalität“ als Schmiermittel für das globale Finanzsystem und haben dieses, insbesondere im Kontext der Krise 2008, wiederbelebt und aufrechterhalten. (vgl. Collard Llamas et al. 2015: S. 82)

215 Von 1989 bis 2014 stieg die Zahl der Unternehmen, die in Mexiko private Sicherheitsdienste anbieten, um das 18-Fache, von 210 auf 3.834 (vgl. Zamorano Villarreal 2019: S. 485, Calderón Santos 2016: S. 17). Damit kam die allmähliche Privatisierung der „öffentlichen Sicherheit“ auch transnationalen Unternehmen zugute.

Studierenden die Schlagzeilen und Debatten in Mexiko beherrschte, verabschiedete die Bundesregierung in Windeseile Verfassungsreformen und Gesetze²¹⁶, um u.a. Mexiko für ausländische Investitionen zu öffnen und die Privatisierung der mexikanischen Erdölindustrie zu ermöglichen. Zum ersten Mal seit der Enteignung 1938 wurde damit privaten Unternehmen die Förderung von Rohöl ermöglicht. (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 126, Paley 2018: S. 259f., 265, Mastrogiovanni 2014: S. 201)

In diesem Sinn ebnete das Verschwindenlassen den Weg für die neoliberalen Reformen der Regierungen Calderóns und Peña Nietos. Die mit den staatlichen Raumpolitiken einhergehenden, aggressiven Akkumulationsformen des Kapitals begünstigten große, transnationale (Finanz-)Kapitalien²¹⁷. In der Folge wurden „die 'Besonderung' des Staates oder seine 'relative Autonomie' prekärer und die Grenzen von 'Politik' und 'Ökonomie' fließender“ (Hirsch/Kannankulam 2009: S. 204). Dies war Ausdruck der Unterordnung des Staates unter die Interessen des (transnationalen) Kapitals, indem die Bedingungen für seine Reproduktion geschaffen wurden. Zugleich bedeutete dies aber eine Vertiefung der Widersprüche, da die katastrophalen (Umwelt-)Folgen die Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere marginalisierte Indigene, betrafen. (vgl. García Herrera et al. 2015: S. 5, Antonio Texcahua et al. 2015: S. 126f.)

5.3.3 Artikulation innerer und äußerer Faktoren

Dass hauptsächlich subalterne Gesellschaftssektoren von der, durch das Verschwindenlassen verursachten, Unsicherheit betroffen waren, verdeutlicht den selektiven Sicherheitsbegriff des mexikanischen Staates. Dieser meinte „vor allem die Sicherung der Akkumulationsprozesse“ (Jenss 2016: S. 379) und bezog sich auf spezifische Gegenden, bestimmte Branchen²¹⁸ und gewisse gesellschaftliche Sektoren. (vgl. ebd.: S. 409)

So war das zentrale Ziel des (von den USA mitgeführten) „Krieges gegen die Drogen“, die Kapazität der Kerninstitutionen des mexikanischen Staates zur Verarbeitung der neoliberalen Handels- und Investitionsströme zu fördern und sie damit in die Lage zu versetzen, die neoliberale Ordnung aufrechtzuerhalten. Insofern hatten die bilateralen Abkommen zwischen Mexiko und den USA (z.B. die Mérida-Initiative), ebenso wie NAFTA, eine doppelte Ausrichtung: einerseits die innere Sicherheit und die Kontrolle über Bevölkerung und Territorium zu gewährleisten, um

216 Die Energiereform betraf die Privatisierung von zwei staatlichen Energieunternehmen, *Petróleos Mexicanos* und *Comisión Federal de Electricidad*, und verlieh der Bundesexekutive mehr Macht. Die Bildungsreform war sowohl eine Arbeitsreform zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, als auch die Fortsetzung des neoliberalen Angriffes auf die *Normales Rurales* Schulen, da die Ausbildung den Bedürfnissen der Unternehmen untergeordnet wurde. Schließlich wurde noch eine Finanzreform umgesetzt, ebenso wie eine Telekommunikationsreform, die sich als subtile Form der Zensur direkt auf die Gemeinde-Radiosender auswirkte. (vgl. García Herrera et al. 2015: S. 7f.)

217 Zur Entstehung des staatlich geförderten Extraktivismus in Mexiko und zu den Landvertreibungen in bestimmten Regionen, siehe u.a. Rodríguez Wallenius/Cruz Arenas (2013), López Barcenas (2017), Velázquez (2019).

218 So ging die Handelskammer hauptsächlich gegen die informelle und nicht gegen die illegale Ökonomie vor. Zusätzlich förderte die staatliche Politik de facto illegale Kapitalflüsse und Geldwäsche u.a. im Bauwesen (durch die Einführung von Investitionsfonds, die die Besitzstruktur verschleierten) sowie in den „Sonderwirtschaftszonen“, da Kontrollen durch die Behörden in diesen Gebieten in der Regel nicht oder nur unregelmäßig stattfanden. (vgl. Jenss 2016: S. 392, 395, Redacción Revolución 3.0 2019)

andererseits ausländische Investitionen und Extraktivismus in Mexiko zu begünstigen²¹⁹ (vgl. Antonio Texcahua et al. 2015: S. 126f.). Das Verschwindenlassen muss in diesem Kontext vor dem Hintergrund einer spezifischen Artikulation der externen und internen Faktoren gesehen werden, die als „Akkumulation durch Enteignung“ (Harvey 2003: S. 137ff.) verstanden werden kann. Mit diesem Konzept hebt Harvey hervor, dass „eine Art 'Außen' für die Stabilisierung des Kapitalismus notwendig ist“ (ebd.: S. 141, eigene Übersetzung). Diese Außenräume, die der Kapitalismus braucht, müssen irgendwie produziert und verwaltet werden, um für die Kapitalakkumulation funktionsfähig zu werden. Dazu diente, wie Paley (2018) zeigt, der „Krieg gegen die Drogen“ und das dabei angewandte Gewaltmittel Verschwindenlassen.

Diese Prozesse „sind nicht zuvorderst von außen aufgezwungen, sondern wurden auf komplexe Art und Weise interiorisiert“ (Brand 2009: S. 223). Im Fall von Mexiko wurden sie über bereits existierende soziale Formen vermittelt, wie der Tatsache, dass die Drogenökonomie in Mexiko schon immer mit dem Staat verbunden war (siehe Anhang A2). Die kriminelle Durchdringung des Staates – auf allen Regierungsebenen – ermöglichte, mit dem Verschwindenlassen neue Räume der sozialen und territorialen Kontrolle zu schaffen. Über den Terror wurde passiver Konsens hergestellt und die gewaltsamen Landvertreibungen dienten großen Konzernen. Insofern waren die paramilitärischen Formationen der mexikanischen Drogenökonomie eine informelle Erweiterung der staatlichen (Gewalt-)Apparate und sicherten die Akkumulation.

Guerrero befinde sich in einem „zweiten 'Schmutzigen Krieg'“, so ein junger Aktivist des *Movimiento Popular Guerrerense* (Volksbewegung in Guerrero) (zitiert in: Mora 2015: S. 9, eigene Übersetzung), nicht nur wegen der hohen Zahl an Verschwundenen, sondern auch wegen des Ausmaßes der staatlichen Gewalt gegen die Bevölkerung, die neben der direkten Gewalt in Form von Verschwindenlassen auch strukturelle Gewalt gegen gewisse Bevölkerungssegmente umfasst: „Sie enteignen unser Land, zerstören, was wir haben, versuchen dann, uns als billige Arbeitskräfte für den Anbau von Schlafmohn zu rekrutieren. Anschließend beschuldigen sie uns, Kriminelle zu sein. Sie erdrücken uns zwischen diesen beiden Gesichtern und geben uns nicht viele Optionen für einen würdigen Ausweg“, erklärte der Aktivist (ebd.). Die strukturelle Gewalt zeigte sich auch an der staatlichen Prioritätensetzung: So stiegen die Ausgaben für öffentliche Sicherheit während der Amtszeit von Felipe Calderón um das Siebenfache, waren 2010 fast so hoch wie die Ausgaben für das öffentliche Bildungswesen und überstiegen sogar die Ausgaben für Gesundheit und soziale

219 Beispielsweise waren 2019 in Mexiko mehr als 240 ausländische Bergbauunternehmen aktiv, wobei rund 90 Prozent der mexikanischen Bergbautätigkeit als Endbestimmung den ausländischen Markt haben, insbesondere den US-amerikanischen (vgl. Dirección General de Desarrollo Minero 2019, Delgado Ramos/Romano 2011: S. 91). Außerdem wurde zur Umsetzung der „Sonderwirtschaftszonen“ ab 2015 vom Sicherheitskabinett eine „Sonderoperation“ im Gebiet Tierra Caliente, in Michoacán und Guerrero, durchgeführt. Die drei Sonderwirtschaftszonen der Regierung Peña Nieto umfassen: 1. den interozeanischen Industriekorridor im Isthmus von Tehuantepec (der den Pazifik mit dem Golf von Mexiko verbindet); 2. Puerto Chiapas und 3. Puerto Lázaro Cárdenas und die angrenzenden Gemeinden in Michoacán und Guerrero. (vgl. Mellano/Sánchez Quiroz 2019)

Entwicklung (vgl. Azaola 2012, S. 7f., in: Calderón Santos 2016: S. 32). Zusätzlich ebnete die Rücknahme staatlicher Agrarsubventionen, die Abschaffung von Preiskontrollen und die Senkung von Importzöllen den Weg für die transnationale Agroindustrie²²⁰. In dieser neuen transnationalen Ordnung konnten die semi-subsistenzwirtschaftlichen Kleinbauern und -bäuerinnen nicht bestehen und verloren mit ihren Landparzellen auch die Souveränität über die eigene Lebensmittelversorgung. (vgl. Paley 2018: S. 188, Jenss 2016: S. 385, Velázquez 2019)

5.3.4 Verhältnis zwischen kapitalistischen und nicht-kapitalistischen Produktions- und Lebensweisen

Insofern ist es kein Zufall, dass die Regionen, aus denen Menschen verschwanden, auch Orte sich verändernder Grundbesitz- und Produktionsmuster waren (vgl. Jenss 2018a: S. 307). Hierbei geht es nicht nur um die Aneignung von Land, das für die Agroindustrie und den Bergbau erschlossen wurde, sondern um die neokoloniale Aneignung von Territorien²²¹. Auch wenn nur rund zehn Prozent der mexikanischen Bevölkerung einer der 62 indigenen Gruppen angehören, haben Indigene – als EigentümerInnen von Land und natürlichen Ressourcen – eine wesentlich größere Bedeutung, als ihr Anteil an der Bevölkerung vermuten lässt: Sie sind an fast einem Viertel der *ejidos* und Agrargemeinden beteiligt und ihnen gehören knapp ein Drittel der Wälder und die Hälfte der Dschungel in kommunitärem Besitz (vgl. López Barcenás 2012: S. 129). Für die indigenen Gemeinden ist *territorio* – über das Produktionsmittel Land hinausgehend – das grundlegende Element, in das die kollektive Identität und Vorstellungswelt eingeschrieben ist, und umfasst eine komplexe symbolische Beziehung (vgl. ebd.; siehe auch Exkurs in Anhang A1). Mit dem Verschwindenlassen wurden die sozialen Gefüge in den betreffenden Regionen zerstört, „kommunitäre Beziehungen gekappt und gemeinschaftliche Lebens- und Wirtschaftsformen aus der indigenen Kosmvision und aus den Prozessen der Kollektivierung von Landbesitz aufgelöst“ (Jenss 2016: S. 384). Folglich hatte das Verschwindenlassen nicht nur Auswirkung auf das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Gesellschaften, die innerhalb Mexikos existieren (verstanden als Einheiten sozialer, wirtschaftlicher Strukturen), sondern auch auf die Beziehung zwischen Natur und Gesellschaft selbst (vgl. Tapia 2015: S. 166f.).

Diese überlagerte Gesellschaft (*sociedad abigarrada*) kommt beispielsweise in den kommunitären Prozessen der Selbstorganisation und den *policías comunitarias* zum Ausdruck (vgl. Jenss 2016: S. 362). Hier zeigt sich, dass für indigene Gemeinden der Bezug auf das „Indigene“ zur Verteidigung von *territorio* eine Ressource und ein Werkzeug im Kampf für die eigenen Agenden

220 „In Chiapas“, so Jenss (2016: S. 382), „war zwischen 2006 und 2012 eine Transformation zu Ölpalmenplantagen mit ausländischen Investitionen zu beobachten“.

221 Ein Beispiel für die fortschreitende Kolonisierung: Vor einem Jahrhundert sprach noch jede fünfte Person in Mexiko eine der 350 indigenen Sprachen, heute sind es nur mehr sechs Prozent der mexikanischen Bevölkerung (vgl. Chávez Peón/San Giacomo Trinidad 2015: S. 21).

und Projekte sein kann (vgl. Gasparello 2018: S. 99). Gerade gegen diese heterogenen Formen der Selbstregierung, wie jene in Cherán, ging der mexikanische Staat äußerst repressiv vor. Verschiedene staatliche Akteure waren auf mehrfache Weise beteiligt und agierten dabei in einer kooperativen Verbindung mit irregulären Kräften. Beispielsweise war die Repression gegen die Gemeinde San Miguel de Aquila, im Bundesstaat Michoacán, eine deutliche Warnung an alle *policías comunitarias* im ganzen Land: Im August 2013 marschierte die mexikanische Marine und Armee in der Aquila ein, um die Bewegung der Gemeindemitglieder aufzulösen. Kurz darauf kam eine Gruppe der Drogenökonomie, *Caballeros Templarios* (Templerritter), die von der lokalen und bundesstaatlichen Regierung unterstützt wurde, und mehrere kommunale Bauern wurden verschwunden – auch weil das Militär die Selbstverteidigung geschwächt hatte (vgl. Paley 2018: S. 183f.). Die regelmäßige Missachtung der ethnischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der indigenen Gemeinschaften durch den mexikanischen Staat ist auch in Zusammenhang mit den Bergbauunternehmen zu sehen, die ihre Interessen durch den Prozess des Aufbaus der Gemeindepolizei beeinträchtigt sahen (in der Nähe von Aquila wird vom Unternehmen Ternium eine Mine betrieben). Dazu nahm der mexikanische Staat, unter Rückgriff auf Ethnizität, gewisse gesellschaftliche Gruppen vom staatlichen Schutz aus. Zusätzlich stellte sich auch die „ländliche narco-Identität“, so Jenss (2016: S. 193), „sozial über Indigene und *ejidatarios*“.

Außerdem wurden *ejidos* als „unsichere“ Eigentumsform dargestellt und „als Infragestellung der Ordnung insgesamt bekämpft“ (Jenss 2016: S. 379). „Die Sicherung von Privateigentum legitimierte hier legale und extralegale staatliche Maßnahmen“ (ebd.). Der Staat legte auch legislativ Formen und Verfahren fest, die die Enteignung von rechtlich anerkanntem, gemeinschaftlichen oder indigenen Land zuließen. Dabei wurden Entscheidungen auf Ebenen verlagert, wo sie demokratisch nicht angefochten werden konnten – wie Enteignung aufgrund „öffentlichen Nutzens“. Mit diesem „scale shifting“ wurden „Entscheidungen, die auf der einen Ebene nicht durchsetzbar sind, auf die andere verschoben“, so Hirsch/Kannankulam (2009: S. 202), „um dann als externer Zwang wirksam gemacht zu werden“. Allerdings verringerte die mit dem Verschwindenlassen einhergehende, gewaltsame Landvertreibung stellenweise die Notwendigkeit von (legalen) Landenteignungen durch den Staat (vgl. Correa-Cabrera 2017: S. 223, 239).

Das Verschwindenlassen ermöglichte direkt und indirekt die Aneignung und Kommodifizierung von Land und Ressourcen durch transnationale Konzerne, was bis vor einigen Jahren noch ausgeschlossen war. Kollektivbesitz indigener Gemeinschaften und *ejidos* wurden fragmentiert, um Platz für kapitalintensive, vertikal integrierte, Produktion zu machen und Investitionen des (transnationalen) Kapitals zu begünstigen. (vgl. Jenss 2018a: S. 317-319, López Barcenás 2012: S. 124, 132)

5.3.5 Zwischenfazit: Verschwindenlassen & Reproduktion des Kapitals

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verschwindenlassen im Kontext einer Intensivierung der Vernetzung des globalen Kapitals und damit einhergehender Kommodifizierungsprozesse zu sehen ist, sowie als Folge von drei Prozessen aggressiver wirtschaftlicher Expansion, die in den 1980er Jahren begannen: erstens, wirtschaftliche Deregulierung, Prekarisierung und Bereitstellung billiger Arbeitskräfte für den Weltmarkt; zweitens, Akkumulation durch Enteignung von (gemeinschaftlichen) Ressourcen; und drittens illegale Akkumulation. Die ersten beiden Prozesse begünstigten außerdem letzteren – auch weil marginalisierte Teile der Gesellschaft in Drogenproduktion und -handel einen Ausweg sahen. Darüber hinaus verdeutlicht diese Verquickung, dass die Drogenökonomie Teil des globalen Kapitalismus ist (ausführlich dargestellt in Anhang A2). Bei der Internalisierung dieser externen Faktoren spielte die Drogenökonomie eine „Vermittlerrolle“, wobei sie die repressiven Gewaltapparate des Staates tendenziell stärkte. Mit dem Verschwindenlassen durch (nicht-)staatliche Kräfte wurde in der Gesellschaft Anspannung und Unsicherheit erzeugt, was zu extralegalen Landvertreibungen in strategisch wichtigen Gebieten führte. Das Gewaltmittel hatte in diesem Kontext eine Doppelfunktion: Ressourcen zu extrahieren und die Kontrolle über sie (durch den Staat und kriminelle Gruppen) zu verstärken. Die Angst hinderte Menschen daran, sich zu organisieren bzw. Widerstand zu mobilisieren, und kommunitäre Formen der Selbstverwaltung wurden aufgebrochen. Damit wurde auch ein passiver Konsens für unpopuläre Reformen geschaffen, der beispielsweise die Konsolidierung der Energiereform und Privatisierungen erleichterte. Folglich war das Verschwindenlassen strukturell konstitutiv für die Reproduktion des (transnationalen) Kapitals, denn es begünstigte insbesondere das transnationale (Finanz-)Kapital. Gleichzeitig waren, oft in Gebieten die reich an natürlichen Ressourcen oder geografisch günstig gelegen sind, vor allem Indigene, Arme, ArbeiterInnen und MigrantInnen negativ betroffen. Der folgende Abschnitt geht u.a. näher auf diesen Aspekt des Verschwindenlassens ein. (vgl. Correa-Cabrera 2017: S. 223, 239, Mastrogiovanni 2014: S. 199, Antonio Texcahua et al. 2015: S. 126f., Paley 2018: S. 249, Pineda 2015)

5.4 Verschwindenlassen in der Sphäre „Zivilgesellschaft“

Aus den bisherigen Ausführungen ableitend wird in diesem Abschnitt auf die Auswirkungen des Verschwindenlassens zwischen 2006 und 2018 auf die Zivilgesellschaft eingegangen. Zunächst wird dargestellt, auf welche Art und Weise das Verschwindenlassen die Bevölkerung betraf (Abschnitt 5.4.1). Danach wird untersucht, wie Subalterne auf das Verschwindenlassen reagierten, welche Strategien sie dabei verfolgten und welchen Einfluss sie hatten (5.4.2) – auch angesichts der staatlichen Selektivitäten (5.4.3).

5.4.1 Auswirkung des Verschwindenlassens auf die Bevölkerung

Wie bereits beschrieben, wurde das Verschwindenlassen gegen breite Teile der Bevölkerung eingesetzt, betraf allerdings nicht die gesamte Gesellschaft in gleicher Weise: Die zunehmend prekäre Situation der dauerhaft Marginalisierten (u.a. MigrantInnen und Indigene) führte dazu, dass diese eher verschwunden wurden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass sie (im Kontext der *sociedad abigarrada*) außerhalb der Gesellschaft standen, die der Staat schützte. Diese Ausnahme vom staatlichen Schutz traf verstärkt auf die perspektivenlosen „Ninis“²²² zu, die weder Ausbildung noch Arbeit haben, und von der Drogenökonomie – mit dem Versprechen eines relativ raschen sozialen Aufstiegs – absorbiert wurden²²³. Nicht nur für Drogenproduktion, -transport und -verkauf wurden sie rekrutiert, sondern auch um Verbrechen wie das Verschwindenlassen zu verüben. Damit kam es zu einer weiteren Erosion des sozialen Gefüges. Folglich kann das Verschwindenlassen nicht abkoppelt von der in Mexiko existierenden und wachsenden sozialen Ungleichheit²²⁴ und damit einhergehenden Migrationsbewegungen betrachtet werden. (vgl. Rangel Lozano/Sánchez Serrano 2018: S. 97, Jenss 2016: S. 419, 327)

Die mit dem Verschwindenlassen einhergegangene Ungewissheit über den Aufenthaltsort der Verschwundenen und ob diese noch am Leben sind, hatte psychische und physische Konsequenzen für Angehörige und den erweiterten sozialen Kreis der Opfer. Oftmals entstand mit dem Verschwindenlassen wirtschaftlicher Schaden, wenn beispielsweise die verschwundene Person die Krankenversicherung und das Einkommen sicherte (vgl. HRW 2013). Außerdem übernahmen viele Angehörige die Suche nach den Verschwundenen selbst, was sowohl mit Zeitaufwand als auch hohen Kosten verbunden war (vgl. Franco 2015).

Diese selbstständige Suche nach den Verschwundenen war nötig, weil Behörden in den seltensten Fällen Ermittlungen einleiteten. Damit folgte das physische Verschwindenlassen einem anderen: dem bürokratischen. Mit der entstandenen Straflosigkeit sendeten staatliche Apparate eine doppelte Botschaft – an Opfer und TäterInnen: Der mexikanische Staat verunmöglicht Gerechtigkeit und verhindert, dass die Wahrheit bekannt wird (vgl. CDDHFJL et al. 2014: S. 18). Es wurde ein Gefühl der Hilflosigkeit und Passivität erzeugt, wie die Aussage einer guatemalteken Mutter im Fall der ermordeten MigrantInnen in Tamaulipas zeigt: „Wir fühlen uns nutzlos, wir können nichts tun“ (zitiert in: Pérez Aguirre 2016a: S. 30, eigene Übersetzung). Oft zeigten Familienangehörige das

222 Der Begriff „Ninis“ leitet sich vom Spanischen „ni ... ni“ (weder ... noch) ab und bezieht sich auf junge Menschen, die weder studieren noch arbeiten. Im Jahr 2015 traf dies auf mehr als sieben Millionen MexikanerInnen im Alter zwischen 16 und 29 Jahren zu (vgl. Poy Solano 2015).

223 Elena Azaola (2018) untersuchte die Faktoren für die Beteiligung von Jugendlichen an Gewalttaten in Mexiko und befragte 730 Jugendliche in 17 mexikanischen Haftanstalten. Die Autorin zeigt, dass viele junge Menschen, die kriminell wurden, zuvor in einer marginalisierten Situation lebten: 89 Prozent der Jugendlichen hatten vor ihrer Verhaftung gearbeitet – immer unter prekären Bedingungen – und jederR Fünfte gab an, keine Träume zu haben. (vgl. Azaola 2018, CNDH 2017b)

224 In der Amtszeit Calderóns vergrößerte sich die Armut: Im Jahr 2011 lebten 13,3 Prozent der mexikanischen Bevölkerung in extremer Armut (vgl. Jenss 2016: S. 376). Um die Krise 2009 abzufedern, verbilligte das mexikanische Kapital den Faktor Arbeit, wodurch „die soziale Unsicherheit für spezifische Gesellschaftssegmente noch größer wurde“ (ebd.: S. 342).

Verschwindenlassen nicht einmal an, weil die Behörden ohnehin untätig seien, aber auch aus Angst, weil sie wissen, dass die lokale Polizei beim Verschwindenlassen involviert war (vgl. Franco 2015, Hernández et al. 2015: S. 191). (vgl. González Villarreal 2012: S. 17, Peralta Varela 2014: S. 122)

Nicht nur wegen der exorbitanten Zahl an Verschwundenen in Mexiko, sondern auch durch die damit erzeugte Angst und Verunsicherung, ist das Verschwindenlassen kein individuelles Problem einiger weniger Familien, sondern betrifft in Wirklichkeit die ganze Gesellschaft: Mexiko weist ähnliche psychische Erkrankungen auf wie Afghanistan oder Tschetschenien während des Krieges: Paranoia, Depressionen, Symptome von posttraumatischem Stress (vgl. Mastrogiovanni 2014: S. 157f.). Das Verschwindenlassen, bzw. die Möglichkeit, entführt zu werden, wurde Teil der sozialen Beziehungen (z.B. verließen Menschen ihre Häuser nachts nicht mehr); insofern diente es als Mechanismus zur Organisierung bzw. Desorganisierung des öffentlichen und privaten Lebens. Das Verschwindenlassen machte passiv, führte zu Zersplitterung und Vereinzelung der Gesellschaft und hatte somit Einfluss auf das soziale Gefüge. (vgl. Peralta Varela 2014: S. 122, Vite Pérez 2015: S. 267f., Jenss 2016: S. 401)

Folglich kann das Verschwindenlassen als staatliches Gewaltmittel zur sozialen Disziplinierung angesehen werden und entspricht der Tendenz einer Umorientierung auf soziale Kontrolle der Bevölkerung (vgl. Zelik 2009b: S. 322f.). Dies traf verstärkt auf AktivistInnen sozialer Bewegungen zu: „Wir glauben, dass es sich auch um einen Prozess der Aufstandsbekämpfung handelt“, meint Bischof Raúl Vera, der sich für Menschenrechte einsetzt (zitiert in: Mastrogiovanni 2014: S. 161, eigene Übersetzung). Ähnlich wie im „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre war das politische Ziel, die AktivistInnen auf ein Objekt der Macht zu reduzieren und die politische Vehemenz ihres Widerstandes zu schwächen (vgl. González Villarreal 2012: S. 112f.). Zusätzlich betrieb der Staat eine Kriminalisierung der Angehörigen und der sie begleitenden Menschenrechtsorganisationen²²⁵ oder war zumindest durch Unterlassen von Schutzmaßnahmen an der Produktion von Unsicherheit beteiligt: Ein deutliches Beispiel hierfür ist die Ermordung von Nepomuceno Moreno Núñez im Jahr 2011: Er war ein prominentes Mitglied der Bewegung *Movimiento por la Paz con Justicia y Dignidad* (Bewegung für Frieden mit Gerechtigkeit und Würde) und beschuldigte in mehreren Interviews öffentlich die lokale Polizei aus Sonora, am Verschwindenlassen seines Sohnes, Jorge Mario Moreno León, beteiligt gewesen zu sein, um 30.000 Pesos zu erpressen. Einen Monat vor Nepomucenos Ermordung hatten ihn bewaffnete Männer gewarnt, dass er getötet werden würde, wenn er weiterhin seinen verschwundenen Sohn suche und für Gerechtigkeit kämpfe (vgl. AI 2013: S. 9). „Warum gaben sie ihm nicht den nötigen Schutz?“, fragt Melchor Flores, ebenfalls Vater eines

²²⁵ Beispielsweise wurden elf AktivistInnen während einer Protestaktion für die verschwundenen Studierenden aus Ayotzinapa verhaftet und wegen Versuchten Mordes, Aufruhr und Organisierter Kriminalität angeklagt. Nach einer Woche im Hochsicherheitsgefängnis wurden sie aus Mangel an Beweisen freigelassen. (vgl. Schulz 2015: S. 21)

Verschwindengelassenen: „Die Wahrheit ist, dass der Staat unsere Bewegung zum Schweigen bringen will“ (zitiert in: Mastrogiovanni 2014: S. 124, eigene Übersetzung). Zusätzlich verunmöglichte die entstandene Unsicherheit im Kontext der generalisierten Gewalteskalation, in der das Verschwindenlassen stattfand, in einigen Regionen praktisch die politische Arbeit bzw. subalterne Strategien (vgl. Jenss 2016: S. 401).

5.4.2 Einfluss Subalterner auf die Staatsapparate

Obwohl mit dem Verschwindenlassen Terror verbreitet und eine desorganisierende Wirkung erzielt wurde, wurden mit den steigenden Fallzahlen, von der lokalen Ebene ausgehend, strategische Allianzen und Netzwerke geschmiedet: Angesichts der Unttätigkeit der Behörden begannen Angehörige der Verschwundenen, die formell keiner NGO angehörten, selbst nach ihren Verwandten zu suchen und bekamen dabei oftmals Unterstützung von lokalen Menschenrechts-NGOs. Da deutlich wurde, dass es sich nicht um isolierte Fälle handelte, bildeten sich Allianzen zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, um politischen Druck aufzubauen. In ihrem Kampf gegen das Verschwindenlassen forderten sie die Aufklärung der Fälle, die Untersuchung der Verantwortung des Staates sowie gesetzliche und institutionelle Änderungen. (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 108-110, Hernández et al. 2015: S. 178)

Mit dem *Movimiento por la Paz con Justicia y Dignidad*, um den Dichter Javier Sicilia, wurde ab 2011 zum ersten Mal eine überregionale Bewegung öffentlich sichtbar: Angehörige unterschiedlicher Gesellschaftssegmente versuchten, auf die Situation der Betroffenen und die negativen Folgen der staatlichen „Bekämpfung der Drogenkriminalität“ aufmerksam zu machen. Die Bewegung war bis 2013 auf nationaler Ebene sehr präsent und mobilisierte breite nationale und internationale Unterstützung; mit landesweiten Märschen bzw. „Karawanen“ etablierte sich ein, bis dahin verstreuter, kollektiver Akteur (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 5). Die breite Bewegung gegen das Verschwindenlassen konsolidierte sich u.a. ab 2015 mit dem *Movimiento por Nuestros Desaparecidos en México* (Bewegung für unsere Verschwundenen in Mexiko), das aus rund 70 Opferorganisationen aus fast allen Bundesstaaten bestand, und dem *Movimiento Migrante Mesoamericano*, in dem Mütter verschwundener MigrantInnen aktiv waren. (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 73, 80f., FN 22, Hernández et al. 2015: S. 181)

Loeza Reyes (2019) zeigt, dass sich zivilgesellschaftliche Organisationen im Kontext des Gewaltsamen Verschwindenlassens insbesondere in zwei Bereichen engagierten: Erstens griffen sie auf den Menschenrechtsdiskurs zurück, um der Normalisierung von (staatlicher) Gewalt

entgegenzuwirken, die durch die offiziellen Narrative erreicht wurde²²⁶; mit gegenhegemonialen Diskursen versuchten sie, den Verschwundenen Bedeutung und Kohärenz zu verleihen und sie am öffentlichen Dasein teilnehmen zu lassen – beispielsweise waren Fotos und Namen der Verschwundenen auf den Demonstrationen präsent (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 80). Mit der Sichtbarmachung der Verschwundenen wurde die Erinnerung zu einer politischen Strategie (vgl. González Villarreal 2012: S. 135). Zweitens versuchten sie, politischen Einfluss auf den institutionellen Rahmen zu nehmen. Beispielsweise trat das *Movimiento por la Paz* in zwei Sitzungen mit dem damaligen Präsidenten Calderón in den politischen Dialog, „distanzierte sich aber zugleich“ (Jenss 2016: S. 413). Staatsbedienstete, so Fernando Ocegueda, Vater eines Verschwundenen, „sind in der bequemsten Position, sitzen an ihrem Schreibtisch, erhalten hohe Gehälter, rühren keinen Finger und geben uns, den Verwandten, keinerlei Unterstützung“ (zitiert in: Mastrogiovanni 2014: S. 175, eigene Übersetzung).

Obwohl der Einfluss zivilgesellschaftlicher Organisationen begrenzt war und die Dialoge zu keinen befriedigenden Ergebnissen und keiner Änderung der Politik führten, wurden dennoch Fortschritte erzielt: sowohl bezüglich gegenhegemonialer Diskurse und neuer Gesetze (siehe Abschnitt 5.2.3), als auch in Bezug auf organisatorische Prozesse der Zivilgesellschaft, die im ganzen Land zur Ausweitung von Angehörigenorganisationen und Suchbrigaden führten (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 74). Die Bewegungen ermöglichten „vor allem Müttern, sich als politische Subjekte zu konstituieren“ (Jenss 2016: S. 372) und erzeugten Handlungsfähigkeit, denn die suchenden Angehörigen taten das, was der Staat nicht tat: „Sie suchen Körper, sie suchen Leben, sie suchen Gerechtigkeit“ (Gatti/Irazuzta 2019: S. 11, eigene Übersetzung, siehe auch Irazuzta 2017).

Besonders im Fall Ayotzinapa begannen, angesichts des Misstrauens gegenüber den forensischen Untersuchungen des Staates, zivilgesellschaftliche Organisationen selbst nach den 43 verschwundenen Studierenden zu suchen. In den Wochen und Monaten nach dem Verschwindenlassen der *normalistas* wurden in der Nähe von Iguala mehrere Massengräber entdeckt. Außerdem entstanden im Bundesstaat Guerrero mit der *Ciudad Víctima* (Stadt der Opfer) und dem Kollektiv *Los Otros Desaparecidos de Iguala* (Die anderen Verschwundenen aus Iguala) Organisationen von und für Angehörige. Das Kollektiv führte in der Folge zur Organisation der *Brigadas Nacionales de Búsqueda* (Nationale Suchbrigaden), die ihre Aktionen auf andere Bundesstaaten ausweiteten und Such-Workshops zur systematischen Lokalisierung von Massengräbern organisierten. So entdeckte beispielsweise das *Solecito*-Kollektiv im Bundesstaat Veracruz 249 Leichen in 125 Gräbern (vgl. Jasso 2017). Die intensiven Suchaktionen brachten auch

226 Ein Beispiel für die Normalisierung der Gewalt ist die staatliche Variante der *narcomensajes*: Als die Marine Drogenboss Arturo Beltrán Leyva erschoss, tauchten Fotos seiner Leiche, mit heruntergezogener Hose und Geldscheinen bedeckt, auf. (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 129)

die inneren Widersprüche des mexikanischen Staates zum Vorschein: Beispielsweise als die PGR im Juni 2014 den Beschluss der Föderalen Justizbehörde ablehnte, wonach in den Gefängnissen und Militärkasernen nach Verschwundenen gesucht werden soll (vgl. Hernández et al. 2015: S. 182). (vgl. Gatti/Irazuzta 2019: S. 3, FN 5, Vicente/Dorantes 2018: Abs. 29)

Auch regional hatten die lokalen zivilgesellschaftliche Organisationen (eingeschränkt) Einfluss: Beispielsweise war im Bundesstaat Coahuila die Präsenz des 2009 gegründeten *Centro Diocesano para los Derechos Humanos Fray Juan de Larios* (Diözesanzentrum für Menschenrechte) einer der Faktoren, warum die bundesstaatliche Regierung von Rubén Moreira das Verschwindenlassen zu einer ihrer Prioritäten erklärt hatte (vgl. Aguayo et al. 2016: S. 31). Die Strategie der regionalen zivilgesellschaftlichen Organisation *Familias Unidas de Coahuila* (Vereinigte Familien Coahuilas), bei Fällen von Verschwindenlassen schnellstmöglich vor der Kommandantur der Spezialeinheit GATE für die Freilassung zu demonstrieren, zeigte manchmal Wirkung (vgl. Paley 2018: S. 264). In den Bundesstaaten Guerrero und Michoacán kanalisierte die Gemeinschaftspolizei (*Policía Comunitaria*) der *Coordinadora Regional de Autoridades Comunitarias* den Widerstand der (indigenen) Gemeinschaften gegen das Verschwindenlassen. Ihnen gelang auf lokaler Ebene, das Verschwindenlassen zu verhindern und Massengräber zu lokalisieren.

5.4.3 Selektivitäten & Zugang zu Staatsapparaten

Auch wenn die außerparlamentarischen Organisationen „zunehmend sichtbar in institutionalisierten Dialogen akademischer und politischer Sektoren“ (Jenss 2016: S. 401) wurden, konnten sich subalterne Strategien kaum durchsetzen. Dies zeigt sich an der nach wie vor steigenden Zahl an Verschwundenen, den wenigen Fällen, die untersucht bzw. aufgeklärt wurden und der andauernden Repression gegen AktivistInnen bzw. ihrer Ermordung. Das Verschwindenlassen traf nicht nur verstärkt unterprivilegierte Gesellschaftssegmente, sondern war oftmals auch nicht belegbar. Zusätzlich waren diese aufgrund der institutionellen Selektivitäten von Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. „Der Fokus auf extraktive Akkumulationstrategien und die assembly-line-Produktion [Fließbandfertigung, Anm.] und der fortgeführte Abbau staatlicher Zugeständnisse an Subalterne“, so Jenss (2016: S. 408f.), „konstituierte noch ungünstigere institutionelle Selektivitäten für subalterne Gesellschaftssektoren und konkret für Organisationen aus dem Menschenrechtsbereich“. All diese Faktoren begünstigten das Verschwindenlassen und erschwerten die Durchsetzung subalternen Strategien. (vgl. Jenss 2016: S. 401, 418)

Für die mexikanische Zivilgesellschaft war, angesichts der Praxis des Gewaltvollen Verschwindenlassens, die internationale Unterstützung besonders wichtig, um ihren politischen

Handlungsspielraum im Kontext der staatlichen Repression zu stärken (vgl. Schulz 2015: S. 21). Beispielsweise war im Fall Ayotzinapa der internationale politische Druck von UNO, CIDH, GIEI und argentinischen ForensikerInnen für die Angehörigen wichtig, um sich Gehör zu verschaffen und die „verdad histórica“ der Regierung in Frage zu stellen. Auch im Fall der ermordeten MigrantInnen in Tamaulipas war nicht nur die Unterstützung von nationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie der *Fundación para la Justicia y el Estado Democrático de Derecho* (Stiftung für Gerechtigkeit und demokratischen Rechtsstaat) und mexikanischen Medien wichtig, sondern ebenso von internationalen Organisationen, wie der UNO (vgl. Pérez Aguirre 2016a: S. 29).

Innerhalb der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Mexiko hatten jene aus wohlhabenderen Gesellschaftssegmenten eine bessere Verbindung zum Staat, ließen sich allerdings oftmals kooptieren bzw. „sind Teil herrschender Fraktionen“ (Jenss 2016: S. 345). Manchen wurden Abgeordneten-Posten angeboten, beispielsweise Rosario Ibarra de Piedra, deren Sohn während des „Schmutzigen Krieges“ verschwunden wurde. Als Menschenrechtsaktivistin gründete sie Mitte der 1970er Jahre das *Comité Eureka* und erhielt nach der Wahl im Jahr 2006 einen Sitz im mexikanischen Senat. „Wir glaubten, sie würde uns helfen, aber nein“, erzählt Alma Trinidad, deren Sohn ermordet wurde²²⁷, „da haben wir verstanden, dass die Dame nicht mehr eine Mutter ist. Sie ist jetzt Senatorin“ (zitiert in: Gibler 2012: S. 117). Dies illustriert „die höchst selektiven, direkten, personalisierten Verbindungen zwischen spezifisch ausgerichteten Organisationen herrschender Gesellschaftssektoren und Teilen der Exekutive“ (Jenss 2016: S. 346), aber auch eine der vielen Arten, wie der Staat die Betroffenen politisch instrumentalisierte (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 78f.). Somit hatten gewisse soziale Kräfte einen deutlich schwereren Zugang zu den Staatsapparaten, was die strukturellen Selektivitäten noch verengte (vgl. Jenss 2016: S. 401).

Durch die Schaffung von staatlichen Institutionen, beispielsweise der „Unidad de Búsqueda“ zur Aufklärung der Fälle von Verschwindenlassen, wurde der gesellschaftliche Konflikt in einen politischen transformiert und in einer bestimmten Form – nämlich institutionell und im Rahmen spezifischer Regeln – bearbeitet (vgl. Brand 2009: S. 234). Dadurch wurde das Terrain etabliert, auf dem der Konflikt bearbeitet werden *kann* und somit gleichzeitig eingegrenzt, wie er nicht bearbeitet werden *darf*. Dies wurde besonders deutlich am Beispiel der autonomen Gemeinden und *policías comunitarias*, die als umfassenderes, radikal emanzipatorisches Projekt betrachtet werden können.²²⁸ Ihr Widerstand gegen das Verschwindenlassen war Teil eines breiteren Kampfes für ihr

227 Der Fall ihres Sohnes, der im Jahr 2000 in Culiacán, Sinaloa, ermordet wurde, ist bis heute nicht aufgeklärt: „Durch ihre hartnäckige Lektüre der Akten [...] erfuhr Alma Trinidad, dass die Behörden tatsächlich die Mörder ihres Sohnes kennen. [...] Kein Haftbefehl wurde erlassen; kein Mordkommissar hat auch nur den Versuch gewagt, sie zu befragen.“ (Gibler 2012: S. 115)

228 Die erste Aktion vieler dieser Gruppen bestand darin, die örtliche Polizei zu entwaffnen und die lokalen MachthaberInnen zu vertreiben (vgl. Paley 2018: S. 264). Außerdem widersetzt sich das, auf indigene Traditionen berufende, gemeinschaftliche Rechtssystem in Cherán der Justiz des mexikanischen Staates, die die Aufrechterhaltung von Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnissen zumindest zulässt. Obwohl auch im indigenen/gemeinschaftlichen Rechtssystem vertikale Entscheidungsschemata reproduziert werden, gibt es zumindest das Korrektiv der Gemeindeversammlung (*asamblea*). (vgl. Guillén González 2016: S. 54, 56, Velázquez 2019: S. 80f.)

indigenes Territorium sowie gegen die verheerenden ökologischen und sozialen Auswirkungen des extraktiven Kapitalismus und bedeutete mit (kolonialen) Herrschaftsverhältnissen zu brechen. Insofern war ihr Verhältnis zu staatlichen Kräften seit jeher gespannt und Ausdruck der *sociedad abigarrada*. Dort wo die Kooptation und Einhegung, beispielsweise durch punktuelle Sozialprogramme, nicht gelang, reagierte der Staat zunehmend mit direkter Repression bzw. indirekt mit Unterlassung von Schutzmaßnahmen bei Angriffen der „Organisierten Kriminalität“. Obwohl sie in ihren Gemeinden erreichten, dass niemand mehr verschwunden wurde, beispielsweise in Cherán, waren sie mit staatlichen Strategien der Aufstandsbekämpfung konfrontiert. Jene, die das Verschwindenlassen außerhalb des vom Staat vorgegeben (institutionellen) Rahmens versuchten zu lösen, wurden vom Staat als nicht legitim betrachtet (und bekämpft). (vgl. Guillén González 2016, Velázquez 2019)

5.4.4 Zwischenfazit: Zivilgesellschaft im Kontext des Verschwindenlassens

Mit dem Verschwindenlassen wurde Terror erzeugt, Solidarität unterbunden und das soziale Gefüge weiter aufgebrochen. Die vielfältigen negativen Auswirkungen (psychisch, physisch, sozioökonomisch, etc.) betrafen nicht nur einzelne Familien, sondern de facto die gesamte Zivilgesellschaft. Doch mit der kollektiven Reaktion in Form diverser Bewegungen – die Tausenden, die mit Javier Sicilia demonstrierten, die Proteste im Fall Ayotzinapa, die landesweiten Suchbrigaden oder die Mobilisierungen in Cherán, Ostula und anderen (indigenen) Gemeinden des Landes – wurde dies nicht nur konterkariert, sondern ermöglichte zusätzlich die „überregionale Artikulation von direkt Betroffenen“ (Jenss 2016: S. 413). (vgl. Guillén González 2016: S. 55)

Auch wenn aufgrund der strukturell-strategischen Selektivitäten des Staates der Einfluss Subalterner beschränkt war, konnten über die Jahre dennoch einige Fortschritte erzielt werden: Der gegenhegemoniale Diskurs thematisierte die vielfältige Verantwortung des Staates bezüglich des Verschwindenlassens und widersprach dem offiziellen Narrativ, wonach das Verschwindenlassen eine Angelegenheit der „Organisierten Kriminalität“ sei. Außerdem wurde nach jahrelangem Kampf das Allgemeine Gesetz gegen das Verschwindenlassen und die Schaffung diesbezüglicher Apparate erreicht. Schließlich entstanden auf lokaler und regionaler Ebene viele Angehörigengruppen und Menschenrechtsorganisationen, die als wichtige organisatorische Fortschritte der Zivilgesellschaft Subalterne zusammenbrachten.

5.5 Zwischenfazit: Akteure beim Verschwindenlassen in Mexiko

In diesem Kapitel wurde, anhand exemplarischer Fälle aus den Jahren 2006 bis 2018, das komplexe Phänomen des Verschwindenlassens in Mexiko analysiert: Zum einen wurde es, sowohl von

Gruppen der Drogenökonomie als auch staatlichen Akteuren, als Mittel zur (sozialen) Kontrolle von Territorien eingesetzt. Zum anderen verdeutlicht dieses Gewaltmittel das desorganisierende Vorgehen des mexikanischen Staates: Das Verschwindenlassen schuf Ungewissheit, ob die verschwundene Person noch am Leben ist, und wo sie sich befindet. Zusätzlich entstand Unklarheit über mögliche TäterInnen, da im Kontext der Transformation der Staatsapparate die Grauzone staatlicher Gewaltausübung vergrößert und die Grenze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren diffuser wurde. Die geschürte Unsicherheit führte zu passivem Konsens und ebnete den Weg für neoliberale Reformen sowie Privatisierungen.

Neben dem Aufbrechen des sozialen Gefüges wurde das Verschwindenlassen auch zur Enteignung von Territorien sowie zur Zerschlagung von Formen indigener Lebensweisen, sozialer Organisation und politischen Widerstandes eingesetzt. Diesbezüglich diente der Deckmantel des Drogenhandels und die Unübersichtlichkeit des „Krieges gegen die Drogen“ auch dazu, AktivistInnen und JournalistInnen verschwinden zu lassen. Darüber hinaus fand das Gewaltmittel auch zur Kontrolle von Migrationströmen in die USA sowie zur Rentenextraktion und Zwangsrekrutierung von MigrantInnen für die Drogenökonomie Anwendung.

Die Akteursanalyse verdeutlicht, dass beim Verschwindenlassen in Mexiko eine Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte relevant war, wobei die Akteurskonstellation, je nach Anwendungsfeld des Verschwindenlassens, variierte. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle staatlichen Gewaltapparate direkt am Verschwindenlassen beteiligt waren (Polizei aller Ebenen, Geheimdienste, Armee, Marine, Spezialeinheiten, Migrationsinstitut). Auch Akteure der US-Regierung – beispielsweise DEA und ATF –, die in Mexiko (über Mérida-Initiative oder ASPAN) intervenierten oder militärisches Training anboten, waren zumindest indirekt für das Verschwindenlassen verantwortlich – z.B. indem sie Teile der „Organisierten Kriminalität“ stärkten²²⁹. So führten die militärischen Operationen zu Prozessen der Fragmentierung der Drogenökonomie, wobei die Auflösung einer Gruppe oftmals die Entstehung mehrerer neuer Organisationen bedeutete, die wiederum versuchten, mit dem Verschwindenlassen die Kontrolle über Territorien und Bevölkerung zu erlangen (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 96).

Die mit dem Verschwindenlassen einhergehenden Landvertreibungen und die Verunmöglichung von Widerstand sicherten Akkumulationsprozesse – sowohl legale als auch illegale – und waren demnach nicht nur zweckmäßig für die Drogenökonomie, sondern trieben auch wirtschaftliche Großprojekte voran. Dass daran sowohl paramilitärische Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ als auch der Staat (zumindest durch Unterlassung) beteiligt waren, verdeutlicht die wachsende

²²⁹ Es gab dokumentierte Absprachen zwischen dem Sinaloa-„Kartell“ und der DEA und im Zuge der Operation *rápido y furioso* der ATF wurden Waffen in die Hände der „Organisierten Kriminalität“ gebracht (vgl. Cervantes Blanco et al. 2015: S. 96, Gómora 2014a).

Überschneidung von legaler und illegaler Ökonomie. Carlos Fazio (2011) spricht in diesem Zusammenhang von „Staatsterrorismus“, der in der gegenwärtigen Phase der territorialen Enteignung und neokolonialen Aneignung durch transnationale Konzerne funktional sei, und bei dem die USA eine zentrale Rolle spielen (vgl. ders. 2013). Insofern profitierten insbesondere transnationale Unternehmen (v.a. kanadische Bergbauunternehmen), Sicherheits- und Rüstungsfirmen und der transnationale Finanzsektor (über Geldwäsche) vom Verschwindenlassen, das verstärkt Subalterne betraf. Über regionale und nationale Zusammenschlüsse der Zivilgesellschaft versuchten Angehörige der Verschwundenen ihre Interessen durchzusetzen. Angesichts der, für Menschenrechtsorganisationen verengten, staatlichen Selektivitäten, waren sie dabei auf internationale Unterstützung, z.B. in Form von UNO-Institutionen²³⁰, angewiesen. (vgl. Guillén González 2016: S. 45-47, Jenss 2016: S. 391, Paley 2018)

Indirekt war der Staat durch restriktive Migrationspolitik, neoliberale Reformen und die mangelhafte Um- und Durchsetzung der Gesetze beteiligt. Diesbezüglich ist die schleppende Verankerung des Gewaltvollen Verschwindenlassens in den bundesstaatlichen Gesetzen ein Beispiel für die Bedeutung der regionalen Ebene bei der Schaffung von Straflosigkeit und der Generalisierung der Praxis. Doch auch die nationale Ebene versuchte, internationale Initiativen gegen das Verschwindenlassen abzuschwächen, durch die Untätigkeit der Behörden Fälle zu verschleiern oder reduzierte die Handlungsmacht jener Institutionen, die Fälle von Verschwindenlassen untersuchten. Damit entzog sich der mexikanische Staat (auf allen Ebenen) der internationalen Kontrolle und verdeckte seine Verantwortung für die Praxis des Verschwindenlassens. Dabei waren staatliche Diskurse zentral und produzierten Straflosigkeit: Mit dem Begriff „levantón“ wurde das Problem ausschließlich bei der „Organisierten Kriminalität“ verortet und die Opfer wurden kriminalisiert. Dieses Narrativ negierte nicht nur die Verantwortung des Staates, sondern ignorierte auch die (sozioökonomischen) Ursachen des Verschwindenlassens. Denn, wie gezeigt wurde, ist das Verschwindenlassen im Kontext der steigenden Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte und der – auch von den USA vorangetriebenen – Militarisierung zu sehen und verschränkte sich mit einer Vielfalt anderer Bedrohungsszenarien, wie der steigenden sozialen Ungleichheit und den (daraus resultierenden) Migrationsbewegungen (vgl. Jenss 2016: S. 387). Im abschließenden Kapitel 6 wird rekonstruiert, welche Implikationen das Verschwindenlassen für die Reproduktion staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Verhältnisse in Mexiko hatte.

230 Grupo de Trabajo sobre las Desapariciones Forzadas, Comité contra las Desapariciones Forzadas, Consejo de Derechos Humanos der UNO, Comisión Interamericana de Derechos Humanos, Grupo Internacional de Expertos Independientes

6 Diskussion und Conclusio

In diesem Kapitel werden die beiden vorhergehenden Analyseschritte rekonstruiert und diskutiert, welche Implikationen das Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2018 für die Multidimensionalität der Herrschaftsverhältnisse in Mexiko hatte. Dazu werden zunächst die kontextspezifischen Dynamiken des Verschwindenlassens zusammengefasst (Abschnitt 6.1). Danach wird gezeigt, welche Konsequenzen das Verschwindenlassen für die Hegemoniebildung bzw. Herstellung von Konsens hatte (Abschnitt 6.2). Anschließend wird, zur Beantwortung der Forschungsfrage, die Bedeutung des Verschwindenlassens für die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse und staatlicher Herrschaft in Mexiko herausgearbeitet (Abschnitt 6.3). Das Fazit (Abschnitt 6.4) fasst die Arbeit zusammen und resümiert die zentralen Erkenntnisse.

6.1 Kontextspezifische Dynamiken des Verschwindenlassens

Das Verschwindenlassen in Mexiko ist kein neues Phänomen, denn spätestens ab den 1970er Jahren ging der mexikanische Staat mit diesem Gewaltmittel repressiv gegen die politische Dissidenz im Inneren vor. Im Kapitel zum thematischen Kontext (Abschnitt 4.2) wurde gezeigt, dass die Praxis – nicht zuletzt im Rahmen des „Krieges gegen die Drogen“ ab 2006 – ausgeweitet und zu einem umfassenden Mechanismus im Dienste vielfältiger (Gewalt-)Akteure (z.B. der „Organisierten Kriminalität“) wurde. Obwohl mit dem Verschwindenlassen nach wie vor gegen soziale Bewegungen vorgegangen wurde, ist eine Änderung der dahinterliegenden Strategien feststellbar: Dominierten im „Schmutzigen Krieg“ der 1970er Jahre politische Motive, waren bei der Analyse der Fälle zwischen 2006 und 2018 wirtschaftliche, territoriale und taktische Gründe erkennbar. Das bedeutet nicht, dass das politische Motiv inexistent wurde, sondern, dass es mit einer Reihe anderer Gründe verkoppelt war. Dies führte auch dazu, dass das Verschwindenlassen unübersichtlicher, vielfältiger und komplexer wurde und weite Teile der Bevölkerung scheinbar willkürlich betraf.

Die verschiedenen strategischen Interessen, die beim Verschwindenlassen in Mexiko zusammenliefen, wurden in der Akteursanalyse (Kapitel 5) ausführlich beschrieben. Diesbezüglich sind u.a. die soziale und territoriale Kontrolle (von ressourcenreichen Gebieten, Transitrouten, Häfen) sowie die Ausbeutung von Ressourcen und Menschen (Erpressung, Zwangsrekrutierung von MigrantInnen, Menschenhandel) zu nennen. Diese Komplexität des Verschwindenlassens verweist auf eine Verallgemeinerung der direkten Gewalt, wobei eine der Ursachen die strukturelle Gewalt war, die – wie in der Kontextanalyse beschrieben (Abschnitt 4.1) – mit der Transformation von Staatlichkeit in Mexiko verschärft wurde.

Die strukturelle Gewalt richtete sich gegen die marginalisierten Mehrheiten und äußerte sich u.a. in einer fehlenden Sozialpolitik des Staates, der Demontage des öffentlichen Bildungswesens – zum

Beispiel der *Normales Rurales* Schulen –, der Privatisierung strategischer Sektoren durch legalisierte Landnahme und neoliberale Arbeits- und Energiereformen, sowie in der restriktiven Migrations- bzw. US-Grenzsicherungspolitik. Diese Politiken sollten Investitionen anziehen und führten zur Demobilisierung und (sozialen) Entsicherung der Bevölkerung. Damit wurde nicht nur die Reproduktion der ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse sichergestellt, sondern auch indirekt die Praxis des Verschwindenlassens verschärft.

Das Verschwindenlassen wurde von der kapitalistischen Akkumulation sowohl zugelassen, als auch durch sie generiert: Bei illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten (Drogenproduktion und -handel, illegale Abholzungen), wie auch bei der legalen Akkumulation, die teilweise von illegalen Methoden begleitet wurde (Landnahme für Agroindustrie oder Bergbau, gewaltsame Übernahme von Minen, Menschenrechtsverletzungen, Zwangsrekrutierung/Ausbeutung der Arbeitskraft von MigrantInnen), kam das Verschwindenlassen als Gewaltmittel zum Einsatz. Insofern ist es kein Zufall, dass Menschen vermehrt in jenen Regionen verschwunden wurden, in denen sich die „illegale Transitökonomie [...] mit den expandierenden Tagebauzonen und spezifischen Produktionsregimen der Maquilas“ verschränkte (Jenss 2016: S. 409). Das Verschwindenlassen kann, Brand (2008: S. 173) folgend, als Teil der „Auseinandersetzungen unterschiedlicher Kräfte [...] um die geographische Neudimensionierung sozialer Verhältnisse“ betrachtet werden und wird mit Jenss (2016: S. 413) als „räumlicher Ausdruck dieser Durchsetzung spezifischer Klasseninteressen“ verstanden. Damit wuchsen nicht nur die sozialen Ungleichheiten, sondern auch die regionalen Ungleichheiten.

Der Staat war auf mehrfache Art und Weise am Verschwindenlassen beteiligt: Zum einen waren es staatliche Kräfte, die das Verschwindenlassen direkt begingen, genehmigten oder duldeten. Zum anderen wurde der Staat aufgrund der schleppenden Um- und Durchsetzung der Gesetze sowie der mangelnden Ermittlungen und Maßnahmen indirekt zum Mittäter. Die entstandene Straflosigkeit verdeutlicht die Verantwortung des Staates für die Perpetuierung des Verschwindenlassens. Außerdem impliziert die umfassende staatliche Beteiligung einen systemischen Charakter des Verschwindenlassens in Mexiko und eine Praxis im Interesse des Staates. Insofern ist das Verschwindenlassen das Produkt einer Politik der Dominanz und muss als dem „kriminellen Kapitalismus“ inhärent und letztlich als staatliche Herrschaft absichernd angesehen werden.

6.2 Hegemonie und die Vermittlungsinstanzen zwischen Staat und Gesellschaft

Das Verschwindenlassen im Untersuchungszeitraum (2006-2018) ist, wie in der Kontextanalyse (Abschnitt 4.1.4) dargestellt, auch im Kontext der hegemonialen Schwäche des neoliberalen

Projektes und der Legitimitätskrise des mexikanischen Staates zu sehen. Angesichts größer werdender gesellschaftlicher Widersprüche wurde zunehmend auf Gewalt zur Absicherung der herrschenden Machtverhältnisse zurückgegriffen. Bei den Prozessen, um Staat und Gesellschaft in Einklang zu bringen – d.h. zur Herstellung von Korrespondenz –, waren Vermittlungsinstanzen zentral. „Diese Prozesse sind“, wie Müller in seiner Untersuchung der mexikanischen Polizei bemerkt, durch eine „notwendige Kooperation zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Kräften und ein hohes Maß an Informalität gekennzeichnet“.

Ein Beispiel hierfür sind lokale MachthaberInnen (*caciques*), die in allen Regionen an der Drogenökonomie beteiligt waren bzw. von ihr profitierten. Dies ermöglichte Personen der „Organisierten Kriminalität“ auf lokaler bürokratischer Ebene Einfluss zu erlangen, sofern diese nicht ohnehin selbst politische Ämter innehatten. Die regional unterschiedlichen, historisch gewachsenen Verflechtungsstrukturen erklären folglich das „Gewicht der lokalen Ebene für konkrete Kräftekonstellationen und lokaler Grauzonen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Kräften“ (Jenss 2016: S. 389). Die umfassende Absprache breiter Sektoren der Staatsmacht mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren führte zu einer Ausweitung dieser „Grauzonen staatlicher Macht“ und erweiterte den Einsatz des Verschwindenlassens. Dies hatte auch Auswirkungen auf den kulturellen Bereich, indem eine *narco*-Kultur etabliert und die diskursive Normalisierung der *levantones* erreicht wurde.

Zusätzlich stärkte die Erosion des Staatsparteiensystems der PRI, das Bauern, Bäuerinnen, Indigene, ArbeiterInnen, Unternehmen, Massenorganisationen und Bourgeoisie vereint hatte, die regional herrschenden *caciques*. Die entstandene Parteienpluralität „ermöglicht[e] ihnen, von einer Partei zur anderen zu wechseln bzw. die Unterstützung unterschiedlicher Parteien zu nutzen, um unterschiedliche symbolische Identifikationsangebote zu machen“ (Jenss 2016: S. 413). Insofern hatten auf regionaler Ebene „die rasch wechselnden Kräftekonstellationen direktere Auswirkungen auf die institutionellen Selektivitäten“ (ebd.: S. 416). Diese lokalen Dynamiken erklären zum Teil, warum – wie gezeigt wurde – in bestimmten Regionen vermehrt Menschen verschwinden – beispielsweise in Tamaulipas, Coahuila, Guerrero und Michoacán.

Außerdem schlagen Machthierarchien, die neben Klasse auch Ethnizität und Geschlecht umfassen, in solchen informellen Strukturen stärker durch (vgl. Brand 2010b: S. 110). Die Verschwundenen und ihre Angehörigen wurden anhand dieser Merkmale als „wert- und rechtlos“ konstituiert. Zusammen mit der zunehmenden Marginalisierung führte dies dazu, dass gewisse gesellschaftliche Gruppen (z.B. MigrantInnen und Indigene) eher verschwunden wurden bzw. einen höchst beschränkten Zugang zur Justiz hatten. Im Kontext der *sociedad abigarrada* waren sie vom staatlichen Schutz ausgenommen und hatten wenig Möglichkeit, dies durch Zukauf privater

Sicherheitsdienste auszugleichen. Insofern ist das Verschwindenlassen als ausschließende und diskriminierende Herrschaftspraktik zu verstehen, die sich auf den ethnischen, geschlechtsspezifischen und sozioökonomischen Status bezieht. Anhand dieser Kriterien vollzog sich das Verschwindenlassen im Analysezeitraum.

Mit der Reorganisation der Drogenökonomie in Mexiko und dem militärischen Eingreifen wurden schließlich „die informellen lokalen Einhebungsmechanismen“ (ebd.: S. 400) aufgebrochen und Gewaltverhältnisse ausgeweitet. Das Verschwindenlassen ist auch im Kontext dieser, bereits festgestellten, „Dispersion der Gewaltmittel“ (Müller 2012, in: Jenss 2016: S. 28) zu sehen. Hinzu kam, dass mit den geheimdienstlichen Strategien im Zuge der Militarisierung die Komplizenschaft der Militärkommandeure mit dem Drogenhandel verschleiert und die Verbindung von Akteuren der Drogenökonomie in verschiedene Regierungsebenen und -institutionen verschwiegen wurden. Und so verorteten staatliche Akteure das Verschwindenlassens ausschließlich bei der „Organisierten Kriminalität“ und versuchten, den Eindruck zu erwecken, gegen diese Praxis vorzugehen.

Der „Krieg gegen die Drogen“ sollte die verlorene Legitimität retten und „verengte die Selektivitäten dort, wo die Regierung Calderón nach dem umstrittenen Wahlsieg keine Hegemonieansprüche erheben konnte“ (Jenss 2016: S. 333). Die Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ überdeckte die sozioökonomische Unsicherheit breiter Teile der Gesellschaft und externalisierte die Kosten auf Subalterne und politisch Aktive – dies wurde gerade bei den untersuchten Fällen des Verschwindenlassens im Kontext militärischer Operationen deutlich. Auch wenn sich mit dem Fokus auf den neuen inneren Feind, die „Organisierte Kriminalität“, kurzfristig Konsensmomente boten, wurde die militärische Strategie bald in Frage gestellt – auch von gut situierten Teilen der Gesellschaft. Die Kritik am Gewaltsamen Verschwindenlassen und den Menschenrechtsverletzungen im Zuge der umfassenden militärischen Operationen schwächte den Konsens und das Vertrauen Subalterner in staatliche Institutionen. Die staatliche Metaerzählung vom „guten Staat“ gegen die „böse Drogenkriminalität“ wurde zunehmend in Frage gestellt und das widersprüchliche Verhältnis zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Drogenkriminalität offensichtlich. So meinte der Vater eines Verschwundenen, Melchor Flores: „Wenn ich eine Verbindung zu einem 'Kartell' hätte, würde ich sagen: Hey, beschütze mich, ja? Vielleicht wären meine Familie und ich dann sicher“ (zitiert in: Mastrogiovanni 2014: S. 124, eigene Übersetzung).

In diesem Kontext sind die Kompetenzausweitung für das Militär und die damit einhergehende Zunahme des Verschwindenlassens als Ausdruck einer autoritären Bearbeitung von Hegemonieverlust und geschwächtem Konsens zu verstehen; insbesondere da der mexikanische Staat mit der wirtschaftspolitischen Ausrichtung der Regierungen Calderón und Peña Nieto seine Verteilungskapazitäten weiter schwächte und das transnationale Kapital förderte. Letzteres ist, nach

Brand (2010b: S. 110), „immer weniger an einzelne Nationalstaaten gebunden“, wodurch zum einen das Verhältnis von Staat zu Kapital komplizierter wurde und es zum anderen „auch schwieriger [wurde], klassenübergreifende Kompromisse zu organisieren“ (ebd.). Die Analyse zeigte, dass dies auch in Mexiko der Fall ist.

6.3 Reproduktion staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Verhältnisse

Die Praxis des Verschwindenlassens spiegelt die Art und Weise wider, in der die Staatsapparate handelten, um die Straflosigkeit zu verbergen, die Partikularinteressen von (transnationalem) Kapital und (lokalen) MachthaberInnen zu privilegieren, legale und illegale Akkumulationsprozesse abzusichern sowie die neoliberale Ordnung zu stützen. Auch historisch betrachtet, ist das Verschwindenlassen eine staatliche Strategie zur Aufrechterhaltung der „Ordnung“ und richtete sich gegen jene, die vermeintlich die Stabilität und Legitimität des Systems in Frage stellten. Folglich ist das Verschwindenlassen kein Problem der nationalen Sicherheit oder korrupter Staatsbediensteter, sondern Teil der (gewaltförmigen) sozialen Beziehungen und damit Teil der Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Entstehung von lokalen/regionalen Grauzonen zwischen Legalität und Illegalität, zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren, führte, laut Jenss (2016: S. 419), „nicht zu einem Zerfall staatlicher Herrschaft, sondern wirkte [...] eher herrschaftsaffirmativ“. Da diese Grauzonen, wie gezeigt wurde, eine strukturelle Voraussetzung des Verschwindenlassens sind, bedeutet dies, dass mit dem Gewaltmittel staatliche Herrschaft tendenziell abgesichert wurde.

Bereits Müller (2006: S. 516) betonte, „dass Staatlichkeit in Mexiko vor allem durch das Fehlen von einem 'Zentralisierungskonsens' geprägt ist“, weshalb „die Durchsetzung hegemonialer Verhältnisse in Mexiko (vor allem in ländlich-peripheren Regionen) bis heute als fragmentiert zu betrachten“ ist (ebd.: S. 513). Die Frage nach der Funktionalität des Verschwindenlassens ist dementsprechend vor dem Hintergrund einer bestimmten Artikulationsdynamik im Kontext der *sociedad abigarrada* zu sehen. Der mexikanische Staat griff dabei immer wieder auf seine Repressionsfunktion zurück. Dabei ermöglichte die Fraktionierung der staatlichen Sicherheitskräfte und ihre relative Handlungsautonomie Kooperationsbeziehungen zu regionalen (formellen wie faktischen) Machtzentren (vgl. Müller 2006). Dies ist kein Fehler im System, sondern erlaubte staatlichen Gewaltakteuren, sich mit weitgehender Straffreiheit jenseits des Gesetzes zu bewegen, und kann „als eine ständige Quelle der Reproduktion von beschränkter Staatlichkeit in Mexiko betrachtet werden“ (ebd.: S. 516). Aus dieser Sicht wird deutlich, dass der mexikanische Staat mit dem Verschwindenlassen eine doppelte Strategie verfolgte: Einerseits wurde direkt gegen politische

GegnerInnen vorgegangen und andererseits wurde indirekt der, für die soziale Immobilisierung unverzichtbare, Terror erzeugt. Diese Vorgehensweise bedrohte das politische und wirtschaftliche System nicht. Im Gegenteil: Das Verschwindenlassen war – ohne Unterstellung einer Intentionalität – zumindest funktional für die Absicherung staatlicher Herrschaft. Denn die Legitimität des Staates wurde damit nicht (vollständig) untergraben, sondern diente im Kontext der Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ (zumindest temporär) sogar als Legitimationsgrundlage.

Dennoch wurden durch das Verschwindenlassen vielfältige gesellschaftliche Widersprüche verursacht bzw. offenkundig, wie an der Straflosigkeit besonders deutlich wird: Das am Verschwindenlassen beteiligte Militär ist, ebenso wie die Polizei, konstituierender Teil des Staates; ein Vorgehen von Ministerien oder Staatsanwaltschaft gegen diese Sicherheitsapparate würde – aus Sicht des mexikanischen Staates – eine Schwächung seiner Institutionen bedeuten. Gleichzeitig wurde versucht, daraus entstehende Legitimitätsverluste zu minimieren, indem die Verantwortung mit dem Begriff „*levantón*“ diskursiv auf die „Organisierte Kriminalität“ verschoben wurde. Doch die Dichotomisierung funktionierte mit dem Fortschreiten des „Krieges gegen die Drogen“ immer weniger.

In ihrem Kampf gegen das Verschwindenlassen bezogen zivilgesellschaftlichen Organisationen zwar die Kritik an der staatlichen Anti-Drogen-Politik mit ein. Allerdings wurde selten auf andere Konflikte aufmerksam gemacht, die aus der strategisch-strukturellen Selektivität des Staates entstanden und als Ursache des Verschwindenlassens angesehen werden müssen. Nur einzelne Organisationen in lokalen, sehr konkreten Protestkonstellationen (bspw. gegen Großprojekte), die Guerillagruppe EPR, sowie die *policías comunitarias* in Guerrero, verorteten das Verschwindenlassen in den gesamtgesellschaftlich ungleichen Verhältnissen und artikulierten eine allgemeine Kritik am gegenwärtigen System des extraktiven Kapitalismus. (vgl. Jenss 2016: S. 385) Abschließend ist festzuhalten, dass mit dem Verschwindenlassen im Analysezeitraum (2006-2018) die repressiven Staatsapparate gestärkt, die strukturell-strategischen Selektivitäten verengt und der Zugang zu Staatsapparaten für Subalterne schwieriger wurden. Zusammen mit der Komplexität des Verschwindenlassens bedeutete dies für (subalterne) Lösungsstrategien eine schwierige Ausgangslage. Selbst wenn die Folgeregierung unter López Obrador, wie angekündigt, gegen die Praxis des Verschwindenlassens vorgeht, können die autoritären Transformationen in den staatlichen Apparaten nicht von heute auf morgen rückgängig gemacht werden. Außerdem sind die Gewaltverhältnisse bereits tief in den sozialen Beziehungen verankert. Gerade an der kontinuierlichen Praxis des Verschwindenlassens seit den 1970er Jahren wird, trotz gewisser Diskontinuitäten, deutlich, dass dieses Gewaltmittel in Mexiko zu einem konstitutiven Bestandteil staatlicher Herrschaftssicherung wurde.

6.4 Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, zu untersuchen, wie die Transformation staatlicher Herrschaft das Verschwindenlassen in Mexiko ermöglichte, und die Implikationen dieses Gewaltmittels für die Absicherung staatlicher Herrschaft und die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse zu analysieren. Nicht zuletzt das Verschwindenlassen von 43 Studierenden aus Ayotzinapa im Jahr 2014 offenbarte die Generalisierung der Praxis: In Mexiko gelten derzeit über 60.000 Personen als vermisst. Gängige Forschungsarbeiten erklären die Gewalt in Mexiko oft mit einem „verlorenen Gewaltmonopol“ oder „failed state“ bzw. verorten das Verschwindenlassen ausschließlich im Kontext der (Bekämpfung der) Drogenkriminalität. Damit wird, bis zu einem gewissen Grad, die Abwesenheit/Unfähigkeit des Staates konstatiert, wodurch die Analyse der tatsächlichen Rolle des Staates beim Verschwindenlassen nicht möglich ist.

Um das komplexe Verhältnis zwischen Staat und Gewalt zu analysieren, wurde ein Staatsverständnis entwickelt, das sich aus historisch-materialistischer Staatstheorie und lateinamerikanischen staatstheoretischen Debatten zusammensetzt. Dieser konzeptionelle Rahmen sollte den Besonderheiten lateinamerikanischer Staaten gerecht werden: Konzepte wie „Kolonialität der Macht“ (Quijano 2016) oder „sociedad abigarrada“ (Zavaleta 2009) konkretisieren die (neo-)poulantzianischen Begriffe der „Kräfteverhältnisse“ und „strukturell-strategischen Selektivitäten des Staates“. Von diesem staatstheoretischen Referenzrahmen im de- / postkolonialen Kontext ausgehend, wurden methodologische Konzepte der historisch-materialistischen Politikanalyse (Brand 2013, Buckel et al. 2014) genutzt, um das Verschwindenlassen in Mexiko zu untersuchen.

In der Kontextanalyse wurde gezeigt, dass der Staat, der aus der Mexikanischen Revolution hervorging, und die Transformationen in den Staatsapparaten seit den 1980er Jahren die Grundlage für gewaltsame Formen der Konfliktbearbeitung legten. Mit der Transformation von Staatlichkeit gewannen finanzmarkt- und außenorientierte Kapitalkräfte an Einfluss und konsolidierten sich spätestens im Jahr 2000. Das Verschwindenlassen muss, im Kontext von Kolonialität und diskriminierenden Herrschaftspraktiken, als eine Form struktureller Gewalt betrachtet werden. Dies ist die Hintergrundfolie, vor der sich die Fälle des Verschwindenlassens ereigneten, die in der Akteursanalyse untersucht wurden.

In der Akteursanalyse wurde das kaleidoskopische Panorama des Verschwindenlassens in Mexiko zwischen 2006 und 2018 abgebildet und das Gewaltmittel in den Sphären Staat, Ökonomie und Zivilgesellschaft analysiert: Das Verschwindenlassen wurde zu einem Metaphänomen, das in vielfältigen Bereichen und von staatlichen und nicht-staatlichen Kräften eingesetzt wurde, wobei es durch eine Reihe von Faktoren ermöglicht bzw. begünstigt wurde. Innerhalb der staatlichen

(Gewalt-)Apparate wurden insbesondere Militär, Geheimdienst und spezifische externe (v.a. US-amerikanische) Institutionen gestärkt. Dies förderte Grauzonen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteuren, die sich in einer Irregularisierung, Informalisierung und Dezentralisierung der (staatlichen) Gewaltausübung äußerten. Demnach ist die Komplizenschaft zwischen staatlichen Akteuren und „Organisierter Kriminalität“ beim Verschwindenlassen, über einfache Korruptionszusammenhänge hinausgehend, ein grundlegendes Funktionsprinzip des mexikanischen Staates und im Kontext der Transformation von Staatlichkeit zu sehen. Denn die paramilitärischen Gruppen der Drogenökonomie stärkten tendenziell die repressiven Gewaltapparate des Staates. Insbesondere im „Krieg gegen die Drogen“ wurde der Ausnahmezustand für weite Teile der Gesellschaft auf Dauer gestellt und ihnen wurden soziale Rechte entzogen. Zusätzlich vergrößerten sich auch die Grauzonen zwischen legaler und illegaler Akkumulation, wobei das Verschwindenlassen im Kontext einer Intensivierung der Vernetzung des globalen Kapitals und damit einhergehender Kommodifizierungsprozesse zu sehen ist, bei denen neben der Drogenökonomie auch die USA eine Rolle spielten.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass es notwendig ist, neoliberalen Staat und extraktivistischen Kapitalismus in das Feld des Verschwindenlassens einzubeziehen, weil dies strukturelle Ursachen des Verschwindenlassens sind: Sozioökonomische Ungleichheiten begünstigten das Verschwindenlassen, das wiederum zu steigender Ausbeutung führte, in Form von Landnahme und Aneignung von Ressourcen, sowie Erpressung und Zwangsarbeit. Das Verschwindenlassen wurde gegen jene eingesetzt, die die Pläne der faktischen und formellen Mächte behinderten und führte zu Desorganisation und Verunmöglichung von politischem Widerstand. Darüber hinaus wurde mit dem Verschwindenlassen, in Form von sozialer Kontrolle und Terror, ein passiver Konsens für unpopuläre Reformen etabliert, denn die vielfältigen negativen Auswirkungen (psychisch, physisch, sozioökonomisch, etc.) betrafen de facto die gesamte Gesellschaft. Obwohl sich Angehörige und Betroffene in zivilgesellschaftlichen Organisationen, Bewegungen und Suchbrigaden engagierten, verengte das Verschwindenlassen tendenziell die staatlichen Selektivitäten für Subalterne.

Der mexikanische Staat verdeckte seine Verantwortung für die Praxis des Verschwindenlassens, u.a. indem die Regierung die scheinbar willkürliche Gewalt des Verschwindenlassens in Zusammenhang mit dem Drogenhandel stellte. Doch gerade an der Straflosigkeit im Kontext des Verschwindenlassens wurde offenkundig, dass sowohl die Intervention als auch die Nicht-Intervention Formen staatlichen Handelns sind. Insofern spielten, wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, staatliche Akteure aller Ebenen auch beim Verschwindenlassen, das von der „Organisierten Kriminalität“ begangen wurde, eine zentrale Rolle – direkt, indirekt und diskursiv.

Mit dem Verschwindenlassen wurde eine Strategie der territorialen und sozialen Kontrolle der

Bevölkerung verfolgt, die das (transnationale) Kapital systematisch privilegierte und funktional für den mexikanischen Staat war. In der gegenwärtigen Phase der territorialen Enteignung und neokolonialen Aneignung durch transnationale Konzerne war das Verschwindenlassen, insbesondere in Gebieten, die reich an natürlichen Ressourcen oder geografisch günstig gelegen sind, funktional und strukturell konstitutiv für die Reproduktion des Kapitals.

Jenseits einer Perspektive, die das Verschwindenlassen auf eine „korrupte Polizei“ oder einen „schwachen Staat“ zurückführt, wurde gezeigt, dass das Verschwindenlassen im Kontext der hegemonialen Schwäche des neoliberalen Projektes und der Legitimitätskrise des mexikanischen Staates gesehen werden muss. Anknüpfend an Jenss (2016) kann das Verschwindenlassen als Ausdruck einer autoritären Bearbeitung von Hegemonieverlust und mangelnder Konsensfähigkeit des Staates und damit als eine Form der Krisenbearbeitung verstanden werden. In dieser Hinsicht offenbarte das Verschwindenlassen nicht nur die veränderte Gewaltfunktion des Staates, sondern auch dessen Rolle für die Reproduktion der kapitalistischen Wirtschaft.

Gerade die diffusen Grenzen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (z.B. der „Organisierten Kriminalität“) und die „Grauzonen staatlicher Macht“ verlangen nach einer Präzisierung der Kategorien, die zur Analyse des Verschwindenlassens in Mexiko verwendet werden, und folglich einem alternativen bzw. erweiterten theoretischen Rahmen. Diesbezüglich leistete diese Arbeit einen Beitrag zur Theoretisierung von Staatlichkeit in Mexiko und beleuchtete das Verhältnis von Staat und Kriminalität/Gewalt näher.

Außerdem manifestierten sich beim Verschwindenlassen zwischen 2006 und 2018 verschiedene Politiken, die über den Bereich „Un-/Sicherheit“ (Jenss 2016) hinausgehen, wie restriktive Migrationspolitik oder neoliberale Bildungsreformen. In diesem Sinn sollte zukünftige Forschung im Bereich des Verschwindenlassens auch andere Politikfelder miteinbeziehen, um die Frage der Kräfteverhältnisse umfassender zu analysieren und die Widersprüche und Spannungen zwischen unterschiedlichen Politikfeldern in den Blick zu bekommen.

Die Einbettung in die historische Entwicklung von Staatlichkeit in Mexiko und die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse zeigten, dass eine „Lösung“ des Problems „Verschwindenlassen“ innerhalb der gegenwärtigen Herrschaftsverhältnisse kaum möglich ist: Das Gewaltmittel sicherte staatliche Herrschaft in Mexiko ab und reproduzierte die ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Damit wurden nicht nur die staatlichen Selektivitäten verengt, sondern auch die Gewaltverhältnisse tief in den sozialen Beziehungen verankert. Dennoch wurden in der Analyse auch Ansatzpunkte für emanzipatorische Lösungsstrategien sichtbar, wie jene der *policías comunitarias*, die auf eine Reorganisation gesellschaftlicher Verhältnisse und eine grundlegende Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse in Mexiko abzielen.

Anhang

A1 Exkurs: Landfrage in Mexiko

Zur Bestimmung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse in Mexiko ist die Landfrage wesentlich: Sie ist nach wie vor ein zentrales Problem lateinamerikanischer Staaten und eng mit der Kolonialität staatlicher Macht verknüpft. Landbesitz strukturiert, im Zusammenspiel mit ethnisierten und vergeschlechtlichten Spaltungslinien, „die Möglichkeiten, auf die staatliche Prioritätensetzung Einfluss zu nehmen (institutionelle Selektivität)“ (Jenss 2016: S. 72). Umgekehrt wird Eigentum aber über den Zugang zum Staat und die Möglichkeiten der Ausübung von tatsächlichem Zwang artikuliert. Hierbei prägt Kolonialität sowohl die hegemonialen Diskurse zu Eigentum als auch die Machtkämpfe um die Kontrolle über Land, die entscheidender ist als der tatsächliche Eigentumstitel und folglich (auch) mit Zwang durchgesetzt wird. (vgl. Jenss 2018a: S. 311-313, 316)

Somit ist Landbesitz als gesellschaftliches Verhältnis zu verstehen und nicht als „objektiver“ Rechtstitel (vgl. Jenss 2016: S. 151f.). Wie nachfolgende Ausführungen zeigen, hat sich dieses Verhältnis über die Jahrhunderte gewandelt und trug, in unterschiedlichem Ausmaß, zur Absicherung staatlicher Herrschaft bei.

Vor dem Eindringen der Spanischen Krone hatten die indigenen Gemeinden (*pueblos*) ihre eigenen (impliziten) Systeme des Landbesitzes, oft gemeinschaftlich organisiert und mit Veräußerungsverbot. Als Mexiko Anfang des 19. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit erlangte, gehörten nur mehr etwa 40 Prozent des für die Landwirtschaft geeigneten Landes kollektiv indigenen Gemeinden (vgl. Katz 2006: S. 155). Denn schon während des *encomienda*-Systems unter der Spanischen Krone wurde, aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Macht des *encomendero*, „strukturell die illegale Aneignung von Land indigener Gemeinden durch *Criollos*²³¹“ (Jenss 2016: S. 71) vorangetrieben.

Mit der Einführung des „modernen Privateigentums“ nach der Unabhängigkeit wurde das Produktionsmittel Land in den Händen lokaler *haciendados* und Großgrundbesitzenden konzentriert. Ab 1856 wurden mittels mehrerer Reformen und Gesetze indigene Territorien, insbesondere Land der *ejidos* und *comunidades agrarias*²³², angeeignet und zerschlagen. Zwischen 1878 und 1908 gab der Staat 30 Millionen Hektar in Besitztiteln an Private und Unternehmen aus. Dadurch waren Anfang des 20. Jahrhunderts 87 Prozent des Agrarlandes im Besitz von 0,2 Prozent der Landbesitzenden und mehr als 95 Prozent der kollektiv verwalteten, häufig indigenen, Gemeinden verloren ihr Land. (vgl. Jenss 2016: S. 141, 151, López Bárcenas 2006: S. 91, Katz

²³¹ Nachkommen spanischer *conquistadores*

²³² Die spanische Kolonialverwaltung sprach den zwangsumgesiedelten indigenen Gemeinden Land zur kollektiven Nutzung (*ejido*) zu (vgl. López Bárcenas 2006: S. 91). Das Konzept des heutigen *ejido* wurde nach der Mexikanischen Revolution geschaffen und ist nicht gleichbedeutend. *Comunidades agrarias* (Agrargemeinden) ist ein rechtlicher Status, der kollektives Landeigentum aufgrund von in der Kolonialzeit verliehenen Titeln meint. Von den rund 2.300 *comunidades agrarias* sind heute knapp 1.400 indigene Gemeinden (vgl. Appendini 2001: S. 25).

2006: S. 155, Assies 2008: S. 39)

Diese immense Landnahme und Landkonzentration führte bereits während der Diktatur Porfirio Díaz' (1876-1880 und 1884-1911) zu zahlreichen, brutal niedergeschlagenen Revolten und war ein Hauptgrund für die Beteiligung der Landbevölkerung an der Mexikanischen Revolution 1910-1920. Die Entstehung des mexikanischen Nationalstaates im 20. Jahrhundert war somit eng mit der Landfrage verknüpft. Insbesondere Artikel 27 der Verfassung von 1917 war konstitutiv für das mexikanische Staatsverständnis: Er erkannte „das Recht der landwirtschaftlichen Gemeinschaften auf die Nutzung ihres Landes an (in Form von *ejidos*, also Gemeindeland)“, so Roux (2015: S. 303f.) und sprach „der Nation die Verfügung über die natürlichen Ressourcen des Territoriums – Boden, Gewässer, Wälder, Salinen, Mineralien und Erdöl – zu“ (ebd.). Diese Prinzipien und die an sie gekoppelte Umverteilung von Land waren wesentlich für die Legitimität des postrevolutionären Staates und seiner Eliten (vgl. ebd.). Insofern sind *ejidos* auch als „integratives Herrschaftsmoment“ und „Legitimationsraum eines übergriffigen Zentralstaates“ (Jenss 2016: S. 153) zu sehen.

Viele Indigene waren nicht in der Lage, die Enteignung vor 1856 oder während des *Porfiriats* nachzuweisen, schon gar nicht mit kolonialen Titeln. Für sie wurde, mit der Rechtsfigur des *ejido*, die Möglichkeit der Landverteilung wieder eingeführt (vgl. Jenss 2018a: S. 313). Da die Mexikanische Verfassung von 1917 *indigene* Rechte nicht explizit erwähnt, war die Landreform, welche die Umverteilung von Land sowie den Schutz von Kollektiveigentum beinhaltete, für indigene Gemeinden extrem wichtig. Allerdings wurde damit auch die historische Ungerechtigkeit des Kolonialismus gegenüber den Indigenen ignoriert, denn das Land gehörte weiterhin dem Staat²³³, während (indigenen) Bauern und Bäuerinnen lediglich Bewirtschaftungsrechte eingeräumt wurden. Folglich wurde zwar eine umfassende Gesetzgebung entwickelt, die die sozialen Rechte der *ejidos* und *comunidades agrarias* schützte, allerdings ohne das kollektive Recht *indigener* Gemeinden (*pueblos*) auf ihr Territorium zu erwähnen. (vgl. López Bárcenas 2006: S. 92f.)

Während im Jahr 1930 der Großgrundbesitz nach wie vor mehr als 80 Prozent des in Privatbesitz befindlichen Landes ausmachte, war 1940 fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche *ejido*-Land (vgl. Roux 2007: S. 99). Speziell unter Präsident Lázaro Cárdenas (1934-1940) wurde mehr als doppelt so viel Landfläche verteilt wie unter allen früheren Verwaltungen – 17,9 Millionen Hektar Land an 810.000 Bauern und Bäuerinnen. Dennoch blieb am Ende seiner Amtszeit rund die Hälfte der bäuerlichen Bevölkerung landlos. (vgl. Hamilton 1975: S. 90)

„Die Figur des *ejido* entzog kleinbäuerliches Land zumindest teilweise kapitalistischen Wirtschaftskreisläufen“, so Jenss (2016: S. 152). „Dennoch zeigen sich gerade im *ejido* die

²³³ Die Argumentation der *carrancistas* im *Congreso Constituyente* 1917 war, dass das „ursprüngliche Eigentum“ an Land und Wasser der Nation gehörte, so wie es auch während der Kolonialzeit dem König gehörte. Carranza war selbst ein *hacendado* gewesen.

Widersprüche der postrevolutionären Politik. [... Denn] 95% der *ejido*-Flächen waren individuell bewirtschaftet und in die kapitalistischen Wirtschaftskreisläufe integrierte Parzellen“ (ebd.: S. 153). Dies zeigt sich auch an der staatlichen Förderung der Kernfamilie als Produktionseinheit durch die Agrarreform (vgl. Purkarthofer 2015: S. 129): Zum einen stellte die Größe einer *ejido*-Parzelle die Mindestmenge an Land dar, die für den Unterhalt der neuen Agrarfamilie erforderlich war und ist analog zu den postrevolutionären Arbeitsrechten zu sehen, die den Mindestlohn auf das Minimum für den Unterhalt einer Kernfamilie festlegten (vgl. Baitenmann 2007: S. 185). Zum anderen wurde die überwiegende Mehrheit der *ejido*- bzw. *comunidad*-Titel auf die männlichen Familienvorstände ausgestellt²³⁴. Damit wurden Frauen, aber auch jüngere Familienmitglieder, formal aus Entscheidungsprozessen in *ejido*-Versammlungen ausgeschlossen (vgl. Appendini 2001: S. 14, 18, Assies 2008: S. 48, FN 27).

Die Landfrage spielte bei der Entstehung des Zentralstaates eine wichtige Rolle: Regionale Machtausübung mit patrimonialen und kolonialen Charakter bestand insbesondere in jenen Regionen fort, die von oligarchischem Großgrundbesitz geprägt waren. Zusätzlich erlangte die lokale Ebene über die Schaffung lokaler Agrarkommissionen zunächst an Bedeutung. Diese ermöglichten aber auch eine umfassende Beteiligung der Gemeindemitglieder am Landreformprozess. Gleichzeitig wurde, nicht zuletzt durch die Verankerung des Artikel 27 in der Verfassung, der Zentralisierungsprozess des Staates ausgeweitet: In ihrem Kampf um Land verlangten die bäuerlichen Gemeinden von der übergeordneten, zentralstaatlichen Autorität, dass sie ihre Landzuteilungen formalisierten und unterstützten so den Aufbau einer nationalen Agrarbürokratie. Die regionalen, bundesstaatlichen Regierungen behielten nur deshalb eine gewisse Autorität und Legitimität innerhalb des postrevolutionären Agrarsystems, weil sie die lokalen Agrarkommissionen kontrollierten, hierbei aber die zentralstaatlichen Landreformen mittragen mussten. (vgl. Baitenmann 2011: S. 15, 17, 29)

Ein weiteres Beispiel für die *ejidos* als „integratives Herrschaftsmoment“ (Jenss 2016: S. 153) ist die im Jahr 1935 gegründete *Banco Nacional de Credito Ejidal*. Staatspaternalistisch institutionalisierte sie die Abhängigkeit der *ejido*-Bauern und -Bäuerinnen von staatlichen Akteuren (vgl. Hamilton 1975: S. 91). Die Agrarkredite konzentrierten sich auf die kommerzielle Produktion im baumwollproduzierenden Laguna-Tal in Sonora und Coahuila im Norden sowie auf die Henéquéen-Region von Yucatán im Südosten. Dies bedeutete weniger Kredit für die kleineren, im Allgemeinen ärmeren *ejidos* der zentralen und südlichen Bundesstaaten. So umfassten die *ejidos* der Zentralstaaten Guanajuato, Querétaro, Jalisco, Michoacán und Guerrero zwar 26 Prozent der

²³⁴ Das Agrargesetz von 1920 verwendete ausdrücklich den Begriff *jefe de familia* (Familienoberhaupt), der automatisch als männlich angesehen wurde, wenn ein Mann im Haushalt lebte; Frauen galten nur dann als Familienoberhäupter, wenn kein Mann da war – wie bei Witwen mit Kindern oder alleinerziehenden Müttern (vgl. Baitenmann 2007: S. 187).

ejidatarios, erhielten aber nur elf Prozent des 1941 von der *Ejidal*-Bank gewährten Kredits. (vgl. Gonzalez Navarro 1963: S. 158f., in: Hamilton 1975: S. 91)

Dies führte, gemeinsam mit den Überbleibsel alter Formen der Ausbeutung und der Tatsache, dass Großgrundbesitzende das Gesetz zur Beschränkung der Größe des Landbesitzes umgehen konnten, zur Entstehung von dualen Landwirtschaftssystemen sowohl im ejidalen als auch im privaten Sektor: Auf der einen Seite produzierten große kommerzielle Einheiten für den Markt, während es auf der anderen Seite kleine, auf Subsistenzproduktion ausgerichtete „Minifundien“ gab (vgl. Hamilton 1975: S. 102f., FN 3). Bis heute halten sich auch diesbezügliche regionale Unterschiede: Nordmexiko mit Großgrundbesitz, Weidewirtschaft und Agrarexport und Zentral- und Südmexiko mit kleinparzelliger Landwirtschaft auf *ejido*-Basis, oft auf Land mit geringerer Bodenqualität oder schwierigem Zugang (beispielsweise an Berghängen).

Dass die *ejidos* spätestens ab den 1940er Jahren „der Logik kapitalistischer Industrieakkumulation untergeordnet“ (Jenss 2016: S. 154) wurden, ist auch auf das Ziel der Sicherstellung der nationalen Lebensmittelproduktion im Rahmen einer Politik der Importsubstituierenden Industrialisierung (ISI) zurückzuführen. Nach dem Zweiten Weltkrieg führten „[d]ie Industrialisierung, die Verbreitung von Lohnarbeitsverhältnissen und das Eindringen des Marktes in das kommunale Land und *ejidos*“, so Roux (2015: S. 305), zu einer „langsame[n] Erosion in dem Sozialgeflecht, auf das sich das Staatsverständnis eigentlich gegründet hatte.“

Spätestens im Jahr 1992 bedeutete die salinistische Reform des Artikels 27 der Verfassung „einen tiefgreifenden Bruch in der historischen Konfiguration der mexikanischen Gesellschaft“ (Roux 2007: S. 98). Diese Verfassungsänderung „eröffnete, parallel zu Änderungen der Gesetzgebung zu Eigentum und Nutzung von Wald und Gewässern, die rechtliche Möglichkeit, Gemeindeland in Privateigentum umzuwandeln [...]. Die Verfassungsreform implizierte und formalisierte [... die] *Auflösung der landwirtschaftlichen Gemeinschaft und die formale Integration von Land in Marktkreisläufe*.“ (Roux 2015: S. 307, Herv.i.O.) Dazu modifizierte der Kongress zwischen 2006 und 2012 sukzessive die Artikel 30, 80, 72 und 164 des Agrargesetzes (vgl. Cámara de Diputados 2012b, in: Jenss 2016: S. 381).

Damit wurde nicht nur „die Idee eines 'sozialen Landsektors' auf den Kopf“ gestellt (Jenss 2016: S. 154), sondern den Kapitalfraktionen auch die Verfügungsgewalt über Land und alle materiellen und immateriellen Gemeingüter de facto übertragen (vgl. Roux 2015: S. 307). Sogar *comunidades agrarias* können nun in *ejidos* und anschließend in individuelle, privatisierte Parzellen verwandelt werden²³⁵, um diese zu (ver)kaufen oder zu (ver)pachten. Das soziale Eigentum (*ejidales* und

²³⁵ Das Landzertifizierungsprogramm PROCEDE (*Programa de Certificación de Derechos Ejidales y Titulación de Solares*) wurde geschaffen, um *ejidos* rechtlich in Privatbesitz umzuwandeln. In einem einfachen Verwaltungsvorgang wird der Wert der Parzelle offiziell begutachtet. Dies ist die einzige Bedingung, um *ejido*-Land anschließend zu (ver)pachten (vgl. Jenss 2016: S. 382)

kommunales) war 1995 die vorherrschende Art in den 28,9 Millionen Hektar umfassenden indigenen *territorios* in 803 Gemeinden in 20 Bundesstaaten, während das Privateigentum nur an dritter Stelle stand (vgl. López Bárcenas 2006: S. 89f.).

Die kollektive Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur indigener Gemeinden ist an die Vorstellung von *territorio* gekoppelt, „die Land im Gegensatz zur kapitalistischen Verwertungslogik als Teil der kollektiven Identität versteht“ (Jenss 2016: S. 71). Neben dem Produktionsmittel (*tierra*), das die Lebensgrundlage für indigene Gemeinden darstellt und nicht einer marktorientierten Produktionslogik unterliegt, umfasst die indigene Konzeption²³⁶ von *territorio* eine tiefe mythologische und historische Verbundenheit mit ihrem Land und der Welt (vgl. ebd.).

Die Agrarreformen sollten folglich nicht nur die Landverhältnisse grundlegend ändern, sondern auch die materielle Basis der Herrschaftsverhältnisse (vgl. ebd.: S. 154). Die Umverteilung von Land wurde nicht nur gestoppt, vielmehr wurde kollektiv verwaltetes Land desartikuliert und Kleinbauern, -bäuerinnen und Indigene wurden gewaltsam vertrieben. Somit wurden neben den Landrechten auch jene sozialen Rechte abgebaut, mit denen Indigene das Recht auf ihr Territorium verteidigen könnten (vgl. López Bárcenas 2006: S. 86f., 93). Wie umfassend diese Agrarreformen waren, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass rund 3,5 Millionen Individuen und ihre Familien von den Landumverteilungen profitiert hatten, die in über 30.000 *ejidos* und *comunidades agrarias* organisiert sind. Ihr Land umfasste 1992 knapp mehr als die Hälfte des nationalen Territoriums – rund 103 Millionen Hektar²³⁷. (vgl. Secretaría de la Reforma Agraria 1998, S. 313, in: Baitenmann 2007: S. 181, Roux 2015: S. 307)

Die Agrargesetze zeigten auch deutlich, wie sich ungleiche Landverhältnisse und Geschlechterverhältnisse gegenseitig verstärken: Zwar gewährte das bundesstaatliche Agrarreformgesetz von 1971 Frauen formell gleiche Rechte auf Land, wenn neue *ejidos* verteilt (oder bestehende erweitert) wurden. Allerdings wurde, anstatt innerhalb der bestehenden *ejidos* Partnerinnen gleiche Landrechte zu geben, das individualistische und heteronormative Konzept des *jefe de familia* (Familienoberhaupt) nicht verändert. (vgl. Baitenmann 2007: S. 184, 187)

Besonders die Agrargesetzgebung 1992 hatte somit Auswirkungen auf Frauen: Entscheidungen über die individuelle Parzellierung und Privatisierung von Grundstücken werden von der *ejido*-

236 Das Volk der *ñuu' savi* (mixtecos; dt.: Mixteken) aus der Bergregion der Bundesstaaten Guerrero, Oaxaca und Puebla bezeichnet mit dem Wort „ñuu“ das Volk in ethnischer Hinsicht. Sie unterscheiden bei dem Wort für „Land“ in „yucu“ (Land ohne Bewirtschaftung/Zivilisation, z.B. ein Hügel oder Berg) und „ñuhu“ (Land mit Leben und menschlichen Beziehungen). Letzteres ist Grundbedingung für ihr Fortbestehen, denn ohne *ñuhu* (*territorio*) gibt es für sie kein *ñuu* (*pueblo*). *Territorio* ist als Organisation des Raums zu sehen, um wirtschaftliche, soziale und politische Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen – es geht nicht um den instrumentellen Aspekt von Land, sondern um dessen Produktion durch die darin enthaltenen sozialen Beziehungen. Sie besitzen das Land nicht, sondern haben das Recht, es zu bewirtschaften. (vgl. López Bárcenas 2006: S. 97f., 100, 110)

237 Diese Zahl soll die Größenordnung des Gemeindelandes zeigen. Inwieweit die Verfassungsreform *ejidos* offiziell in individuelle Parzellen bzw. privates Land umgewandelt hat ist hierbei zweitrangig, weil einerseits oft illegal verkauft, verpachtet oder enteignet wurde und andererseits Besitztitel nicht mit der tatsächlichen Kontrolle über Land zusammenhängen (müssen). Die Reformen haben jedenfalls die zugrundeliegenden Landverhältnisse maßgeblich beeinflusst.

Versammlung und nicht von den Familien getroffen, wobei PartnerInnen in diesem Prozess kein Stimmrecht haben. Wenn sich nun ein (meist männlicher) *ejidatario* entschließt, seine Parzelle nach dem neuen Agrargesetz zu verkaufen, haben Partnerinnen oder Kinder zwar das Vorkaufsrecht – innerhalb von nur 30 Tagen –, allerdings verfügen die wenigsten Frauen auf dem Land über ausreichendes Einkommen, um Land zu kaufen. (vgl. Stephen 2007: S. 95)

Gleichzeitig organisierten sich Frauen in ganz Lateinamerika seit den 1970er Jahren in indigenen sozialen Bewegungen. In Mexiko führte der Kampf der Zapatistas für die Anerkennung spezifischer Rechte der Indigenen seit 1994 zur Integration von Frauen in lokale Formen der Selbstorganisation. Trotz der Festschreibung von Kollektivrechten in internationalen Regelwerken²³⁸ ab den 1980er Jahren, weigert sich der mexikanische Staat bis heute, indigene Autonomie anzuerkennen und raubte zwischen Jänner 1994 und Sommer 1996 rund 50.000 Hektar Land der Zapatistas. Die Blockadehaltung des Staates hat letztlich dazu beigetragen, die Praxis alternativer, kollektiver Rechtssysteme zu legitimieren und zu einer Situation der „Interlegalität“ geführt. Damit ist die gegenseitige Konstitution von indigenen Rechtssystemen und nationalem Recht gemeint, die historisch betrachtet keine Seltenheit ist und zu einer wichtigen Arena des sozialen Wandels werden kann. In der *sociedad abigarrada* (Zavaleta 2009) entsteht ein hybrides Rechtssystem²³⁹, in dem die ältere *ejido*-Struktur und das neue revolutionäre, zapatistische Agrargesetz, das für kollektive Produktion und den Zugang von Frauen zu Landrechten plädiert, miteinander verschmelzen. (vgl. Stephen 2007: S. 101, 106f., Baitenmann 2007: S. 193)

Auch wenn Konflikte um Land in Mexiko keineswegs neu sind²⁴⁰, schufen bzw. erneuerten die Reformen seit den 1990er Jahren – insbesondere das Landzertifizierungsprogramm PROCEDE – viele Landkonflikte (vgl. Appendini 2001: S. 29, de Ita 2006: S. 152). Der Staat präsentiert sich, wie zum Beispiel in dem 2003 unterschriebenen „Acuerdo Nacional para el Campo“, bei Konflikten um Land als „unparteiischer“ Schiedsrichter und nicht als Garant von Rechten (vgl. López Bárcenas 2006: S. 112, 118). Dabei ist die Strategie des Staates, (indigenes) Land seines gesellschaftlichen Charakters zu berauben. Mit der rechtlichen Figur der *Utilidad Pública* kann die mexikanische Regierung per Dekret die Enteignung von Land anordnen, „wenn sie eine dort geplante Wirtschaftstätigkeit für 'von gesellschaftlichem Nutzen' hält“ (Jenss 2016: S. 383).²⁴¹

238 Die im Jahr 1990 von Mexiko ratifizierte ILO-Konvention 169 zum Schutz indigener Völker wurde allerdings nie angewandt. Die Regierungen haben bis heute das 1996 mit den Zapatistas geschlossene Abkommen von San Andrés nicht umgesetzt. Auch die Verfassungsänderung 2002 erkennt keine kollektiven Rechte an. (vgl. López Bárcenas 2006: S. 93-95)

239 In Chiapas entstanden in gewissen Gemeinden autonome und parallele Regierungsinstitutionen und -prozesse, die die Umsetzung des Abkommens von San Andrés auf lokaler Ebene anstreben (vgl. Stephen 2007: S. 105).

240 Die Konflikte um Land und die Verteidigung indigener Gebiete sind eine Konstante in der Geschichte der indigenen Gemeinden Mexikos. Die Gründe und Faktoren sind vielfältig: Sie reichen von der spanischen Invasion, die das Konzept „Land“ für die Indigenen maßgeblich beeinflusste, und die oft ungenaue und/oder sich überschneidende Titel für Land vergab, über die Agrarpolitik/-gesetze des nach der Unabhängigkeit entstandenen Staates, bis hin zu den in und nach der Revolution von 1910 geschaffenen Mechanismen des Zugangs zu Land. Diese sind als Prozesse zu verstehen, die auch zu Konflikträumen wurden. (vgl. Baitenmann 2011: S. 8, López Bárcenas 2006: S. 108)

241 „Die rechtliche Figur der *Utilidad Pública* existiert im 1992 geänderten Bergbaugesetz“ (Jenss 2016: S. 383).

Auch die Reformen der Regierungen Felipe Calderón (2006-2012) und Enrique Peña Nieto (2012-2018) ebneten den Weg für multinationale Unternehmen und ermöglichten Konzessionen für Bergbau-, Infrastrukturprojekte und andere ökonomische Vorhaben, die Land bzw. Wasser benötigen. Im Jahr 2011 war bereits ein Viertel des mexikanischen Gebiets „in Form von Konzessionen an Unternehmensgruppen im Bereich der Landwirtschaft und des Bergbaus vergeben. Von den 753 extraktiven Projekten waren 73 Prozent im Besitz von kanadischem Kapital“ (Figueroa Ibarra/Moreno Velador 2015: S. 219). „Offizielle Studien²⁴² schätzen, dass in der vergangenen Dekade“, so Roux (2015: S. 310), „mehr Gold abgebaut wurde als während der spanischen Kolonialherrschaft“. Diese drastische Zunahme von Konzessionen verweist schließlich auch darauf, dass direktes Eigentum an Relevanz verliert und es vielmehr um die Kontrolle über die Bodennutzung geht – dadurch können auch Kosten der Umweltverschmutzung auf die (*ejido*-)EigentümerInnen bzw. die Gesellschaft abgewälzt werden²⁴³ (vgl. Jenss 2016: S. 383).

Der neue Zyklus von „Akkumulation durch Enteignung“ (Harvey 2003: S. 137ff.) setzt neben der beschriebenen legalisierten Form des Landraubes, beispielsweise durch Enteignung oder Konzessionen, auch auf vielfältige Formen illegaler Landnahme durch Viehwirtschaft, Immobiliengesellschaften, forstwirtschaftliche Unternehmen oder Bergbau. Hierbei geht es nicht zwangsläufig um die Aneignung von Besitztiteln, sondern um die Ausbeutung des Landes bzw. der Ressourcen. Oftmals wurde hierbei auf (nicht-)staatliche Gewaltakteure zurückgegriffen, die gezielt Konflikte zwischen Gemeinden schürten oder im Umfeld der „Organisierten Kriminalität“ agierten. In diesem Kontext wird offensichtlich, dass offizielle (Besitz-)Dokumente nur dann eine Rolle spielen, wenn die Kräfteverhältnisse so ausgestaltet sind, dass Indigene ihre Rechte auch durchsetzen können. (vgl. López Bárcenas 2006: S. 111, Roux 2015: S. 310)

Hier wird das „koloniale“ Verhältnis zwischen kapitalistischem Staat und heterogener Gesellschaft deutlich: Im Zuge der Inwertsetzungsprozesse wurden zunächst die relativ autonom organisierten, ländlich-indigenen Gemeinden als „unproduktiv“ konstruiert, da sie insbesondere internationale InvestorInnen als „problematisch“ empfanden (vgl. Jenss 2016: S. 72, 381). Der mexikanische Staat betrieb maßgeblich eine Desartikulation und Zerstörung dieser „Schutzverhältnisse der materiellen Selbstversorgung landwirtschaftlicher ProduzentInnen“ (Roux 2015: S. 308) – im Rahmen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen, aber auch in Form gewaltsamer Landnahme²⁴⁴, wie Enteignungen von *ejido*-Land aufgrund von *Utilidad Pública* (vgl. Jenss 2016: S. 383).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die, von Kolonialität geprägten, Landverhältnisse

242 Siehe Cámara de Diputados (2011: S. 5)

243 So kann „ein Bergbauunternehmen, das Land von Ejidatarios pachtete, rechtlich nicht wegen Umweltverschmutzung, die aus dem Extraktionsprozess entsteht, zur Rechenschaft gezogen werden“ (Jenss 2016: S. 383).

244 Dies stieß auch auf Widerstand und führte zu kommunitärer Rebellion, beispielsweise in Atenco (seit 2001), La Parota (seit 2003), Yaqui (seit 2010/11), Cherán (2011), Huichol/Wirikuta (seit 2009).

die materielle Basis staatlicher Herrschaft strukturieren – dies war in der postrevolutionären Phase besonders deutlich. Gleichzeitig sind die konkreten Kräfteverhältnisse entscheidend für die tatsächliche Kontrolle über Land. Im Zuge illegaler und legalisierter Landnahme wird zunehmend auf die Ausübung (in)direkter Gewalt, sowohl von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren, gesetzt.

A2 Exkurs: Drogenkriminalität in Mexiko

Regionale Drogenökonomien entstehen nicht außerhalb der Nationalstaaten, sondern sind Teil der wirtschaftlichen und politischen Transformationsprozesse (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 413). Da Drogenproduktion und -handel tief in bestimmten lokalen und regionalen sozialen Beziehungen und Ökonomien verankert sind, spielen sie auch eine funktionale Rolle in der Konfiguration staatlicher Herrschaft (vgl. Pansters 2018: S. 317). Im Folgenden wird deshalb der Nexus „Drogenkriminalität – Gewalt – Staat“ näher beleuchtet, wobei der Fokus auf der sich verändernden Artikulation von legaler und illegaler Wirtschaft sowie staatlicher Politik liegt. Damit wird die Drogenökonomie im Kontext (der Reproduktion) gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse verortet.

Anfänge der Drogenökonomie

Die Drogenökonomie in Mexiko war und ist eng mit der prohibitionistischen Politik der USA verbunden, ebenso wie mit sozial verwurzelten und politisch tolerierten Netzwerken der Loyalität, des Schutzes und der Straflosigkeit (vgl. Pansters 2018: S. 318). In den Jahren der US-amerikanischen Alkoholprohibition war die nordöstliche Region Mexikos bekannt für den Schmuggel von Alkohol (später auch Marihuana und Opium²⁴⁵) Richtung Norden in die USA, sowie von Waffen²⁴⁶ und kommerziellen Gütern nach Mexiko (vgl. Florez Pérez 2019: S. 39). Im Kontext des Zweiten Weltkrieges wurde die Opiumproduktion in Mexiko vorangetrieben und „wesentlicher Teil der lokalen Ökonomie“ (Jenss 2016: S. 189), wobei abermals die Grenze mit dem Hauptkonsumland USA eine wichtige Rolle spielte.²⁴⁷

Drogenproduktion und -handel und dessen Verbindungen zum Staat waren tief in der informellen *cacique*-Ordnung verankert und durch diese geschützt (vgl. Pansters 2018: S. 320). Lokale Eliten waren in lokal regulierte illegale Ökonomien verwickelt²⁴⁸ und boten Schutz durch ihre familiären Verbindungen zu lokalen Sicherheitskräften²⁴⁹ (vgl. ebd.: S. 321). Florez Pérez (2019) zeigt die Existenz dieser Netzwerke zwischen Drogenkriminalität, Sicherheitsinstitutionen, politischer

245 Der illegale Anbau von Schlafmohn (zur Gewinnung von Opium) begann in Mexiko bereits in den 1920er Jahren und beschränkte sich damals auf das „Goldene Dreieck“, die Bergregion, in der die Bundesstaaten Sinaloa, Durango und Chihuahua zusammentreffen (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 4, Astorga/Shirk 2010: S. 4f., Serrano 2007: S. 261).

246 Das ist bis heute so: Nach Schätzungen stammen 87 Prozent der von Drogenkriminellen verwendeten Schusswaffen aus den USA, wo wirtschaftliche bzw. politische Interessengruppen den Waffenhandel begünstigen – siehe beispielsweise die fehlgeschlagene Operation „Rápido y Furioso“ unter Obama. (vgl. Mercille 2011: S. 1643, Solís González 2013: S. 27)

247 Angesichts des expandierenden US-Marktes zogen Drogenhändler, in den späten 1960er Jahren, vom „Goldenen Dreieck“ über die Sierra Madre Occidental nach Süden und begannen, verarmte Bauern und Bäuerinnen für den Anbau von Marihuana zu bezahlen. Ab den 1970er Jahren verdrängte, angesichts des ersten Heroin-Booms, der Anbau von Schlafmohn allmählich den von Hanf. Damit verdoppelten sich Drogenproduktion und -handel in den 1970er und 1980er Jahren. (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 4, Maldonado Aranda 2012: S. 21)

248 Melesio Cuén, Gemeindepräsident von Badiraguato, Sinaloa, war ein *narco-cacique*, dessen lokale Macht in den 1940er und frühen 1950er Jahren auf einer Mischung aus legalen und illegalen Geschäften, formaler Autorität und informellen politischen Netzwerken beruhte. Auch das seit langem bestehenden *Cacicazgo* des De la Rocha-Clans in den Bergen von Durango und dessen Beteiligung am regionalen Opiumhandel im Goldenen Dreieck ist ein Lehrbuchbeispiel für die Verstrickung von Staat und Kriminalität. (vgl. Pansters 2018: S. 321f.)

249 In den Anfangsjahren boten vor allem zwei staatliche Institutionen Schutz für die Drogenökonomie: die Kriminalpolizei, die für die Durchführung der Antidrogenkampagnen der Regierung zuständig war, und der neue Militärapparat, der aus der Mexikanischen Revolution hervorging. Von den 1950er Jahren bis in die 1970er Jahre sorgten verschiedene Beamte der föderalen Exekutive (Finanz, Zoll, DFS, Kriminalpolizei und Justiz) für kontinuierlichen Schutz illegaler Aktivitäten. (vgl. Pansters 2018: S. 321, Florez Pérez 2019: S. 40, 45)

Staatsmacht und Unternehmen während des gesamten 20. Jahrhunderts auf und weist auf die Übereinstimmung von legalen und illegalen Interessen hin²⁵⁰. Angesichts der Transformationen in der postrevolutionären Phase, versuchten *caciques* und Großgrundbesitzende durch illegale Aktivitäten ihre regionale Autonomie und ihr Gewicht in lokalen Kräfteverhältnissen und gegenüber dem entstehenden nationalen politischen Zentrum zu erhalten. Regionale PolitikerInnen und Generäle tolerierten und/oder schützten kriminelle Aktivitäten im Tausch gegen wirtschaftliche Vorteile, Macht und politische Unterordnung (vgl. Serrano 2007: S. 259). Auf diese Weise entwickelte sich der illegale Drogenhandel parallel zur Zentralisierung des Staates. Durch persönliche Loyalitäten und Korruptionsnetzwerke wurde die Drogenkriminalität ein Teil des politischen Systems. (vgl. Maldonado Aranda 2012: S. 10f., 15)

Maldonado Aranda (2010) sieht demnach das Aufkommen regionaler Drogenökonomien als ein historisches Produkt der Entstehung von Nationalstaaten und der Art und Weise, wie geographische Regionen mit dem Staat und dem Markt verbunden waren (vgl. ebd.: S. 413, 426). Ab den 1950er Jahren wurde, mit der Konsolidierung des Zentralstaates (siehe Abschnitt 4.1.2), auch die staatliche Kontrolle der lokalen Drogenökonomie zentralisiert²⁵¹ bzw. von der lokalen auf die Bundesebene verlagert (vgl. Serrano 2007: S. 259). So entstand „eine jahrzehntelange spezifische Verschränkung der Kräfte aus der illegalen Wirtschaft mit dem Staatsparteienmodell“ (Jenss 2016: S. 188).

Diese Verschränkung vollzog sich mit der Importsubstituierenden Industrialisierung: Mit Entwicklungsprojekten, Landumverteilungen (*ejidos*) und Krediten sollte die nationale Integration und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Diese staatlichen Maßnahmen trugen, mit privaten Kapitalinvestitionen und dem Ausbau von Transportwegen, zur Schaffung einer, mit dem US-Markt verbundenen, Agrar- und Bergbauwirtschaft in Michoacán bei. Davon profitierten nicht nur Geschäftsleute und regionale PolitikerInnen, sondern auch DrogenhändlerInnen, die Infrastruktur und Handelsnetze für Drogenproduktion und -transport nutzten. (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 427, ders. 2012: S. 11, Pansters 2018: S. 327)

Auch Malkin (2001) argumentiert, dass die staatlichen Interventionen in der Region Tierra Caliente im Bundesstaat Michoacán die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Verbreitung der Drogenindustrie legten. So war der Drogenhandel in Michoacán „mit der Inwertsetzung marginalisierter Regionen verknüpft“ (Jenss 2016: S. 191) und „hatte seinen Boom dort gerade nicht wegen der Ferne des Staates“ (ebd.). In diesem Sinn schuf die frühe Einbindung des Staates in

250 Enge Vertraute von Präsident Alemán (1946-1952) waren ebenso in den Drogenhandel verwickelt wie Kommandant Fidel Cuéllar Treviño, Leiter der ersten Zollzone, die die Bundesstaaten Coahuila, Nuevo León, Tamaulipas und San Luis Potosí umfasste. Außerdem waren bedeutende Geschäftsleute über Geldwäsche an der Drogenkriminalität beteiligt. (vgl. Florez Pérez 2019: S. 42, 46, 48).

251 Unter Präsident Miguel Alemán (1946-1952) brach die PRI mit Cárdenas' Drogenpolitik, bei der die Zuständigkeit im Gesundheitsministerium lag, und verschob sie im Jahr 1947 auf die Staatsanwaltschaft (*PGR*) bzw. Bundeskriminalpolizei (*Policía Judicial Federal*). Die Geheimpolizei (*Dirección Federal de Seguridad*) wurde zum zentralen staatlichen Akteur im (Kampf gegen) den Drogenhandel. (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 44, 47f., Serrano 2007: S. 264)

der Region die Möglichkeiten für das Wachstum einer illegalen Wirtschaft, in der die Drogenökonomie einen bedeutenden Platz einnimmt (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 428).

Mehrere Gründe führten ab den 1980er Jahren zur „Abnutzung und Erschöpfung der alten Praktiken der Regulierung und Kontrolle“ (Serrano 2007: S. 268, eigene Übersetzung), wodurch sich der direkt vom und durch den Staat regulierte Markt hin zu einem privatisierten Markt entwickelte und sich damit auch das Gewaltszenario veränderte (vgl. ebd.: S. 253). Die Transformation der mexikanischen Drogenökonomie ist im wesentlichen auf vier Prozesse zurückzuführen, die sich wechselseitig beeinflussten: 1. Wandel zur Transitökonomie, 2. das neue Akkumulationsmodell im „Wettbewerbsstaat“, 3. Hegemoniekrise der PRI, sowie 4. Militarisierung und Druck der USA.

Wandel zur Transitökonomie

Die US-Maßnahmen zur Drogenbekämpfung in den Andenländern machten, gemeinsam mit der Verunmöglichung der Route über die Karibik und den Golf von Mexiko in den 1980er Jahren, die Pazifikküste Mexikos zu einem strategischen Gebiet für den Kokainhandel. Damit ging Mexikos Integration in den – aufgrund des steigenden Kokainkonsums in den USA – extrem profitablen Kokainmarkt einher. Mexikos Drogenökonomie wandelte sich von der regional relativ konzentrierten, spezialisierten Produktion (von Marihuana und Opium) in eine florierende Transitwirtschaft für (kolumbianisches) Kokain. Insbesondere die nordmexikanischen Organisationen des Drogenhandels wurden zu wichtigen Intermediären und gewannen innerhalb der Kräfteverhältnisse an Gewicht. Sie nutzten die etablierten Schmuggelkorridore, um sie „zu einem mit den USA verbundenen, integrierteren Netz von Transport- und Kommunikationsknotenpunkten“ (Jenss 2016: S. 194) auszubauen. Neben der nördlichen Grenze wurde der Hafen von Lázaro Cárdenas in Michoacán zu einem zentralen Punkt für den Drogenhandel. Zusätzlich kam es in der Region ab den 1990er Jahren zu einem deutlichen Anstieg von Drogenlabors. (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 436, ders. 2012: S. 16, Pansters 2018: S. 323, Astorga/Shirk 2010: S. 5, Serrano 2007: S. 269, Jenss 2016: S. 194, 199)

Drogenökonomie im „Wettbewerbsstaat“

Fast zeitgleich mit dem historischen Übergang der mexikanischen Drogenökonomie zur Transit- und Dienstleistungswirtschaft vollzog sich ab den 1980er Jahren, wie in Abschnitt 4.1.3 dargestellt, der Wandel vom Entwicklungs- zum Wettbewerbsstaat und damit die neoliberale Strukturanpassungspolitik. Mit den sich verschlechternden sozialen Bedingungen²⁵² kam es zu einem exorbitanten Anstieg von Drogenproduktion und -handel – besonders als das Kokain kam. Ab dem Jahr 2000 stieg die Drogenproduktion im Kontext des zweiten Heroin-Booms (aufgrund von

²⁵² In den Opium-produzierenden Regionen Mexikos ist das Niveau sozialer Ausgrenzung durchschnittlich höher als in anderen Regionen: 774 der 849 Opium-produzierenden Gemeinden weisen ein überdurchschnittlich hohes Armutsniveau auf (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 25).

Verschiebungen in der US-Nachfrage und -Gesetzgebung) noch einmal stark an, wodurch andere Nutzpflanzen nicht mehr angebaut wurden²⁵³. Gemeinsam mit der auf Agrarexport ausgerichteten Landprivatisierung (siehe Abschnitt A1) und dem Druck billiger Lebensmittelimporte²⁵⁴ führte dies zum Verlust der Ernährungssouveränität. (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 434, ders. 2012: S. 15, Pansters 2018: S. 327, Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 6, Solís González 2013: S. 24)

Dennoch ist Schlafmohn für viele Menschen in ländlichen Gebieten zur wichtigsten Nutzpflanze geworden und hat die regionale Wirtschaft und die innergemeinschaftlichen Beziehungen gestützt und die Abwanderung eingedämmt²⁵⁵. Die Bedeutung des Drogenanbaus für lokale Ökonomien wurde in der „Mexikanischen Opiumkrise“ deutlich: Aufgrund des synthetisch hergestellten Opioids Fentanyl und des plötzlichen Rückganges der US-Heroinnachfrage fielen die Opiumpreise seit 2017 um 80 Prozent. Der Schlafmohnanbau war kein rentables Geschäft mehr und die, in die lokale Wirtschaft der ärmsten und abgelegensten Regionen Mexikos fließenden, Geldmengen versiegten fast vollständig. Viele verließen ihre Dörfer, um vorübergehend in der Landwirtschaft oder in Drogenlabors zu arbeiten. (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 26, 32f.)

Die ständig wachsende Zahl an Menschen ohne formelle Arbeit sind die Arbeitskräftebasis für die Drogenökonomie: Waren Mitte der 1970er Jahre rund 50.000 Menschen im Drogenanbau beschäftigt, waren es 15 Jahre später bereits an die 300.000 (vgl. Serrano 2007: S. 271). Es sind vor allem aus dem Bildungssystem und Arbeitsmarkt ausgeschlossene Jugendliche („Ninis“), die von neoliberalen Wirtschaftsreformen und Armut in die Drogenökonomie gedrängt wurden, am Land in die Produktion und in den Städten in den Handel (vgl. Pansters 2018: S. 324). Außerdem wurde zunehmend auf die zwangsweise Rekrutierung von zentralamerikanischen MigrantInnen zurückgegriffen (vgl. Roux 2015: S. 312, Solís González 2013: S. 24). Nach Schätzungen der US-Geheimdienste arbeiten etwa 450.000 Menschen auf die eine oder andere Weise in der mexikanischen Drogenökonomie (vgl. Grayson 2010: S. 254). Mit dem wachsenden Drogenkonsum in Mexiko und der Diversifizierung der Drogenökonomie gab es zunehmend auch andere „Arbeit“: Straßenverkauf, Transport, Rechtsbeistand, Raub und Entführung (vgl. Serrano 2007: S. 271). Außerdem gab es „in Mexiko eine Modifizierung der Sozialstrukturen dahingehend, dass die mit dem Drogenhandel verbundenen Sektoren einen Aufstieg erlebten und ihre Stellung nicht mehr der untergeordneter Unternehmenssektoren entspricht“ (Jenss 2016: S. 222).

Die Privatisierungen boten auch ideale Möglichkeiten für das Waschen von Drogengeldern (vgl. Saxe-Fernandez 2016: S. 134). Schon in den 1980er Jahren war, angesichts der staatlichen

253 So ging in Guerrero die Kaffeeproduktion zwischen 2003 und 2016 um 88 Prozent zurück. Zwischen 2000 und 2009 hatte sich die Zahl der Opiumanbauflächen auf 19.500 Hektar verzehnfacht und stieg bis 2014 auf 26.000 Hektar an. (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 6f.)

254 Beispielsweise ist der Preis für Mais mit dem NAFTA-Abkommen um rund 50 Prozent gesunken.

255 Wenngleich in den sechs Jahren nach der Einführung des NAFTA-Abkommens zwei Millionen Bauern und Bäuerinnen ihr Land verließen. Manche von ihnen migrierten in die USA und andere in die Städte, insbesondere an der nördlichen Grenze, um in den *maquiladoras* zu arbeiten.

Verschuldung und mangelnder Liquidität, die Kontrolle von Geldeingängen – ob schmutzig oder sauber – nicht wirklich opportun (vgl. Serrano 2007: S. 271). Bis heute ist der Drogenhandel eine wichtige Devisenquelle und stabilisiert weite Sektoren der legalen Ökonomie (vgl. Jenss 2016: S. 165). Das mexikanische Finanzministerium meldete im Jahr 2010, dass es im Finanzsystem einen jährlichen Überschuss von zwölf Milliarden US-Dollar gäbe, deren Ursprung nicht nachvollziehbar sei (vgl. Curzio 2013: S. 146). Einige Banken wurden wegen Geldwäsche verurteilt (American Express 1993, Banamex 1998, Wachovia 2010, HSBC 2012²⁵⁶) bzw. saß Drogenboss Miguel Ángel Félix Gallardo im Vorstand der nordmexikanischen Zentrale der SOMEX-Bank (vgl. Jenss 2016: S. 196, Boullosa/Wallace 2015: S. 243, Mercille 2011: S. 1649). Auch der Freihandelsvertrag NAFTA war dem Drogenhandel direkt dienlich, weil die *maquiladoras* (Niedriglohn-Montagebetriebe) an der nördlichen Grenze vom Zollsystem ausgenommen und kaum kontrolliert wurden – und als Fassade für den Kokainhandel genutzt werden konnten (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 84). Außerdem galt „das Verkehrs- und Kommunikationsministerium unter Salinas [...] als ebenso wichtig für den Handel mit Kokain aus Kolumbien wie für den Freihandelsvertrag“ (Jenss 2016: S. 196). Die Milliarden, die durch kriminelle Aktivitäten generiert wurden²⁵⁷, stützten als Investitionen die legale Ökonomie²⁵⁸ bzw. „bot umgekehrt die illegale Ökonomie Anlagemöglichkeiten, die in der regionalen Wirtschaft nun fehlten“ (ebd.: S. 221).

Die neoliberale Globalisierung und Internationalisierung des Staates gingen Hand in Hand mit der kriminellen Internationalisierung (vgl. Pansters 2018: S. 323f.). Die illegale Akkumulation kann somit „als Teil der Krisenlösungsstrategien in den 1970er Jahren und als Teil einer neuen Phase kapitalistischer Akkumulation“ (Jenss 2016: S. 173) gesehen werden. Legale Akkumulation bzw. Liberalisierungs- und Deregulierungsprogramme förderten – auch über Rentenökonomie und Geldwäsche – die Drogenökonomie und ihre Verbindung zum (internationalen) Kapital (vgl. Solís González 2013: S. 21-23, Mellano/Sánchez Quiroz 2019: S. 196f.). Damit stieg sowohl die Wichtigkeit der Drogenökonomie für die nationale Wirtschaft als auch ihre Präsenz in diversen Staatsapparaten, da mit den sehr hohen Gewinnmargen de facto das ganze politische System korrumpiert werden konnte. Denn Drogenproduktion und -handel waren weiterhin auf den Schutz staatlicher Apparate angewiesen, allerdings reichten häufig die kleinen Netzwerke nicht mehr aus, um globale Vertriebsketten, Zollpapiere, etc. zu organisieren und die größer werdenden Geldsummen zu waschen (vgl. Jenss 2016: S. 170, 193).

256 Im Jahr 2012 wurde die Bank HSBC wegen Geldwäsche zu 1,9 Milliarden US-Dollar Bußgeld verurteilt (der Gewinn von zwei Monaten). Um das weltweite Finanzsystem nicht zu destabilisieren, wurden einzelne Personen nicht strafrechtlich verfolgt. (vgl. Boullosa/Wallace 2015: S. 243)

257 Allein der Wert der Opiumernte belief sich 2017 wahrscheinlich auf rund 19 Milliarden Pesos (1 Milliarde US-Dollar) – das ist deutlich mehr als der Gesamtwert der Bohnen (16 Milliarden Pesos), des Weizens (13 Milliarden Pesos) oder der Baumwolle (12 Milliarden Pesos), die in Mexiko produziert wurden (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 25).

258 Drogengelder flossen nicht nur in die mexikanische Wirtschaft, sondern auch in die der USA und Europas, wie die nachgewiesene Verwendung mexikanischer Drogengelder für den Bau des Freizeitparks am Nürburgring zeigte (vgl. Roth 2010: S. 38ff.).

Hegemoniekrise des zentralstaatlichen Einparteiensystems

Galten von Mitte der 1940er bis Mitte der 1980er Jahre Polizei- und Militäreinheiten als strukturelle Vermittlungselemente zwischen zentralstaatlicher Politik und Drogenhandel, destabilisierte sich ab den späten 1980er Jahren das Gleichgewicht, das sich zwischen staatlichen Akteuren und Drogenökonomie entwickelt hatte, und die politische Landschaft wurde vielfältiger und komplexer. Zum einen verschoben sich durch institutionelle Veränderungen im mexikanischen Gewaltapparat (Auflösung der Geheimpolizei DFS²⁵⁹ und oftmalige Reorganisation zuständiger Behörden) die Schutzbeziehungen auf die unteren Ränge in den Streitkräften bzw. auf regionales, länger im Amt befindliches Staatspersonal. Zum anderen gab es einen allmählichen Trend zum demokratischen Pluralismus und zur administrativen Dezentralisierung²⁶⁰ im Kontext der Erosion des Einparteiensystems und der Reorganisation des Herrschaftsarrangements (siehe Kap. 4.1.3 und 4.1.4). Die Transformationen im politischen System Mexikos verlagerten die Macht zunehmend von der föderalen auf die bundesstaatliche Ebene, wodurch GouverneurInnen, *caciques* und regionale Unternehmen an politischem und wirtschaftlichem Gewicht gewannen. In Verbindung mit größeren kriminellen Ressourcen führte dies zu neuen Zugriffspunkten für die Drogenökonomie, um an Einfluss und Spielraum zu gewinnen, sowie zur Stärkung lokaler und regionaler Arrangements und Allianzen zwischen bestimmten Gruppen der Drogenökonomie und regionaler Politik. Die Schutzstrukturen dezentralisierten sich und das hierarchisch-zentralisierte Modell wich einem fragmentierten Verhältnis ohne klare Vormachtstellung. (vgl. Astorga/Shirk 2010: S. 7, Maldonado Aranda 2012: S. 16, Pansters 2018: S. 323, Jenss 2016: S. 190, 195f., 198, 221)

Folglich wurde, nach Solís González (2013), das klientelistische Erbe im Zuge der Liberalisierung für den Drogenhandel refunktionalisiert und es entstand der *narco-estado*. Damit ist die symbiotische Beziehung zwischen dem autoritär-neoliberalen Regime und der „Organisierten (Drogen-)Kriminalität“ gemeint. Die starke Präsenz der „Organisierten Kriminalität“ in diversen staatlichen Apparaten und Institutionen²⁶¹ (auf allen Regierungsebenen), sowie in verschiedenen Wirtschafts- und Finanzsektoren ist in Verbindung mit dem neuen Akkumulationsregime zu sehen, das in den 1990er Jahren entstand. Dies ermöglichte dem Drogenhandel, als eine der dynamischsten und rentabelsten Kapitalfraktionen, eine wachsende Teilhabe durch die Umverteilung der Drogeneinkünfte in der Kette systematischer Korruption. Folglich gewann die Drogenökonomie an

259 Die DFS (*Dirección Federal de Seguridad*) war ein Hauptinstrument der Zentralregierung zur sozialen und politischen Kontrolle und verfügte über weitreichende, relativ unkontrollierte Befugnisse (vgl. Astorga/Shirk 2010: S. 8). Sie bildete in den 1970er Jahren auch die *Brigada Blanca* und wurde zur Aufstands- und Drogenbekämpfung eingesetzt, wobei sie selbst in den Drogenhandel involviert war. Davor verschlossen auch die USA die Augen, da die DFS mit ihrem Kampf gegen die Guerilla eine antikommunistische Verbündete war. (vgl. Mercille 2011: S. 1641)

260 Beispielsweise gab die Reform des Artikels 115 der Verfassung Ende der 1990er Jahre den bundesstaatlichen und kommunalen Institutionen, die von politischen Gruppen oder *caciques* kontrolliert wurden, mehr Macht (vgl. Maldonado Aranda 2012: S. 16).

261 Nur einer von drei während der Präsidentschaft Calderóns festgenommenen *narcos* wurde rechtskräftig verurteilt. Zusätzlich wurde immer wieder dem Personal der Abteilung für Organisierte Kriminalität der Generalstaatsanwaltschaft, des Verteidigungsministeriums oder der Armee Verbindungen zum Drogenhandel nachgesagt, jedoch selten bewiesen. (vgl. Solís González 2013: S. 21-23)

Einfluss in den Kräfteverhältnissen und auf die strukturellen und strategischen Selektivitäten des Staates²⁶². (vgl. Solís González 2013: S. 9, 19f., Jenss 2016: S. 196)

Korruption und Straflosigkeit, seit langem präsent in Mexiko, erreichten bisher nicht dagewesene Ausmaße, was Einfluss auf das soziale und institutionelle Gefüge des Landes hatte. Der Staat erscheint als direktes Instrument des (illegalen) Kapitals und der Oligarchie und führte zu Hegemonieverlust. Die Präsidentschaftswahlen von 1988 und 2006 wurden damals von weiten Teilen der Bevölkerung als Wahlbetrug empfunden. Zeitgleich mit der „Normalisierung“ der Korruption wurde die Drogenökonomie für immer größere Teile der Bevölkerung zur Einkommensquelle, was zur Legitimierung des Drogenhandels führte. Der *narco-estado* führte zu einem Widerspruch zwischen der Reproduktion des Kapitals und der Legitimität der Institutionen. Mittels Militarisierung wurde versucht, diesen Widerspruch aufzuheben. (vgl. Solís González 2013: S. 9, 16f., FN 20)

Militarisierung und Druck der USA

Mexiko ist für die USA seit jeher ein wichtiger Wirtschafts- und Sicherheitspartner, auch aufgrund der langen Grenze mit den USA. Bereits Mitte der 1980er Jahre betrachtete der Präsident, in Einklang mit US-Präsident Reagans Drogenkrieg, den Drogenhandel als Hauptbedrohung für die „nationale Sicherheit“. Mit der Ermordung des DEA-Agenten Enrique „Kiki“ Camarena 1985 erhöhten die USA den Druck auf die mexikanischen Behörden. Die Beteiligung des Militärs wurde erheblich verstärkt und auf zivile Funktionen ausgeweitet, ohne dass sich diese vor zivilen Gerichten rechtfertigen mussten. Die Militarisierung der inneren Sicherheit Mexikos bezog sich demnach nicht nur auf die Stationierung militärischer Truppen, sondern auch auf die Ernennung von Militärpersonal zur Leitung der zivilen Strafverfolgung und der Rekrutierung von Armeeangehörigen in (zivile) Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Schon Mitte der 1990er Jahre waren in mehr als der Hälfte der 32 Bundesstaaten Militäroffiziere für die Polizeiführung zuständig. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurde die Zusammenarbeit zwischen den USA und Mexiko verstärkt, was 2007 zur Mérida-Initiative führte, mit der die USA Milliarden für nachrichtendienstliche Ausrüstung, Waffen und Ausbildung bereitstellten. In den nördlichen und südlichen Grenzregionen führten Polizei- und Militäreinheiten beider Länder gemeinsame Operationen durch. (vgl. Astorga/Shirk 2010: S. 28, Grayson 2010: S. 226, Zimmerding 2015: S. 340, Mercille 2011: S. 1647)

Die Militarisierung wurde im Kontext von Calderóns „Krieg gegen die Drogen“ von einem Diskurs

²⁶² Gelder aus der Drogenökonomie flossen in Wahlkampagnen von PolitikerInnen, insbesondere in nördlichen Grenzstädten (vgl. Jenss 2016: S. 192). Der Wahlkampf von Mario Villanueva (PRI), ehemaliger Gouverneur von Quintana Roo (1993-1999) und zuvor Bürgermeister von Cancún, soll so finanziert worden sein. Ein Jahrzehnt später wurde ein weiterer Bürgermeister von Cancún und Gouverneurskandidat, Gregorio Sánchez Martínez, von den Bundesbehörden wegen Geldwäsche und Verbindungen zur „Organisierten Kriminalität“ verhaftet, aber 2011 wieder freigelassen, da die Staatsanwaltschaft nicht ausreichend Beweise hatte. (vgl. Curzio 2013: S. 147-150)

begleitet, demzufolge die Gewalt der „Organisierten Kriminalität“²⁶³ eine wachsende Bedrohung darstelle. Das Gefühl der wachsenden Unsicherheit (durch Prekarisierung, etc.) wurde diskursiv auf „die Kartelle“ verschoben, unabhängig von der relativ niedrigen Kriminalitätsrate²⁶⁴. Der Begriff „Kartell“²⁶⁵ suggeriert, es handle sich um Gewalt-Unternehmen²⁶⁶ mit stabilen Organisationen und räumlich klar umrissenen Einflussphären, die Grundfunktionen des Staates an sich reißen. Damit wurde ein Gefühl der Dringlichkeit der staatlichen Intervention vermittelt. Diskursiv wurden die *narcos* zu einem konkreten, identifizierbaren Gegner, denn es hätte für das staatliche Narrativ keinen Sinn gemacht, den „Krieg gegen die Drogen“ gegen hunderte kleine Organisationen mit Hunderttausenden von UnterhändlerInnen, Bauern, Bäuerinnen und SchmugglerInnen zu führen. (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 8, 17f., 20)

Doch die Repression und Kampagnen der Produktionsvernichtung²⁶⁷ konzentrierten sich genau auf das unterste Glied in der Kette – die *campesinos*, die ihr Überleben mit dem Anbau von Hanf oder Schlafmohn sichern.²⁶⁸ „Diejenigen, die im Gefängnis landen, stammen in der Regel aus den marginalisierten Teilen der Gesellschaft“²⁶⁹ (Mercille 2011: S. 1648, eigene Übersetzung). Gleichzeitig wurden die finanzielle und ökonomische Struktur der Drogenökonomie (z.B. Geldwäsche) sowie ihre Verbindungen zum Staat intakt gelassen. Der ausschließliche Fokus auf die militärische Seite vernachlässigte andere Faktoren, wie die tieferliegende Hegemoniekrise sowie die Rolle von NAFTA und des gesamten neoliberalen Projektes. (vgl. Gibler 2012: S. 81, Solís González 2013: S. 26, Boullosa/Wallace 2015: S. 119f.)

Die (para)militärischen Operationen dienten auch der Absicherung des neoliberalen Projektes: Immer wieder wurden soziale Bewegungen mit dem Argument delegitimiert, sie würden durch den Drogenhandel finanziert (vgl. Gerber 2009). Bereits nach den umstrittenen Wahlen von 1988 und den Regionalwahlen in Michoacán wurde die Drogenbekämpfung erneut als Vorwand für die Unterdrückung kritischer AktivistInnen genutzt (vgl. Maldonado Aranda 2012: S. 22). Auch im Juni 2008 überfielen mehr als 200 Elemente der Armee und Polizei unter dem Vorwand der Drogensuche

263 Seit 2006 wurden in den offiziellen Diskursen „Organisierte Kriminalität“ und Gewalt praktisch synonym verwendet (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 16). Dies negiert de facto, dass die „Organisierte Kriminalität“ (auch) in andere Straftaten verwickelt ist, die nicht notwendigerweise Gewalt beinhalten (Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche).

264 In den Jahren 2006/07 erreichte die Mordrate in Mexiko ein vergleichsweise niedriges Niveau. (vgl. Hernández-Bringas/Narro-Robles 2010)

265 Hinsichtlich der ursprünglichen Definition ist der Begriff im Kontext des Drogenhandels absurd: Es gab und gibt keine Absprachen, die Produktionsniveaus oder Verkaufspreise für Drogen festlegen. Anstatt einiger weniger, klar abgrenzbarer „Kartelle“ umfasst die „Organisierte Kriminalität“ viel häufiger gelegentliche, opportunistische Verbindungen zwischen Familiengruppen oder lokalen Netzwerken, die in verschiedenen Aktivitäten engagiert sind und Verbindungen zur formellen Wirtschaft, lokalen Politik sowie zu (nicht-)staatlichen Gewaltakteuren haben. (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 8, 19f.)

266 Durán-Martínez (2015) zeigt am Beispiel dreier Städte in Nordmexiko, dass es keinen automatischen Zusammenhang zwischen lokalen Drogenmärkten und Gewalt gibt: Die Gewalt hängt von der Organisation der Märkte und dem Einfluss der Organisationen des Drogenhandels ab.

267 Zwar wurden 1993 zwei Drittel der landesweit 12.000 Hektar großen Anbaufläche von Schlafmohn durch die Armee vernichtet, aber im Jahr darauf war die gesamte Anbaufläche für Schlafmohns sogar gestiegen. (vgl. Le Cour Grandmaison et al. 2019: S. 32)

268 Die Region La Montaña in Guerrero ist seit vielen Jahren Hauptanbaugebiet von Schlafmohn und gleichzeitig eine der sozial marginalisiersten Gegenden Mexikos. Die Ausgaben für militärische Zwecke waren in dieser Region dennoch höher als die für Sozialprogramme und die tägliche Militarisierung führte zusätzlich zu einem Rückgang der formellen wirtschaftlichen Aktivitäten (vgl. Maldonado Aranda 2010: S. 436).

269 Allein im Zeitraum 2006-2010 wurden, laut Präsidentenamt, 121.199 Personen wegen Verbindungen zur „Organisierten Kriminalität“ verhaftet – hauptsächlich StraßendealerInnen, KonsumentInnen, arme Menschen, die kleine Mengen Drogen anbauen oder transportieren und unschuldige ZivilistInnen (vgl. Sin Embargo 2012).

die zapatistischen Dörfer Hermenegildo Galeana und San Alejandro, obwohl die zapatistischen Gemeinden Drogen und Alkohol strikt verbieten (vgl. Mercille 2011: S. 1647).

„Durch die Privatisierung der Sicherheitsdienste und die Bildung von Spezialeinheiten werden Polizei und Militär immer mehr der parlamentarischen Kontrolle entzogen“ (Zimmerding 2015: S. 347). Dies ermöglichte Grauzonen der Kooperation zwischen staatlichen Sicherheitskräften und Gruppen der illegalen Ökonomie, wobei erstere als Privatarmee der Gruppen des Drogenhandels fungierten²⁷⁰ oder letztere die schmutzige Arbeit zur Absicherung staatlicher Herrschaft übernahmen²⁷¹ (vgl. Zimmerding 2015: S. 348, Jenss 2016: S. 190).

Die militärischen Initiativen und die zunehmende Konkurrenz²⁷² haben in den letzten Jahren schließlich zur stärkeren Dezentralisierung und Fraktionierung der Organisationen der Drogenkriminalität in Mexiko geführt. Angesichts des Ringens im mexikanischen Gewaltapparat und der Erosion alter Mechanismen der staatlichen Regulation und Kontrolle der Drogenökonomie, bedeutete dies eine Erhöhung der Kosten für politischen/polizeilichen Schutz und einen Rückgriff auf Gewalt, da eigene bewaffnete Kräfte notwendig wurden. Diese „Privatisierung der Gewaltausübung“ schlug sich in der Gründung paramilitärischer Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ nieder (*Los Zetas*, *Los Negros*, *Los Pelones*, *La Gente Nueva*, *La Linea* und *Los Aztecas*). Gerade die Entstehung von *Los Zetas* ist ein Beispiel für die negativen Folgen der Militarisierungsstrategie: Sie entstanden im Jahr 2000, zunächst als bewaffneter Arm des Golf-„Kartells“, aus über 1.000 desertierten Elitesoldaten der Spezialeinheit (GAFEs)²⁷³, die Trainings in Aufstands- und Drogenbekämpfung erhalten hatten. (vgl. Pansters 2018: S. 324, Astorga/Shirk 2010: S. 10, 29, Serrano 2007: S. 273, Jenss 2016: S. 195, 197f., 305f., Mercille 2011: S. 1644)

Rekonfiguration der Drogenökonomie in Mexiko

Die neue Ära des territorialen Wettbewerbs und der Gewalt bedeutete auch, dass die Organisationen der Drogenökonomie ihre Operationen diversifizierten und andere kriminelle Aktivitäten einbezogen: (Schutzgeld-)Erpressung, Entführung, Kontrolle und „Besteuerung“ wirtschaftlicher Aktivitäten. Nicht lokal verankerte Organisationen zogen zunehmend die territoriale Kontrolle an sich, beispielsweise kam es in Altar in der Sonora-Wüste zu einer Privatisierung der Grenzübergangsrouten²⁷⁴, während in Michoacán Gemeindewälder illegal gerodet wurden. Das

270 Seit den 1980er Jahren wurden tausende KriminalpolizistInnen und StaatsanwältInnen entlassen (vgl. Serrano 2007: S. 272). Allein im Jahr 2010 wurden 4.600 Angehörige der neu zusammengesetzten Bundespolizei (13 Prozent) wegen Korruption entlassen (vgl. Zimmerding 2015: S. 348).

271 Ende der 1980er Jahre sollen selektive Morde an Mitgliedern der PRI-Abspaltung FDN (später PRD) über Verbindungen zwischen Präsidentenamt und den „Kartellen“ vereinbart worden sein (vgl. Jenss 2016: S. 197).

272 Neben der Absicherung von Anteilen des wachsenden lokalen Marktes in Mexiko erschwerten nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 strengere Grenzkontrollen den illegalen Schmuggel in die USA (vgl. Astorga/Shirk 2010, Jenss 2016: S. 199).

273 Über 2.000 GAFEs (*Grupos Aeromóviles de Fuerzas Especiales*) wurden 1997/98 vom US-Militär, aber auch von den *Kaibiles* ausgebildet. Letztere sind „Spezialkräfte“ aus Guatemala, die dort u.a. gegen die Zivilbevölkerung vorgingen. Die GAFEs wurden in Chiapas gegen die Zapatistas eingesetzt und später auch in der Drogenbekämpfung. (vgl. Mercille 2011: S. 1644, 1647, Jenss 2016: S. 199, FN 36)

274 Lokale SchmugglerInnen müssen jetzt für die Benutzung der Routen bezahlen, was die Drogenhandelsorganisationen zu ProfiteurInnen der Migrationsbewegungen machte (vgl. Pansters 2018: S. 325).

neoliberale Akkumulationsmodell hat folglich „illegale Akkumulationsformen mit sehr hohen Gewinnmargen“, so Jenss (2016: S. 170), „in gewisser Weise begünstigt“. Die Organisationen der Drogenökonomie folgen einer wirtschaftlichen Logik, die durch die gegenwärtige neoliberale Politik verstärkt wird. (vgl. Astorga/Shirk 2010, Mendoza 2012, Malkin 2001, Fuentes Díaz 2018, Maldonado Aranda 2014)

Unter Ausnutzung der Grauzone zwischen Legalität und Illegalität steigerten sie im Rahmen (il)legaler Kapitalakkumulation ihre Macht und Kontrolle. In Kombination mit dem Wachstum des Drogengeschäfts trieb dies Prozesse der Bürokratisierung, Professionalisierung und Spezialisierung voran. Die Organisationen des Drogenhandels wurden zu neoliberalen Unternehmen der „Organisierten Kriminalität“ und griffen damit in die lokale *cacique*-Ordnung ein. Diese Transformationsprozesse zerstörten bis dahin existierende, informelle Arrangements zwischen Akteuren der Drogenökonomie und der lokalen Bevölkerung, die auf Reziprozität und Legitimität sowie der sozialen Kontrolle von Gewalt fußten. Auch der „Krieg gegen die Drogen“ kann mit Blick auf *Politics of Scale* als ein Phänomen der *nationalstaatlichen* Ebene verstanden werden, da Armee und föderale Polizei zur Zerschlagung *lokaler* Netzwerke und Vermittlungssysteme eingesetzt wurden (vgl. Escalante Gonzalbo 2012: S. 13). Diese Prozesse führten zur Paramilitarisierung: Zunächst auf Seiten des Staates (Spezialeinheiten) und der „Organisierten Kriminalität“ (z.B. *Los Zetas*) und schließlich auch in der Bevölkerung, die ihre Souveränität und Autonomie bedroht sah und sich in Michoacán und Guerrero in der Gründung von Selbstverteidigungsgruppen (*autodefensas*) und Gemeinschaftspolizeien (*policías comunitarias*) äußerte. (vgl. Fuentes Díaz 2018, Pansters 2018)

Fazit: Drogenökonomie und Staat

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Drogenökonomie von Beginn an Teil der lokalen Gesellschaft war und durch lokale soziale Netzwerke und ihre formellen und informellen Verbindungen zu staatlichen Kräften kontrolliert und abgeschirmt wurde (vgl. Pansters 2018: S. 321). Dominierten zunächst regionale MachthaberInnen „das Kräfteverhältnis zwischen Staat und illegaler Ökonomie“, schreibt Jenss (2016: S. 188), erlangte die PRI „mit der politischen Zentralisierung und ökonomischen 'Modernisierung' nach und nach die Kontrolle [...] über die regionale illegale Ökonomie“ (ebd.: S. 189). Sowohl die Veränderungen im politischen System Mexikos als auch die Anti-Drogen-Politik (auch der USA) führten ab den 1980er Jahren zur Erhöhung des Schutz- und Regulationsaufwandes für die Drogenökonomie. Parallel dazu vollzogen sich der Umbau des legalen Akkumulationsmodells und die Transformation der illegalen Drogenökonomie zur Dienstleistungs- und Transitökonomie, was sowohl die Größe als auch

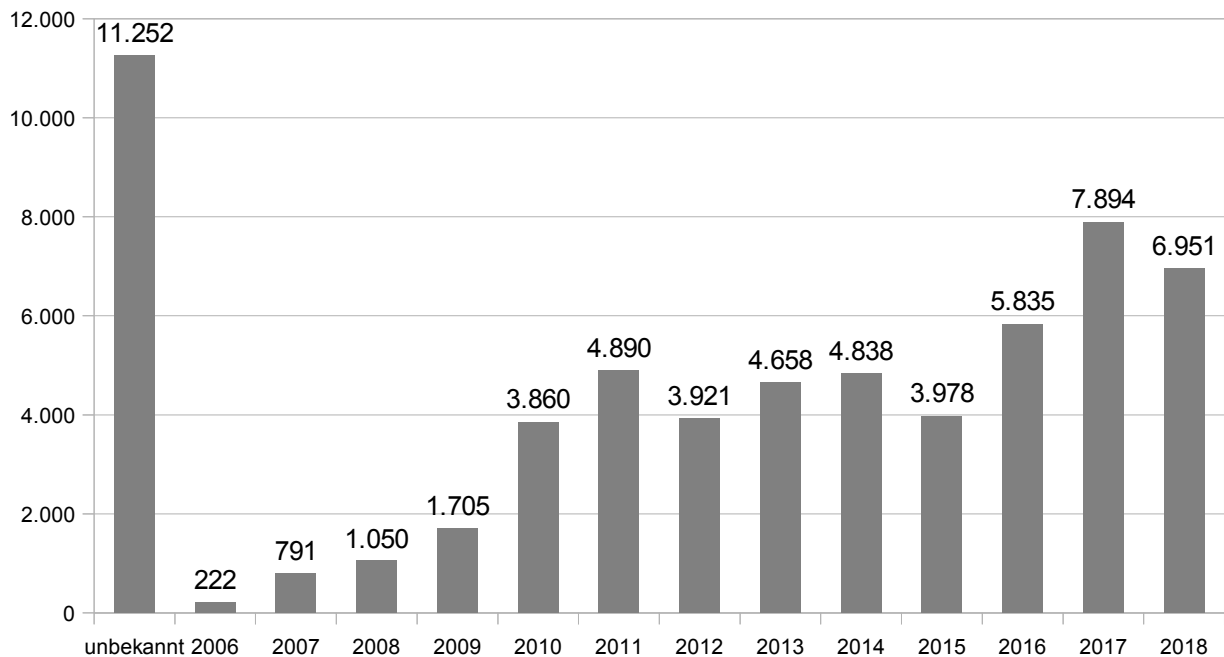
Struktur des Marktes modifizierte und damit das Gewaltszenario veränderte. Das Verhältnis zwischen illegaler Ökonomie und dem Staat gestaltete sich ambivalenter, da die Transformation des mexikanischen Staates praktisch keine Konsensmomente hatte und die Basis des zentralisierten PRI-Modells brüchig wurde. Der fehlende Konsens der unterschiedlichen Fraktionen der Herrschenden stärkte lokale MachthaberInnen und private Gewaltausübung und führte zu „einer Art 'Feudalisierung' des Landes in Regionalmächte“ (Roux 2015: S. 312). Diese Prozesse wurden mit einer Reihe anderer Faktoren vermittelt, wie der Rolle der regionalen Eliten im Drogenhandel und der internationalen Nachfrage. Die Artikulation globaler Prozesse der Transnationalisierung mit lokalen Korruptionsnetzwerken führte schließlich zur dramatischen Vergrößerung der Drogenökonomie in Mexiko und der Militarisierung als Antwort. Trotz der Fraktionalisierung erlangten Akteure der Drogenökonomie in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen an Bedeutung, wodurch sie einerseits die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität verschieben und andererseits einen größeren Beitrag zur Reproduktion des kapitalistischen Systems leisten konnten. (vgl. Mercille 2011: S. 1642, Maldonado Aranda 2010: S. 439, Jenss 2016: S. 175f., 194-199)

A3 Abkommen und Gesetze zum Gewaltsamen Verschwindenlassen

Jahr	Gesetz/Abkommen	Erläuterung
1992	Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen* (UN, GA Res. 47/133)	Diese Deklaration der UN-Generalversammlung ist das erste internationale Instrument, das das Gewaltsame Verschwindenlassen von Personen festschreibt und definiert. Es legt allerdings nicht fest, wer als TäterIn betrachtet wird. (vgl. López Hernández 2020)
1994 (2002 in Mexiko ratifiziert)	Interamerikanische Konvention über das Gewaltsame Verschwindenlassen von Personen**	Ihre Anwendung und Kompetenz wird durch die Interamerikanische Menschenrechtskommission und den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte garantiert. Mögliche Verantwortliche sind nicht nur der Staat, sondern auch Personen, die mit Genehmigung, Unterstützung oder Duldung des Staates gehandelt haben (vgl. López Hernández 2020).
1998 (in Kraft: 1.7.2002)	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Art. 28	Betrachtet das Verschwindenlassen als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. López Hernández 2020) und bezieht sich auch auf die Verantwortung der Vorgesetzten (vgl. Guevara Bermúdez/Chávez Vargas 2018: S. 169). Schließt paramilitärische Gruppen ein, die im Namen der Regierung oder mit ihrer direkten oder indirekten Unterstützung bzw. Zustimmung oder Duldung handeln (vgl. López Hernández 2020).
2001	Bundesstrafgesetzbuch (Código Penal), Art. 215-A	Der Tatbestand des Gewaltsamen Verschwindenlassens wurde zwar in das Strafgesetzbuch aufgenommen, allerdings ist die Definition nicht mit der internationalen kompatibel, weil es die passive Mithilfe staatlicher Akteure nicht als solche anerkennt (vgl. Díaz Román/Jasso González 2017: S. 110). Es lässt Armeeangehörige und Personen, die mit Unterstützung/Duldung des Staates handeln, außen vor und spricht nur von „servidor público“ (öffentlich Bedienstete) (vgl. Robledo Silvestre 2016: S. 10f.).
2006 (2008 in Mexiko ratifiziert; in Kraft: 23.12.2010)	Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen***	Damit richteten die Vereinten Nationen ein unabhängiges Kontrollorgan ein: den Ausschuss für das Verschwindenlassen, <i>Comité sobre Desaparición Forzada</i> (vgl. López Hernández 2020).
2009	Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Radilla Pacheco	In seinem Urteil verlangte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte strukturelle Änderungen im mexikanischen Rechtssystem. Dem folgte im Juli 2011 ein Urteil des Obersten Gerichtshofes, das die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit bei Menschenrechtsverletzungen verlangt (vgl. Schulz 2015: S. 13).
2011	Besuch der UN-Arbeitsgruppe zum Verschwindenlassen**** (Informe 2011, A/HRC/30/38/Add.4)	Bestätigte Versäumnisse der mexikanischen Regierung bzw. stellte fest, dass internationale Bestimmungen gegen das Gewaltsame Verschwindenlassen in mexikanischen Gesetzen und im Strafrecht nicht eingehalten werden und zeigte die Variationen der bundesstaatlichen Strafgesetze auf (vgl. López Hernández 2020: S. 147)
2015	Verfassungsreform von Art. 73, Abschnitt XXI (a)	Gibt dem Kongress die Befugnis, ein allgemeines Gesetz über das Gewaltsame Verschwindenlassen von Personen zu erlassen (vgl. López Hernández 2020: S. 132f.).
2017 (in Kraft: 16.1.2018)	Allgemeines Gesetz (Ley General En Materia De Desaparición Forzada De Personas, Desaparición Cometida Por Particulares Y Del Sistema Nacional De Búsqueda De Personas)	Damit wird ein „Sistema Nacional de Búsqueda“ (Art. 44-49) und eine „Comisión Nacional de Búsqueda“ (Art. 50-58) geschaffen, sowie 32 lokale Kommissionen, die auch die Beteiligung von Familienangehörigen und Organisationen der Zivilgesellschaft (Art. 59-67) vorsieht. Die Untersuchungen sollen von neu geschaffenen <i>Fiscalías Especializadas</i> geleitet werden (Art. 68-78) (vgl. López Hernández 2020). Es schließt auch ausländische Opfer ein, z.B. zentralamerikanische WanderarbeiterInnen auf dem Transit in die USA (vgl. Loeza Reyes 2019: S. 78). Die Organisation „Movimiento por Nuestros Desaparecidos“ kritisierte, dass die Behörden die Angehörigen nicht ausreichend einbezogen haben. Außerdem dauert die Implementierung auf bundesstaatlicher Ebene an. Für Lücken des Gesetzes siehe Guevara Bermúdez/Chávez Vargas (2018).
* Declaración sobre la Protección de Todas las Personas contra las Desapariciones Forzadas; ** Convención Interamericana sobre Desaparición Forzada de Personas; *** Convención Internacional para la Protección de Todas las Personas contra las Desapariciones Forzadas; **** Grupo de Trabajo sobre las Desapariciones Forzadas e Involuntarias		

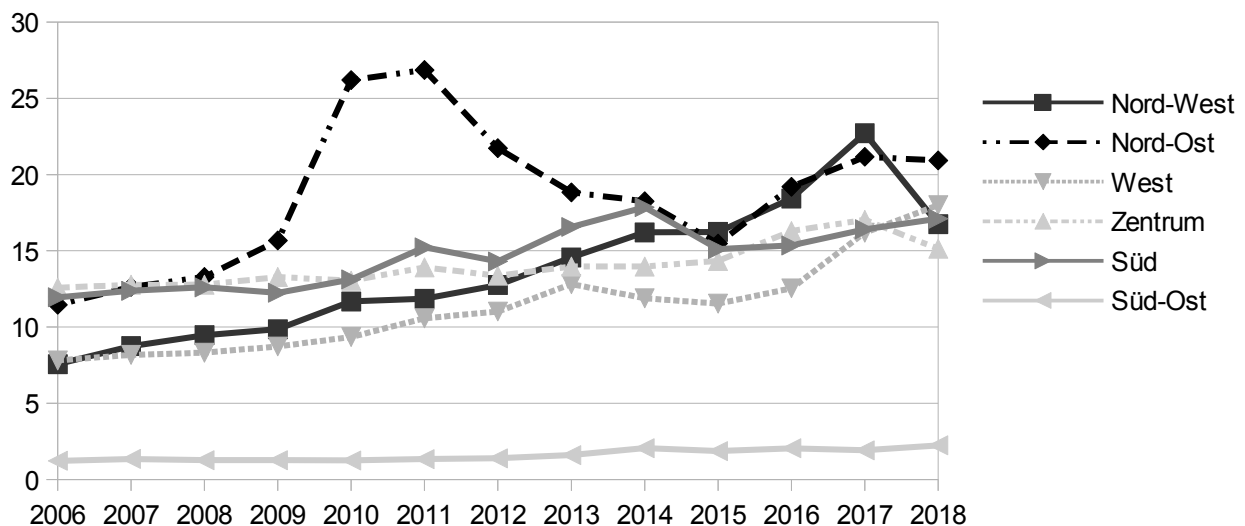
A4 Zahlen zu in Mexiko Verschwundenen (2006-2018)

Jährlich Verschwundene in Mexiko (2006-2018)



Eigene Darstellung, Datenquelle: RNPDO 2020

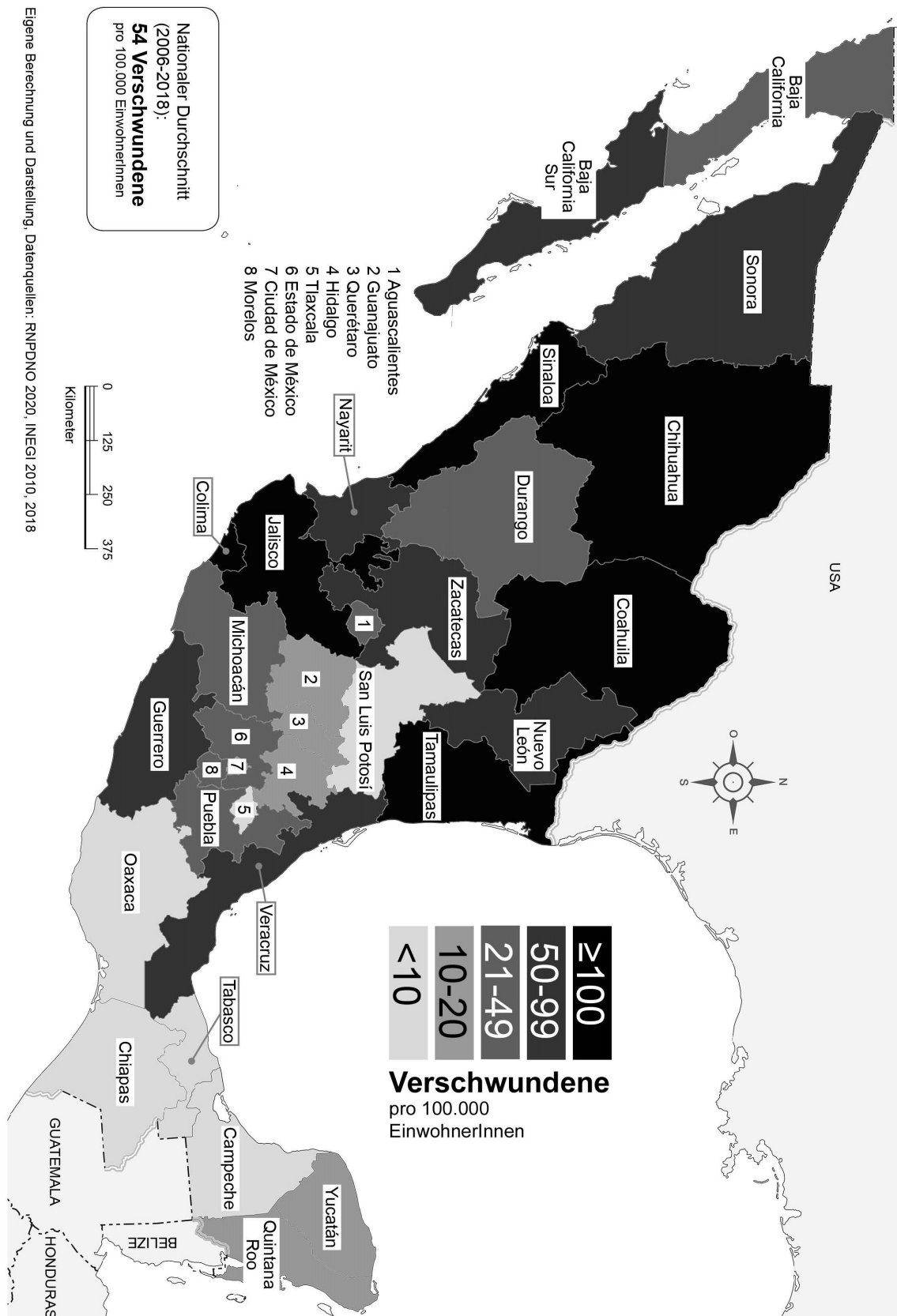
Jährlich Verschwundene (2006-2018) nach Regionen
(je 100.000 Einw.)



Die Regionen umfassen folgende Bundesstaaten: **Nord-West:** Baja California, Baja California Sur, Chihuahua, Sinaloa, Sonora; **Nord-Ost:** Coahuila, Durango, Nuevo León, San Luis Potosí, Tamaulipas, Zacatecas; **West:** Aguascalientes, Colima, Guanajuato, Jalisco, Michoacán, Nayarit, Querétaro; **Zentrum:** Ciudad de México, Estado de México, Hidalgo, Morelos, Puebla, Tlaxcala; **Süd:** Guerrero, Oaxaca, Veracruz; **Süd-Ost:** Campeche, Chiapas, Quintana Roo, Tabasco, Yucatán

Eigene Berechnung und Darstellung, Datenquellen: INEGI 2010 (Bevölkerung), RNPDO 2020 (Verschwundene)

Im Zeitraum 2006-2018 Verschwundene nach Bundesstaaten (je 100.000 Einw.)



Literaturverzeichnis

- Acosta, Alfredo (2019): Seis jóvenes siguen desaparecidos luego de operativo de detención colectiva ordenado por Duarte; Fiscalía local y FGR se abstienen de realizar un plan de investigación que permita dar con su paradero; in: *Revolución TRESPUNTOCERO*, 23.12.2019, Online: <https://revoluciontrespuntocero.mx/veracruz-jovenes-desaparecidos-javier-duarte-fiscalia-fgr/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- AFP (2012): El carbón, nuevo lucrativo negocio para el cartel mexicano de Los Zetas; in: *El Universal*, 16.11.2012, Online: <https://www.eluniversal.com.co/mundo/el-carbon-nuevo-lucrativo-negocio-para-el-cartel-mexicano-de-los-zetas-98439-DAeu183752> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/en-el-desamparo.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- AI – Amnesty International (1999): Mexico: Under the shadow of impunity, AMR 41/02/99, Online: <https://www.amnesty.org/download/Documents/144000/amr410021999en.pdf> (zugegriffen 14.01.2021)
- AI – Amnistía Internacional (2003): Muertes intolerables. México: 10 años de desapariciones y asesinatos demujeres en Ciudad Juárez y Chihuahua, Online: <https://www.amnesty.org/download/Documents/104000/amr410262003es.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- AI – Amnistía Internacional (2009): Posible desaparición / temor por la seguridad, AMR 41/007/2009, Online: <https://www.amnesty.org/download/Documents/44000/amr410072009spa.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- AI – Amnistía Internacional (2013): Enfrentarse a una Pesadilla. La Desaparición de Personas en México, AMR 41/025/2013, Online: <https://www.amnesty.org/download/Documents/12000/amr410252013es.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Alnasseri, Sabah (2018): Staatsform, periphere Staatlichkeit und Regulation; in: Brand, Ulrich und Görg, Christoph (Hrsg.): *Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch*, Reihe Staatsverständnisse, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 161-177.
- Alonzo Padilla, Arturo Luis (2014): Diles Que No Me Maten Y Si Me Matan Que No Me Olviden. La Memoria De La Insurrección Armada En México (1965-1982); in: *Historia Actual Online*, Nr. 33, S. 119-132.
- Amado, Alejandro und Paredes, Heriberto (2015): Embestida del ejército contra la comunidad nahua de Santa María Ostula; in: *SubVersiones*, 20.07.2015, Online: <http://subversiones.org/archivos/117214> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Anguiano, Arturo (2010): *El Ocaso Interminable. Política y Sociedad en el México de los Cambios Rotos*, México D.F.: Ediciones Era.
- Animal Politico (2016): A 5 años de la masacre en San Fernando, las desapariciones siguen en los caminos de Tamaulipas, 07.04.2016, Online: <https://www.animalpolitico.com/2016/04/terror-en-carreteras-de-tamaulipas-historias-de-mexicanos-que-desaparecieron-en-esos-caminos/>

(zugegriffen: 14.01.2021)

- Antillón Najlis, Ximena (2008): La Desaparición Forzada de Rosendo Radilla en Atoyac de Álvarez. Informe de Afectación Psicosocial, México: Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (CMDPDH), Online: <http://cmdpdh.org/publicaciones-pdf/cmdpdh-la-desaparicion-forzada-de-rosendo-radilla-en-atoyac-de-alvarez.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Antonio Texcahua, Edilberto Jaime / Lázaro León, Bernardino / Ortega Silva, Marcos / Velasco Cárdenas, Félix Francisco / Ramírez Maldonado, Michel Zeferino (2015): Análisis de las principales jugadas de los agentes relevantes del campo de las desapariciones forzadas. Primera parte: Estrategias contradictorias del estado jano; in: Velasco-Yáñez, David (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado neoliberal mexicano, Guadalajara, Jalisco: ITESO, S. 115-149.
- Appendini, Kirsten (2001): Land Regularization and Conflict Resolution: The Case of Mexico. Document prepared for FAO, Rural Development Division, Land Tenure Service, México D.F.: El Colegio de México.
- Aristegui Noticias (2014): El Ejército, involucrado en ataque a normalistas: Omar García, 30.10.2014, Online: <https://aristeguinoticias.com/3010/mexico/el-ejercito-tambien-esta-involucrado-en-el-ataque-a-normalistas-revela-omar-garcia> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Assies, Willem (2008): Land Tenure and Tenure Regimes in Mexico: An Overview; in: Journal of Agrarian Change, 8:1, S. 33-63.
- Astorga, Luis (2007): Seguridad, Traficantes y Militares. El poder y la sombra, México D.F.: Tusquets.
- Astorga, Luis und Shirk, David A. (2010): Drug Trafficking Organizations and Counter-Drug Strategies in the U.S.-Mexican Context; in: UC San Diego: Evolving Democracy, USMEX WP 10-01.
- Auyero, Javier (2007): Routine Politics and Violence in Argentina. The Gray Zone of State Power, Cambridge, NY: Cambridge University Press.
- Avilés, Jaime (2011): Desfiladero. ¿Por qué La Haya debe aceptar la denuncia contra Calderón?; in: La Jornada, 10.12.2011, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/12/10/opinion/006o1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Avilés, Jaime (2015): Ostula: matanza el domingo, devaluación el lunes; in: Polemón, 21.07.2015, Online: <https://polemon.mx/ostula-matanza-el-domingo-devaluacion-el-lunes> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Azaola, Elena (2018): Violent Crimes Committed by Juveniles in Mexico; in: Carrington, Kerry / Hogg, Russell / Scott, John / Sozzo, Máximo (Hrsg.): The Palgrave Handbook of Criminology and the Global South, S. 551-567, Schweiz: Palgrave Macmillan.
- Bagú, Sergio (1992 [1949]): Economía de la sociedad colonial. Ensayo de historia comparada de América Latina, México D.F.: Grijalbo.
- Baitenmann, Helga (2007): The Archaeology of Gender in the New Agrarian Court Rulings; in: Baitenmann, Helga / Chenaut, Victoria / Varley, Ann (Hrsg.): Decoding gender: law and practice in contemporary Mexico, Rutgers University Press, S. 180-195.
- Baitenmann, Helga (2011): Popular Participation in State Formation. Land Reform in Revolutionary Mexico; in: Journal of Latin American Studies, 43, S. 1-31.
- Ballinas, Víctor (2010): Testigos confirman el secuestro de 40 migrantes en Oaxaca: CNDH; in: La Jornada, 24.12.2010, S. 5, Online: <https://www.jornada.com.mx/2010/12/24/politica/005n1pol>

(zugegriffen: 14.01.2021)

- Becker, Joachim (2008): Der kapitalistische Staat in der Peripherie: polit-ökonomische Perspektiven; in: JEP (Hrsg.): Periphere Staatlichkeit. Kritische Staatstheorie des globalen Südens, Mandelbaum, Edition Südwind, S. 10-32. Online: https://www.mattersburgerkreis.at/dl/KsNkJMJKmoJqx4KooJK/JEP-2-2008_02_BECKER_Der-kapitalistische-Staat-in-der-Peripherie-polit-_konomische-Perspektiven.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Bonfil Batalla, Guillermo (1987): El México Profundo, una civilización negada, México: Editorial Grijalbo.
- Boris, Dieter (2015): Aspekte der Staatsentwicklung und der Staatsanalyse in Lateinamerika; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 258-279.
- Boullosa, Carmen und Wallace, Mike (2015): Es reicht! Der Fall Mexiko: Warum wir eine neue globale Drogenpolitik brauchen, München: Verlag Antje Kunstmann.
- Brand, Ulrich (2008): Multiskalare Hegemonie. Zum Verhältnis von Führung, Herrschaft und Staat; in: Wissen, Markus / Röttger, Bernd / Heeg, Susanne (Hrsg.): Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik, Westfälisches Dampfboot: Münster, S. 169-185.
- Brand, Ulrich (2009): Staatstheorie und Staatsanalyse im globalen Kapitalismus. Ein „neo-poulantzianischer“ Ansatz der IPÖ; in: Hartmann, Eva / Kunze, Caren / Brand, Ulrich (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie. Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 212-241.
- Brand, Ulrich (2010a): Internationale Umweltpolitik aus strategisch-relationaler Perspektive erforschen. Zur Problemstellung der Studie; in: ders. (Hrsg.): Globale Umweltpolitik und die Internationalisierung des Staates. Biodiversitätspolitik aus strategisch-relationaler Perspektive, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 15-26.
- Brand, Ulrich (2010b): Globalisierung als Krise des Fordismus und ihrer Überwindung. Poulantzas' Überlegungen zur Internationalisierung von Politik und Ökonomie; in: Demirović, Alex / Karakayali, Serhat / Adolphs, Stephan (Hrsg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis, Baden-Baden: Nomos, S. 97-114.
- Brand, Ulrich (2013): State, context and correspondence. Contours of a historical-materialist policy analysis; in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 42:4, S. 425-442.
- Brand, Ulrich (2015): Vorwort: Den Staat analysieren, um ihn zu verändern; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7-10.
- Brenner, Neil (2004): New State Spaces. Urban Governance and the Rescaling of Statehood, New York: Oxford University Press.
- Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannankulam, John / Wissel, Jens (2014): Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung; in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung, Bielefeld: Transcript, S. 15-84.
- Buckel, Sonja (2016): Rechtskritik; in: Kritische Justiz, 49:3, Baden-Baden: Nomos, S. 281-304.
- CADHAC – Cuidadanos en Apoyo a los Derechos Humanos A.C. (2016): Desapariciones en Nuevo León, desde la mirada de CADHAC. Informe 2009-2016, Online: <https://cadhac.org/docs/desapariciones-nl-2009-a-2016.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

- Calderón Santos, Lucía (2016): Tamaulipas, un estado emblemático en la lucha contra la violencia. Prácticas comunicativas en un ambiente de excepción, Tesis doctoral, México: Universidad Nacional Autónoma de México, Online: <http://132.248.9.195/ptd2016/junio/0746552/0746552.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Calveiro, Pilar (2005): Antiguos y nuevos sentidos de la política y la violencia; in: Lucha Armada en la Argentina, Nr. 4, S. 4-19.
- Calveiro, Pilar (2015): Die Gewalt des Staates; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 229-237.
- Cámara de Diputados (2011): Minería en México, Centro de Estudios Sociales y de Opinión Pública: México D.F., Online: www3.diputados.gob.mx/camara/content/download/271334/837084/file/Minería_en_mexico_documento121.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Candeias, Mario (2010): Passive Revolutionen vs. Sozialistische Transformation, Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung, Online: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/rls-paper-Candeias_2010.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Cañedo, Sibely / Vizcarra, Marcos / Arias, Sheila (2019): Desplazados por el yugo narco-minero en Sinaloa; in: Noroeste / Connectas, 03.06.2019, Online: <https://www.connectas.org/especiales/desplazados-por-yugo-narco-minero-sinaloa/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Cantú Martínez, Silvano / Gutiérrez Contreras, Juan Carlos / Telepovska, Michaela (2012): La figura del arraigo penal en México. El uso del arraigo y su impacto en los derechos humanos, México: CMDPDH, Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos, Online: <http://cmdpdh.org/publicaciones-pdf/cmdpdh-la-figura-del-arraigo-penal-en-mexico.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Carlos, Alfredo (2014): Mexico “Under Siege”. Drug Cartels or U.S. Imperialism?; in: Latin American Perspectives, Issue 195, 41:2, S. 43-59.
- Castillo García, Gustavo / Saavedra, Jesus / Habana de los Santos, Misael (2003): Asesinan a un testigo clave de las desapariciones forzadas en Guerrero; in: La Jornada, 28.11.2003, Online: <https://www.jornada.com.mx/2003/11/28/016n1pol.php?origen=index.html&fly=2> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Castillo García, Gustavo (2010): Tamaulipas enfrenta diáspora de ganaderos por causa del narco; in: La Jornada, 13.11.2010, S. 3, Online: <http://www.jornada.unam.mx/2010/11/13/index.php?section=politica&article=003n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Castillo, Gustavo (2011): Este sexenio se han reportado 18 mil 491 levantones en el país; in: La Jornada, 31.01.2011, S. 7, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/01/31/politica/007n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- CDDHFJL – Centro Diocesano para los Derechos Humanos Fray Juan de Larios / Fuerzas Unidas por Nuestros desaparecidos en México / Centro de Derechos Humanos Juan Gerardi / Centro de Derechos Humanos Victoria Díez / Fundación para la Justicia y el Estado Democrático de Derecho (2014): Desapariciones en México. Informe sombra, para el análisis del informe del Gobierno mexicano ante el Comité contra la Desaparición Forzada, Saltillo (Coahuila), México, Online: https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CED/Shared%20Documents/MEX/INT_CED_ICO_MEX_17774_S.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- CDDHFJL – Centro Diocesano para los Derechos Humanos Fray Juan de Larios (2017):

Diagnóstico del Registro Nacional de Datos de Personas Extraviadas o Desaparecidas (RNPED), Saltillo (Coahuila), México.

CDHFVOP – Centro de Derechos Humanos „Fray de Vitoria O.P.“ A.C. und Comisión Mexicana para la Defensa y la Promoción de los Derechos Humanos A.C. (1997): Informe sobre las Desapariciones Forzadas en México, Online: <http://www.desaparecidos.org/mex/doc/97.html> (zugegriffen: 14.01.2021)

CDHMAPJ – Centro de Derechos Humanos “Miguel Agustín Pro Juárez” AC (2006): Derechos incumplidos, violaciones legalizadas. Los derechos humanos en el sexenio 2000-2006, México, DF, Online: https://catedraunescodh.unam.mx/catedra/mujeres_ORIGINAL/menu_superior/Doc_basicos/5_biblioteca_virtual/9_informes/ONG/51.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

Centro Prodh und Casa del Migrante de Saltillo (2011): Cuaderno sobre secuestro de migrantes. Dimensión, contexto y testimonios de la experiencia de la migración en tránsito por México, Online: <https://www.acnur.org/fileadmin/Documentos/Publicaciones/2014/9484.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

Cervantes Blanco, Jorge Luis / Cerón Becerra, Miguel / Montaña Beckmann, Daniel / López Aguilar, Jesús Luis (2015): La estructura de posiciones en el campo de las desapariciones forzadas en México; análisis de sus estructuras patrimoniales; in: Velasco-Yáñez, David (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado neoliberal mexicano, Guadalajara, Jalisco: ITESO, S. 93-113.

Chabat, Jorge (2002): Mexico's war on drugs: No margin for maneuver; in: The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 582:1, S. 134-148.

Chávez Peón, Mario E. und San Giacomo Trinidad, Marcela (2015): Derechos lingüísticos, diversidad cultural y escuelas normales rurales en México; in: Ichan Tecolotl (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado mexicano: un espacio de reflexión colectiva ante la emergencia nacional, 25: 293, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social (CIESAS), México D.F., S. 21-24.

CIDH – Comisión Interamericana de Derechos Humanos (1998): Informe Nr. 48/97, Caso 11.411, „Ejido Morelia“, México, OEA (Organización de los Estados Americanos), Online: <http://www.cidh.org/annualrep/97span/mexico11.411.htm> (zugegriffen: 14.01.2021)

CIDH – Comisión Interamericana de Derechos Humanos (2015a): Situación de los derechos humanos en México, OEA/Ser.L/V/II.Doc. 44/15, Online: <https://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/Mexico2016-es.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

CIDH – Comisión Interamericana de Derechos Humanos (2015b): CIDH expresa preocupación ante el Plan Frontera Sur de México, 10.06.2015, Online: <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2015/065.asp> (zugegriffen: 14.01.2021)

Civera Cerecedo, Alicia (2013): La escuela como opción de vida. La formación de maestros normalistas rurales en México, 1921-1945, 2. Aufl., Mexiko: Secretaría de Educación del Gobierno del Estado de México & El Colegio Mexiquense, A.C..

CJF – Consejo de la Judicatura Federal (2015): Juez federal condena a 31 años de prisión a militar acusado de desaparición forzada, DGCS/NI: 88/2015, 18.08.2015, Online: <https://www.cjf.gob.mx/documentos/notasInformativas/docsNotasInformativas/2015/notaInformativa88.pdf> (zugegriffen: 18.09.2020)

CMDPDH – Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (2014): Informe sobre el incumplimiento de México a obligaciones derivadas de la Convención internacional para la protección de todas las personas contra la desaparición forzada, Online:

<http://www.cmdpdh.org/publicaciones-pdf/cmdpdh-informe-incumplimiento-de-mexico-a-obligaciones-convencion-internacional-proteccion-a-personas-contra-tortura.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

CMDPDH – Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (2019): Episodios de desplazamiento interno forzado masivo en México. Informe 2018, Online: <http://www.cmdpdh.org/publicaciones-pdf/cmdpdh-episodios-de-desplazamiento-interno-forzado-en-mexico-informe-2018.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

CMDPDH – Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (o.J.): No Olvidamos. Miguel Orlando Muñoz Guzmán, Online: <http://cmdpdh.org/no-olvidamos/miguel-orlando-munoz-guzman/> (zugegriffen: 14.01.2021)

CNB – Comisión Nacional de Búsqueda de Personas (2020): Informe sobre fosas clandestinas y registro nacional de personas desaparecidas o no localizadas, Online: https://www.gob.mx/cms/uploads/attachment/file/535387/CNB_6_enero_2020_conferencia_prensa.pdf.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2001): Informe Especial sobre las Quejeas en Materia de Desapariciones Forzadas Ocurridas en la Decada de los 70 y Principios de los 80, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/all/doc/Informes/Especiales/2001_Desapariciones70y80.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2003): Informe Especial sobre los casos de homicidios y desapariciones de mujeres en el municipio de Juárez, Chihuahua, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/doc/Informes/Especiales/2003_HomicidioDesapariciones.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2009a): Informe especial sobre los casos de secuestro en contra de migrantes, Online: http://www.cndh.org.mx/sites/all/doc/Informes/Especiales/2009_migra.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2009b): Recomendación 7/2009, Sobre el caso de los señores Edmundo Reyes Amaya o Andrés reyes Amaya y Gabriel Alberto Cruz Sánchez o Raymundo Rivera Bravo, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/doc/Recomendaciones/2009/REC_2009_007.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2011): Informe Especial sobre secuestro de migrantes en México, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/all/doc/Informes/Especiales/2011_secmigrantes.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2012): Sobre la investigación de violaciones graves a los derechos humanos, relacionada con los hechos ocurridos el 12 de diciembre de 2011, en Chilpancingo, Guerrero, Recomendación No. 1 VG/2012, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/doc/Recomendaciones/ViolacionesGraves/RecVG_001.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2013): Recomendación No. 80/2013, Online: https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/doc/Recomendaciones/ViolacionesGraves/REC_2013_080.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

CNDH – Comisión Nacional de Derechos Humanos (2017a): Informe Especial de la CNDH sobre

- Desaparición de Personas y Fosas Clandestinas en México, Online:
http://www.cndh.org.mx/sites/all/doc/Informes/Especiales/InformeEspecial_20170406.pdf
 (zugegriffen: 14.01.2021)
- CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2017b): Informe Especial. Adolescentes: Vulnerabilidad y Violencia, Ciudad de México, Online:
http://informe.cndh.org.mx/uploads/menu/30101/Informe_adolescentes.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- CNDH – Comisión Nacional de los Derechos Humanos (2019): Informe Especial. Sobre la situación que en materia de desaparición de personas y delitos vinculados impera en el municipio de Chilapa de Álvarez, Guerrero. Online:
<https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/documentos/2019-10/Informe-Especial-Personas-Desaparecidas-Chilapa-Guerrero.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Collard Llamas, Eduardo / Galindo Madroño, Luis Rodrigo / Velasco Sánchez, Alejandro / Pinto Escamilla, José Rodrigo (2015): ¿Qué está en juego en el campo de las desapariciones forzadas en México? ¿Cuál es el capital en disputa entre los agentes? ¿Cuál es la relación con el campo de poder?; in: Velasco-Yáñez, David (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado neoliberal mexicano, Guadalajara, Jalisco: ITESO, S. 79-91.
- Comité Cerezo México (2015): Desaparecidos 150 activistas sociales del 2006 a la fecha: Comité Cerezo, Online: <http://www.comitecerezo.org/spip.php?article2124> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Consejería Jurídica y de Servicios Legales (o.J.): Controversias Constitucionales en que ha participado el Distrito Federal en el período del 1 de enero de 2000 al 17 de septiembre de 2014, Online:
http://rc.df.gob.mx/portal_old/contenidos/serviciosLegales/documentos/Cuadro_Controversias_Constitucionales.pdf (zugegriffen: 13.09.2020)
- Correa-Cabrera, Guadalupe (2017): Los Zetas Inc.: Criminal Corporations, Energy, and Civil War in Mexico, Austin: University of Texas Press.
- Cortés, Martín (2015): Der kreolische Leviathan: Anregungen für eine Analyse; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 85-105.
- CortIDH – Corte Interamericana de Derechos Humanos (2009): Caso Radilla Pacheco VS. Estados Unidos Mexicanos, Sentencia de 23 de noviembre de 2009, Online:
https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_209_esp.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Cueva, Agustín (2004 [1977]): El desarrollo del capitalismo en América Latina, 19. Aufl., México: Editorial Siglo XXI.
- Curzio, Leonardo (2013): Mexico: Organized Crime and Elections; in: Casas Zamora, Kevin (Hrsg.): Dangerous Liaisons. Organized Crime and Political Finance in Latin America and Beyond, S. 136-164.
- Data Cívica (2019): Análisis y evaluación de registros oficiales de personas desaparecidas: hacia el nuevo registro nacional, Online: https://registros-desaparecidos.datacivica.org/informe/FINAL_Ana%C3%AClisis_y_evaluacio%C3%ACn_de.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Dávila Villers, David R. (2001): Global(?)ization, Social Segmentation, and Democracy in Mexico. Paper presented at the LASA congress, Washington D.C. September 2001.
- de Ita, Ana (2006): Land Concentration in Mexico after PROCEDE; in: Rosset, Peter / Patel, Raj / Courville, Michael (Hrsg.): Promised Land. Competing Visions of Agrarian Reform, Oakland:

Food First Books, S. 148-164.

- De la Paz López, María (2007): Las mujeres en el umbral del siglo XX; in: Lamas, Marta (Hrsg.): Miradas feministas sobre las mexicanas del siglo XX, México: Fondo de cultura económica, S. 79-112.
- Delgado Ramos, Gian Carlo und Romano, Silvina María (2011): Plan Colombia e Iniciativa Mérida: negocio y seguridad interna; in: El Cotidiano, 26:170, UAM.
- Demirović, Alex (2008): Zu welchem Zweck und auf welche Weise den Staat kritisieren?; in: Wissel, Jens und Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 24-47.
- Díaz, Gloria Leticia (2014): Busca Peña “empequeñecer” unidad de búsqueda de desaparecidos; in: Proceso, 15.09.2014, Online: <https://www.proceso.com.mx/382176/busca-pena-empequenecer-unidad-de-busqueda-de-desaparecidos> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Díaz, Gloria Leticia (2020): Sentencia histórica contra marinos por desaparición forzada; in: Proceso, Nr. 2268, 18.04.2020, Online: <https://www.proceso.com.mx/626402/sentencia-historica-contramarinos-por-desaparicion-forzada> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Díaz Román, Mario Pavel und Jasso González, Carolina (2017): Cuatro décadas de impunidad: Contexto y patrones de la desaparición forzada en México; in: Divergencia 6:9, S. 107-127.
- Dirección General de Desarrollo Minero (2019): Empresas con proyectos mineros en México, Sistema Integral sobre Economía Minera (SINEM), letzte Aktualisierung: 11.06.2019, Online: https://www.sgm.gob.mx/Web/SINEM/mineria/empresas_mineras.html (zugegriffen: 15.05.2020)
- Documento de apoyo técnico (2015): Elementos esenciales para la elaboración de la ley general sobre personas desaparecidas en México, Online: http://www.uaem.mx/sites/default/files/elementos_esenciales_para_la_elaboracion_de_una_lgdf_dp.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Dorantes Andrade, Carlos (2019): Sin certeza en las cifras. Caso de estudio sobre acceso a información de fosas clandestinas en México; in: González Núñez, Denise / Ruiz Reyes, Jorge / Chávez Vargas, Lucía Guadalupe / Guevara Bermúdez, José Antonio (Hrsg.): Violencia y Terror. Hallazgos sobre fosas clandestinas en México 2006-2017, México: Universidad Iberoamericana Ciudad de México, S. 107-122, Online: <http://ri.ibero.mx/bitstream/handle/ibero/2419/violencia-y-terror.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Durán-Martínez, Angélica (2015): Drugs around the corner: Domestic drug markets and violence in Colombia and Mexico; in: Latin American Politics and Society, 57:3, S. 122-146.
- Dutrénit Bielous, Silvia und Varela Petit, Gonzalo (2018): Desapariciones forzadas e impunidad en la historia mexicana reciente; in: Razón Crítica 4, S. 105-135.
- Elortegui Uriarte, Maider (2017): Un recorrido histórico de las Escuelas Normales Rurales de México: el acto subversivo de hacer memoria desde los acontecimientos contra los estudiantes de Ayotzinapa; in: Estudios Latinoamericanos, Nueva Época 40, S. 157-178, Online: <http://revistas.unam.mx/index.php/rel/article/view/61600/54251> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Escalante Gonzalbo, Fernando (2012): Crimen organizado: La dimensión imaginaria; in: Nexos, Online: <https://www.nexos.com.mx/?p=15008> (zugegriffen: 14.01.2021)
- España-Boquera, María Luisa und Champo-Jiménez, Omar (2016): Proceso de deforestación en el municipio de Cherán, Michoacán, México (2006-2012); in: Madera y bosques, 22:1, S. 141-153.
- Fazio, Carlos (1996): El tercer vínculo. De la teoría del caos a la militarización de México, México:

Joaquín Mortiz-Planeta.

- Fazio, Carlos (2001): El Plan Puebla-Panamá, intervencionismo de EU; in: La Jornada, 19.03.2001, Online: <https://www.jornada.com.mx/2001/03/19/012n1pol.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Fazio, Carlos (2011): Terrorismo estatal e impunidad; in: La Jornada, 17.10.2011, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/10/17/opinion/029a1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Fazio, Carlos (2016): Estado de Emergencia. De la guerra de Calderón a la guerra de Peña Nieto, México: Grijalbo.
- Felbab-Brown, Vanda (2019): Mexico's Out-of-Control Criminal Market, Foreign Policy at Brookings: Washington, D.C, Online: https://www.brookings.edu/wp-content/uploads/2019/03/FP_20190322_mexico_crime-2.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Femospp – Fiscalía Especial para Movimientos Sociales y Políticos del Pasado (2006): ¡Qué no vuelva a suceder! Informe Histórico a la Sociedad Mexicana, Procuraduría General de la República (PGR), 12 tomos, México, Online: <https://nsarchive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB180/index2.htm> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Ferrer Vicario, Gil Arturo (2014): Madera, Chihuahua, 1964-1965: de la utopía socialista a la realidad agraria; in: Sánchez Serrano, Evangelina / Ferrer Vicario, Gil Arturo / Rangel Lozano, Claudia E. G. / Aréstegui Ruiz, Rafael / Solís Téllez, Judith (Hrsg.): Del asalto al cuartel Madera a la reparación del daño a víctimas de la violencia del pasado: una experiencia compartida: Chihuahua y Guerrero, México: Cámara de Diputados/LXII Legislatura, Centro de Estudios Sociales y de Opinión Pública: Universidad Autónoma de la Ciudad de México, Juan Pablos Editor, S. 19-109, Online: http://biblioteca.diputados.gob.mx/janium/bv/cesop/lxii/asal_cuarmad_rdv_viopa.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Feuer, Alan (2019): Architect of Mexico's War on Cartels Is Accused of Taking Bribes From One; in: The New York Times, 10.12.2019, Online: <https://www.nytimes.com/2019/12/10/world/americas/genaro-garcia-luna-mexico-arrest.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- FIDH – Federación Internacional de Derechos Humanos (2017): México: Asesinatos, desapariciones y torturas en Coahuila de Zaragoza constituyen crímenes de lesa humanidad, Online: <http://www.cmdpdh.org/publicaciones-pdf/cmdpdh-comunicacion-coahuila.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Figuerroa Ibarra, Carlos und Moreno Velador, Octavio (2015): Gewalt und staatliche Macht in Lateinamerika: von der Kolonialzeit zum Neoliberalismus; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 204-228.
- Fischer, Anita (2008): Von gesellschaftlicher Arbeitsteilung über Geschlecht zum Staat. Eine geschlechtertheoretische Auseinandersetzung mit dem Staat bei Nicos Poulantzas; in: Wissel, Jens und Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 50-69.
- Flores Pérez, Carlos Antonio (2019): Contrabando, tráfico de drogas y la configuración de circuitos institucionales para su protección en México; in: Revista de Estudios en Seguridad Internacional, 5:1, S. 37-58.
- Franco, Darwin (2015): ¿Ya apareció su hijo?: el calvario de las madres de los desaparecidos en Jalisco; in: Nuestra aparente rendición, Guadalajara, 02.02.2015, Online: <http://nuestraaparenterendicion.com/index.php/biblioteca/cronicas-y-reportajes/item/2707->

%C2%BFya-apareci%C3%B3-su-hijo (zugegriffen: 15.08.2020)

- Fuentes Díaz, Antonio (2018): Community Defense and Criminal Order in Michoacán. Contention in the Grey Area; in: *Latin American Perspectives*, Nr. 223, 45:6, S. 127-139.
- Fukuyama, Francis (2004): The Imperative of State-Building; in: *Journal of Democracy* 14, S. 17-31.
- Galeano, Eduardo (1967): *Guatemala, país ocupado*, México: Editorial Fundamentos.
- Gandarilla Salgado, José Guadalupe und Gómez Arredondo, David (2015): Kolonialität der Macht, Kolonialität des Staates und Eurozentrismus; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 140-153.
- García Herrera, Eugenio Sergio / Gonzaga González, Carolina / Hernández Lara, Oliver Gabriel / López Meza, Dulce María / López Villegas, Ana Laura / Montañó Galindo, José Manuel / Tapia Martínez, David (2015): Ayotzinapa: Viejas luchas, nuevas formas; in: *Herramienta*, Online: <http://ri.uaemex.mx/handle/20.500.11799/98609> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gasparello, Giovanna (2018): Análisis del conflicto y de la violencia en Cherán, Michoacán; in: *Relaciones. Estudios de historia y sociedad*, 39:155, S. 77-112.
- Gatti, Gabriel und Irazuzta, Ignacio (2019): Diario de la desaparición mexicana. Entre el precedente y el exceso; in: *Disparidades. Revista de Antropología*, 74:2, S. 1-14.
- Gerber, Philipp (2008): Guerrero: Sozialer Krieg und die Praxis des Verschwindenlassens; in: *Correos des las Américas*, Nr. 175, 22.12.2008, Online: <http://schattenblick.org/infopool/medien/altern/corre056.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gerber, Philipp (2009): ¿Todos somos Narcos? Aufstandsbekämpfung und „Drogenkrieg“ in Guerrero; in: *ILA 324*, S. 20-23, Online: <https://www.ila-web.de/ausgaben/324/%C2%BFtodos-somos-narcos> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gerstenberger, Heide (2009): Staatsgewalt im globalen Kapitalismus; in: *Associazione delle Talpe und Rosa-Luxemburg-Initiative Bremen (Hrsg.): Staatsfragen. Einführungen in die materialistische Staatskritik*, S. 93-100, Online: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/rls-papers_Staatsfragen_0911t.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gibler, John (2012): *Sterben in Mexiko. Berichte aus dem Inneren des Drogenkriegs*, Berlin: Edition Tiamat.
- GIEI – Grupo Interdisciplinario de Expertas y Expertos Independientes (2015): *Informe Ayotzinapa. Investigación y primeras conclusiones de las desapariciones y homicidios de los normalistas de Ayotzinapa*, Online: <https://www.oas.org/es/cidh/actividades/giei/ResumenEjecutivo-GIEI.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- GIEI – Grupo Interdisciplinario de Expertas y Expertos Independientes (2016): *Informe Ayotzinapa II. Avances y nuevas conclusiones sobre la investigación, búsqueda y atención a las víctimas*, Online: <https://www.oas.org/es/cidh/actividades/giei/GIEI-InformeAyotzinapa2.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Goche, Flor (2014): Narcotraficantes vejan a luchadores sociales en Guerrero; in: *Contralínea* 414, 02.12.2014, Online: <https://www.contralinea.com.mx/archivo-revista/2014/12/02/narcotraficantes-vejan-luchadores-sociales-en-guerrero/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gómez Lima, Cristina (2016): Secuestran a opositores a gasoducto en zona yaqui; in: *La Jornada*,

- 15.12.2016, S. 29, Online: <https://www.jornada.com.mx/2016/12/15/estados/029n1est> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gómora, Doris (2014a): La guerra secreta de la DEA en México; in: El Universal, 06.01.2014, Online: <https://archivo.eluniversal.com.mx/nacion-mexico/2014/impreso/la-guerra-secreta-de-la-dea-en-mexico-212050.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gómora, Doris (2014b): Manipulan grupos a padres de los 43: Marina; in: El Universal, 11.12.2014, Online: <https://archivo.eluniversal.com.mx/primera-plana/2014/impreso/manipulan-grupos-a-padres-de-los-43-marina-47868.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- González Casanova, Pablo (2015 [1969]): El colonialismo interno; in: ders.: De la sociología del poder a la sociología de la explotación. Pensar América Latina en el siglo XXI, Antología y presentación: Marcos Roitman Rosenmann, México: Siglo XXI Editores / Buenos Aires: CLACSO, S. 129-156.
- González Núñez, Denise / Ruiz Reyes, Jorge / Chávez Vargas, Lucía Guadalupe / Guevara Bermúdez, José Antonio (Hrsg.)(2019): Violencia y Terror. Hallazgos sobre fosas clandestinas en México 2006-2017, México: Universidad Iberoamericana Ciudad de México, S. 107-122, Online: <http://ri.iberomx/bitstream/handle/ibero/2419/violencia-y-terror.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- González Villarreal, Roberto (2012): Historia de la desaparición. Nacimiento de una tecnología represiva, México: Editorial Terracota.
- Grayson, George W. (2010): Mexico. Narco-Violence and a Failed State?, New Brunswick, New Jersey: Transaction Publishers.
- Guevara Bermúdez, José Antonio und Chávez Vargas, Lucía Guadalupe (2018): La impunidad en el contexto de la desaparición forzada en México; in: Eunomía. Revista en Cultura de la Legalidad 14, S. 162-174.
- Guillén González, Alejandra (2016): La autonomía de los pueblos para resistir a la guerra del capital; in: Utopía y Praxis Latinoamericana, 21:73, Venezuela: Universidad del Zulia, S. 37-56. Online: <https://www.redalyc.org/pdf/279/279500600003.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Gutiérrez Chong, Natividad (2012): Mitos nacionalistas e identidadesétnicas: los intelectuales indígenas y el Estado mexicano, Instituto de Investigaciones Sociales: UNAM, 2. Aufl., Online: <http://ru.iis.sociales.unam.mx/jspui/bitstream/IIS/4417/1/Mitos%20nacionalistas%20e%20identidades%20etnicas.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Haas, Tobias (2017): Die politische Ökonomie der Energiewende. Deutschland und Spanien im Kontext multipler Krisendynamiken in Europa, Wiesbaden: Springer VS.
- Hamilton, Nora Louise (1975): Mexico: The Limits of State Autonomy; in: Latin American Perspectives, Issue 5, 11:2, S. 81-108.
- Hamilton, Nora (1981): State Autonomy and Dependent Capitalism in Latin America; in: The British Journal of Sociology, 32:3, S. 305-329.
- Harvey, David (2003): The New Imperialism, New York: Oxford University Press.
- Heigl, Miriam (2007): Peripherer Staat oder 'failed states'? Zur Analyse von Staatlichkeit in abhängigen Formationen am Beispiel Mexiko; in: Prokla 147, 37:2, S. 273-288.
- Heigl, Miriam (2009): Der Staat in der Privatisierung. Eine strategisch-relationale Analyse am Beispiel Mexikos, Baden-Baden: Nomos.
- Hernández, Anabel (2016): La verdadera noche de Iguala. La historia que el gobierno quiso ocultar, Mexico City: Penguin Random House (Grijalbo).

- Hernández, Gabriela (2019): El priista Ardelio Vargas se suma a la campaña de Miguel Barbosa; in: Proceso, 26.02.2019, Online: <https://www.proceso.com.mx/573329/el-priista-ardelio-vargas-se-suma-a-la-campana-de-miguel-barbosa> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Hernández, Elías Félix / Hernández Herrera, Ileana Carolina / Ibarra Herrera, José Elías / Martínez Zarazúa, Diego (2015): Análisis de las principales jugadas de los agentes relevantes del campo de las desapariciones forzadas. Segunda parte: Las estrategias del bloque dominado contra las desapariciones forzadas; in: Velasco-Yáñez, David (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado neoliberal mexicano, Guadalajara, Jalisco: ITESO, S. 151-193.
- Hernández-Bringas, Héctor und Narro-Robles, José (2010): El homicidio en México, 2000-2008; in: Papeles de población, 16:63, S. 243-271, Online: http://www.scielo.org.mx/scielo.php?script=sci_arttext&pid=S1405-74252010000100009 (zugegriffen: 14.01.2021).
- Hernández Castillo, Rosalva Aída (2006): Fratricidal War or Ethnocidal Strategy? Women's experiences with political violence in Chiapas; in: Sanford, Victoria und Angel-Ajali, Asale (Hrsg.): Engaged Observer: Anthropology, advocacy and activism, New Jersey: Rutgers University Press, S. 149-169.
- Hernández Navarro, Luis (2014): Hermanos en armas. La hora de las policías comunitarias y las autodefensas, Mexico D.F.: Para Leer en Libertad A.C., Online: <http://www.alainet.org/images/autodenfensas.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Hernández Navarro, Luis (2020): Santa María Ostula, minería y crimen organizado; in: La Jornada, 17.03.2020, Online: <https://www.jornada.com.mx/2020/03/17/opinion/019a1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Hesketh, Chris (2010): From passive revolution to silent revolution: Class forces and the production of state, space and scale in modern Mexico; in: Capital & Class, 34:3, S. 383-407.
- HIJOS México (2014): Informe Sombra: Ante el Informe del Estado Mexicano sobre la Convención Internacional para la Protección de Todas las Personas Contra las Desapariciones Forzadas Dirigido al Comité contra la Desaparición Forzada de la ONU, Online: <http://www.hijosmexico.org/public/files/7d9eb43c8f2d92c09b6ad7a8145a383c.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems, Hamburg: VSA-Verlag.
- Hirsch, Joachim und Kannankulam, John (2009): Die Räume des Kapitals. Die politische Form des Kapitalismus in der „Internationalisierung des Staates“; in: Hartmann, Eva / Kunze, Caren / Brand, Ulrich (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie. Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 181-211.
- HRW – Human Rights Watch (1997): Implausible Deniability: State Responsibility for Rural Violence in Mexico, Online: <https://www.hrw.org/legacy/reports/1997/mexico/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- HRW – Human Rights Watch (2011): Neither Rights Nor Security. Killings, Torture, and Disappearances in Mexico's „War on Drugs“, Online: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/mexico1111webwcover_0.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- HRW – Human Rights Watch (2013): Mexico's Disappeared. The Enduring Cost of a Crisis Ignored, Online: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/mexico0213_ForUpload_0_0_0.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

- HRW – Human Rights Watch (2019): World Report, Online: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/hrw_world_report_2019.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- INEGI – Instituto Nacional de Estadística y Geografía (2010): Censo de Población y Vivienda 2010, Online: <https://www.inegi.org.mx/sistemas/olap/proyectos/bd/censos/cpv2010/pt.asp> (zugegriffen: 14.01.2021)
- INEGI – Instituto Nacional de Estadística y Geografía (2018): Marco Geoestadístico Nacional, Online: http://cuentame.inegi.org.mx/mapas/pdf/nacional/div_territorial/nacionalestados_sn.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Irazuzta, Ignacio (2017): Aparecer desaparecidos en el norte de México. Las identidades de la búsqueda; in: Gatti, Gabriel (Hrsg.): Desapariciones. Usos locales, circulaciones globales, Bogotá: Siglo del Hombre, S. 141-162.
- Jasso, Carlos (2017): Hallan más fosas en Veracruz con 47 restos humanos; in: Europa Press (EP)/Reuters, 20.03.2017, Online: <https://www.europapress.es/internacional/noticia-hallan-mas-fosas-veracruz-47-restos-humanos-20170320054605.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.) (2015): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Jenss, Alke (2015): Dezentralisierung der Gewaltfunktion des Staates und *counterinsurgency*-Ordnung; in: dies. und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 238-256.
- Jenss, Alke (2016): Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatlich produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko, Bielefeld: transcript Verlag.
- Jenss, Alke (2018a): A Criminal Commodity Consensus: The Coloniality of State Power, State Crime and the Transformation of Property Relations in Mexico; in: State Crime, 7:2, S. 306-328.
- Jenss, Alke (2018b): Von Dimensionen der Ungleichheit, Konflikten auf Dauer und dem Wissen vom Kontext. Staat und Gewalt in Dekolonialer Perspektive; in: Dittmer, Cordula (Hrsg.): Dekoloniale und Postkoloniale Perspektiven in der Friedens- und Konfliktforschung. Verortung in einem ambivalenten Diskursraum, Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, Sonderband 2, Baden-Baden: Nomos, S. 125-153.
- Jessop, Bob (1990): State Theory. Putting the Capitalist State in its Place. Pennsylvania State University Press.
- Jessop, Bob (1999): Globalisierung und Nationalstaat. Imperialismus und Staat bei Nicos Poulantzas – 20 Jahre später; in: Prokla 116, 29:3, S. 469-495, Online: <http://www.prokla.de/index.php/PROKLA/article/view/809/769> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Joseph, Gilbert M. und Nugent, Daniel (Hrsg.) (1994): Every Day Forms of State Formation. Revolution and the Negotiation of Rule in Modern Mexico, Durban/London: Duke University Press.
- Kannankulam, John und Georgi, Fabian (2012): Die Europäische Integration als materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen, Arbeitspapier #30.
- Katz, Friedrich (2006): Nuevos ensayos mexicanos, México: Ediciones Era.
- Kenny, Paul und Serrano, Mónica (2011): Mexico's Security Failure: Collapse into Criminal Violence, New York: Routledge.
- Knight, Alan (1992): The Peculiarities of Mexican History: Mexico Compared to Latin America, 1821-1992; in: Journal of Latin American Studies, Vol. 24, Quincentenary Supplement: The

Colonial and Post Colonial Experience. Five Centuries of Spanish and Portuguese America, Cambridge University Press, S. 99-144.

Knight, Alan (2001): The Modern Mexican State: Theory and Practice; in: Centeno, Miguel Angel und López-Alvez, Fernando (Hrsg.): The Other Mirror. Grand Theory Through the Lens of Latin America, Princeton University Press, S. 177-218.

Knight, Alan (2016): The Mexican Revolution. A Very Short Introduction, Oxford: Oxford University Press.

Lagarde y de los Ríos, Marcela (2010): Preface: Feminist Keys for Understanding Feminicide: Theoretical, Political, and Legal Construction; in: Fregoso, Rosa-Linda und Bejarano, Cynthia (Hrsg.): Terrorizing Women. Feminicide in the Américas, Durham/London: Duke University Press, S. XI-XXV.

Le Cour Grandmaison, Romain (2019): Mexico: politics, cartels and violence; in: Allum, Felia und Gilmour, Stan (Hrsg.): Handbook of Organised Crime and Politics, Elgar Handbooks in Political Science, S. 209-225.

Le Cour Grandmaison, Romain / Morris, Nathaniel / Smith, Benjamin T. (2019): No More Opium for the Masses. From the U.S. Fentanyl Boom to the Mexican Opium Crisis: Opportunities Amidst Violence?, Noria Research, Online: https://www.noria-research.com/app/uploads/2019/02/NORIA_OPIUM_MEXICO_CRISIS_PRO-1.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

Lindo Fuentes, Héctor (2004): Políticas de la Memoria: El Leventamiento de 1932 en El Salvador; in: Revista Historia, Nr. 49-50, S. 287-316.

Linthicum, Kate (2019): Mexico's toughest cop took bullets in the fight against cartels. Now he's seeking revenge; in: Los Angeles Times, 31.05.2019, Online: <https://www.latimes.com/world/mexico-americas/la-fg-mexico-leyzaola-mayor-20190531-story.html> (zugegriffen: 14.01.2021)

Loeza Reyes, Laura (2019): Violencia criminal, desempeño institucional y respuesta de la sociedad organizada en México; in: Política y Sociedad, 56:1, S. 69-86.

López Bárcenas, Francisco (2006): Territorios indígenas y conflictos agrarios en México; in: Estudios Agrarios, Revista de la Procuraduría Agraria, México, 12:321, S. 85-118.

López Barcenás, Francisco (2012): Pueblos indígenas y megaproyectos en México: las nuevas rutas del despojo; in: Ávila Romero, Agustín und Vázquez, Luis Daniel (Hrsg.): Patrimonio biocultural, saberes y derechos de los pueblos originarios, Argentina: CLASCO / México: Universidad Intercultural de Chiapas, S. 123-140, Online: <http://biblioteca.clacso.edu.ar/clacso/coediciones/20121127111932/PatrimonioBiocultural.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

López Barcenás, Francisco (2017): La vida o el mineral. Los cuatro ciclos del despojo minero en México, México: Ediciones AKAL.

López Hernández, Ana Giselle (2020): Análisis Legislativo de la Nueva Reforma en Materia de Desaparición Forzada de Personas; in: Perfiles de las Ciencias Sociales, 7:14, S. 128- 160.

Maldonado Aranda, Salvador (2010): Globalización, territorios y drogas ilícitas en los estados-nación. Experiencias latinoamericanas sobre México; in: Estudios Sociológicos XXVIII: 83, S. 411-443.

Maldonado Aranda, Salvador (2012): Drogas, violencia y militarización en el México rural. El caso de Michoacán; in: Revista Mexicana de Sociología, 74:1, S. 5-39.

- Maldonado Aranda, Salvador (2014): "You don't see any violence here but it leads to very ugly things": forced solidarity and silent violence in Michoacán, Mexico; in: *Dialectical Anthropology* 38:2, S. 153-171.
- Malkin, Victoria (2001): Narcotrafficking, Migration, and Modernity in Rural Mexico; in: *Latin American Perspectives*, 119, 28:4, S. 101-128.
- Marini, Ruy Mauro (1978): El Estado de contrainsurgencia; in: *Cuadernos Políticos*, Nr. 18, S. 21-29.
- Martínez, Oscar (2012): Los migrantes que no importan, El Salvador: Editorial SUR ELFARO.
- Martínez, Sanjuana (2014): El negro historial de Abarca Velázquez; in: *SinEmbargo*, 06.10.2014, Online: <https://www.sinembargo.mx/06-10-2014/3027853> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Martínez, Fabiola und Castillo, Gustavo (2010): Pide Gómez Mont a ombudsman no ser tontos útiles de criminales; in: *La Jornada*, 26.06.2010, S. 5, Online: <https://www.jornada.com.mx/2010/06/26/politica/005n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Martínez, Fabiola und Urrutia, Alonso (2019): Por corrupción, el INM ha cesado a 382 servidores; in: *La Jornada*, 29.11.2019, S. 15, Online: <https://www.jornada.com.mx/2019/11/29/politica/015n2pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Marx, Karl (1865): Lohn, Preis und Profit, Online: http://www.mlwerke.de/me/me16/me16_101.htm (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mastrogiovanni, Federico (2014): Ni vivos ni muertos. La desaparición forzada en México como estrategia de terror, México: Grijalbo.
- Mastrogiovanni, Federico (2015): Los 43 de Ayotzinapa, México: Para Leer en Libertad A.C., Online: https://brigadaparaleerenlibertad.com/documents/public/books_file/GPNtwPj25kphgMP3cIf6xWjb58Pc4Yk7aeclrrWf.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- McCarthy, Niall (2017): Private Security Outnumbers the Police in Most Countries Worldwide; in: *Forbes*, 31.08.2017, Online: <https://www.forbes.com/sites/niallmccarthy/2017/08/31/private-security-outnumbers-the-police-in-most-countries-worldwide-infographic/#644716ef210f> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Medellín, Jorge Alejandro und Mondragón, Alfredo (2003): Ejecutan a testigo de 'guerra sucia'; in: *El Universal*, 28.11.2003, Online: <https://archivo.eluniversal.com.mx/nacion/105318.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mellano, Julieta Paula und Sánchez Quiroz, Magdiel (2019): México dentro y fuera del CINAL: ¿La excepción o el espejo a futuro?; in: Oviña, Hernán und Thwaites Rey, Mabel (Hrsg.): *Estados en disputa. Auge y fractura del ciclo de impugnación al neoliberalismo en América Latina*, Ciudad Autónoma de Buenos Aires: El Colectivo, S. 184-203.
- Méndez, Alfredo und Castillo, Gustavo (2011): Conexiones delictivas entre agentes del INM y Los Zetas en al menos ocho estados; in: *La Jornada*, 11.05.2011, S. 7, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/05/11/politica/007n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mendoza Rockwell, Natalia (2012): Crónica de la cartelización; in: *Nexos*, Online: <https://www.nexos.com.mx/?p=14846> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mercille, Julien (2011): Violent Narco-Cartels or US Hegemony? The political economy of the 'war on drugs' in Mexico; in: *Third World Quarterly*, 32:9, S. 1637-1653.
- Meyer, Jean A. (1976): *The Cristero Rebellion : The Mexican People Between Church and State 1926-1929*. Cambridge Latin American Studies, Cambridge: Cambridge University Press.

- Meyer, Lorenzo (2018): *Distopía mexicana. Perspectivas para una nueva transición*, México: Debolsillo.
- Meyer, Maureen (2014): *Mexico's Police. Many Reforms, Little Progress*, Washington: Washington Office on Latin America, Online: <https://www.wola.org/sites/default/files/Mexicos%20Police.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mießner, Michael (2017): Raumordnungspolitik als Verdichtung politischer Kräfteverhältnisse; in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 5:1/2, S. 21-40, Online: <https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/274> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Minnesota Advocates for Human Rights and Heartland Alliance for Human Needs & Human Rights (1996): *The Rule of Lawlessness in Mexico: Human Rights Violations in the State of Oaxaca*, S. 22-24, Online: https://www.theadvocatesforhumanrights.org/uploads/lawlessness_2.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Molina Theissen, Ana Lucrecia (1996): *La desaparición forzada de personas en América Latina*; in: *Estudios Básicos de Derechos Humanos*, Instituto Interamericano de Derechos Humanos, Vol. VII, San José, Costa Rica: Mars Editores, S. 64-129, Online: <http://www.corteidh.or.cr/tablas/a12028.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mónaco Felipe, Paula (2019): *Ayotzinapa. Horas eternas*, México: Para Leer en Libertad AC und Rosa Luxemburg Stiftung, Online: https://brigadaparaleerenlibertad.com/documents/public/books_file/chCiqGNLy9gBpsIxDcgQHk5MDDsiqQM7OIBKV2Hl.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Montemayor, Carlos (2007): *La guerrilla recurrente*, México: Debate.
- Monterrosa, Fátima (2014): *Silenciosa desaparición de 400 niñas-adolescentes en Edomex*; in: *Insurgente Press*, 23.12.2014, Online: <https://insurgenteppress.com.mx/silenciosa-desaparicion-de-400-ninas-adolescentes-en-edomex/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Moore, Gary (2011): *Lost Piece of the Massacre Puzzle*, 12.09.2011, Online: <https://garymoore22.wordpress.com/2011/09/12/lost-piece-of-the-massacre-puzzle/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Mora, Mariana (2015): *Ayotzinapa, violencia y el sentido del agravio colectivo: reflexiones para el trabajo antropológico*; in: *Ichan Tecolotl* (Hrsg.): *Ayotzinapa y la crisis del estado mexicano: un espacio de reflexión colectiva ante la emergencia nacional*, 25: 293, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social (CIESAS), México D.F., S. 8-10
- Morton, Adam David (2011): *Revolution and State in Modern Mexico: The Political Economy of Uneven Development*, Washington D.C.: Rowman & Littlefield Publishers, Inc.
- Mosso, Rubén (2016): *Involucran a Marina y Sedena en 39 casos de desaparición*; in: *Milenio*, 07.11.2016, Online: <https://www.milenio.com/policia/involucran-marina-sedena-39-casos-desaparicion> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Müller, Markus-Michael (2006): *Regieren durch (Un-)Sicherheit? Die Funktion der Polizei im Kontext beschränkter Staatlichkeit in Mexiko*; in: *PERIPHERIE*, 26:104, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 500-522, Online: <https://budrich-journals.de/index.php/peripherie/article/viewFile/25188/22014> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Müller, Markus-Michael (2008): *Raum, Herrschaft und die Produktion von (Un-)Sicherheit in Mexiko*; in: *De la Rosa, Sybille / Höppner, Ulrike / Kötter, Matthias* (Hrsg.): *Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken*, Baden-Baden: Nomos, S. 58-79.
- Notimex (2015): *Necesario tipificar correctamente desaparición forzada: ONU*; in: *El Economista*, 16.05.2015, Online: <https://www.eleconomista.com.mx/politica/Necesario-tipificar->

- correctamente-desaparicion-forzada-ONU-20150516-0007.html (zugegriffen: 14.01.2021)
- Núñez Palacios, Susana (2008): Análisis de la Convención Internacional para la Protección de Todas las Personas contra las Desapariciones Forzadas. La Ratificación de México; in: alegatos, Nr. 68-69, México, S. 53-70.
- Ocampo Arista, Sergio (2011a): Matan a Javier Torres, líder ecologista en Guerrero; in: La Jornada, 20.04.2011, S. 28, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/04/20/estados/028n2est> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Ocampo Arista, Sergio (2011b): Matan policías a dos estudiantes al desalojar un bloqueo carretero; in: La Jornada, 13.12.2011, S. 2, Online: <https://www.jornada.com.mx/2011/12/13/politica/002n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- OEA – Organización de los Estados Americanos (1994): Convención Interamericana sobre Desaparición Forzada de Personas, Online: https://aplicaciones.sre.gob.mx/tratados/ARCHIVOS/CONV_INTERAMER-DESAPARICION_FORZADA.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- OHCHR – Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2011): Informe del Grupo de Trabajo sobre las Desapariciones Forzadas o Involuntarias. Misión a México, A/HRC/19/58/Add.2, Online: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session19/A-HRC-19-58-Add2_sp.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Oliver, Lucio (2019): Ciclos de Estado y ecuación Estado-sociedad civil en Brasil y México; in: Ouviaña, Hernán und Thwaites Rey, Mabel (Hrsg.): Estados en disputa. Auge y fractura del ciclo de impugnación al neoliberalismo en América Latina, Ciudad Autónoma de Buenos Aires: El Colectivo, S. 265-299.
- Oliver Costilla, Lucio (2009): El Estado ampliado en Brasil y México, México D.F.: UNAM.
- Oliver Costilla, Lucio und Pimmer, Stefan (2015): Konfigurationen von Staatlichkeit in Lateinamerika. Eine Kartographie der historischen Debatten; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 34-58.
- Open Society Foundations (2015): Justicia Fallida en el Estado de Guerrero, Online: <https://www.justiceinitiative.org/uploads/8549e728-da7d-44a0-9f89-ebc89bb12347/justicia-fallida-estado-guerrero-esp-20150826.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Open Society Foundations (2016): Atrocidades Innegables. Confrontando Crímenes de Lesa Humanidad en México, Online: <https://www.justiceinitiative.org/uploads/5d386d17-57aa-4b74-b896-43883af55574/undeniable-atrocities-esp-2nd-edition.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Ortega, Jaime (2015): Der lateinamerikanische Staat im Denken René Zavaletas; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 106-118.
- Osorio, Jaime (2011): Violencia y Crisis del Estado, Estudios sobre México, D.F.: UAM Xochimilco, Depto de Ciencias Sociales.
- Osorno, Diego Enrique (2016): El manantial masacrado; in: Vice, 17.07.2016, Online: https://www.vice.com/es_latam/article/qbqdpq/el-manantial-masacrado (zugegriffen: 14.01.2021)
- Ouweneel, Arij und Pansters, Wil (1989): Capitalist Development and Political Centralization Before and After the Revolution: An Introduction; in: dies. (Hrsg.): Region, State and Capitalism in Mexico. Nineteenth and Twentieth Centuries, Amsterdam: CEDLA, S. 1-25.

- Paley, Dawn Marie (2018): Capitalismo antidrogas. Una guerra contra el pueblo, Übersetzung von Jorge Comensal (Originaltitel: Drug War Capitalism, 2014), México: Sociedad Comunitaria de Estudios Estratégicos y Libertad bajo palabra.
- Pansters, Wil (1989): Region, State and Capitalism in Mexico: Nineteenth and Twentieth Centuries, *Latin America Studies* 54.
- Pansters, Wil G. (2012): Zones of State-Making: Violence, Coercion, and Hegemony in Twentieth-Century Mexico; in: ders. (Hrsg.): Violence, Coercion, and State-Making in Twentieth-Century Mexico. The Other Half of the Centaur, Stanford University Press, S. 3-39.
- Pansters, Wil G. (2018): Drug trafficking, the informal order, and caciques. Reflections on the crime-governance nexus in Mexico; in: *Global Crime*, 19:3-4, S. 315-338.
- Pavón-Cuéllar, David (2014): Ayotzinapa en la memoria colectiva: Un recuerdo que insiste y resiste; in: *Rebelión*, 16.12.2014, Online: <http://www.rebelion.org/noticia.php?id=193270> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Payan, Tony und Correa-Cabrera, Guadalupe (2014): Energy Reform and Security in Northeastern Mexico, Issue Brief Nr. 05.06.14. Houston, Texas: Rice University's Baker Institute, Online: https://scholarship.rice.edu/bitstream/handle/1911/92500/BI-Brief-050614-Mexico_EnergySecurity.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Pelayo, Carlos María (2012): El proceso de creación e incorporación de los estándares internacionales en materia de desaparición forzada de personas en México y su revisión por parte de la Corte Interamericana de Derechos Humanos en el caso Rosendo Radilla; in: *Anuario Mexicano de Derecho Internacional*, 12, S. 959-1021.
- Peralta Varela, Carlos Armando (2014): Represión en tiempos de democracia; in: *Análisis Plural*, Tlaquepaque, Jalisco: ITESO, S. 111-123.
- Pérez, Ana Lilia (2011): El cártel negro. Cómo el crimen organizado se ha apoderado de Pemex, México: Grijalbo.
- Pérez Aguirre, Manuel (2016a): Panorama de la violencia en el noreste mexicano; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): *En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas* (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 1, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-1.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Pérez Aguirre, Manuel (2016b): La masacre de 72 migrantes en San Fernando, Tamaulipas; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): *En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas* (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 2, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-2.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Pérez Aguirre, Manuel und Ortega Galindo, Anuar (2016): La tragedia en la región fronteriza de Coahuila: Allende, los Cinco Manantiales y Piedras Negras; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): *En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas* (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 4, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-4.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Perret, Antoine (2013): Privatization without regulation: The human rights risks of private military and security companies (PMSCs) in Mexico; in: *Mexican law review*, 6:1, S. 163-175.
- Pineda, César Enrique (2015): Comprender Ayotzinapa y el movimiento de indignación; in:

- Observatorio Latinoamericano 15, Instituto de Estudios de América Latina y el Caribe, Universidad de Buenos Aires, S. 40-45, Online: <http://iealc.sociales.uba.ar/wp-content/uploads/sites/57/2015/03/ObservatorioLatinoamericano15.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Piva, Adrián (2018): Rezeption und Produktivität der materialistischen Staatstheorie in Lateinamerika: Der Fall Argentinien; in: Brand, Ulrich und Görg, Christoph (Hrsg.): Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch, Reihe Staatsverständnisse, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 179-198.
- Plumas Atómicas (2019): Ostula: el pueblo nahua que expulsó al narco, 19.07.2019, Online: <https://plumasatomicas.com/investigacion/ostula-michoacan-autodefensa/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Poulantzas, Nicos (1975 [1974]): Klassen im Kapitalismus – heute, Reihe: Studien zur Klassenanalyse 5, Westberlin: VSA.
- Poulantzas, Nicos (1977 [1975]): Die Krise der Diktaturen. Portugal, Griechenland, Spanien, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Poulantzas, Nicos (1980 [1968]): Politische Macht und gesellschaftliche Klassen, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Poulantzas, Nicos (2002 [1977]): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus, Hamburg: VSA-Verlag.
- Poy Solano, Laura (2010): Las normales rurales, semillero de guerrilleros, afirma Gordillo; in: La Jornada, 06.08.2010, S. 35, Online: <https://www.jornada.com.mx/2010/08/06/sociedad/035n1soc> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Poy Solano, Laura (2015): En México, 7 millones de los 39 millones de ninis que hay en naciones de la OCDE; in: La Jornada, 28.05.2015, S. 38, Online: <http://www.jornada.unam.mx/2015/05/28/sociedad/038n1soc> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Pressly, Linda (2016): Cherán, el pueblo de México que expulsó a delincuentes, políticos y policías; in: BBC, 17.10.2016, Online: <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-37644226> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Proceso (2003): Asesinan en Atoyac a testigo clave de la guerra sucia, 28.11.2003, Online: <https://www.proceso.com.mx/nacional/2003/11/28/asesinan-en-atoyac-testigo-clave-de-la-guerra-sucia-80815.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Proceso (2008): Persiguen a testigo en caso Digna Ochoa, 30.12.2008, Online: <https://www.proceso.com.mx/204507/persiguen-a-testigo-en-caso-digna-ochoa> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Proceso (2015): Hillary Clinton, coautora de la reforma energética de Peña Nieto, 07.08.2015, Online: <https://www.proceso.com.mx/412450/hillary-clinton-coautora-de-la-reforma-energetica-de-pena-nieto> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Purkarthofer, Petra (2009): Rassismus, Maskulinismus und Eurozentrismus als materielle Praxen postkolonialer Hegemonie; in: Hartmann, Eva / Kunze, Caren / Brand, Ulrich (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie. Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 43-69.
- Purkarthofer, Petra (2015): Herrschaft, Geschlecht und Staat in Lateinamerika; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 119-138.
- Quijano, Aníbal (2000): Colonialidad del Poder y Clasificación Social; in: Journal of World-

Systems Research, 6:2, S. 342-386, Online: <http://www.ramwan.net/restrepo/poscolonial/9.2.colonialidad%20del%20poder%20y%20clasificacion%20social-quijano.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

Quijano, Aníbal (2016 [2000]): Kolonialität der Macht, Eurozentrismus und Lateinamerika [aus dem Spanischen von Alke Jenss und Stefan Pimmer], Wien/Berlin: Turia + Kant.

Quijano, Anibal und Wallerstein, Immanuel (1992): Americanity as a concept, or the Americas in the modern world-system; in: International Social Sciences Journal, Nr. 134, S. 549-557.

Radilla Martínez, Andrea und Rangel Lozano, Claudia E. G. (2012): Desaparición forzada y terrorismo de Estado en México, Universidad Autónoma de Guerrero: Chilpancingo, Plaza y Valdés.

Ramírez Cuevas, Jesús (1998): Militarización en Chiapas. Un Soldado por Familia; in: La Jornada, 25.01.1998, Online: <https://jornada.com.mx/1998/01/25/mas-familia.html> (zugegriffen 14.01.2021)

Rangel Lozano, Claudia E. G. (2014): Reconstruir la comunidad desde el dolor: la participación política de las mujeres en la Afadem. Violencia sexual y disciplinamiento de sus cuerpos. La experiencia en Atoyac, Guerrero en los setenta; in: Sánchez Serrano, Evangelina / Ferrer Vicario, Gil Arturo / Rangel Lozano, Claudia E. G. / Aréstegui Ruiz, Rafael / Solís Téllez, Judith (Hrsg.): Del asalto al cuartel Madera a la reparación del daño a víctimas de la violencia del pasado: una experiencia compartida: Chihuahua y Guerrero, México: Cámara de Diputados/LXII Legislatura, Centro de Estudios Sociales y de Opinión Pública: Universidad Autónoma de la Ciudad de México, Juan Pablos Editor, S. 111-164, Online: http://biblioteca.diputados.gob.mx/janium/bv/cesop/lxii/asal_cuarmad_rdv_viopa.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

Rangel Lozano, Claudia E. G. und Sánchez Serrano, Evangelina (2018): La desaparición forzada en México como política de Estado. Soterrada y continua (1965-2014); in: Ferrer Vicario, Gil Arturo et al. (Hrsg.): Violencia, memoria y rebeliones: hacia una cultura de paz, Universidad Autónoma de Guerrero: Chilpancingo, Guerrero, Editorial Itaca: Ciudad de México, S. 73-102.

Redacción Revolución 3.0 (2019): Zonas Especiales de EPN habrían facilitado esquemas de lavado de dinero; la 4T ya las canceló, 23.12.2019, Online: <https://revoluciontrespuntocero.mx/zonas-especiales-de-epn-habrian-facilitado-esquemas-de-lavado-de-dinero-la-4t-ya-las-cancelo/> (zugegriffen: 14.01.2021)

RedTdT – Red Nacional de Organismos Civiles de Derechos Humanos “Todos los Derechos para Todas y Todos” und Organización Mundial Contra la Tortura (2012): Situación de la Tortura en México, Schweiz: Organización Mundial Contra la Tortura, Online: https://redtdt.org.mx/wp-content/uploads/2015/01/Informe-Tortura-Redtdt_OMCT.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

Restrepo Echeverri, Juan Diego und Franco Restrepo, Vilma Liliana (2007): Dinámica reciente de reorganización paramilitar en Colombia; in: Controversia Nr. 189, S. 63-95.

Reveles, José (2011): Levantones, Narcofosas y Fasos Positivos, México: Grijalbo.

Reveles, José (2012): Vom „Business as Usual“ zum Territorialkrieg; in: Huffsichmid, Anne / Vogel, Wolf-Dieter / Heidhues, Nana / Krämer, Michael / Schulte, Christiane (Hrsg.): NarcoZones. Entgrenzte Märkte und Gewalt in Lateinamerika, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 33-49.

Reveles, José (2015a): Échale la culpa a la heroína: de Iguala a Chicago, Mexico City: Penguin Random (Grijalbo).

Reveles, José (2015b): México: país de desapariciones forzadas; in: Política y Cultura, Nr. 43, S. 9-23.

- RNPDNO – Registro Nacional de Personas Desaparecidas y No Localizadas (2020): Estadística del RNPDNO por filtros (Dashboard), Comisión Nacional de Búsqueda, Online: <https://versionpublicarnpdno.segob.gob.mx/Dashboard/Sociodemografico> (zugegriffen: 13.09.2020)
- Robledo Silvestre, Carolina (2015): El laberinto de las sombras: desaparecer en el marco de la guerra contra las drogas; in: Estudios Políticos, 47, Instituto de Estudios Políticos, Universidad de Antioquia, S. 89-108.
- Robledo Silvestre, Carolina (2016): Genealogía e historia no resuelta de la desaparición forzada en México; in: Revista de Ciencias Sociales, 55, S. 93-114.
- Robledo Silvestre, Carolina und Velásquez Upegui, Eva Patricia (2017): La desaparición de los 43 normalistas en México: una aproximación al análisis crítico del discurso en la prensa; in: Revista Colombiana de Ciencias Sociales, 8:2, S. 334-352.
- Rodríguez Rojas, María José (2010): El proceso de militarización en México. Un caso ejemplar; in: Calderón Rodríguez, José María (Hrsg.): América Latina, Estado y sociedad en cuestión, México D.F.: Editorial Edimpo, o.S.
- Rodríguez Wallenius, Carlos und Cruz Arenas, Ramses Arturo (2013) (Hrsg.): El México bárbaro del siglo XXI, UAM-Xochimilco.
- Rosas, Edgar (2015): Imperialismo usa el terror, ejecuciones y desplazamientos para adueñarse de territorios: López y Rivas; in: Revolución 3.0, 05.06.2015, Online: <https://mujeresporlademocracia.blogspot.com/2015/06/imperialismo-usa-el-terror-ejecuciones.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Rosen, Jonathan D. und Zepeda Martínez, Roberto (2015): La guerra contra el narcotráfico en México: una guerra perdida; in: Revista Reflexiones, 94: 1, S. 153-168.
- Roth, Jürgen (2010): Gangsterwirtschaft. Wie uns die organisierte Kriminalität aufkauft, Frankfurt am Main: Eichborn.
- Roux, Rhina (2005): El Príncipe mexicano. Subalternidad, historia y Estado, México: Era.
- Roux, Rhina (2007): México, cambio de siglo: La desintegración de la res publica; in: Argumentos, Nueva Época, 20:53, S. 93-113.
- Roux, Rhina (2015): Mexiko: Die große Transformation als Bruch des Gesellschaftspaktes; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 301-316.
- Sabet, Daniel M. (2012): Police Reform in Mexico. Informal Politics and the Challenge of Institutional Change, Stanford University Press.
- Sánchez del Ángel, Delia (2016a): San Fernando. El Estado Mexicano; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 3, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-3.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Sánchez del Ángel, Delia (2016b): La desaparición de personas en Allende, Coahuila, a partir de marzo de 2011. El Estado mexicano; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 6, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-6.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)

- Sánchez del Ángel, Delia (2016c): La masacre de San Fernando, Tamaulipas, y la desaparición forzada de personas en Allende, Coahuila; un análisis desde el derecho penal internacional; in: Aguayo, Sergio / Sánchez del Ángel, Delia / Pérez Aguirre, Manuel / Dayán Askenazi, Jacobo (2016): En El Desamparo. Los Zetas, el Estado, la sociedad y las víctimas de San Fernando, Tamaulipas (2010), y Allende, Coahuila (2011), México: El Colegio de México, Anexo 8, Online: <https://eneldesamparo.colmex.mx/images/documentos/anexo-8.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Sánchez Soler, Marta (2015): Recent Issues on Migration: US-Mexico-Central America; in: Movimiento Migratorio Mesoamericano, Nr. 3.
- Sauer, Birgit (2018): Materialistisch-feministische Staatstheorie. Kritische Perspektiven auf Gewalt gegen Frauen; in: Brand, Ulrich und Görg, Christoph (Hrsg.): Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch, Reihe Staatsverständnisse, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 115-134.
- Saxe-Fernández, John (2016): La Compraventa de México. Una interpretación histórica y estratégica de las relaciones México-Estados Unidos, Colección El Mundo Actual: Situación y Alternativas, Universidad Nacional Autónoma de México: Centro de Investigaciones Interdisciplinarias en Ciencias y Humanidades
- Schröter, Barbara (2015) (Hrsg.): Das politische System Mexikos, Wiesbaden: Springer VS.
- Schulz, Christiane (2015): Verschwindenlassen in Mexiko: Ein systematisch begangenes Verbrechen, Berlin: Brot für die Welt, Deutsche Menschenrechtskoordination Mexiko, Misereor, Online: https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_48_Verschwindenlassen.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- Seawright, Jason und Gerring, John (2008): Case Selection Techniques in Case Study Research. A Menu of Qualitative and Quantitative Options; in: Political Research Quarterly, 61:2, S. 294-308.
- Segato, Rita Laura (2014): Las nuevas formas de la guerra y el cuerpo de las mujeres, Puebla: Pez en el Árbol.
- SEGOB – Secretaría de Gobernación (2015). Mensaje del Subsecretario de Derechos Humanos, Roberto Campa Cifrián, México, Online: <https://www.gob.mx/segob/prensa/mensaje-del-subsecretario-de-derechos-humanos-roberto-campa-cifrian> (zugegriffen am: 14.01.2021)
- SEGOB – Secretaría de Gobernación (2020): Comisión Nacional de Búsqueda. Búsqueda, identificación y registro de personas desaparecidas, Präsentation vom 13.07.2020, Online: <http://www.alejandroeencinas.mx/wp-content/uploads/2020/07/Presentacio%CC%81nCNB-13-de-julio-2020-final.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Senado de la República (2007): Gaceta del Senado, Nr. 156, LX/2PPO-155/14589, 13.11.2007, México, Online: https://www.senado.gob.mx/64/gaceta_del_senado/documento/14589 (zugegriffen: 01.05.2020)
- SERAPAZ – Servicios y Asesoría para la Paz (2010): Desapariciones Forzadas en México. Documentos del proceso de la Comisión de Mediación, el PDPR-EPR y el Gobierno Federal, Online: <https://de.scribd.com/doc/189982603/Desapariciones-forzadas> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Serrano, Mónica (2007): México: narcotráfico y gobernabilidad; in: Pensamiento Iberoamericano Nr. 1, S. 251-278.
- Servicio Geológico Mexicano (2018): Anuario Estadístico de la Minería Mexicana, 2017, SUBSECRETARÍA DE MINERÍA, Nr. 47, Online: http://www.sgm.gob.mx/productos/pdf/Anuario_2017_Edicion_2018.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)

14.01.2021)

- Sin Embargo (2012): La farsa detrás de la guerra contra el narco, 25.05.2012, Online: <http://www.sinembargo.mx/25-05-2012/242254> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Singer, Peter Warren (2008): *Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry*, Ithaca, N.Y.: Cornell University Press.
- Solís González, José Luis (2013): Neoliberalismo y crimen organizado en México. El surgimiento del Estado narco; in: *Frontera Norte*, 25:50, S. 7-34, Online: http://www.scielo.org.mx/scielo.php?pid=S0187-73722013000200002&script=sci_arttext (zugegriffen: 14.01.2021)
- Sommano Ventura, María Fernanda (2011): *Sociedad civil organizada y democracia en México*, México, D.F.: El Colegio de México, Centro de Estudios Internacionales.
- Stephen, Lynn (2007): *Women's Land Rights and Indigenous Autonomy in Chiapas*; in: Baitenmann, Helga / Chenaut, Victoria / Varley, Ann (Hrsg.): *Decoding gender: law and practice in contemporary Mexico*, Rutgers University Press, S. 93-108.
- Tapia, Luis (2013): *De la forma primordial a América Latina como horizonte epistemológico*, CIDES-UMSA.
- Tapia, Luis (2015): Den Staat aus dem Zentrum rücken. Staatstheorie im bolivianischen Kontext; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 154-170.
- teleSUR (2015): UN: Over 150,000 People Murdered in Mexico Since December 2006, 08.10.2015, Online: <https://www.telesurenglish.net/news/UN-Over-150000-People-Murdered-in-Mexico-Since-December-2006-20151008-0009.html> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Thwaites Rey, Mabel und Ouviña, Hernán (2015): Staatlichkeit in Lateinamerika revisited. Die Dimension des Widerspruchs; in: Jenss, Alke und Pimmer, Stefan (Hrsg.): *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 59-84.
- Turati, Marcela (2013): A la luz, los secretos de las matanzas de Tamaulipas; in: *Proceso*, Nr. 1931, 03.11.2013, S. 16-19, Online: <https://migrationdeclassified.files.wordpress.com/2013/11/pdf-proceso-1931-pp16-19.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- UNICEF (2019): *Panorama estadístico de la violencia contra niñas, niños y adolescentes en México*, Online: <https://www.unicef.org/mexico/media/1731/file/UNICEF%20PanoramaEstadistico.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- United States Joint Forces Command (2008): *Joint Operating Environment*, Online: <https://fas.org/man/eprint/joe2008.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- UNO (2003): *Diagnóstico sobre la Situación de los Derechos Humanos en México*, Oficina del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos, Online: https://www.hchr.org.mx/images/doc_pub/8diagnosticoCompleto.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- UNO (2014): *Examen de los informes presentados por los Estados partes en virtud del artículo 29, párrafo 1, de la Convención* http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CED/StatesReportsarticle29/29.1_CED_Mexico_sp.pdf (zugegriffen 14.01.2021)
- UNO (2019a): *La ONU pide a México aplicar la Ley en Materia de Desapariciones Forzadas*, Online: <https://news.un.org/es/story/2019/01/1449532> (zugegriffen: 14.01.2021)
- UNO (2019b): *La Desaparición Forzada en México: Una Mirada desde los Organismos del Sistema*

- de Naciones Unidas, CNDH: Mexiko, Online:
https://www.cndh.org.mx/sites/default/files/documentos/2019-09/lib_DesaparicionForzadaMexicoUnaMirada.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)
- UNO (2020): ONU-DH: a dos años de su entrada en vigor, es necesario redoblar esfuerzos en la implementación de la ley sobre desaparición de personas, Online: <http://www.onu.org.mx/onu-dh-a-dos-anos-de-su-entrada-en-vigor-es-necesario-redoblar-esfuerzos-en-la-implementacion-de-la-ley-sobre-desaparicion-de-personas/> (zugegriffen: 14.01.2021)
- U.S. Department of Homeland Security (2010): Continuing Violence in Northern Mexico Between Gulf Cartel and Los Zetas, 25.03.2010, Online:
<https://nsarchive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB445/docs/20100325.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Vargas, Rosa Elvira (2014): Llama Peña a un cambio de fondo para „superar la etapa de dolor“; in: La Jornada, 05.12.2014, S. 3, Online:
<https://www.jornada.com.mx/2014/12/05/politica/003n1pol> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Vaughan, Mary Kay (2000): Modernizing Patriarchy; State Policies, Rural Households, and Women in Mexico, 1930-1940; in: Dore, Elizabeth und Molyneux, Maxine (Hrsg.): Hidden Histories of Gender and the State in Latin America, Durham/London: Duke University Press, S. 194-214.
- Vázquez Valdez, Jorge Alejandro (2015): Violencia multinivel en México: despojo, crimen y derechos humanos; in: Observatorio del Desarrollo, Debate, 4:14, S. 23-31.
- Velasco Yáñez, David (2015): Conclusiones generales; in: ders. (Hrsg.): Ayotzinapa y la crisis del estado neoliberal mexicano, Guadalajara, Jalisco: ITESO, S. 195-197.
- Velázquez, Verónica (2019): Territorios encarnados. Extractivismo, comunalismos y género en la Meseta P'urhépecha, México: Cátedra Interinstitucional, Universidad de Guadalajara, CIESAS Jorge Alonso.
- Vicente, Camilo und Dorantes, Carlos (2018): Registro y administración de la violencia: usos de la desaparición de personas en México; in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos [Online], Coloquios, Online: <http://journals.openedition.org/nuevomundo/72697> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Vilchis, José (2003): Fuerzas Armadas. Los expedientes negros de la Sedena; in: Contralinea, Online: http://www.contralinea.com.mx/c10/html/sociedad/ene03_sedena.html (zugegriffen: 14.01.2021)
- Vite Pérez, Miguel Ángel (2015): Interpretaciones sobre la violencia mexicana: alcances y límites; in: Espiral, Estudios sobre Estado y Sociedad, 22:63, S. 267-278, Online:
<http://www.scielo.org.mx/pdf/espiral/v22n63/v22n63a8.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Vogel, Wolf-Dieter (2012): Aus der Schockstarre erwacht; in: Huffschmid, Anne / Vogel, Wolf-Dieter / Heidhues, Nana / Krämer, Michael / Schulte, Christiane (Hrsg.): NarcoZones. Entgrenzte Märkte und Gewalt in Lateinamerika, Berlin/Hamburg: Assoziation A., S. 119-135.
- W Radio (2010): Padre Pedro Pantoja, director de la Posada del Migrante. Desde 2005, hay denuncias de complicidad entre autoridades con delincuencia en desaparición de migrantes [Interview], Online: https://wradio.com.mx/radio/2010/08/27/audios/1282917480_349713.html (zugegriffen: 14.01.2021)
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Wissel, Jens und Wöhl, Stefanie (2008): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Einleitung; in: dies. (Hrsg.): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7-22.

- Wissen, Markus (2008a): Zur räumlichen Dimensionierung sozialer Prozesse. Die Scale-Debatte in der angloamerikanischen Radical Geography – eine Einleitung; in: Wissen, Markus / Röttger, Bernd / Heeg, Susanne (Hrsg.): Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 8-32.
- Wissen, Markus (2008b): Internationalisierung, Naturverhältnisse und politics of scale. Zu den räumlichen Dimensionen der Transformation des Staates; in: Wissel, Jens und Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 106-123.
- Wissen, Markus und Brand, Ulrich (2019): Working-class environmentalism und sozial-ökologische Transformation. Widersprüche der imperialen Lebensweise; in: WSI Mitteilungen, 72:1, S. 39-47.
- Yankelevich, Javier (2017): Poder Judicial y desaparición de personas en México; in: ders. (Hrsg.): Desde y frente al Estado. Pensar atender y resistir la desaparición de personas en México, México: SCJN, S. 129-230.
- Yankelevich, Javier (2020): Guerra Sucia: la Femosp sólo logró una condena, y leve; in: Proceso, 30.01.2020, Online: <https://www.proceso.com.mx/615734/femosp-condena> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Zagato, Alessandro (2018): State and Warfare in Mexico. The Case of Ayotzinapa; in: Social Analysis, 62:1, S. 55-75.
- Zamorano Villarreal, Claudia Carolina (2019): ¿Qué tan pública es la seguridad pública en México?; in: Revista Mexicana de Sociología, 81:3, S. 479-507. Ciudad de México: Universidad Nacional Autónoma de México-Instituto de Investigaciones Sociales, Online: <http://www.scielo.org.mx/pdf/rms/v81n3/2594-0651-rms-81-03-479.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Zavaleta Mercado, René (2009 [1982]): Problemas de la determinación dependiente y la forma primordial; in: La autodeterminación de las masas, Bogotá: Lugar Siglo del Hombre Editores/CLACSO, Online: <http://biblioteca.clacso.edu.ar/clacso/se/20160314050721/14proble.pdf> (zugegriffen: 14.01.2021)
- Zavaleta Mercado, René (1985): El Estado en América Latina; in: Revista de Economía de la facultad de C. Económicas de la UNAM, S. 81-93, Online: [https://digitum.um.es/digitum/bitstream/10201/14253/1/A7%20\(1986\)%20p%2081-93.pdf](https://digitum.um.es/digitum/bitstream/10201/14253/1/A7%20(1986)%20p%2081-93.pdf) (zugegriffen: 14.01.2021)
- Zelik, Raul (2007): „State Failure“ und „asymmetrische Kriege“ als Paradigmen von Weltordnungspolitik. Die Beiträge Herfried Münklers zu einer Neubestimmung imperialer Politik; in: Prokla 147, 37:2, S. 289-307.
- Zelik, Raul (2009a): Die Informalisierung des Ausnahmezustandes; in: Jour-Fixe-Initiative (Hrsg.): Krieg, Münster: Unrast-Verlag.
- Zelik, Raul (2009b): Die kolumbianischen Paramilitärs. „Regieren ohne Staat?“ oder terroristische Formen der Inneren Sicherheit, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Zelik, Raúl (2011): La guerra asimétrica. Una lecture crítica de la transformación de las doctrinas militares occidentales; in: Estudios Políticos 39, Universidad de Antioquia, S. 168-195.
- Zepeda Gil, Raúl (2018): Violencia en Tierra Caliente: desigualdad, desarrollo y escolaridad en la guerra contra el narcotráfico; in: Estudios Sociológicos, 36:106, S. 125-159.
- Zimmering, Raina (2015): Trägt das deutsch-mexikanische Sicherheitsabkommen zur Eingrenzung oder zur Verstärkung von Menschenrechtsverletzungen in Mexiko bei?; in: PERIPHERIE -

Politik, Ökonomie, Kultur, 35:138/139, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 336-354, Online: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/63748/ssoar-peripheriepoe-2015-2-zimmering-Tragt_das_deutsch-mexikanische_Sicherheitsabkommen_zur.pdf (zugegriffen: 14.01.2021)